

## BASISPROSPEKT



für

Zertifikate

Deutsche Bank AG [London]

[Anzahl] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate  
bezogen auf [*Einzelheiten des Bezugsobjekts/der Bezugsobjekte einfügen*]

[Emittiert im Rahmen des *x-markets*<sup>TM</sup> Programms]

Ausgabepreis: [•] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•])] je Zertifikat

[WKN/ISIN]

Emittentin (die "**Emittentin**") der in diesem Dokument beschriebenen Wertpapiere ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main, eine Gesellschaft nach deutschem Recht[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (die "**Deutsche Bank AG London**")]. [Die Deutsche Bank AG London ist als ausländische Gesellschaft in England und Wales eingetragen.]

**[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** Die Emittentin kann im Rahmen ihres X-markets-Programms (das "**Programm**") Wertpapiere begeben, die sich auf Aktien und/oder Indizes und/oder Andere Wertpapiere und/oder Fondsanteile und/oder Waren und/oder Devisenkurse und/oder sonstige Vermögenswerte beziehen.]

**Anleger, die sich für den Erwerb von Wertpapieren eines bestimmten Typs interessieren und sich vor der Emission der Wertpapiere bereits auf der Grundlage des Basisprospekts informieren wollen, sollten sich an Hand des Abschnitts „Hinweise für Anleger zur Verwendung des Basisprospekts“ darüber informieren, welche Informationen in dem Basisprospekt für den jeweiligen Wertpapiertyp von Bedeutung sind. Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden, die in dem Basisprospekt noch nicht enthalten sind.**

Die Emittentin hat beschlossen, [Anzahl [•]] [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die "**Wertpapiere**") bezogen auf [den] [die] [das] vorstehend genannten [Aktie] [Index] [Basket] [Zertifikat] [ American Depositary Receipt (ADR)] [Schweizer Genussschein] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] zu den in diesem Dokument beschriebenen Produktbedingungen (die "**Produktbedingungen**") und den in diesem Dokument beschriebenen allgemeinen Emissionsbedingungen (die "**Allgemeinen Emissionsbedingungen**", zusammen mit den Produktbedingungen die "**Bedingungen**" genannt) zu begeben. Verweise auf den Begriff "**Bezugsobjekte**" (bzw. „**Bezugsobjekt**“) sind als Verweise auf [den] [die] [das] vorstehend genannten [Aktie] [Index] [Basket] [Zertifikat] [ American Depositary Receipt (ADR)] [Schweizer Genussschein] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] zu verstehen.

Nach Maßgabe der Nr. 8 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hat die Emittentin das Recht auf Ersetzung der Emittentin und das Recht, die Geschäftsstelle, über die sie tätig ist, zu wechseln.

[Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [regulierten] [•] [Markt] [Freiverkehr] an der [Luxemburger] [Frankfurter] [Stuttgarter] [•] Wertpapierbörse zuzulassen[, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist] [bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen]. [Die Wertpapiere sind am [regulierten] [•] Markt an der [•] Wertpapierbörse zugelassen [bitte alle jeweiligen regulierten Märkte einfügen], die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist.] [Die Zulassung der Wertpapiere zu einem regulierten Markt an einer Wertpapierbörse wurde nicht beantragt.]

**Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten sich über die Art der Wertpapiere und das Ausmaß der mit einer Anlage in die Wertpapieren verbundenen Risiken in vollem Umfang Klarheit verschaffen und die Eignung einer solchen Anlage jeweils mit Rücksicht auf ihre eigenen finanziellen, steuerlichen und sonstigen Verhältnisse bewerten. Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten den Abschnitt "Risikofaktoren" zur Kenntnis nehmen. Die Wertpapiere stellen nicht-nachrangige, unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin dar, die untereinander in jeder Beziehung gleichrangig sind.**

Eine Registrierung der Wertpapiere gemäß dem United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung ist nicht erfolgt, wird nicht erfolgen und ist nicht erforderlich. Die Wertpapiere dürfen nur Personen außerhalb der Vereinigten Staaten angeboten oder an solche verkauft werden. Eine Beschreibung bestimmter Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen findet sich unter "Allgemeine Verkaufs- und Übertragungsbeschränkungen" in Abschnitt „Allgemeine Informationen“ dieses Dokuments.

**Das Datum des Basisprospekts ist der 1. März 2007. Er enthält Informationen zu verschiedenen Arten von Finanzinstrumenten, die unter dem Programm begeben werden können. [Dieses Dokument stellt, ausschließlich in Bezug auf die Wertpapiere, Endgültige Bedingungen in Form einer vervollständigten Fassung des Basisprospekts dar und trägt das Datum [•] [•] [•].]**

**Die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [London] trägt die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben und erklärt, dass diese ihres Wissens richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen wurden.**

Deutsche Bank

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>I. ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>7</b>
<b>A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>8</b>
<b>B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN.....</b>	<b>10</b>
1. Wesentliche Merkmale .....	11
2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen .....	13
<b>C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN .....</b>	<b>20</b>
<b>II. RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>22</b>
<b>A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN .....</b>	<b>23</b>
<b>B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN.....</b>	<b>26</b>
<b>C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE .....</b>	<b>28</b>
<b>D. MARKTFAKTOREN.....</b>	<b>31</b>
<b>E. INTERESSENKONFLIKTE .....</b>	<b>35</b>
<b>III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BASISPROSPEKT.....</b>	<b>38</b>
<b>A. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS .....</b>	<b>39</b>
<b>B. BESTANDTEIL DES PROSPEKTS .....</b>	<b>42</b>
<b>C. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG .....</b>	<b>43</b>
<b>IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>44</b>
<b>V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN .....</b>	<b>45</b>
<b>A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG.....</b>	<b>46</b>
<b>B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND         ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN.....</b>	<b>49</b>
<b>C. VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS .....</b>	<b>51</b>
<b>VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN .....</b>	<b>52</b>
<b>A. Wirtschaftliche Beschreibung .....</b>	<b>53</b>
<b>B. Bedingungen .....</b>	<b>61</b>
<b>BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE         GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT .....</b>	<b>62</b>
1. Produktbedingungen.....	63
<b>Produktbedingung 1 - Definitionen.....</b>	<b>64</b>
<b>Produktbedingung 2 – Form.....</b>	<b>78</b>
<b>Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren .....</b>	<b>79</b>
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate) Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01.....	80
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02 .....	85
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht- Automatische Ausübung B03 .....	91
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04.....	96

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05.....	102
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVEs, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06.....	104
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 07 .....	106
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 08 .....	110
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 09 .....	113
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10 .....	116
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11 .....	121
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12 .....	127
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13 .....	133
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14 .....	140
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVEs XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15 .....	142
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16 .....	146
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17 .....	150
<b>Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften .....</b>	<b>155</b>
Anpassungsvorschriften – Indizes .....	156
Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel .....	166
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine .....	176
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel .....	187
Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere .....	198
Anpassungsvorschriften – Fondsanteile.....	205
Anpassungsvorschriften – Waren.....	220
Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium .....	226
Anpassungsvorschriften – Devisenkurse .....	228
Anpassungsvorschriften – Futures .....	234
Anpassungsvorschriften – Splitting .....	240
<b>Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....</b>	<b>241</b>
<b>2. Angaben zum Bezugsobjekt.....</b>	<b>242</b>
<b>3. Allgemeine Emissionsbedingungen.....</b>	<b>243</b>
<b>BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET .....</b>	<b>248</b>
<b>1. Produktbedingungen.....</b>	<b>249</b>
<b>Produktbedingung 1 - Definitionen.....</b>	<b>250</b>
<b>Produktbedingung 2 – Form.....</b>	<b>269</b>
<b>Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren .....</b>	<b>270</b>
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate) Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01.....	271
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B02 .....	276

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B03 .....	282
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04.....	287
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05.....	293
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06.....	295
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 07 .....	297
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 08 .....	301
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 09 .....	304
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10 .....	307
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11 .....	312
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12 .....	318
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13 .....	324
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14 .....	331
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15 .....	333
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16 .....	337
PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17 .....	341
<b>Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften.....</b>	<b>346</b>
Anpassungsvorschriften – Indizes.....	347
Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel .....	357
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine .....	367
Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel .....	378
Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere .....	389
Anpassungsvorschriften – Fondsanteile.....	396
Anpassungsvorschriften – Waren.....	411
Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium .....	417
Anpassungsvorschriften – Devisenkurse .....	419
Anpassungsvorschriften – Futures .....	425
Anpassungsvorschriften – Splitting .....	431
<b>Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....</b>	<b>432</b>
2. <b>Angaben zum Bezugsobjekt.....</b>	<b>433</b>
3. <b>Allgemeine Emissionsbedingungen.....</b>	<b>434</b>
<b>VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN.....</b>	<b>439</b>
<b>VIII. FINANZINFORMATIONEN.....</b>	<b>440</b>
<b>Presse-Information .....</b>	<b>442</b>
<b>Finanzdaten im Überblick.....</b>	<b>455</b>
<b>Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung .....</b>	<b>456</b>

Deutsche Bank – Der Konzern im Überblick.....	458
Darstellung des Ergebnisses unserer Geschäftstätigkeit.....	459
Bescheinigung der unabhängigen beim PCAOB registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.....	466
Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert).....	467
Umfassende Periodenerfolgsrechnung des Konzerns (Consolidated Statement of Comprehensive Income) (nicht testiert).....	468
Konzernbilanz.....	469
Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (nicht testiert).....	471
Konzern-Kapitalflussrechnung (nicht testiert).....	473
Grundlage der Darstellung.....	475
Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden (nicht testiert).....	476
Segmentberichterstattung (nicht testiert).....	482
Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert).....	489
Angaben zur Bilanz (nicht testiert).....	494
Sonstige Finanzinformationen (nicht testiert).....	496
Sonstige Informationen.....	501
Impressum.....	507
<b>IX. BETEILIGTE PARTEIEN.....</b>	<b>508</b>

## I. ZUSAMMENFASSUNG

*Die nachstehenden Informationen sind lediglich eine Zusammenfassung und sind in Verbindung mit dem Rest des Dokumentes zu lesen. Diese Zusammenfassung soll einen Überblick über die wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin sowie auf die Wertpapiere geben. Sie erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist diesem Dokument entnommen, auf dem sie auch in vollem Umfang basiert. Daher ist diese Zusammenfassung als Einführung in das Dokument zu verstehen, und jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere sollte auf die Prüfung des gesamten Dokuments gestützt werden.*

*Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass ein Anleger, der Ansprüche in Bezug auf in diesem Dokument enthaltene Informationen vor Gericht geltend macht, gemäß den Rechtsvorschriften des jeweiligen Mitgliedsstaates des Europäischen Wirtschaftsraums verpflichtet sein kann, die Kosten für die Übersetzung des Dokuments zu tragen, bevor ein Gerichtsverfahren eingeleitet wird.*

*Die zivilrechtliche Haftung liegt bei dem Emittenten, der die Zusammenfassung, einschließlich deren Übersetzung, vorgelegt und deren Veröffentlichung veranlasst hat. Dies gilt jedoch nur, wenn die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Dokuments gelesen wird.*

*Diese Zusammenfassung besteht aus:*

*Zusammenfassung der Risikofaktoren*

*Zusammenfassung der Endgültigen Angebotsbedingungen*

*Zusammenfassung der Beschreibung der Emittentin*

## A. ZUSAMMENFASSUNG DER RISIKOFAKTOREN

### Risikofaktoren bezogen auf den Emittenten

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Prospekt und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

### Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben.

Am 15. Mai 2006 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Rating-Agentur	langfristig	kurzfristig	Ausblick
Standard & Poors (S&P)	AA-	A-1+	stabil
Moodys P	Aa3	P-1	stabil
Fitch	AA-	F1+	stabil

### Rating nachrangiger Verbindlichkeiten

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

### Risiken in Zusammenhang mit den Wertpapieren

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt oder eine andere Referenzgröße für die Wertpapiere (das "Bezugsobjekt") verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.



Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten auch mit einem Totalverlust ihrer Anlage in die Wertpapiere rechnen. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

*[Gegebenenfalls zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren aufgrund der besonderen Art des Bezugsobjekts oder der Bedingungen der Wertpapiere bezüglich der Bestimmung des Auszahlungsbetrags und der Laufzeit einfügen]*

## **B. ZUSAMMENFASSUNG DER ENDGÜLTIGEN ANGEBOTSBEDINGUNGEN**

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen bilden eine zusammenfassende Darstellung der Wertpapiere. Sie basieren auf den detaillierteren Erklärungen in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die "Produktbedingungen" und "Allgemeinen Emissionsbedingungen" sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie eine Anlageentscheidung in Bezug auf die Wertpapiere treffen.*

## 1. Wesentliche Merkmale

<b>Emittentin:</b>	Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)]
<b>Anzahl der [Zertifikate]:</b>	[•]  Der tatsächliche Betrag der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsanträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.
<b>Ausgabepreis</b>	[•] [(zzgl. Ausgabeaufschlag von [•])] je Zertifikat  [Der Ausgabepreis wird zunächst am Ausgabebetrag festgelegt und anschließend kontinuierlich angepasst.]
<b>Bezugsobjekt:</b>	[Aktien] [Index] [Andere Wertpapiere] [Fondsanteile] [Waren] [Devisenkurse] [Futures] [Basket bestehend aus [ <i>Einzelheiten des Baskets</i> ]]
<b>Ausgabebetrag:</b>	[•]
<b>Valutatag:</b>	[•]
<b>[Primärmarktendtag:]</b>	[•]
<b>[Basis-Referenzbewertungstag:]</b>	[•]
<b>[Basisreferenzstand:]</b>	[Währung] [Betrag]
<b>[Schlussreferenzstand:]</b>	[•]
<b>[Referenzstand:]</b>	[•]
<b>[Multiplikator:]</b>	[•]
<b>Abwicklung:</b>	[Bar] [Physische Abwicklung] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin] [Bar oder physische Abwicklung nach Wahl der Gläubiger]
<b>[Automatische Ausübung:]</b>	[nicht] [vorgesehen]
<b>Abwicklungstag(e):</b>	[•]
<b>[Referenzwährung:]</b>	[•]
<b>Abwicklungswährung:</b>	[Währung]
<b>[Ausübungsfrist:]</b>	[•]
<b>[Ausübungstag:]</b>	[•]
<b>[Beendigungstag:]</b>	[•]
<b>Bewertungstag:</b>	[•]
<b>[Kündigungsperiode:]</b>	[•]
<b>[Tilgungstag:]</b>	[•]
<b>[Barausgleichsbetrag] [Bestand der physischen Abwicklung] [Tilgungsbarbetrag]:</b>	[•] je Wertpapier
<b>Multiplikator:</b>	[•]
<b>[Multiplikatoranpassungstag:]</b>	[•]
<b>[Höchstbetrag:]</b>	[•]
<b>[Mindestbetrag:]</b>	[•]
<b>[Quanto-Anpassungs-Betrag:]</b>	[•]
<b>[Quanto-Zinssatz:]</b>	[•]
<b>[Täglicher Quanto-Anpassungs-</b>	[•]

<b>Betrag:]</b>	
<b>[Mindestausübungsbetrag:]</b>	[Anzahl] Wertpapiere
<b>[Ausübungshöchstbetrag:]</b>	[Anzahl] Wertpapiere
<b>Mindesthandelsvolumen:</b>	[•]
<b>[Börsennotierung:]</b>	Es ist beantragt worden, die Wertpapiere zum [geregelten] [•] Markt an der [Luxemburger] [•] Wertpapierbörse, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, zuzulassen [ <i>bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i> ]  [ <i>Werden die Wertpapiere an einem geregelten Markt zugelassen, bitte einfügen:</i> Der Handel beginnt voraussichtlich am [•]]  [Die Wertpapiere sind am [geregelten] [•] Markt an der [Luxemburger] [•] Wertpapierbörse, die ein regulierter Markt im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG ist, notiert [ <i>bitte alle jeweiligen geregelten Märkte einfügen</i> ]  [Die Zulassung der Wertpapiere zur Notierung am geregelten Markt einer Börse im Sinne der Richtlinie 2003/71/EG wurde nicht beantragt.]
<b>[ISIN:]</b>	[•]
<b>[WKN:]</b>	[•]
<b>[Common Code:]</b>	[•]
<b>[Valoren:]</b>	[•]
<b>[•]<sup>1</sup></b>	[•]
<b>[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum:]</b>	[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt "Länderspezifische Angaben" im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [•]. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.]
<b>[Stornierung der Emission der Wertpapiere:]</b>	[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]  [Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere unter anderem davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]
<b>[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere:]</b>	Die Emittentin behält sich in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt "Länderspezifische Angaben" das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]

---

1 Übersicht mit den für das jeweilige Wertpapier relevanten Definitionen vervollständigen.

## 2. Weitere Informationen zu den Wertpapierbedingungen

- (a) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu [einem festgelegten Bewertungstag] [bis zu mehreren festgelegten Bewertungstagen].

**[Ist Barausgleich vorgesehen und wurde ein Höchst- oder Mindestbetrag festgelegt, oder berücksichtigen die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen:** Im Unterschied zu einer Direktanlage ist jedoch Folgendes zu beachten: **[[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag ist auf den Höchstbetrag beschränkt] **[Wurden sowohl ein Mindestbetrag als auch ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** , und er] **[Wurde nur ein Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag] entspricht mindestens dem Mindestbetrag.] **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Darum begeben sich Anleger der Möglichkeit, an einem Anstieg des **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Werts] [Durchschnittswerts] des Bezugsobjekts zu partizipieren, soweit dieser Anstieg zu einem Barausgleichsbetrag führen würde, der den Höchstbetrag übersteigt.]]

**[Einfügen, falls das Bezugsobjekt keine Ware oder ein Wechselkurs ist:** Ein Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Die Wertpapiere sehen eine Währungssicherung gegenüber der Währung des Bezugsobjektes vor, wobei deren fiktiven Kosten auf täglicher Basis in Abzug gebracht werden.]

**[Bei Endlos-Zertifikaten bitte einfügen:** Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (b) näher beschriebenen Rechte.]

**[Ist für die Wertpapiere ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:** Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (b) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf [einen bestimmten Bewertungstag] [bestimmte Bewertungstage] in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.]

- (b) **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit,

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] und (ii) dem Multiplikator entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) der Differenz aus (a) dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert

des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** dem Wert des Bezugsobjekts am Bewertungstag] und (b) dem Quanto-Anpassungs-Betrag und (ii) dem Multiplikator entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags].]

**[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Der Quanto-Anpassungs-Betrag spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabetag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und berücksichtigen die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen:** Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

**[Ist nur Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Die Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst, entsprechen dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

**[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

**[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin oder des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:**

Die Wertpapiere verbiefen das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung bei Fälligkeit wird nach Wahl **[Bei Wahl der Emittentin:** der Emittentin][**Bei Wahl des Gläubigers:** des Gläubigers] festgelegt.

Wenn **[Nichtzutreffendes löschen:** [die Emittentin] [der Gläubiger]] sich für einen Barausgleich entscheidet, entspricht der Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] und (ii) dem Multiplikator **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].

Wenn **[Nichtzutreffendes löschen:** [die Emittentin] [der Gläubiger]] sich für eine Physische Abwicklung entscheidet, entspricht der Bestand der physischen Abwicklung dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

**[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:** Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags und die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen und ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] [auf den zugrunde liegenden Index bezogene Zertifikate] [•].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten,

ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts und von der Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrag abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabetag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt, **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags. Liegt die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabetag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittlichswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

- (c) Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf **[Nichtzutreffendes löschen:** [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als **[Nichtzutreffendes löschen:** [die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene **[Nichtzutreffendes löschen:** [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

**[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:** Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] **[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** auf den zugrunde liegenden



Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [●] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

- (d) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert [*Einfügen, falls erforderlich:* und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, [*Nichtzutreffendes bitte streichen:*, vorbehaltlich des Höchstbetrags].

*[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:* Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

*[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:* Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

*[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfügen:*

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen, bitte einfügen:* Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "**Quanto-Wertpapiere**"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

*[Falls die Wertpapiere X-perts mit einem Quanto-Element sind, bitte einfügen:* Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags beeinflusst. Steigt der Quanto-Anpassungs-Betrag, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjekts oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken

sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen: Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]*

*[Sind die Wertpapiere auf einen Basket bezogen, bitte einfügen:]*

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]*

*[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]*

*[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:]*

*[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der*

Abwicklungswährung.] Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

**[Zusätzliche produktspezifische Angaben]**

**[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt] ]**

## C. ZUSAMMENFASSUNG DER BESCHREIBUNG DER EMITTENTIN

### Geschichte und Geschäftsentwicklung der Emittentin

Die Deutsche Bank Aktiengesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutsche Bank Aktiengesellschaft, Hamburg, der Rheinisch-Westfälische Bank Aktiengesellschaft, Düsseldorf und der Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft, München entstanden. Diese Banken waren 1952 aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten aus der 1870 gegründeten Deutschen Bank ausgegründet worden. Die Verschmelzung und die Firma der Gesellschaft wurden am 2. Mai 1957 in das Handelsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main eingetragen. Die Deutsche Bank AG ist ein Kreditinstitut und eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht, die im Handelsregister unter der Registernummer HRB 30 000 eingetragen ist. Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland. Sie unterhält ihre Hauptniederlassung unter der Anschrift Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland (Telefon: +49-69-910-00) und Zweigniederlassungen im In- und Ausland, unter anderem in London, New York, Sydney, Tokio sowie ein Asia-Pacific Head Office, die als Kopfstellen für den Geschäftsbetrieb in den jeweiligen Regionen dienen.

Die Deutsche Bank ist die Muttergesellschaft eines Konzerns aus Banken, Kapitalmarktunternehmen, Fondsgesellschaften, einer Gesellschaft zur Immobilienfinanzierung, Teilzahlungsunternehmen, Research- und Beratungsunternehmen und anderen in- und ausländischen Unternehmen (der „**Deutsche Bank-Konzern**“).

Gegenstand der Deutschen Bank ist gemäß ihrer Satzung der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, die Erbringung von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen und die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Bank kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Bank zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

Die Deutsche Bank operiert durch drei Konzernbereiche, die ihrerseits nicht als rechtlich selbständige Gesellschaften, sondern konzerngesellschaftsübergreifend geführt werden:

**Corporate and Investment Bank (CIB)** besteht aus den folgenden Unternehmensbereichen:

**Corporate Banking & Securities (CB&S)** gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

**Global Markets** vereint sämtliche Handels-, Verkaufs- und Analyseaktivitäten im Geschäft mit Anleihen, Rohstoffen, Aktien, aktienbezogenen Produkten, börsennotierten und außerbörslichen Derivaten, Devisen, Geldmarktinstrumenten, verbrieften Wertpapieren und gemischten (hybriden) Produkten. Für die Emission von Wertpapieren sind die Geschäftsbereiche Global Markets und Corporate Finance gemeinsam verantwortlich.

**Corporate Finance** umfasst die Beratung bei Fusionen und Übernahmen (M&A), Asset Finance & Leasing (AFL), das Finanzierungsgeschäft mit gewerblichen Immobilien (Commercial Real Estate), mit Fremdkapital (Debt Capital Markets) und mit Eigenkapital (Equity Capital Markets) sowie die globale Kreditvergabe an Unternehmen. Das Finanzierungsgeschäft mit Eigen- und mit Fremdkapital wird gemeinsam mit dem Geschäftsbereich Global Markets geführt.

**Global Transaction Banking (GTB)** umfasst das Geschäft mit Dienstleistungen im Cash Management einschließlich Clearing, in der treuhänderischen Administration

von Wertpapieren einschließlich der Wertpapierverwahrung und -verwaltung (Domestic Custody Services) und in der internationalen Handelsfinanzierung, zu der sowohl syndizierte Kredite als auch strukturierte Produkte gehören.

**Private Clients and Asset Management (PCAM)** besteht aus den folgenden Unternehmensbereichen:

**Private & Business Clients (PBC)** betreibt das Vermögensanlagegeschäft wie das Wertpapier- und Fondsgeschäft sowie das klassische Bankgeschäft, welches sowohl das Kredit- und Einlagengeschäft als auch Zahlungsverkehr und Kontoführung umfasst.

**Asset and Wealth Management (AWM)** gliedert sich in die Geschäftsbereiche:

**Asset Management** betreibt sowohl das Publikumsfondsgeschäft mit Privatkunden als auch das institutionelle Vermögensanlagegeschäft, welches von traditionellen Produkten bis zu Alternativen Anlagen einschließlich Hedgefonds und Immobilienanlagen reicht.

**Private Wealth Management** betreut weltweit vermögende Privatpersonen und Familien.

**Corporate Investments (CI)** umfasst Industriebeteiligungen, andere Beteiligungen und von der Bank eigengenutztes Immobilienvermögen sowie Anlagen in Private Equity und Wagniskapital.

### **Ausgewählte Finanzinformationen**

Zum 30. September 2006 betrug das Grundkapital der Deutschen Bank 1.334.735.508,48 Euro eingeteilt in 521.381.058 Stammaktien ohne Nennwert. Die Aktien sind voll eingezahlt und in der Form von Namensaktien begeben. Sie sind zum amtlichen Handel an allen Aktienbörsen in Deutschland sowie an der Aktienbörse von New York (New York Stock Exchange) zugelassen. Angesichts der fortgeschrittenen Integration der Kapitalmärkte hat der Vorstand beschlossen, den Rückzug von allen ausländischen Börsenplätzen mit der Ausnahme von New York in die Wege zu leiten. Für die Aktienbörsen Amsterdam, Brüssel, London, Luxemburg, Paris, Wien, Zürich und Tokio ist dieser Beschluss abschließend umgesetzt.

## **II. RISIKOFAKTOREN**

## A. EMITTENTENBEZOGENE RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind wesentliche Risikofaktoren beschrieben, welche die Fähigkeit der Deutschen Bank zur Erfüllung Ihrer Verbindlichkeiten als Emittentin von Wertpapieren betreffen.

Eine Investition in Schuldverschreibungen, einschließlich Zertifikate, und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank birgt das Risiko, dass die Deutsche Bank ihre jeweils eingegangenen Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht fristgerecht erfüllt.

Um dieses Risiko zu beurteilen, sollten potentielle Anleger alle Informationen berücksichtigen, die in diesem Dokument und im Registrierungsformular der Deutschen Bank enthalten sind und, soweit sie dies für erforderlich halten, ihre Anlageentscheidung mit ihrem Anlageberater abstimmen.

### Rating

Das Risiko betreffend die Fähigkeit eines Emittenten zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten aus Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren wird durch das Rating unabhängiger Ratingagenturen beschrieben. Das Rating ist ein nach einem einheitlichen Verfahren vorgenommene Einstufung der Bonität von Kreditnehmern bzw. Anleiheschuldern. Es handelt sich um eine standardisierte Bonitätsbeurteilung von Schuldverschreibungen und Geldmarktpapieren. Mit dem Rating werden Anhaltspunkte über die Wahrscheinlichkeit der termin- und betragsgerechten Zahlung von Zinsen und Tilgung gegeben. Je niedriger das erteilte Rating auf der anwendbaren Skala ist, desto höher schätzt die jeweilige Ratingagentur das Risiko ein, dass die Verbindlichkeiten nicht, nicht in voller Höhe und/oder nicht rechtzeitig erfüllt werden. Ein Rating ist keine Empfehlung, Wertpapiere zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten und kann durch die jeweilige Ratingagentur ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgezogen werden. Eine solche Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann den Marktpreis der Wertpapiere negativ beeinflussen.

Die Deutsche Bank hat ein Rating von Standard & Poor's Ratings Services, a Division of The McGraw-Hill Companies, Inc. („S&P“), Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) und von Fitch Ratings Limited („Fitch“, zusammen mit S&P and Moody's, die „Rating-Agenturen“) erhalten.

Am 15. Mai 2006 lauteten die von den Rating-Agenturen erteilten Ratings für Schuldverschreibungen und Geldmarktpapiere der Deutschen Bank wie folgt:

Von S&P:	Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating):	AA–
	Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating):	A-1+
	Ausblick:	stabil

#### S&P Definitionen:

AA–: Verbindlichkeiten mit einem „AA“ Rating weisen nur einen geringen Unterschied zu den am besten eingestuften Verbindlichkeiten auf. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist sehr gut.

Die von S&P verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“, „CC“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind. Den Kategorien „AA“ bis „CCC“ kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („–“) hinzugefügt werden, um die relative Stellung innerhalb der Kategorie zu verdeutlichen.

A-1+: Eine kurzfristige Verbindlichkeit mit einem „A-1“-Rating ist mit der höchsten Rating-Kategorie von S&P bewertet. Die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten ist gut. Innerhalb dieser Kategorie können bestimmte Verbindlichkeiten mit einem Pluszeichen („+“) versehen werden. Dies verdeutlicht, dass die Fähigkeit des Schuldners zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten extrem gut ist.

Die von S&P verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „A-1“, welche die Kategorie höchster Bonität bezeichnet, über die Kategorien „A-2“, „A-3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungsstörungen eingetreten sind.

Von Moody's: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): Aa3  
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): P-1  
Ausblick: stabil

Moody's Definitionen:

Aa3: Verbindlichkeiten, die mit „Aa“ eingestuft sind, werden als Verbindlichkeiten hoher Qualität mit sehr niedrigem Kreditrisiko eingeschätzt.

Die von Moody's verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „Aaa“, welche die Kategorie höchster Qualität mit minimalen Kreditrisiken bezeichnet, über die Kategorien „Aa“, „A“, „Baa“, „Ba“, „B“, „Caa“, „Ca“ bis zur untersten Kategorie „C“, welche Verbindlichkeiten bezeichnet, bei denen Zahlungsstörungen typischerweise eingetreten sind und eine geringe Aussicht auf Rückzahlung von Kapital und Zinsen besteht. Moody's verwendet innerhalb der Kategorien „Aa“ bis „Caa“ numerische Zusätze (1, 2 und 3). Der Zusatz 1 weist darauf hin, dass die jeweiligen Verbindlichkeiten zum oberen Bereich der jeweiligen Rating-Kategorie gehört, während der Zusatz 2 auf eine Klassifizierung im mittleren Bereich und der Zusatz 3 auf eine solche im unteren Bereich hinweist.

P-1: Emittenten mit der Einstufung Prime-1 haben eine sehr starke Fähigkeit zur fristgerechten Rückzahlung von kurzfristigen Verbindlichkeiten.

Die von Moody's verwendete Ratingskala in Bezug auf kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „P-1“, welche die sehr starke Fähigkeit eines Schuldners zur Rückzahlung seiner kurzfristigen Verbindlichkeiten bezeichnet, über die Kategorien „P-2“ und „P-3“ bis zur niedrigsten Kategorie „NP“, die verdeutlicht, dass ein Schuldner zu keiner der „Prime“ Kategorien gehört.

Von Fitch: Rating für langfristige Verbindlichkeiten (long-term rating): AA–  
Rating für kurzfristige Verbindlichkeiten (short-term rating): F1+  
Ausblick: stabil

Fitch Definitionen:

AA–: Ein „AA“ Rating steht für eine sehr geringe Einschätzung des Kreditrisikos. Es indiziert eine sehr gute Fähigkeit zur fristgerechten Zahlung der Verbindlichkeiten. Diese Fähigkeit ist durch vorhersehbare Ereignisse nicht gefährdet.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „AAA“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „AA“, „A“, „BBB“, „BB“, „B“, „CCC“,



CC, C“ bis zur Kategorie „DDD, DD, D“, welche kennzeichnet, dass ein Schuldner einige oder alle seiner Verbindlichkeiten nicht fristgerecht bedient hat. Den Kategorien kann jeweils ein Plus- („+“) oder Minuszeichen („-“) beigefügt werden, um eine relative Einordnung innerhalb einer Ratingkategorie auszudrücken. Solche Zusätze werden nicht der Ratingkategorie „AAA“ oder den Kategorien unter „CCC“ beigefügt.

F1+: Ein „F1“ Rating bezeichnet die beste Fähigkeit für eine fristgerechte Zahlung der Verbindlichkeiten. Soweit dem ein Pluszeichen („+“) hinzugefügt wird, hebt dies die außergewöhnlich gute Bonität hervor.

Die von Fitch verwendete Ratingskala für kurzfristige Verbindlichkeiten hat verschiedene Kategorien und reicht von „F1“, welche für die höchste Kreditqualität steht, über die Kategorien „F2“, „F3“, „B“, „C“ bis zur Kategorie „D“, welche kennzeichnet, dass Zahlungstörungen gegenwärtig sind oder unmittelbar bevorstehen.

### **Rating nachrangiger Verbindlichkeiten**

Nachrangige Verbindlichkeiten der Deutschen Bank können ein niedrigeres Rating erhalten, weil im Fall der Insolvenz oder der Liquidation der Deutschen Bank die Forderungen und Zinsansprüche aus solchen Verbindlichkeiten den Forderungen aller Gläubiger der Deutschen Bank nachgehen, die nicht ebenfalls nachrangig sind. Die Deutsche Bank wird etwaige Ratings zu nachrangigen Verbindlichkeiten veröffentlichen.

## **B. PRODUKTSPEZIFISCHE RISIKOFAKTOREN**

Die nachstehenden Erläuterungen beschreiben verschiedene Risikofaktoren, die mit einer Anlage in die [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate (die "**Wertpapiere**") verbunden sind. Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach sorgfältiger Prüfung unter Berücksichtigung aller für die jeweiligen Wertpapiere relevanter Faktoren erfolgen. Die Emittentin ist der Auffassung, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren alle wesentlichen mit einer Anlage in die Wertpapiere verbundenen Risiken darstellen. Sie gibt jedoch keine Zusicherung, dass die nachfolgenden Ausführungen zu den mit den Wertpapieren verbundenen Risiken erschöpfend sind. Potenzielle Anleger sollten auch die ausführlichen Informationen an anderen Stellen in diesem Dokument lesen und sich vor einer Anlageentscheidung ihre eigene Meinung bilden.

Ferner sollten potenzielle Anleger die Beschreibung des Bezugsobjekts (wie nachstehend definiert) in den Abschnitten "Produktbedingungen" und "Angaben zum Bezugsobjekt" sowie weitere Angaben, die zum Bezugsobjekt verfügbar sind (einschließlich eventueller zusätzlicher Risikofaktoren) sorgfältig prüfen.

### **Einführung**

Eine Anlage in die Wertpapiere unterliegt bestimmten Risiken. Diese Risiken können unter anderem aus Risiken aus dem Aktienmarkt, Rentenmarkt, Devisenmarkt, Zinssätzen, Marktvolatilität, wirtschaftlichen, politischen und regulatorischen Risikofaktoren bestehen, sowohl einzeln als auch als Kombination dieser und anderer Risikofaktoren. Potenzielle Erwerber sollten über Erfahrung mit Anlagen in Instrumente wie z.B. die Wertpapiere und das Bezugsobjekt verfügen. Sie sollten die Risiken, die mit der Anlage in die Wertpapiere verbunden sind, verstehen und vor einer Anlageentscheidung zusammen mit ihren Rechts-, Steuer-, Finanz- und sonstigen Beratern folgende Punkte eingehend prüfen: (i) die Eignung einer Anlage in die Wertpapiere in Anbetracht ihrer eigenen besonderen Finanz-, Steuer- und sonstigen Situation, (ii) die Angaben in diesem Dokument und (iii) das Bezugsobjekt.

Die Wertpapiere können an Wert verlieren, und Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass, unabhängig von der Höhe ihrer Anlage in die Wertpapiere, der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag auch nur der festgelegte Mindestbetrag oder, wenn ein solcher nicht festgelegt wurde, null sein kann. Je kürzer die Restlaufzeit eines Wertpapiers ist, desto höher ist das Risiko eines Wertverlustes des Wertpapiers.

Eine Anlage in die Wertpapiere sollte erst nach einer Abschätzung von Richtung, Zeitpunkt und Ausmaß potenzieller künftiger Wertänderungen des Bezugsobjekts und/oder Änderungen der Zusammensetzung oder Berechnungsmethode des Bezugsobjekts erfolgen, da die Rendite aus der jeweiligen Anlage unter anderem von Schwankungen der genannten Art abhängt. Mehrere Risikofaktoren können den Wert der Wertpapiere gleichzeitig beeinflussen; daher lässt sich die Auswirkung eines einzelnen Risikofaktors nicht voraussagen. Zudem können mehrere Risikofaktoren auf bestimmte Art und Weise zusammenwirken, so dass sich deren gemeinsame Auswirkung auf die Wertpapiere ebenfalls nicht voraussagen lässt. Über die Auswirkungen einer Kombination von Risikofaktoren auf den Wert der Wertpapiere lassen sich keine verbindlichen Aussagen treffen.

Weitere Risikofaktoren sind unter den Überschriften „C. Allgemeine Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere“ und „D. Marktfaktoren“ aufgeführt. Zusätzlich sollten potenzielle Anleger den Abschnitt „E. Interessenskonflikte“ beachten.

## Rechte aus den Wertpapieren:

*[Einfügen, falls die Wertpapiere **keinen** Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts abhängt. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

*[Einfügen, falls die Wertpapiere **einen** Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts und von der Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrag abhängt. Liegt die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** der Durchschnittlichswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

## **C. ALLGEMEINE RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE WERTPAPIERE**

### **1. Keine Zahlungen bis zur Abwicklung**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass während der Laufzeit des Wertpapiers keine regelmäßigen Zinszahlungen oder sonstige Ausschüttungen erfolgen. Vor der Abwicklung können Anleger lediglich durch eine Veräußerung am Sekundärmarkt potenzielle Erträge aus den Wertpapieren erzielen. Anleger sollten jedoch die Risikofaktoren unter "Marktwert" und "Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere" beachten.

### **2. Außerordentliche Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung außerordentlich zu kündigen. Werden die Wertpapiere durch die Emittentin außerordentlich gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes Wertpapier einen von der Berechnungsstelle bestimmten Betrag in Höhe des ungeachtet der Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit feststellbaren Marktpreises, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwa zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen.

### **3. Marktstörungen, Anpassungen und vorzeitige Beendigung der Wertpapiere**

Falls in den Bedingungen angegeben, kann die Berechnungsstelle feststellen, dass eine Marktstörung eingetreten ist oder zum fraglichen Zeitpunkt andauert. Eine solche Feststellung kann die Bewertung in Bezug auf das Bezugsobjekt verzögern, was den Wert der Wertpapiere beeinflussen und/oder deren Abwicklung verzögern kann.

Zusätzlich kann die Berechnungsstelle, falls in den Bedingungen angegeben, Anpassungen der Bedingungen vornehmen, um relevanten Anpassungen oder Ereignissen in Bezug auf das Bezugsobjekt Rechnung zu tragen, und so u.a. einen Nachfolger des Bezugsobjekts oder dessen Emittenten bzw. Sponsor bestimmen. Weiterhin kann die Emittentin unter bestimmten Bedingungen nach einem solchen Ereignis die Wertpapiere vorzeitig beenden. In diesem Fall zahlt die Emittentin in Bezug auf jedes Wertpapier gegebenenfalls einen Betrag, der gemäß den Bestimmungen der Bedingungen festgelegt wird.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten und was als Marktstörung oder relevantes Anpassungsereignis gilt.

### **4. Besteuerung**

Potenzielle Erwerber und Verkäufer der Wertpapiere sollten sich darüber im Klaren sein, dass je nach den gesetzlichen Vorschriften und Gepflogenheiten des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, Stempelsteuern oder sonstige Gebühren in Zusammenhang mit den Urkunden entrichtet werden müssen. Gläubiger unterliegen den Bestimmungen von Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, und die Zahlung oder Lieferung der jeweiligen Beträge aus den Wertpapieren hängt von der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten im Sinne der Produktbedingungen ab.

Potenzielle Erwerber sollten bei Unklarheiten hinsichtlich der steuerlichen Voraussetzungen ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu Rate ziehen.

Zusätzlich sollten sie sich bewusst sein, dass steuerrechtliche Bestimmungen und deren Anwendung durch die jeweiligen Finanzbehörden Änderungen unterworfen sind. Dementsprechend lassen sich keine Vorhersagen über die zu gegebener Zeit geltende genaue steuerliche Behandlung machen.

## **5. Ausübungs- oder Liefermitteilungen und Nachweise**

Unterliegen die Wertpapiere Bestimmungen hinsichtlich des Zugangs einer Ausübungs- oder Liefermitteilung und geht eine solche Mitteilung mit Kopie an die Clearingstelle bei der jeweiligen Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle nach der letzten in den Bedingungen angegebenen Frist ein, gilt sie als erst am nächsten Geschäftstag zugestellt. Eine solche verspätete Zustellung kann bei Wertpapieren mit Barausgleich zur Erhöhung oder Verringerung der ursprünglichen Höhe des Barausgleichsbetrags bei einer solchen Lieferung führen. Bei Wertpapieren, die nur an einem Tag oder nur während einer Ausübungsfrist ausgeübt werden können, ist jede Ausübungsmitteilung, die nicht spätestens bis zum in den Bedingungen angegebenen spätesten Zeitpunkt eingegangen ist, unwirksam.

Werden die gemäß den Bedingungen erforderlichen Nachweise nicht erbracht, kann dies den Verlust der aufgrund der Wertpapiere andernfalls fälligen Beträge oder Lieferungen oder des Anspruchs auf diese zur Folge haben. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

**Wertpapiere, die nicht gemäß den Bedingungen ausgeübt werden, verfallen. Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob für die Wertpapiere eine automatische Ausübung vorgesehen ist und wann und wie eine Ausübungsmitteilung als gültig zugegangen betrachtet wird.**

## **6. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung**

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.

## **7. Zeitliche Verzögerung nach der Ausübung**

Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Barausgleich, kann es bei ihrer Ausübung insofern zu einer zeitlichen Verzögerung kommen, als der Zeitpunkt der Ausübung und der Zeitpunkt der Bestimmung des jeweiligen Barbetrags in Bezug auf eine solche Ausübung nicht zusammenfallen. Jede derartige Verzögerung zwischen Ausübung und Bestimmung des Barbetrags wird in den Bedingungen angegeben. Eine solche Verzögerung könnte sich allerdings deutlich verlängern, insbesondere im Falle einer Verzögerung bei der Ausübung solcher Wertpapiere mit Barausgleich, die durch eine Tageshöchstbegrenzung für die Ausübung, wie nachstehend beschrieben, oder durch Feststellung einer Marktstörung zum jeweiligen Zeitpunkt durch die Berechnungsstelle, wie nachstehend beschrieben, entsteht. Der jeweilige Barausgleichsbetrag könnte sich durch diese Verzögerung erhöhen oder verringern.

Potenzielle Erwerber sollten die Bedingungen daraufhin überprüfen, ob und in welcher Weise derartige Bestimmungen für die Wertpapiere gelten.]

#### **8. Reoffer-Preis**

Die Emittentin kann mit verschiedenen Finanzinstituten und anderen Intermediären, die von der Emittentin bestimmten werden (zusammen die "**Verkaufsstellen**"), Vertriebsvereinbarungen treffen. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, vorbehaltlich der Erfüllung bestimmter Bedingungen, die Wertpapiere zu einem Preis zu zeichnen, der dem Ausgabepreis entspricht oder unter diesem liegt. Die Verkaufsstellen haben zugesichert, bestimmte Kosten im Zusammenhang mit der Emission der Wertpapiere zu tragen. In Bezug auf alle im Umlauf befindlichen Wertpapiere kann bis einschließlich zum Verfalltag eine regelmäßig an die Verkaufsstellen zahlbare Gebühr zu entrichten sein, deren Höhe von der Emittentin bestimmt wird. Die Höhe der Gebühr kann sich ändern. Die Verkaufsstellen verpflichten sich, die Verkaufsbeschränkungen einzuhalten, die im Dokument in der geltenden Fassung aufgeführt sind und durch die in den jeweiligen Vertriebsvereinbarungen aufgeführten zusätzlichen Verkaufsbeschränkungen und die endgültigen Bedingungen des Prospekts ergänzt werden.

Die Emittentin hat das Recht, das Angebot zur Zeichnung der Wertpapiere vor Ende der Zeichnungsfrist zu beenden, wenn die Emittentin nach billigem Ermessen feststellt, dass ein nachteiliges Marktumfeld, wie unter anderem erhöhte Aktienmarkt- und Wechselkursvolatilität, besteht.

#### **[9. Zusätzliche produktspezifische Risikofaktoren**

**EVTL. AUFNAHME ZUSÄTZLICHER RISIKOFAKTOREN AUFGRUND DER BESONDEREN ART DES BEZUGSOBJEKTS ODER DER BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE BEZÜGLICH DER BESTIMMUNG DES AUSZAHLUNGSBETRAGS UND DER LAUFZEIT]**

## **D. MARKTFAKTOREN**

### **1. Marktfaktoren**

#### *1.1 Bewertung des Bezugsobjekts*

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit Risiken in Bezug auf den Wert des Bezugsobjekts verbunden. Der Wert des Bezugsobjekts kann im Zeitablauf Schwankungen unterworfen sein; diese Wertschwankungen sind von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, wie z.B. Corporate Actions, volkswirtschaftliche Faktoren und Spekulation.

#### *1.2 Die historische Wertentwicklung des Bezugsobjekts bietet keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung*

Historische Werte bieten keine Gewähr für die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts. Veränderungen im Wert des Bezugsobjekts beeinflussen den Handelspreis des Wertpapiers, und es ist nicht vorhersehbar, ob der Wert des Bezugsobjekts steigen oder fallen wird.

#### *1.3 Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts kann sich im Zeitablauf ändern*

Die Berechnungsbasis für den Stand des Bezugsobjekts unterliegt Veränderungen (wie in den *Angaben zum Bezugsobjekt* beschrieben), die den Marktwert der Wertpapiere und damit die Höhe des bei der Abwicklung zahlbaren Barausgleichsbetrags beeinflussen können.

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:**

#### *1.4 Der Wert der Bestandteile des Bezugsobjekts beeinflusst dessen Wert*

Der jeweilige Wert des Bezugsobjekts ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen. Schwankungen im Wert eines Bestandteils können durch Schwankungen im Wert eines anderen Bestandteils ausgeglichen oder verstärkt werden. Historische Werte der Bestandteile bieten keine Gewähr für ihre zukünftige Wertentwicklung. Wird der Wert der Bestandteile in einer anderen Währung bestimmt als der Wert des Bezugsobjekts, können Anleger einem Wechselkursrisiko ausgesetzt sein.]

#### *1.5 Wechselkursrisiko*

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass mit der Anlage in die Wertpapiere Risiken aufgrund schwankender Wechselkurse verbunden sein können. Zum Beispiel kann sich die Abwicklungswährung der Wertpapiere von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheiden.

Wechselkurse zwischen Währungen werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Devisenmärkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren (einschließlich Devisenkontrollen und -beschränkungen) beeinflusst werden. Wechselkursschwankungen können Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere und in Bezug auf diese zu zahlende Beträge haben.

## 1.6 Zinsrisiko

Eine Anlage in die Wertpapiere ist mit einem Zinsrisiko aufgrund von Schwankungen der auf Einlagen in der Wahrung der Wertpapiere zu zahlenden Zinsen verbunden. Dies kann Auswirkungen auf den Marktwert der Wertpapiere haben.

Zinssatze werden durch verschiedene Faktoren von Angebot und Nachfrage an den internationalen Geldmarkten bestimmt, die durch volkswirtschaftliche Faktoren, Spekulationen und Eingriffe durch Zentralbanken und Regierungsstellen oder andere politische Faktoren beeinflusst werden. Schwankungen in kurzfristigen oder langfristigen Zinssatzen konnen den Wert der Wertpapiere beeinflussen. **[Bitte gegebenenfalls einfugen:** Da das Bezugsobjekt ein festverzinsliches Wertpapier [ist/enthalt], ist zu erwarten, dass der Wert der Wertpapiere durch Zinsschwankungen besonders beeinflusst wird.]

## 2. Marktwert

Der Marktwert der Wertpapiere wahrend ihrer Laufzeit hangt vorwiegend von dem Wert **[Einfugen, falls erforderlich:** und der Volatilitat] des Bezugsobjekts wahrend der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts wahrend der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im ubrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts wahrend der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im ubrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umstanden ebenfalls steigen, **[Nichtzutreffendes bitte streichen:**; vorbehaltlich des Hochstbetrags].

**[Einfugen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berucksichtigen:** Daruber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssatze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, anderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukunftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfugen:** Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veranderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschlielich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (konnen), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und konnen darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

**[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfugen:**

**[Entspricht die Abwicklungswahrung nicht der Referenzwahrung, ist fur die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berucksichtigen, bitte einfugen:** Ferner ist jeder fur die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswahrung ausgedruckt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwahrung und der Abwicklungswahrung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwahrung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswahrung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

**[Falls die Wertpapiere X-perts mit einem Quanto-Element sind, bitte einfugen:** Daruber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Hohe des Quanto-Anpassungs-Betrags beeinflusst. Steigt der Quanto-Anpassungs-Betrag, hat dies



eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjektes oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen: Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]*

### **3. Absicherungsbezogene Aspekte**

Erwerber, die die Wertpapiere zu Absicherungszwecken kaufen, gehen bestimmte Risiken ein.

Potenzielle Erwerber, welche die Wertpapiere zu dem Zweck kaufen möchten, ihr Risiko in Bezug auf das Bezugsobjekt abzusichern, sollten sich der Risiken einer solchen Nutzung der Wertpapiere bewusst sein. Über die Korrelation zwischen Wertentwicklung der Wertpapiere und Wertentwicklung des Bezugsobjektes können keine verbindlichen Aussagen getroffen werden, und die Zusammensetzung des Bezugsobjektes kann sich ändern. Zudem kann es sich als unmöglich erweisen, die Wertpapiere zu einem Preis zu verwerten, der direkt dem Wert des Bezugsobjektes entspricht. Daher können in Bezug auf den Korrelationsgrad zwischen der Rendite einer Anlage in die Wertpapiere und der Rendite einer Direktanlage in das Bezugsobjekt keine verbindlichen Aussagen getroffen werden.

Absicherungsmaßnahmen zum Zwecke der Risikobegrenzung in Bezug auf die Wertpapiere haben eventuell nicht den gewünschten Erfolg.

### **4. Potenzielle Illiquidität der Wertpapiere**

Es lässt sich nicht voraussagen, ob und inwieweit sich ein Sekundärmarkt für die Wertpapiere entwickelt, zu welchem Preis die Wertpapiere an diesem Sekundärmarkt gehandelt werden und ob dieser Sekundärmarkt liquide sein wird oder nicht. Soweit in diesem Dokument angegeben, wurden Anträge auf Notierung oder Zulassung zum Handel an den angegebenen Börsen oder Notierungssystemen gestellt. Sind die Wertpapiere an einer Börse notiert oder zum Handel zugelassen, kann nicht zugesichert werden, dass diese Notierung oder Zulassung zum Handel beibehalten werden wird. Aus der Tatsache, dass die Wertpapiere in der genannten Art notiert oder zum Handel zugelassen sind, folgt nicht zwangsläufig, dass höhere Liquidität vorliegt, als wenn dies nicht der Fall wäre.

Sind die Wertpapiere an keiner Börse oder keinem Notierungssystem notiert oder an keiner Börse oder keinem Notierungssystem zum Handel zugelassen, sind Informationen über die Preise unter Umständen schwieriger zu beziehen und kann die Liquidität der Wertpapiere negativ beeinflusst werden. Die Liquidität der Wertpapiere kann auch durch Beschränkung des Kaufs und Verkaufs der Wertpapiere in bestimmten Ländern beeinflusst werden.

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden. Da die Emittentin

unter Umständen der einzige Market-Maker für die Wertpapiere ist, kann der Sekundärmarkt eingeschränkt sein. Je eingeschränkter der Sekundärmarkt ist, desto schwieriger kann es für die Gläubiger sein, den Wert der Wertpapiere vor der Abwicklung zu realisieren.

#### **5. Bonität der Emittentin**

Der Wert der Wertpapiere wird voraussichtlich teilweise durch die allgemeine Beurteilung der Bonität der Emittentin durch die Anleger beeinflusst. Jede Minderung der Bonität der Emittentin kann zu einer Verringerung des Wertes der Wertpapiere führen. Wird in Bezug auf die Emittentin ein Insolvenzverfahren eingeleitet, kann dies zu Renditeeinbußen für die Gläubiger führen und ist in Bezug auf die Wiedergewinnung eingesetzten Kapitals mit erheblichen Verzögerungen zu rechnen.

## E. INTERESSENKONFLIKTE

1. Geschäfte über das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können gegebenenfalls an Geschäften über das Bezugsobjekt beteiligt sein, sowohl für eigene Rechnung als auch für Rechnung von durch sie verwalteten Vermögen. Diese Geschäfte können positive oder negative Auswirkungen auf den Wert des Bezugsobjekts haben und sich damit auch negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
2. Ausübung anderer Funktionen: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Bezug auf die Wertpapiere auch eine andere Funktion ausüben, z.B. als Berechnungsstelle, Zahl- und Verwaltungsstelle und/oder als Index-Sponsor. Eine solche Funktion kann die Emittentin in die Lage versetzen, über die Zusammensetzung des Bezugsobjekts zu bestimmen oder dessen Wert zu berechnen, was zu Interessenskonflikten führen könnte, wenn von der Emittentin selbst oder einer Konzerngesellschaft emittierte Wertpapiere oder andere Vermögenswerte für das Bezugsobjekt ausgewählt werden können, oder wenn die Emittentin zu dem Emittenten in Frage kommender Wertpapiere oder Vermögenswerte in Geschäftsbeziehungen steht.
3. Emission weiterer derivativer Instrumente auf das Bezugsobjekt: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können weitere derivative Instrumente auf das Bezugsobjekt ausgeben; die Einführung solcher mit den Wertpapieren im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.
4. Vornahme von Absicherungsgeschäften: Die Emittentin kann einen Teil der oder die gesamten Erlöse aus dem Verkauf der Wertpapiere für Absicherungsgeschäfte verwenden. Die Emittentin ist der Ansicht, dass solche Absicherungsmaßnahmen unter normalen Umständen keinen wesentlichen Einfluss auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend abgegeben werden, dass die Absicherungsgeschäfte der Emittentin keine Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben werden. Der Wert der Wertpapiere kann insbesondere durch die Auflösung eines Teils der oder aller Hedging-Positionen (i) zum oder um den Zeitpunkt der Fälligkeit oder des Verfalls der Wertpapiere, oder (ii) wenn die Wertpapiere mit einem Knock-Out-, Knock-In- oder einem ähnlichen Merkmal ausgestattet sind, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Kurs oder Wert des Bezugsobjekts sich dem jeweiligen für das Knock-Out-, Knock-In- oder sonstige Merkmal relevanten Kurs oder Wert nähert, beeinflusst werden.
5. Ausgabepreis: Im Ausgabepreis für die Wertpapiere kann, gegebenenfalls zusätzlich zu festgesetzten Ausgabeaufschlägen, Verwaltungs- oder anderen Entgelten, ein für den Anleger nicht erkennbarer Aufschlag auf den ursprünglichen mathematischen ("fairen") Wert der Wertpapiere enthalten sein. Diese Marge wird von der Emittentin nach ihrem freien Ermessen festgesetzt und kann sich von den Aufschlägen unterscheiden, die andere Emittenten für vergleichbare Wertpapiere erheben.
6. Handeln als Market-Maker für die Wertpapiere: Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Wertpapiere als Market-Maker auftreten. Durch ein solches "Market-Making" wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Preis der Wertpapiere maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Wertpapiere, der unter anderem von dem Wert des Bezugsobjekts abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen. Berücksichtigt werden darüber hinaus regelmäßig ein für die Wertpapiere ursprünglich erhobener

Ausgabeaufschlag und etwaige bei Fälligkeit der Wertpapiere vom Auszahlungsbetrag abzuziehende Entgelte oder Kosten (u.a. Verwaltungs-, Transaktions- oder vergleichbare Gebühren nach Maßgabe der Produktbedingungen). Einfluss auf die Preisstellung im Sekundärmarkt haben des Weiteren beispielsweise eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere enthaltene Marge (vgl. oben unter 5.) und die für das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile gezahlten oder erwarteten Dividenden oder sonstigen Erträge, wenn diese nach der Ausgestaltung der Wertpapiere wirtschaftlich der Emittentin zustehen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Wertpapiere und bestimmten Ertragsgesichtspunkten fest.

Bestimmte Kosten wie beispielsweise nach Maßgabe der Produktbedingungen erhobene Verwaltungsentgelte werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Wertpapiere (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Wertpapiere abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Wertpapiere gegebenenfalls enthaltene Marge sowie für Dividenden und sonstige Erträge des Bezugsobjekts, die nach der Ausgestaltung des Wertpapiers wirtschaftlich der Emittentin zustehen. Diese werden oft nicht erst dann preismindernd in Abzug gebracht, wenn das Bezugsobjekt oder dessen Bestandteile "ex-Dividende" gehandelt werden, sondern bereits zu einem früheren Zeitpunkt der Laufzeit, und zwar auf Grundlage der für die gesamte Laufzeit oder einen bestimmten Zeitabschnitt erwarteten Dividenden. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Wertpapiere an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend erheblich von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Wertpapiere zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

7. Handeln als Market-Maker für das Bezugsobjekt: Die Emittentin kann in bestimmten Fällen als Market-Maker für das Bezugsobjekt auftreten, insbesondere dann, wenn die Emittentin auch das Bezugsobjekt begeben hat. Durch solches Market-Making wird die Emittentin den Preis des Bezugsobjekts maßgeblich selbst bestimmen und damit den Wert der Wertpapiere beeinflussen. Die von der Emittentin in ihrer Funktion als Market-Maker gestellten Kurse werden nicht immer den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making und in einem liquiden Markt gebildet hätten.
8. Emittentin als Konsortialmitglied für Emittenten des Bezugsobjekts oder in ähnlicher Funktion: Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können in Verbindung mit künftigen Angeboten des Bezugsobjekts auch als Konsortialmitglieder fungieren oder als Finanzberater des Emittenten eines Bezugsobjekts oder als Geschäftsbank für den Emittenten eines Bezugsobjekts fungieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

9. Erhalt von nicht-öffentlichen Informationen: Die Emittentin und/oder mit ihr verbundene Unternehmen können nicht-öffentliche Informationen über das Bezugsobjekt erhalten, zu deren Offenlegung gegenüber den Gläubigern die Emittentin oder deren verbundene Unternehmen nicht verpflichtet sind. Weiterhin können ein oder mehrere verbundene Unternehmen der Emittentin Research zu dem Bezugsobjekt veröffentlichen. Derartige Tätigkeiten können Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

### **III. ALLGEMEINE HINWEISE ZUM BASISPROSPEKT**

## A. HINWEISE FÜR ANLEGER ZUR VERWENDUNG DES BASISPROSPEKTS

### 1. Allgemeine Hinweise

Der von der Emittentin veröffentlichte Basisprospekt enthält Informationen zu Wertpapieren der Produktkategorie Optionsscheine sowie einer Vielzahl von Produkttypen innerhalb dieser Kategorie mit im Einzelnen unterschiedlichen wirtschaftlichen Bedingungen, die unter dem Basisprospekt emittiert werden können (eine Übersicht über die erfassten Wertpapiere wird nachfolgend unter 3. gegeben).

Ein Basisprospekt enthält grundsätzlich noch nicht alle Informationen, die für eine Anlageentscheidung notwendig sind, da die Ausgestaltung des jeweiligen Wertpapiers zeitnah unmittelbar vor dem Beginn seines Angebots und nicht bereits bei der Veröffentlichung des Basisprospektes erfolgt. Der Basisprospekt stellt daher eine Zusammenstellung der Ausgestaltungsmöglichkeiten der Wertpapiere dar, die unter diesem Basisprospekt emittiert werden können.

Anleger, die sich an Hand des Basisprospekts über Wertpapiere eines bestimmten Typs mit bestimmten wirtschaftlichen Bedingungen informieren wollen, finden die dafür maßgeblichen Angaben in dem Basisprospekt, wenn sie zum einen diejenigen Teile des Dokuments studieren, die nicht zwischen bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen unterscheiden, und zum anderen in den Abschnitten, die Informationen speziell zu einzelnen Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, nur die Teile lesen, die gerade für den bestimmten Wertpapierart mit den zugrunde liegenden wirtschaftlichen Bedingungen gelten. In den zuletzt bezeichneten Abschnitten des Dokuments zeigen eckige Klammern die Teile an, die nur für bestimmte Typen und wirtschaftliche Bedingungen gelten. Zu Beginn dieser Teile legt eine in Kursivschrift gedruckte Anweisung ihren Anwendungsbereich fest.

**In der Folge sollten Anleger, bevor sie den Basisprospekt lesen, erst das Inhaltsverzeichnis zu diesem studieren. Dieses zeigt an, welche Abschnitte allgemeine Informationen und welche spezielle Angaben zu bestimmten Wertpapierarten und wirtschaftlichen Bedingungen enthalten, und informiert Anleger jeweils über die Anfangsseiten zu den einzelnen Abschnitten.**

**Eine Anlageentscheidung sollte aber in jedem Fall erst nach Studium der für die betreffenden Wertpapiere veröffentlichten endgültigen Bedingungen getroffen werden.**

## **2. Hinweise zu den Bedingungen der Wertpapiere**

Die für Wertpapiere, die unter dem Basisprospekt emittiert werden, maßgeblichen Rechte und Pflichten folgen aus den jeweiligen **Bedingungen** der Wertpapiere. Diese gliedern sich auf in **Produktbedingungen**, die für jedes Wertpapier individuell ausgestaltet werden, sowie **Allgemeine Emissionsbedingungen**, die Regelungen allgemeiner Art zu den von diesem Basisprospekt abgedeckten Wertpapieren enthalten und in der in dem Basisprospekt festgelegten Fassung für alle Wertpapiere Anwendung finden.

Innerhalb der **Produktbedingungen** enthält **Produktbedingung 1 – Definitionen** - für das jeweilige Wertpapier die für die gesamten Produktbedingungen geltenden Definitionen einzelner Begriffe. Als Definitionsteil sollte dieser Teil nur in Verbindung mit den übrigen Produktbedingungen gelesen werden, das heißt, soweit in diesen definierte Begriffe verwendet werden, sind diese jeweils in Produktbedingung 1 nachzuschlagen. Dabei sollten Anleger nur das für den Wertpapierotyp, für den sie sich interessieren, geltende Muster und dort nur die Teile studieren, die für die von ihnen für interessant gehaltenen wirtschaftlichen Bedingungen wiedergeben (die, wie oben dargestellt, jeweils durch die Verwendung eckiger Klammern mit entsprechenden Anweisungen angezeigt werden).

**Produktbedingung 2 – Form** - enthält die für Form und Übertragbarkeit der Wertpapiere relevanten Bestimmungen.

In **Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren** - ist der Wertpapierinhabern unter den Papieren zustehende Anspruch auf Zahlung eines Geldbetrages festgelegt. Darüber hinaus enthält Produktbedingung 3 Vorschriften zur Erforderlichkeit einer Ausübung der Wertpapiere und gegebenenfalls zum Ausübungsverfahren sowie weitere Bestimmungen, die damit oder dem Anspruch auf Zahlung in Zusammenhang stehen. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 3, die je nach Wertpapierotyp (siehe dazu die Liste unter 3a)) und wirtschaftlichen Bedingungen des einzelnen Wertpapiers (d. h. Ausübungserfordernis, Ausgestaltung, siehe dazu die Liste unter 3b)) anwendbar sind. Anleger sollten nur das für den Produkttyp und die wirtschaftlichen Bedingungen, für die sie sich interessieren, geltende Muster studieren.

**Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften** - enthält Vorschriften für den Fall des Eintritts einer Marktstörung und über Anpassungen der Wertpapiere im Fall des Eintritts bestimmter anderer Ereignisse. Der Basisprospekt enthält verschiedene Muster für Produktbedingung 4, je nach Art des Bezugsobjekts, an das die Wertpapiere gebunden sind; Anleger sollten nur das Muster zu der Art des Bezugsobjekts studieren, für das sie sich interessieren.

In **Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand** - sind das jeweils anwendbare Recht, bei dem es sich entweder um deutsches oder um englisches Recht handeln kann, sowie der Gerichtsstand festgelegt.



### **3. Von dem Basisprospekt erfasster Wertpapiertyp und -arten sowie wirtschaftliche Bedingungen**

Die Kategorie und Typ von Wertpapieren, die unter dem Basisprospekt begeben werden können, sowie die dabei jeweils möglichen wirtschaftlichen Bedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

#### **a) Wertpapiertyp und –arten:**

Von dem Basisprospekt erfasst werden:

Zertifikate:

- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] [Quanto] Zertifikate – gebunden an ein einzelnes Bezugsobjekt (d. h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Vermögenswert oder einer anderen Referenzgröße)
- [Kündbare] [X-Perts] [Endlos-] [•] Zertifikate – gebunden an einen Basket (d.h. das Bezugsobjekt besteht aus einem Korb von Vermögenswerten oder einer anderen Referenzgröße)

#### **b) Wirtschaftliche Bedingungen:**

Der Basisprospekt erlaubt Varianten abhängig von:

- (i) der Art der Kündigung durch die Emittentin (besteht ein Kündigungsrecht der Emittentin oder nicht – hat die Emittentin das Recht zur vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere)
- (ii) der Art des zugrunde liegenden Vermögenswerts (Indizes, Aktien, andere Wertpapiere, Fondsanteile, Waren, Devisenkurse, Futures)
- (iii) Abweichungen der Produkttypen in Bezug auf die Berechnung des Barbetrags, Bewertungstage und andere wirtschaftliche Merkmale.

## B. BESTANDTEIL DES PROSPEKTS

Folgende Dokumente sind Bestandteil dieses Prospekts:

Dokument	Genehmigt durch:
<p>Registrierungsformular der Deutschen Bank AG vom 15. Mai 2006</p> <p>Enthält alle gemäß EU-Richtlinie 2003/71/EG erforderlichen Angaben zur Emittentin:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>-Angaben zu Verantwortlichen Personen</li> <li>-Abschlussprüfer der Deutsche Bank AG</li> <li>-Risikofaktoren im Hinblick auf die Emittentin</li> <li>-Geschichte und Geschäftsentwicklung des Emittenten</li> <li>-Geschäftsüberblick (einschließlich Haupttätigkeitsbereiche und Märkte)</li> <li>-Tendenzielle Informationen / Aktuelle Ereignisse und Ausblick</li> <li>-Erklärung über das Nichtvorliegen negativer Veränderungen</li> <li>-Finanzinformationen über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Deutschen Bank <ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2005</li> <li>- Konzernjahresabschluss der Deutsche Bank zum 31. Dezember 2004-</li> </ul> </li> <li>-Organisationsstruktur</li> <li>-Verwaltungs-, Geschäftsführungs-, und Aufsichtsorgane</li> <li>-Angaben zu Hauptaktionäre</li> <li>-Gerichts- und Schiedsverfahren</li> <li>-Wesentliche Verträge</li> <li>-Einsehbare Dokumente (einschließlich Satzung)</li> </ul>	<p>Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)</p> <p>Von der BaFin am 19. Mai 2006 nach § 13 WpPG gebilligt</p>

Die oben genannten und durch Verweis einbezogenen Dokumente sind am eingetragenen Sitz der Emittentin und [in Luxemburg **einfügen soweit anwendbar**; in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] [\*] erhältlich.

## C. FORM DES DOKUMENTS - VERÖFFENTLICHUNG

Dieses Dokument stellt [eine vervollständigte Fassung eines] [einen] Basisprospekt[s] (der "**Basisprospekt**") gemäß Art. 5 (IV) der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) dar, wie sie durch die jeweiligen Bestimmungen der EU-Mitgliedsstaaten in Verbindung mit Verordnung Nr. 809/2004 der Europäischen Kommission implementiert worden ist (in Deutschland § 6 Wertpapierprospektgesetz vom 22. Juli 2005). Der Basisprospekt enthält als solcher keine Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Basisprospektes noch nicht bekannt waren und die ausschließlich zum Zeitpunkt der jeweiligen Emission der Wertpapiere im Rahmen des Basisprospekts bestimmt werden können ("**Endgültige Bedingungen**").

Bei jeder Emission von Wertpapieren im Rahmen des Basisprospekts werden die Endgültigen Bedingungen in der Weise veröffentlicht, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen nochmals wiedergegeben und durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzt werden. Das Dokument wurde in einer deutschen Fassung veröffentlicht. Des Weiteren können der Basisprospekt und die Endgültigen Bedingungen, oder die Zusammenfassung und möglicherweise andere Teile beider Dokumente, auch in anderen Sprachen veröffentlicht worden sein. Anleger, die Informationen in anderen Sprachen als Englisch und Deutsch wünschen, sollten nicht nur das Dokument sorgfältig lesen, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Fassung des Basisprospekts (und möglicherweise anderer Teile des Basisprospekts) enthält, sondern auch jenes, das eine Übersetzung der Zusammenfassung in der Version der Endgültigen Bedingungen (und möglicherweise anderer Teile der Endgültigen Bedingungen) enthält.

Der Basisprospekt ist zusammen mit seinen Übersetzungen, oder Übersetzungen der Zusammenfassung, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [**Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** ([www.x-markets.db.com](http://www.x-markets.db.com))] [**Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** ([www.investment-produkte.db.com](http://www.investment-produkte.db.com))] veröffentlicht. Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin, Deutsche Bank AG, CIB, GME X-markets, Große Gallusstr. 10-14, 60311 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

Sämtliche Endgültigen Bedingungen werden zusammen mit ihren Übersetzungen, oder den Übersetzungen der Zusammenfassung in der Fassung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen, auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin [**Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** ([www.x-markets.db.com](http://www.x-markets.db.com))] [**Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen:** ([www.investment-produkte.db.com](http://www.investment-produkte.db.com))] veröffentlicht. Diese Dokumente sind darüber hinaus am eingetragenen Sitz der Emittentin erhältlich.

Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2004 und 2005 sowie die Zwischenberichte sind auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin ([www.db.com](http://www.db.com)) erhältlich. Die Jahresabschlüsse für die Jahre 2004 und 2005 sind darüber hinaus in dem Registrierungsformular der Deutsche Bank AG enthalten, das (i) durch Bezugnahme Bestandteil dieses Dokuments ist und (ii) auf der Internetseite der Emittentin erhältlich ist.

## IV. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

### **Anzahl der Wertpapiere**

[Es werden [•] Wertpapiere ausgegeben.] [Die tatsächliche Anzahl der Wertpapiere entspricht der Summe aller gültigen Zeichnungsaufträge oder Aufträge, die bei der Emittentin eingehen.]

### **[Die Zeichnungsfrist] [Der Angebotszeitraum]**

[Zeichnungsanträge für die Wertpapiere können ab dem [•] bis zum Primärmarktendtag gestellt werden, wie in Abschnitt Länderspezifische Angaben im zweiten Absatz beschrieben.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [•].] [•]. [Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Anzahl der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, zu verringern.] Der Mindestbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapier(e). [Der Höchstbetrag der Zeichnung beträgt [•] Wertpapiere.]

### **[Stornierung der Emission der Wertpapiere]**

[Die Emittentin behält sich das Recht vor, von der Emission der Wertpapiere, gleich aus welchem Grund, Abstand zu nehmen.]

[Insbesondere hängt die Emission der Wertpapiere u.a. davon ab, ob bei der Emittentin bis zum Primärmarktendtag gültige Zeichnungsanträge für die Wertpapiere in einem Gesamtvolumen von mindestens [•] eingehen. Sollte diese Bedingung nicht erfüllt sein, kann die Emittentin die Emission der Wertpapiere zum Primärmarktendtag stornieren.]

### **[Vorzeitige Schließung der Zeichnungsfrist für die Wertpapiere]**

Die Emittentin behält sich, in Übereinstimmung mit den Angaben im zweiten Absatz im Abschnitt „Länderspezifische Angaben“ das Recht vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden. [Ist vor dem Primärmarktendtag zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits ein Zeichnungsvolumen von [•] erreicht, wird die Zeichnungsfrist für die Wertpapiere zu dem betreffenden Zeitpunkt an dem Geschäftstag ohne vorherige Benachrichtigung geschlossen.]

### **Lieferung der Wertpapiere**

Die Wertpapiere werden nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird, gegen Zahlung des Ausgabepreises geliefert. Anleger, die Wertpapiere erwerben, erhalten deren Lieferung am Valutatag über ein Konto bei einem Finanzinstitut, das Mitglied einer der entsprechenden Clearingstellen ist.

**[Wurden Dritte als Market Maker ernannt, bitte einfügen:]**

### **Market Making**

**[Name und Adresse des Rechtsträgers einfügen]** hat mit der Emittentin vereinbart, über Geld- und Briefkurse für Liquidität am Sekundärmarkt vorbehaltlich folgender Bedingungen zu sorgen: [•].]

## **V. ALLGEMEINE INFORMATIONEN**

## **A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUR BESTEUERUNG**

### **1. Allgemeines**

Erwerber und/oder Verkäufer der Wertpapiere müssen nach Maßgabe des geltenden Rechts und der Anwendungspraxis des Landes, in dem die Wertpapiere übertragen werden, möglicherweise zusätzlich zum Ausgabepreis oder Kaufpreis der Wertpapiere Stempelsteuer sowie sonstige Abgaben zahlen.

Geschäfte über die Wertpapiere (einschließlich deren Erwerb, Übertragung, Ausübung, Nichtausübung oder Kündigung), das Auflaufen oder der Zufluss von Zinsen auf die Wertpapiere und das Ableben eines Gläubigers der Wertpapiere können steuerliche Rechtsfolgen für Gläubiger und potenzielle Erwerber haben, die u.a. von deren Steuerstatus abhängen und u.a. Stempelsteuer, Wertpapierumsatzsteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Abzugsteuer, Solidaritätszuschlag und Erbschaftsteuer auslösen können.

Weitere Informationen zu steuerlichen Konsequenzen sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen.

Allen potenziellen Erwerbern von Wertpapieren wird darüber hinaus empfohlen, Nr. 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (Besteuerung) zu beachten.

***Potenziellen Erwerbern der Wertpapiere wird geraten, ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen von Geschäften über die Wertpapiere zu Rate zu ziehen.***

### **2. Besteuerung in Luxemburg**

Die folgende Zusammenfassung ist allgemeiner Art und lediglich zu Informationszwecken in diesem Dokument enthalten. Sie basiert auf den in Luxemburg geltenden Gesetzen, ist jedoch nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Potenzielle Anleger in die Wertpapiere sollten daher in Bezug auf die Auswirkungen von in ihrem Land, auf lokaler Ebene oder im Ausland für sie geltenden Gesetzen, wie Luxemburger Steuergesetze, ihre eigenen unabhängigen Berater konsultieren.

#### **(i) Nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere**

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an nicht gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren noch bei Tilgung oder Rückkauf der von nicht gebietsansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Gemäß den Luxemburger Gesetzen vom 21. Juni 2005 (die "**Gesetze**") zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 zur Besteuerung von Zinserträgen und zur Ratifizierung der von Luxemburg und bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten bestimmter EU-Mitgliedstaaten (die "**Gebiete**") unterzeichneten Verträge unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, oder einer in einem EU-Mitgliedstaat (außer Luxemburg) oder einem der Gebiete ansässigen bzw. errichteten Einrichtung (residual entity) im Sinne der Gesetze vorgenommen bzw. gezahlt werden, der Quellensteuer, es sei denn, der jeweilige Empfänger hat die jeweilige Zahlstelle ordnungsgemäß angewiesen, den Steuerbehörden seines Wohnsitz- bzw. Gründungslandes Informationen zu den jeweiligen Zinszahlungen oder ähnlichen Erträgen zur Verfügung zu stellen, oder der wirtschaftliche Eigentümer, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt, hat eine von den Steuerbehörden seines Wohnsitzlandes ausgestellte Steuerbescheinigung im vorgeschriebenen Format an die jeweilige Zahlstelle übermittelt. Bei Anwendung der Quellensteuer wird diese im ersten Dreijahreszeitraum ab dem 1. Juli 2005 zu einem Satz von 15%, im folgenden

Dreijahreszeitraum zu einem Satz von 20% und danach zu einem Satz von 35% erhoben. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die den Gesetzen unterliegen, werden derzeit mit einem Quellensteuersatz von 15% besteuert.

#### **(ii) Gebietsansässige Gläubiger der Wertpapiere**

Nach geltendem allgemeinem Luxemburger Steuerrecht wird weder auf Kapital- und Zinszahlungen oder Prämien an in Luxemburg ansässige Gläubiger der Wertpapiere noch auf aufgelaufene, aber nicht gezahlte Zinsen aus den Wertpapieren, noch bei Tilgung oder Rückkauf der von in Luxemburg ansässigen Gläubigern gehaltenen Wertpapiere eine Quellensteuer erhoben.

Nach dem Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 (das Gesetz) unterliegen Zinszahlungen oder ähnliche Erträge, die von einer in Luxemburg errichteten Zahlstelle unmittelbar zugunsten eines wirtschaftlichen Eigentümers, bei dem es sich um eine natürliche Person handelt und der in Luxemburg ansässig ist, vorgenommen bzw. gezahlt werden, einer Quellensteuer von 10%. Diese Quellensteuer wird vollständig auf die Einkommensteuer angerechnet, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine natürliche Person ist, die im Rahmen der Verwaltung seines privaten Vermögens handelt. Die Verantwortung für die Einbehaltung der Quellensteuer obliegt der luxemburgischen Zahlstelle. Zinszahlungen in Bezug auf die Wertpapiere, die dem Gesetz unterliegen, werden mit einem Quellensteuersatz von 10% besteuert.

### **3. Stempel- und Abzugsteuer in Deutschland**

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abzugsteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung in der Bundesrepublik Deutschland. Sie enthalten zusammenfassende Hinweise auf nur bestimmte steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen. Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Der Erwerb oder Verkauf eines Wertpapiers unterliegt keiner Stempel-, Umsatz- oder ähnlichen Steuer oder Abgabe in Deutschland, und zwar ohne Rücksicht auf den Ort der Begebung, Ausfertigung oder Aushändigung des Wertpapiers.

Etwaige Zinszahlungen, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle mit Geschäftsstelle in Deutschland, einem Finanzinstitut in Deutschland, oder der Emittentin in Deutschland auf ein Wertpapier an dessen Inhaber geleistet werden, können einer Abzugsteuer unterliegen. Nähere Ausführungen zu den steuerlichen Folgen der Abzugssteuer in Deutschland sind den entsprechenden Länderspezifischen Angaben zu entnehmen, die sorgfältig gelesen werden sollte.

### **4. Stempel- und Abzugsteuer im Vereinigten Königreich**

Die folgenden Absätze, die lediglich einen allgemeinen Überblick über Stempel- und Abgabesteuer geben sollen, beruhen auf der derzeitigen Gesetzgebung und der Praxis der Steuerverwaltung im Vereinigten Königreich. Sie enthalten lediglich zusammenfassende Hinweise auf bestimmte für das Vereinigte Königreich geltende steuerrechtliche Gesichtspunkte, die für die Wertpapiere von Bedeutung sein können, sollen aber keine umfassende Darstellung sämtlicher steuerlicher Aspekte sein, die für die Entscheidung, die Wertpapiere zu erwerben, zu halten, zu veräußern oder einzulösen, relevant sein könnten. Insbesondere behandelt diese Zusammenfassung keine besonders gelagerten Sachverhalte oder Begleitumstände, die in Bezug auf einen bestimmten Erwerber vorliegen mögen.

Potenzielle Erwerber sollten im Zweifel ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der steuerlichen Folgen des Erwerbs, des Haltens, der Veräußerung, der Ausübung, Nichtausübung oder Einlösung der Wertpapiere zu Rate ziehen.

Zusätzlich zu dem Kaufpreis für das Wertpapier können für den Erwerber eines Wertpapiers Stempelsteuer oder andere Abgaben nach den Gesetzen und der Anwendungspraxis des Erwerbslandes anfallen.

Potenzielle Erwerber der Wertpapiere sollten beachten, dass jedes Wertpapier der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegen kann, die bei der Emission auf den Kaufpreis oder den Wert des Wertpapiers erhoben wird. Die Globalurkunde wird jedoch außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und ausgehändigt und sollte, außer zum Zwecke der Rechtsverfolgung, nicht in das Vereinigte Königreich eingeführt werden. Während die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches gehalten wird, fallen keine Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches und keine damit verbundenen Zinsen oder Steuerzuschläge an. Wenn jedoch die Globalurkunde in das Vereinigte Königreich eingeführt wird (zum Beispiel zum Zwecke der Rechtsverfolgung), unterliegt sie der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich (vorbehaltlich der Möglichkeit von Ausnahmen und Befreiungen). Wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt wurde und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, fallen außerdem zusätzlich zu der Stempelsteuer für einen Zeitraum von dreißig Tagen beginnend mit Ablauf des 30. Tages nach dem Tag der Ausfertigung der Globalurkunde bis zum Tag des Stempelns Zinsen auf den Betrag in Höhe der nicht gezahlten Stempelsteuer an. Wenn die Globalurkunde jedoch innerhalb dieses Zeitraumes von dreißig Tagen ab Ausfertigung gestempelt wurde, fallen keine Zinsen an. Es fallen auch keine Steuerzuschläge an, wenn die Globalurkunde außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und dann in das Vereinigte Königreich eingeführt und gestempelt wurde, wenn diese Globalurkunde innerhalb von dreißig Tagen nach Einfuhr in das Vereinigte Königreich gestempelt wird. Wenn eine Globalurkunde der Stempelsteuer im Vereinigten Königreich unterliegt, stellt sie nur dann ein zulässiges Beweismittel in Zivilverfahren (im Gegensatz zu Strafverfahren) dar, wenn sie ordnungsgemäß gestempelt wurde.

Die vorstehenden Anmerkungen beziehen sich lediglich auf die Stempelsteuer des Vereinigten Königreiches, die bei der Emission anfällt.

Alle Zinszahlungen auf die Wertpapiere sowie ein Emissionsdisagio sowie Tilgungsbeträge und Ausübungserlöse, die auf die Wertpapiere gezahlt werden, unterliegen im Vereinigten Königreich keiner Abzugsteuer.



## **B. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZU VERKAUFS- UND ÜBERTRAGUNGSBESCHRÄNKUNGEN**

### **1. Allgemeines**

Die Aushändigung dieses Dokuments und das Angebot der Wertpapiere in bestimmten Ländern können durch Rechtsvorschriften eingeschränkt sein. Personen, denen dieses Dokument ausgehändigt wurde, werden von der Emittentin hiermit aufgefordert, die jeweils geltenden Einschränkungen zu überprüfen und einzuhalten.

### **2. Vereinigte Staaten von Amerika**

Die Wertpapiere wurden nicht und werden nicht unter dem United States Securities Act (der "**Securities Act**") von 1933 in der geltenden Fassung registriert, und der Handel mit den Wertpapieren wurde und wird nicht von der United States Commodity Futures Trading Commission (die "**CFTC**") unter dem United States Commodity Exchange Act (der "**Commodity Exchange Act**") genehmigt. Die Wertpapiere oder Anteile an diesen Wertpapieren dürfen weder mittelbar noch unmittelbar zu irgendeinem Zeitpunkt in den Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung von US-Personen angeboten, verkauft, weiterverkauft, geliefert oder gehandelt werden. Wertpapiere dürfen nicht von oder zugunsten einer US-Person oder einer Person in den Vereinigten Staaten ausgeübt oder zurückgezahlt werden. In diesem Zusammenhang sind unter "**Vereinigte Staaten**" die Vereinigten Staaten (die Staaten und District of Columbia), ihre Territorien, Besitzungen und sonstigen Hoheitsgebiete zu verstehen und unter "**US-Personen**" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige rechtliche Einheiten, die in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder sonstigen rechtlichen Einheit im Sinne von (ii), (vi) zum Zweck der Erzielung hauptsächlich passiver Einkünfte existierende Rechtsträger, deren Anteile zu 10 Prozent oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, deren Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der CFTC-Vorschriften befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S aufgrund des Securities Act oder der aufgrund des Commodity Exchange Act geltenden Vorschriften.

### **3. Europäischer Wirtschaftsraum**

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums, der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Betreffender Mitgliedstaat**"), wurde bzw. wird für die Wertpapiere ab einschließlich dem Tag der Umsetzung der Prospektrichtlinie in diesem Betreffenden Mitgliedstaat (der "**Betreffende Durchführungstag**") kein öffentliches Angebot unterbreitet. Unter folgenden Bedingungen können die Wertpapiere jedoch ab einschließlich dem Betreffenden Durchführungstag in dem Betreffenden Mitgliedstaat in öffentlich angeboten werden:

(a) in dem Zeitraum ab dem Tag der Veröffentlichung dieses Basisprospekts in Bezug auf diese Wertpapiere, der von den zuständigen Behörden dieses Betreffenden Mitgliedstaats gebilligt wurde bzw. in einem anderen Betreffenden Mitgliedstaat gebilligt und die zuständigen Behörde in diesem Betreffenden Mitgliedstaat unterrichtet wurde, jeweils in

Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie, bis zu dem Tag, der 12 Monate nach dem Tag der Veröffentlichung liegt;

(b) an juristische Personen, die in Bezug auf ihre Tätigkeit auf den Finanzmärkten zugelassen sind bzw. beaufsichtigt werden, oder, falls sie nicht zugelassen sind oder beaufsichtigt werden, deren einziger Geschäftszweck in der Wertpapieranlage besteht;

(c) an juristische Personen, die laut ihrem letzten Jahresabschluss bzw. konsolidierten Abschluss mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien erfüllen: (1) eine durchschnittliche Beschäftigtenzahl im letzten Geschäftsjahr von mindestens 250, eine Gesamtbilanzsumme von über EUR 43.000.000 und (3) ein Jahresnettoumsatz von über EUR 50.000.000; oder

(d) unter anderen Umständen, die eine Veröffentlichung eines Prospekts durch den Emittenten gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie nicht erfordern.

Für die Zwecke dieser Vorschrift bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot von Wertpapieren" in Bezug auf Wertpapiere in einem Betreffenden Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, soweit eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat zu einer Abweichung führt, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Betreffenden Mitgliedstaat.

#### **4. Vereinigtes Königreich**

(a) In Bezug auf Wertpapiere mit einer Laufzeit von unter einem Jahr gilt Folgendes: (i) die Wertpapiere dürfen nur von Personen verkauft werden, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), und (ii) diese Personen haben keine Wertpapiere angeboten oder verkauft und werden keine Wertpapiere anbieten oder verkaufen, außer an Personen, deren gewöhnliche Geschäftstätigkeit darin besteht, im Rahmen ihres Geschäftszwecks Anlagen zu erwerben, zu halten, zu verwalten oder zu veräußern (als Auftraggeber oder Beauftragter), da die Begebung der Wertpapiere andernfalls einen Verstoß der Emittentin gegen Section 19 des FSMA darstellen würde;

(b) Eine Aufforderung zur Beteiligung an Anlageaktivitäten (im Sinne von Section 21 des FSMA) wurde bzw. wird nur in Verbindung mit der Begebung oder dem Verkauf von Wertpapieren unter Bedingungen, unter denen Section 21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin [oder den Garantiegeber] Anwendung findet, kommuniziert oder veranlasst; und

(c) Alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA in Bezug auf alle Aktivitäten in Verbindung mit Wertpapieren, die im oder vom Vereinigten Königreich aus durchgeführt werden oder in die dieses anderweitig involviert ist, wurden bzw. werden eingehalten.

## C. VERÖFFENTLICHUNG DES PROSPEKTS

Dieser Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis Bestandteil dieses Prospektes sind, werden auf der frei zugänglichen Internetseite der Emittentin veröffentlicht.

Diese Internetseite kann wie folgt gefunden werden:

Partei	Internetadresse
Emittentin (Deutsche Bank AG)	<i>[Werden die Wertpapiere unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen: <a href="http://www.x-markets.db.com">www.x-markets.db.com</a>]</i> <i>[Werden die Wertpapiere nicht unter dem X-markets-Programm emittiert, bitte einfügen: <a href="http://www.investment-produkte.db.com">www.investment-produkte.db.com</a>]</i>

Zusätzlich sind der Basisprospekt und alle Dokumente, die durch Verweis einbezogen wurden, am eingetragenen Sitz der Emittentin [und in Luxemburg *[einfügen soweit anwendbar:* in der Niederlassung der Emittentin, Deutsche Bank Niederlassung Luxemburg, 2, Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxembourg] [bei der Verwaltungsstelle in Luxemburg, Banque de Luxembourg, 55, rue des Scillas, L-2529, Luxembourg] [\*] erhältlich.

## **VI. INFORMATIONEN ZU DEN WERTPAPIEREN**

## **A. Wirtschaftliche Beschreibung**

*Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen stellen eine allgemeine Beschreibung der Wertpapiere dar. Eine genauere Erklärung enthalten die Abschnitte "Produktbedingungen" und "Allgemeine Emissionsbedingungen" dieses Dokuments, die die rechtsverbindlichen Bedingungen der Wertpapiere bilden und der Globalurkunde beigefügt sind. Potenzielle Anleger sollten die Produktbedingungen und Allgemeinen Emissionsbedingungen sorgfältig gelesen und verstanden haben, bevor sie in Bezug auf die Wertpapiere eine Anlageentscheidung treffen. Die Produktbedingungen enthalten u.a. Angaben zu folgenden Punkten:*

- Wie und wann der Wert des Bezugsobjekts zum Zweck der Bewertung der Wertpapiere bestimmt wird; und*
- Wie der bei Fälligkeit zu zahlende Barbetrag bzw. die zu liefernden festgelegten Vermögensgegenstände bestimmt werden (und, unter anderem, ob ein Multiplikator Anwendung findet).*

*Ausführlichere Definitionen der in dieser Wirtschaftlichen Beschreibung verwendeten definierten Begriffe enthalten die "Produktbedingungen" dieses Dokuments.*

- (a) Die Anlage in die Wertpapiere ist vergleichbar mit einer Direktanlage in das Bezugsobjekt. Wie bei einer Direktanlage bieten die Wertpapiere eine Partizipation an der Wertentwicklung des Bezugsobjekts bis zu [einem festgelegten Bewertungstag] [bis zu mehreren festgelegten Bewertungstagen].

**[Ist Barausgleich vorgesehen und wurde ein Höchst- oder Mindestbetrag festgelegt, oder berücksichtigen die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen:** Im Unterschied zu einer Direktanlage ist jedoch Folgendes zu beachten: **[[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag ist auf den Höchstbetrag beschränkt] **[Wurden sowohl ein Mindestbetrag als auch ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** , und er] **[Wurde nur ein Mindestbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Der bei Fälligkeit zu zahlende Barausgleichsbetrag] entspricht mindestens dem Mindestbetrag.] **[Ist ein Höchstbetrag festgelegt, bitte einfügen:** Darum begeben sich Anleger der Möglichkeit, an einem Anstieg des **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Werts] [Durchschnittswerts] des Bezugsobjekts zu partizipieren, soweit dieser Anstieg zu einem Barausgleichsbetrag führen würde, der den Höchstbetrag übersteigt.]]

**[Einfügen, falls das Bezugsobjekt keine Ware oder ein Wechselkurs ist:** Ein Unterschied zu einer Direktanlage in das Bezugsobjekt liegt im Verzicht der Anleger auf das Recht, Dividenden, Zinsen oder ähnliche, in Bezug auf das Bezugsobjekt zahlbare Beträge zu erhalten.]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Die Wertpapiere sehen eine Währungssicherung gegenüber der Währung des Bezugsobjektes vor, wobei deren fiktiven Kosten auf täglicher Basis in Abzug gebracht werden.]

**[Bei Endlos-Zertifikaten bitte einfügen:** Für die Wertpapiere wurde kein bestimmter Fälligkeitstag festgelegt. Dementsprechend haben Anleger erst nach Ausübung der Wertpapiere, die nur an einem der festgelegten Ausübungstage möglich ist, die oben dargelegten und nachstehend in Abschnitt (b) näher beschriebenen Rechte.]

**[Ist für die Wertpapiere ein Kündigungsrecht für die Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:** Die Emittentin hat das Recht, die Wertpapiere während der Kündigungsperiode zu kündigen. In diesem Fall wird bei Barausgleich der Barausgleichsbetrag wie nachstehend in Abschnitt (b) beschrieben auf Basis des Werts des Bezugsobjekts am jeweiligen Tilgungstag bestimmt. Dementsprechend sollten sich Anleger nicht auf [einen bestimmten Bewertungstag] [bestimmte Bewertungstage] in Bezug auf eine Ausübung der Wertpapiere als Basis für die Berechnung ihrer Rendite auf die Wertpapiere verlassen.]

- (b) **[Ist nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:** Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags bei Fälligkeit,

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) dem Schlussreferenzstand, d.h. dem **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] und (ii) dem Multiplikator entspricht **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** der dem Produkt aus (i) der Differenz aus (a) dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Bewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** dem Wert des Bezugsobjekts am Bewertungstag] und

(b) dem Quanto-Anpassungs-Betrag und (ii) dem Multiplikator entspricht [Nichtzutreffendes löschen: [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags].]

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen: den Basisreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] [Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen: Der Quanto-Anpassungs-Betrag spiegelt die fiktiv seit dem Ausgabetag aufgelaufenen Kosten einer auf täglicher Basis rollierenden Währungsabsicherung des Wertes des Bezugsobjekts gegenüber der Abwicklungswährung wider.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und berücksichtigen die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag, bitte einfügen: Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags unterliegt dem Abzug bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist nur Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Die Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst, entsprechen dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: Der Multiplikator spiegelt [Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen: den Basisreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] [Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen: [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

Die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

[Ist Barausgleich oder Physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin oder des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:

Die Wertpapiere verbriefen das Recht auf Zahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, d.h. einer Anzahl von festgelegten Vermögensgegenständen, bei Fälligkeit. Das Recht auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags oder auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung bei Fälligkeit wird nach Wahl [Bei Wahl der Emittentin: der Emittentin][Bei Wahl des Gläubigers: des Gläubigers] festgelegt.

Wenn [Nichtzutreffendes löschen: [die Emittentin] [der Gläubiger]] sich für einen Barausgleich entscheidet, entspricht der Barausgleichsbetrag dem Produkt aus (i)

dem Schlussreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** dem Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag] und (ii) dem Multiplikator **[Nichtzutreffendes löschen:** [, vorbehaltlich des Höchstbetrags] [, vorbehaltlich des Mindestbetrags] [, vorbehaltlich des Höchst- und des Mindestbetrags]).

Wenn **[Nichtzutreffendes löschen:** [die Emittentin] [der Gläubiger] sich für eine Physische Abwicklung entscheidet, entspricht der Bestand der physischen Abwicklung dem Produkt aus (i) einer festgelegten Anzahl von Einheiten des Bezugsobjekts und (ii) dem Multiplikator.

**[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt und/oder beinhalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** Der Multiplikator spiegelt **[Wird der Multiplikator unter Bezugnahme auf den Basisreferenzstand festgelegt, bitte einfügen:** den Basisreferenzstand, d.h. **[Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind:** den Durchschnittswert des Bezugsobjekts an mehreren Basisbewertungstagen] **[Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist:** den Wert des Bezugsobjekts am Basisbewertungstag]] **[Enthalten die Wertpapiere eine Jährliche Gebühr oder eine Verwaltungsgebühr, bitte einfügen:** [, sowie] die [Jährliche Gebühr] [Verwaltungsgebühr] wider, die fiktiv in Bezug auf die Wertpapiere zu zahlen ist].]

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:** Der Barausgleichsbetrag wird zum geltenden Wechselkurs in die Abwicklungswährung umgerechnet.]

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags und die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung unterliegt jeweils dem Abzug oder der Zahlung bestimmter Steuern, Abgaben und/oder Kosten.]

**[Ist für die Wertpapiere auch Physische Abwicklung vorgesehen und ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen:** Erfolgt die Abwicklung der Wertpapiere durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, so ist der festgelegte Vermögensgegenstand bzw. sind die festgelegten Vermögensgegenstände [das Bezugsobjekt] [auf den zugrunde liegenden Index bezogene Zertifikate] [•].]

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:**

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** der Schlussreferenzstand den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt **[Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** , jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags] **[Bei physischer Abwicklung bitte einfügen:** der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, über dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] liegt]. **[Bei Barausgleich bitte einfügen:** Liegt der Schlussreferenzstand unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] **[Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers]] **[Bei Physischer Abwicklung bitte einfügen:** Liegt der Wert, den der Anleger in Bezug auf den bei Abwicklung gelieferten Bestand der physischen Abwicklung realisieren kann, unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust **[Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen:** und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der



Schlußreferenzstand, d.h. [Bei Barausgleich bitte einfügen: [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag]] [Bei physischer Abwicklung bitte einfügen: der Wert der festgelegten Vermögensgegenstände, die der Bestand der physischen Abwicklung umfasst] null ist.] Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

[Einfügen, falls die Wertpapiere einen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:

Potenzielle Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass die Rendite ihrer Anlage in die Wertpapiere von der Wertentwicklung des Bezugsobjekts und von der Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrag abhängt. Anleger, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag kaufen und diese über die gesamte Laufzeit halten, erzielen dann eine positive Rendite auf den anfänglichen Anlagebetrag, wenn die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag den [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] übersteigt, [Ist für die Wertpapiere ein Höchstbetrag vorgesehen, bitte einfügen: jedoch nicht mehr als der Höchstbetrags. Liegt die Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag unter dem [Wert des Bezugsobjekts bei oder etwa bei Ausgabe der Wertpapiere] [Ist für die Wertpapiere ein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen: und liegt der Mindestbetrag unter dem anfänglichen Anlagebetrag des Anlegers], entsteht den Anlegern, die die Wertpapiere am Ausgabebetrag gekauft haben und sie über die gesamte Laufzeit halten, ein Verlust [Ist kein Mindestbetrag vorgesehen, bitte einfügen: und dieser Verlust kann sich auf ihre gesamte anfängliche Anlage erstrecken, wenn der Schlußreferenzstand, d.h. [Einfügen, falls mehrere Bewertungstage vorgesehen sind: der Durchschnittswert des Bezugsobjekts an den Bewertungstagen] [Einfügen, falls ein Bewertungstag vorgesehen ist: der Wert des Bezugsobjekts an dem Bewertungstag] null ist]. Dementsprechend unterliegt eine Anlage in die Wertpapiere einer Anzahl von Risiken, zu denen u.a. ein ähnliches Marktrisiko wie das einer Direktanlage in das Bezugsobjekt zählt; und Anleger sollten sich entsprechend beraten lassen.]

- (c) Die Wertpapiere garantieren nicht das Recht auf [Nichtzutreffendes löschen: [Auszahlung eines bestimmten Betrags] [oder] [Lieferung einer Anzahl festgelegter Vermögensgegenstände]] oder Rückzahlung des Ausgabepreises. Die Wertpapiere sehen keine andere Rendite vor als [Nichtzutreffendes löschen: [die mögliche Zahlung des Barausgleichsbetrags] [oder] [die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung]] bei Fälligkeit. Dementsprechend können Anleger nur dann eine positive Rendite auf ihren anfänglichen Anlagebetrag erzielen, wenn der bei Abwicklung erhaltene [Nichtzutreffendes löschen: [Barausgleichsbetrag] [oder] [Wert des Bestands der physischen Abwicklung, der ihnen bei Abwicklung zusteht,]] oder aber der Erlös aus dem Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt während der Laufzeit der Wertpapiere den ursprünglich für die Wertpapiere gezahlten Betrag übersteigt. Anleger erhalten keine periodischen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere sowie keine von Zeit zu Zeit gezahlten Beträge in Form von Zinsen oder sonstigen Ausschüttungen (z.B. Dividenden), die auf oder in Bezug auf das Bezugsobjekt gezahlt werden, und haben keine Ansprüche gegen den Emittenten des Bezugsobjekts, in Bezug auf Bestandteile des Bezugsobjekts oder gegen den Emittenten dieser Bestandteile.

[Ist auch Physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen: Werden die Wertpapiere durch physische Abwicklung getilgt und wird das [Bezugsobjekt] [Ist das Bezugsobjekt ein Index oder eine Ware, bitte einfügen: auf den zugrunde liegenden Vermögensgegenstand bezogene Zertifikat] [•] bei Fälligkeit der Wertpapiere geliefert, haben die Anleger die Chancen und Risiken, die mit einer Direktanlage in

diesem Vermögensgegenstand verbunden sind; sie partizipieren an Wertsteigerungen dieses Vermögensgegenstandes und erleiden bei Wertminderungen Verluste.]

- (d) Der Marktwert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit hängt vorwiegend von dem Wert [**Einfügen, falls erforderlich:** und der Volatilität] des Bezugsobjekts während der Laufzeit der Wertpapiere ab. Allgemein gilt: Sinkt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen sinken wird, wird der Marktwert der Wertpapiere voraussichtlich sinken. Ebenso gilt: Steigt der Wert des Bezugsobjekts und/oder besteht eine Markterwartung, dass der Wert des Bezugsobjekts während der Restlaufzeit der Wertpapiere bei im Übrigen gleichen Bedingungen steigen wird, wird der Marktwert der Wertpapiere unter normalen Umständen ebenfalls steigen, [**Nichtzutreffendes bitte streichen:** vorbehaltlich des Höchstbetrags].

**[Einfügen, falls die Wertpapiere keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen:** Darüber hinaus wird der Marktwert der Wertpapiere unter anderem durch Zinssätze, potenzielle Dividenden- oder Zinszahlungen in Bezug auf das Bezugsobjekt, Änderungen in der Methode zur Berechnung des Werts des Bezugsobjekts und Markterwartungen in Bezug auf die zukünftige Wertentwicklung des Bezugsobjekts, seine Zusammensetzung und die Wertpapiere beeinflusst.]

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index oder wird das Bezugsobjekt anderweitig in Bezug auf Bestandteile berechnet, bitte einfügen:** Der Wert des Bezugsobjekts an irgendeinem Tag ergibt sich aus dem Wert seiner Bestandteile am entsprechenden Tag. Veränderungen in der Zusammensetzung des Bezugsobjekts und Faktoren (einschließlich der hier beschriebenen), die den Wert der Bestandteile beeinflussen (können), beeinflussen den Wert des Bezugsobjekts und können darum die Rendite einer Anlage in die Wertpapiere beeinflussen.]

**[Sind die Wertpapiere auf ein einzelnes Bezugsobjekt bezogen, bitte einfügen:**

**[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren um Quanto-Wertpapiere, die keinen Quanto-Anpassungs-Betrag berücksichtigen, bitte einfügen:** Ferner ist jeder für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere keine Wechselkursrisiken. Allerdings kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Abwicklungswährung den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]

**[Falls die Wertpapiere X-perts mit einem Quanto-Element sind, bitte einfügen:** Darüberhinaus wird der Marktwert der Wertpapiere durch die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags beeinflusst. Steigt der Quanto-Anpassungs-Betrag, hat dies eine negative Auswirkung auf den Marktwert der Wertpapiere. Im Allgemeinen wird die Höhe des Quanto-Anpassungs-Betrags durch die Volatilität des Bezugsobjektes sowie des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], die Korrelation zwischen der Wertentwicklung des Bezugsobjektes und dem Wechselkurs sowie dem allgemeinen Zinsniveau für Anlagen in [EUR und USD] [●] beeinträchtigt. [Steigt] [Fällt] die Volatilität des Bezugsobjekts oder des Wechselkurses zwischen [EUR und USD] [●], wirkt sich dies in der Regel [positiv] [oder] [negativ] [nicht] auf den Marktwert der Wertpapiere aus. Gleiches gilt, wenn die Korrelation zwischen dem Bezugsobjekt und dem Wechselkurs zwischen [EUR und USD] [●] [steigt] [fällt]. Darüberhinaus wirken sich eine [steigende] [fallende] Differenz zwischen [USD]-Zinsen und [EUR]-Zinsen und [fallende Goldleihe-Sätze] [●] negativ auf den Marktwert der Wertpapiere aus.]

[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, ist für die Wertpapiere Barausgleich vorgesehen und handelt es sich bei den Wertpapieren NICHT um Quanto-Wertpapiere, bitte einfügen: Die Referenzwährung zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags entspricht nicht der Abwicklungswährung. Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

[Sind die Wertpapiere auf einen Basket bezogen, bitte einfügen:

[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Jeder Wert der Basketbestandteile, der zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendet wird, ist in der Währung des Bezugsobjekts ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf Wechselkurse zwischen diesen Währungen.] [Des Weiteren gilt:] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: [Der] [der] für die Bestimmung des Barausgleichsbetrags relevante Wert des Bezugsobjekts wird in der Abwicklungswährung ausgedrückt, ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (so genannte "Quanto-Wertpapiere"). Dadurch beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere [Wird in keinem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: keine] Wechselkursrisiken [Wird in einem der beiden Fälle ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen: im Zusammenhang mit dem Umtausch [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der Währungen der Basketbestandteile in die Währung des Bezugsobjekts] [Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen: der Referenzwährung in die Abwicklungswährung]]. Zudem kann [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Referenzwährung und die Basketbestandteil-Währungen] [und] [Wird kein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung vorgenommen, bitte einfügen: der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Bezugsobjekts und der Abwicklungswährung der Wertpapiere] den Preis der Wertpapiere beeinflussen.]]

[Entsprechen die Basketbestandteil-Währungen nicht der Referenzwährung und/oder entspricht die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung und wird in einem der beiden oder in beiden Fällen ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses vorgenommen, bitte einfügen:

[Wird ein Währungsumtausch auf Basis des Wechselkurses zwischen den Basketbestandteil-Währungen und der Referenzwährung vorgenommen, bitte einfügen: Die zur Bestimmung des Wertes des Bezugsobjekts verwendete Basketbestandteil-Währung jedes Basketbestandteils entspricht nicht der Referenzwährung] [Darüber hinaus] [Wird zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung eine Währungsumrechnung auf Basis des Wechselkurses vorgenommen: [Die Referenzwährung] [entspricht die Referenzwährung], die zur Bestimmung des Barausgleichsbetrags verwendet wird, [entspricht] nicht der Abwicklungswährung.] Dementsprechend beinhaltet eine Anlage in die Wertpapiere Wechselkursrisiken.]]

Darüber hinaus unterliegen Anleger Wechselkursrisiken, wenn sich die Abwicklungswährung von der Heimatwährung des Anlegers oder der Währung, in der ein Anleger Zahlungen zu erhalten wünscht, unterscheidet.

**[Zusätzliche produktspezifische Angaben]**

[z.B. bei komplexem Bezugsobjekt]

## **B. Bedingungen**

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

**BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO]  
ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT**

## **1. Produktbedingungen**

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

## Produktbedingung 1 - Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier,

- (a) physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungs-]1 [Liefer-]2 Mitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklung**" ist,

- (a) wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag *[wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:* sowie dessen Tilgungstag], der [fünfte] [•] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen:*

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

*[Bei amerikanischer Ausübungsart bitte einfügen:*

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am

---

1 Bitte einfügen, wenn die Ausübung nicht automatisch erfolgt.  
2 Bitte bei automatischer Ausübung einfügen.



BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

**[Bei Bermuda-Ausübungsart bitte einfügen:**

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [•] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Kalenderjahres] [•] innerhalb der Ausübungsfrist].

**[Bei europäischer Ausübungsart bitte einfügen:**

"**Ausübungstag**" ist der [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

**[Wenn es sich bei den Wertpapieren um X-PERT und/oder Endloszertifikate handelt, bitte einfügen:**

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [•] beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [•] Geschäftstag im [Januar, April, Juli und Oktober] [•] während [der Ausübungsfrist] [•].]

**[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart bitte gegebenenfalls einfügen:**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [•] [Wertpapiere].]

**[Bei Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:**

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht;

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Multiplikator und der Differenz aus dem Schlussreferenzstand und dem Quanto-Anpassungs-Betrag entspricht;

als Formel:

Multiplikator x (Schlussreferenzstand – Quanto-Anpassungs-Betrag),

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag].

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Barausgleichsbetrag"** ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag],

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden][vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem Primärmarktendtag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem Primärmarktendtag] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (a) aufeinander folgenden Tagen oder (b) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-

Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:*

**"Beendigungstag"** ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

**"Berechnungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [•] Einheit[en] des Bezugsobjekts (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [•], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [, wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des Bezugsobjekts [am [Bewertungstag] [•]] gezahlt] [und zum Wechselkurs am [Bewertungstag] [•] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

---

1 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.  
2 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

*[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

**"Bestand der physischen Abwicklung"** [ist] [sind] [•] Einheit[en] des/der [•] [Zertifikats/Zertifikate<sup>1</sup>] bezogen auf [•] das Bezugsobjekt (jeweils eine **"Einheit der physischen Abwicklung"**), multipliziert mit [dem Multiplikator] [•], [wobei diese Anzahl auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der gesamten, auf diese Wertpapiere entfallenden Bestände der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet [, wobei die Gesamtzahl der Bestände der physischen Abwicklung für ein und denselben Gläubiger auf eine ganze Einheit der physischen Abwicklung abgerundet wird]. Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der **"Ausgleichsbetrag"**) in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe des Produkts aus dem verbleibenden Bruchteil und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des Bezugsobjekts am [Bewertungstag] [•] gezahlt] [und zum Wechselkursam [Bewertungstag] [•] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [der [•] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder

1 Immer den Namen, die ISIN oder die WKN des Zertifikates einfügen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt und der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/ vierteljährlichem/ jährlichem Rhythmus bestimmt wird, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist der [•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats][Quartals][Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

"**Bezugsobjekt**" ist [der] [die] [das] folgende [Index] [Aktie] [Andere Wertpapier] [Fondsanteil] [Ware] [Devisenkurs] [Future] [des Sponsors oder der Emittentin des Bezugsobjekts], wie (gegebenenfalls) unter „Referenzstelle“ in der folgenden Tabelle festgelegt:

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

Art des Bezugsobjekts	Bezeichnung des Bezugsobjekts	Sponsor oder des Emittent des Bezugsobjekts	Referenzstelle
			notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]	[•]	[•]
[Anderes Wertpapier]	[•]	[•]	[•]
[Fondsanteil]	[•]	[•]	[•]
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]
[Devisenkurs]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]	[•]
[Future]	[•]	[•]	[•]

"**Clearingstelle**" ist [•]<sup>1</sup> [die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine "**Clearingstelle**" und zusammen die "**Clearingstellen**"[, wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt]).

"**Emittentin**" ist die Deutsche Bank AG, [Frankfurt am Main] [, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren (a) aufeinander folgenden Tagen oder (b) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, bitte einfügen:]*

"**Geltungstag**" ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Geschäftstag**" ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

<sup>1</sup> Bitte Clearingstelle und Adresse einfügen.

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

**"Geschäftstag"** ist (a) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (b) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung, [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist] [•]<sup>1</sup>.

**"Gläubigerauslagen"** sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (a) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (b) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

**"Globalurkunde"** hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Handelstag"** ist:

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen2:**

**[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen:** ein Tag, an dem (a) jede Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist [und für die bzw. das das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist,] und (b) jede Verbundene Börse für jedes dieser Bezugsobjekte oder Basketbestandteile (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; [und][oder]]

**[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen:** [ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem und das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index], ein Tag, an dem (a) der [maßgebliche] Index-Sponsor [wie in Bezug auf jeden Multi-Exchange Index angegeben] den Stand [dieses Multi-Exchange Index] [des Bezugsobjekts] veröffentlicht und (b) jede Verbundene Börse für [jedes dieser Bezugsobjekte oder jeden dieser Basketbestandteile] [das Bezugsobjekt] (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) zu den regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist; [und][oder]]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen3:**

ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•]]

**[Gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:**

[•]]

**[Gegebenenfalls einfügen:**

**"Höchstbetrag"** sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

---

1 Bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren  
2 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.  
3 Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.



["**Jährliche**] [•] [**Verwaltungs-**] [•] **Gebühr**" sind [•] %.]<sup>1</sup>

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

"**Kündigungsmittelung**" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Laufzeitjahre**" sind [•] oder, wenn die Emittentin gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (a) der Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (b) 365.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

*[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:]*

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

*[Gegebenenfalls einfügen:]*

"**Mindestbetrag**" sind, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, [•].]

*[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:]*

"**Mitteilungsfrist**" sind [•] [Handelstage] [Geschäftstage] [Kalendertage].]

"**Multi-Exchange Index**" ist ein in der Definition zu "Bezugsobjekt" in dieser Ziffer 1 der Produktbedingungen als Multi-Exchange Index definierter Index.

*[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr), soll diese periodengerecht widerspiegelt werden und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:]*

"**Multiplikator**" ist [•] [,

- (a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr], und
- (b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - (i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - (ii) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];]

vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

1 Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist eine Zahl, die dem Quotienten aus:

- (a)  $[\bullet] \left[ \frac{[\bullet] \times (100\% - [\bullet] [\text{Laufzeitjahre}] \times [\text{Jährliche}] [\bullet] [\text{Verwaltungs}] [\bullet] \text{Gebühr})}{[\bullet]} \right]$  (als Zähler); und
- (b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator" ist  $[\bullet]$  [,

- (a) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag  $[\bullet]$  [der Quotient aus
    - (i)  $[\bullet] \left[ \frac{[\bullet] \times [100\% \text{ abzüglich } [\bullet] \times] \text{ der } [[\text{Jährlichen}] [\bullet] [\text{Verwaltungsgebühr}] [\bullet] [\text{Gebühr}]]}{[\bullet]} \right]$  (als Zähler); und
    - (ii) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
  - (b) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
    - (i) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
    - (ii)  $[\bullet] [100\% \text{ abzüglich der } [\bullet] [\text{Jährlichen}] [\text{Verwaltungs}] [\bullet] \text{Gebühr};]$
- vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:

"Multiplikator" ist  $[\bullet]$  [eine Zahl, die dem Quotienten aus

- (a)  $[\bullet]$  (als Zähler) und
- (b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:

"Multiplikator-Anpassungstag" ist  $[\bullet]$  [jeder Ausübungstag], [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten]  $[\bullet]$  Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte]  $[\bullet]$  Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:

"Primärmarktendtag" ist der  $[\bullet]$ , oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:

**"Quanto-Anpassungs-Betrag"** ist die Summe aus den Täglichen-Quanto-Anpassungs-Beträgen für jeden Kalendertag ab (einschließlich) dem [Ausgabetag] [•] bis (einschließlich) zum Bewertungstag;

**"Quanto-Zinssatz"** entspricht

(i) am Ausgabetag: [•], und

(ii) in Bezug auf jeden nachfolgenden Handelstag dem Zinssatz, der für eine Währungsabsicherung für eine Anlage in [USD] [•] in das Bezugsobjekt gegen Wechselkursschwankungen zwischen [EUR und USD] [•] für den Zeitraum bis zum [darauffolgenden Handelstag] von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen zu [Beginn] [•] dieses Handelstages [•] [auf der Grundlage der Volatilitäten der Wechselkurse von EUR/USD und Gold/USD, der Korrelation dieser Wechselkurse und dem Zinsniveau für EUR, USD sowie der USD-Goldleihe-Sätze bestimmt wird.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Referenzstand"** ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]1 [Referenz-]2 Währung zu betrachtender) Betrag in Höhe [des [von der Referenzstelle] [•]3 an diesem Tag [notierten] [veröffentlichten] [amtlichen Schluss-] [amtlichen Eröffnungs-] [Kurses] [Standes] des Bezugsobjekts] [um 8.00 Uhr MEZ] [•], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

*[Werden Basis- und Schlussreferenzstand nicht auf die gleiche Art und Weise bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Referenzstand"** ist, in Bezug auf:

- (a) [einen/den] [Basis-Referenz-] [Bewertungs-] Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]4 [Referenz-]5 Währung zu betrachtender) Betrag, der von der Berechnungsstelle [in der gleichen Art und Weise ermittelt wird wie der in der Tabelle unter "Bezugsobjekt" angegebene Sponsor des Bezugsobjekts, den [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag berechnen würde, wobei die Berechnungsstelle bei dieser Berechnung [•] durch [•] zu ersetzen hat,] [ermittelt wird und dem [•] [von der Referenzstelle [notierten] [veröffentlichten] [•]6 [amtlichen Schluss-][Kurs][Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag [•] entspricht,] [•] und
- (b) einen anderen Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein (als Geldgegenwert in der [Abwicklungs-]7 [Referenz-]8 Währung zu betrachtender) Betrag, der [dem [von der Referenzstelle notierten] [veröffentlichten] [•]9 [•] [amtlichen Schluss-] [Kurs] [Stand] des Bezugsobjekts an diesem Tag entspricht], wie von der Berechnungsstelle festgestellt.]

**"Referenzstelle"** ist bzw. sind in Bezug auf das Bezugsobjekt die in der Tabelle unter der Definition von "Bezugsobjekt" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder von der Berechnungsstelle anerkannte Nachfolger einer solchen Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

- 
- 1 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
- 2 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
- 3 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
- 4 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
- 5 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
- 6 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.
- 7 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung der Referenzwährung entspricht oder das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier ist.
- 8 Bitte einfügen, wenn die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung entspricht und das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier ist.
- 9 Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [•] [das gesetzliche Zahlungsmittel in [•]].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>1</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>2</sup>.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, der Marktwert des Wertpapiers an dem Tag, wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren, insbesondere des Wertes der gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, bestimmt wird.]

*[Ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier unter Verwendung eines Quanto-Anpassung-Betrags, bitte einfügen:]*

"Täglicher-Quanto-Anpassungsbetrag" ist in Bezug auf einen Handelstag der Quotient aus:

- (1) dem Produkt (als Zähler) aus
  - (a) dem Quanto-Zinssatz an diesem Handelstag und;
  - (b) dem Referenzstand an diesem Handelstag;
- (2) [360] [365] [•] (als Nenner);]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [•]<sup>3</sup> nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

1 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.  
2 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.  
3 Zwischen dem Tilgungstag und dem Zugangstag müssen mindestens 4 Geschäftstage liegen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] [QUANTO] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EIN EINZELNES BEZUGSOBJEKT

**"Verbundenes Unternehmen"** ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

**"Wechselkurs"** ist, in Bezug auf jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag um [16:00 Uhr] [•] [MEZ] [•] (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten oder Bruchteilen von Einheiten der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**"Wertpapiere"** sind [•] [kündbare] durch die Globalurkunde verbrieft, auf das Bezugsobjekt bezogene [X-Pert] [Endlos-] [•] Zertifikate, einzeln jeweils ein **"Wertpapier"**.

**"Zahl- und Verwaltungsstelle"** ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Niederlassung London, die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] *[Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen:]* ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die **"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle"**) und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine **"Zahl- und Verwaltungsstelle"**, zusammen die **"Zahl- und Verwaltungsstellen"**).

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## Produktbedingung 2 – Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die „**Globalurkunde**“), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] [[•], **bitte Adresse einfügen**] hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

**[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:**

Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).]

**[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:**

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.]

### **Produktbedingung 3 – Ansprüche und Verfahren**

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate)  
Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### 3.2. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikat und kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der



die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. Allgemeines

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten und kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:**

### 3.4. Ausübungsmitteilung

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("Ausübungsmitteilung").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und

- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung solcher Mitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den entsprechenden Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Liefermitteilung*

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

### 3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist

nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder

mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. **[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:** vorausgesetzt, die Abwicklung der in dieser Weise automatisch ausgeübten Wertpapiere erfolgt durch Barausgleich]. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird *[Falls der Wertpapierinhaber das Recht hat, physische Lieferung statt Barausgleich zu verlangen, bitte einfügen: ,* und angeben, ob physischen Abwicklung oder Barausgleich erfolgen soll (bei fehlender Angabe findet Barausgleich statt);
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausschüttungen sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an

den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist,

nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.



Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von

1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine

Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "Übergangsfrist"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der

Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.



### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von

1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat. ]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine

Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art,

die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen

Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

#### 3.1. Ausübung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem entsprechenden Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu tilgen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### *3.1. Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### *3.2. Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3. Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### *3.4. Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen



PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Ausübungsmitteilung**

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl)

bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ:           Europäisch

Ausübung:    Nicht-Automatisch

### **3.    Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### *3.1.   Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### *3.2.   Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3.   Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### *3.4.   Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (4) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.



Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.1. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### **3.2. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.3. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.4. Ausübungsmitteilung**

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;

- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale

Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:**

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (4) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (6) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (7) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Abwicklungseinzelheiten*

3.8.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.8.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.13. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.14. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.



Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]**

### 3.5. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. Abwicklungseinzelheiten

- 3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.
- 3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung der Wertpapiere am Ausübungstag, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

*[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" vorgesehen, bitte einfügen:]*

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die



Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;

- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen

Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmitteilung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmitteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmitteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.]

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:**

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen

und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (5) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und

Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.7. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen



nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.8. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.14. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.15. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

Typ:           Europäisch

Ausübung:    Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

### **3.    Ausübung und Kündigung**

#### *3.1.   Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### *3.2.   Abwicklung*

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus oder wird das Wertpapier automatisch am Ausübungstag ausgeübt, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.3.   Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.[Bei WAVES Return und WAVES XXL bitte einfügen: Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.] Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

**[Wenn die Wertpapiere WAVE Return und WAVES XXL sind, bitte einfügen:** Bei Eintritt eines Knock-Out wird jedes Wertpapier automatisch am Beendigungstag ausgeübt. Einer Ausübungsmittelung durch den Gläubiger bedarf es nicht, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (5) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.



PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "**Ausübungsmitteilung**" in den Produktbedingungen auch für eine "**Abwicklungsmitteilung**".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am

Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (2) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (6) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die

jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

#### *3.2. Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich

nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die

Ausübungsmittelungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmittelungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (3) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (6) eine Einwilligung zur Verwendung der Mittelungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (7) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.5. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmittelung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.6. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmittelung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmittelungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmittelung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmittelung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmittelung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.



Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.7. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.8. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.9. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.10. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.11. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

## **Produktbedingung 4 – Anpassungsvorschriften**

## 4. Anpassungsvorschriften

### Anpassungsvorschriften – Indizes

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]*

#### 4.1 Indizes

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundenen Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, entweder wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:
    - 4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder
    - 4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index
  - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]



wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (gegebenenfalls) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1. nicht vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der entsprechende Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder
- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen

Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- 4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder
- 4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des

Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut

abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen:* 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, der bzw. die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

4.1 Indizes

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der entsprechende Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder



4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index-Sponsor";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"**Ersatz-Basketbestandteil**" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung

dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren

Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder

- 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

4.1 Aktien

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden: Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie bzw. Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]*

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] *[Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen* : jeder Schweizer Genussschein], [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Börsengeschäftstag"** ist jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl



- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

## Aktien oder Schweizer Genussscheine

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
    - 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
    - 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
  - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus

der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

### 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung,

- Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "Options-Referenzstelle"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle

akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

**"Übernahmeangebot"** ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer **"Umgekehrten Verschmelzung"**) umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Produktbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts einer Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder



undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] **[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]** der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen]: jeder Schweizer Genussschein, [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Börsengeschäftstag"** ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

## Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (B) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welcher früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus

der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Dabei:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und



- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (i.) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (i.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (ii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (iii.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "Betroffene Aktie") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (iii.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (iv.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die

Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der **"MSCI"**) den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

[**"Sektor"** ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

[**"Region"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die **"USA"**, **"Europa"**, **"Asien"** oder **"Japan"**), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die **"USA"**, **"Europa"**, **"Asien"** oder **"Japan"**), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

Eine **"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (vi) **"Kombinierte Gegenleistung"** bezeichnet Neue Basketbestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- 4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder
  - 4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.
- 4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:
- 4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
  - 4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer

Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3] der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Anderes Wertpapier"** ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle

## Andere Wertpapiere

bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzemittent"** ist, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

- 4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]  
*[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
  - (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von



dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; [oder]

- 4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere; und/oder]]]

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies

## Andere Wertpapiere

dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**" liegt vor, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

### 4.1.4. Einstellung der Börsennotierung und Beendigung

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung

ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** ist die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

## Andere Wertpapiere

Eine "**Beendigung**" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.]

Anpassungsvorschriften – Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Aufnahmetag**", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"**Bestimmungstag für die Ersetzung**" hat die in Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Durchführungstag**" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen:

[Bitte eine der folgenden Optionen einfügen:]

- [(i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag oder, falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welcher die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener

Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;

- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

**"Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

**"Fondsanteil"** ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

**"Fondsmanager"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Fondsverwalter"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Informationsdokument"** ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt im Sinne der Definition in diesem Dokument, ein sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Master-Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Nettoinventarwert"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;



- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

[(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) *[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen:* eines der unter 4.1.2.3 *[Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen;* 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt] **ODER** *[Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5*

*einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

*[Soll ein weiter Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondereignissen bestehen, bitte hier einfügen:*

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondereignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondereignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fonds**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder

4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]

[4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen

Fondereignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondereignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außerordentlichen Fondereignis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außerordentlichen Fondereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondereignis**" liegt vor, wenn:

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (u.a. Änderungen und/oder Modifikationen des Informationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [bitte Zahl einfügen] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "**Änderung**"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin

oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
- (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde: (i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen; (ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
- (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
- (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
- (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
- (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
- (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

**"Potenzielles Fondsanpassungsereignis"** ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);

- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondseignissen bestehen, bitte hier einfügen:]

### 4.1.3 Außerordentliche Fondseignisse

Nach dem Eintreten eines potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondereignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondereignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen

am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);

- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

#### 4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz von der Emittentin und/oder gegebenenfalls Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin

- und/oder gegebenenfalls deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf diese Wertpapiere herrühren; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.



**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u.a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts im Sinne der Definition in diesem Dokument, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u.a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen

- in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
  - (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren),
  - (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
  - (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
  - (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
  - (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Ziffer 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

#### 4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Ziffer 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die

## Fondsanteile

sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den entsprechenden Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätte zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

## Waren

### Anpassungsvorschriften – Waren

**[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:**

#### 4.1 Waren

**[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:**

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder

## Waren

Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Ware"** ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Ware endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen

Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]**

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von

Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Ware zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Ware durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) *[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an

einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Ziffer 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob es sich bei einem Ereignis oder einer Maßnahme um ein Potenzielles Anpassungsereignis handelt, liegt bei der Berechnungsstelle.

#### 4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils



## Waren

wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

#### 4.1 Waren

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Futures-Kontrakt"** ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung des Bezugsobjekts zu einem Liefertermin.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Maßgeblicher Preis"** ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

**"Maßgeblicher Tag"** hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

**"Transaktionstag"** ist der [●].

**"Ware"** ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

##### 4.1.2 Marktstörungen

**"Marktstörung"** ist ein Ereignis, das gegebenenfalls zu einer Marktstörung (wie nachstehend beschrieben) führen würde und das an einem Tag (einem **"Maßgeblichen Tag"**) eintritt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Maßgeblichen Preis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat. Die Berechnungsstelle bestimmt diesen Maßgeblichen Preis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Stands, Werts oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Maßgeblichen Tag sowie sonstiger nach Treu und Glauben als relevant erachteter Informationen.

Die nachstehend aufgeführten Ereignisse sind Marktstörungen und haben folgende Bedeutung:

- (i) Referenzstellenbedingte Preisstörung;

- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Nichtvorliegen des Warenpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel;
- (v) Wesentliche Änderung der Zusammensetzung;
- (vi) Steuerbedingte Störung; oder
- (vii) Handelsbeschränkung.

Dabei gilt:

**"Handelsaussetzung"** ist die wesentliche Aussetzung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Aussetzung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Handelsbeschränkung"** ist die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Referenzstellenbedingte Preisstörung"** liegt vor, wenn (A) die Referenzstelle einen Maßgeblichen Preis (oder die für die Bestimmung eines Maßgeblichen Preises erforderlichen Informationen) nicht bekannt gibt oder veröffentlicht oder wenn (B) der Geschäftsbetrieb der Referenzstelle vorübergehend oder dauerhaft ausgesetzt oder unterbrochen wird.

**"Nichtvorliegen des Warenpreises"** bedeutet, dass (A) der Futures-Kontrakt an der Referenzstelle zu Handelsbeginn nicht gehandelt wird oder der Handel dauerhaft ausgesetzt wird, oder dass (B) eine Ware vom Markt verschwindet oder nicht mehr gehandelt wird.

**"Steuerbedingte Störung"** liegt vor, wenn von einer Regierung oder Steuerbehörde nach dem Transaktionstag eine Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Börsenumsatz- oder Stempelsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuer auf die jeweilige Ware oder in Bezug auf die jeweilige Ware erhoben, verändert oder aufgehoben wird (sofern es sich dabei nicht um eine Steuer auf oder bemessen in Bezug auf die gesamten Brutto- oder Nettoeinkünfte handelt), wenn dies unmittelbar eine Erhöhung oder Verringerung des Maßgeblichen Preises an dem Tag zur Folge hat, der sonst ein Maßgeblicher Tag gewesen wäre.

**"Wesentliche Änderung der Zusammensetzung"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf Inhalt oder Zusammensetzung einer Ware oder des jeweiligen Futures-Kontrakts seit dem Transaktionstag.

**"Wesentliche Änderung der Formel"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf die Formel oder die Methode zur Berechnung eines Maßgeblichen Preises seit dem Transaktionstag.

Anpassungsvorschriften – Devisenkurse

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Erste Währung**" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"**Referenzstand**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Zeitpunkt**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"**Maßgebliches Land**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die

Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Umrechnungskurs"** ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter "Devisenkurs" in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zweite Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste

Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen., 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als "**Neuer Umrechnungskurs**"), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

#### 4.1.4 Beendigungsereignisse

- 4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder
- 4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurs nicht



unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]

Anpassungsvorschriften – Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Future"** bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebenen Futures-Kontrakt oder, wenn ein Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird,

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem

betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Future in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,] wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle

ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts.

#### 4.1.4 *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die entsprechende Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Futures-Kontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

#### [4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2.

"**Ersetzungsereignis**" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die

## Futures

Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

**"Ersetzungstag"** ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

**"Nachfolge-Future"** ist [der demselben Basiskonzept folgende Futures-Kontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss][●.] ]

## Splitting

### Anpassungsvorschriften – Splitting

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, ein Splitting der Wertpapiere vorzunehmen, bitte einfügen:]*

#### 4.[ ] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]* Vor einem Split gemäß Produktbedingungen 3 übermittelte Ausübungsmitteilungen *[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und ist für die Wertpapiere keine automatische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]* oder Abwicklungsmitteilungen] in Bezug auf nach einem solchen Split weiterhin ausstehende Wertpapiere werden als auf die im Anschluss an den Split angepassten Wertpapiere bezogen betrachtet.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]



## **Produktbedingung 5 – Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

***[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]***

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

***[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:]***

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].

## 2. Angaben zum Bezugsobjekt

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.[•]] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Wertpapier, bitte einfügen:**

[•] **Name des Wertpapieremittenten, ISIN/WKN]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

[•] **Bezeichnung und Beschreibung des Index]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

**[Weitere Angaben über den Index][•]**

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [•] erhältlich].

**[Ist das Bezugsobjekt ein Zinssatz, bitte einfügen:**

[•] **Beschreibung des Zinssatzes]**

**[Ist das Bezugsobjekt kein Wertpapier, Index oder Zinssatz und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:**

[•] **weitere Angaben]**

### Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt **[Bezugsquelle einfügen [•]]** zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören **[Information beschreiben: [•]** ]

### **3. Allgemeine Emissionsbedingungen**

*Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

#### **1. Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

#### **2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

#### **3. Erwerb von Wertpapieren**

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

#### **4. Mitteilungen**

##### *4.1. Wirksamkeit*

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

##### *4.2. Zugang*

Mitteilungen nach vorstehender Ziffer 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

## 5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen

### 5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### 5.2. Berechnungsstelle

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die „**Berechnungsstelle**“; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

### 5.3. *Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### 5.4. *Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

## 6. **Besteuerung**

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszuzahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

## 7. **Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

## 8. **Substitution**

### 8.1. *Ersetzung der Emittentin*

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die „**Ersatz-Emittentin**“) an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen,

eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,

- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

#### 8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

### 9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

### 10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

#### 10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die „Originalwährung“) eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.

- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

#### 10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

#### 10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Ziffer 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

#### 10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

„**Abkommen**“ ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

„**Anpassungstag**“ ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

„**Festgesetzter Kurs**“ ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

„**Nationale Währungseinheit**“ ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

### 11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

**BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE  
GEBUNDEN AN EINEN BASKET**



## **1. Produktbedingungen**

*Diese Produktbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Prospekt dargelegten Allgemeinen Emissionsbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

## Produktbedingung 1 - Definitionen

*[Ist für die Wertpapiere nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere nur physische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl des Gläubigers vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier

- (a) physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**"), wenn der Gläubiger in der [Ausübungs-]1 [Liefer-]2 Mitteilung angegeben hat, dass er Physische Abwicklung wünscht;
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Ist für die Wertpapiere Barausgleich oder physische Abwicklung nach Wahl der Emittentin vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklung**" ist,

- (a) wenn die Emittentin nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit Ziffer 3 der Produktbedingungen Physische Abwicklung gewählt hat, physische Abwicklung ("**Physische Abwicklung**");
- (b) andernfalls Barausgleich ("**Barausgleich**").]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und keine automatische Abwicklung vorgesehen ist, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.]

*[Ist für die Wertpapiere nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"**Abwicklungsstörung**" ist nach Beurteilung der Emittentin ein von ihr nicht zu vertretendes Ereignis, infolgedessen die Emittentin die Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung nach der von ihr zum jeweiligen Zeitpunkt dafür bestimmten Marktmethode nicht vornehmen kann.]

"**Abwicklungstag**" ist, in Bezug auf ein Wertpapier und dessen Ausübungstag *[wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]* sowie dessen Tilgungstag], der [fünfte] [•] auf den jeweiligen Bewertungstag oder, falls es mehrere Bewertungstage gibt, auf den jeweiligen letzten eingetretenen Bewertungstag folgende Geschäftstag.

"**Abwicklungswährung**" ist [•].

*[Gegebenenfalls bitte einfügen:]*

"**Ausgabetag**" ist der [•].]

*[Bei amerikanischer Ausübungsart bitte einfügen:]*

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag

1 Wenn keine automatische Ausübung erfolgt.

2 Bei automatischer Ausübung.

ausschließende) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist jeder Geschäftstag während der Ausübungsfrist.]

**[Bei Bermuda-Ausübungsart bitte einfügen:**

"**Ausübungsfrist**" ist der am [•] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.

"**Ausübungstag**" ist der [erste] [letzte] [•] Geschäftstag [jeder Woche] [jedes Kalendermonats] [jedes Quartals] [jedes Kalenderjahres] [•] innerhalb der Ausübungsfrist.].

**[Wenn es sich bei den Wertpapieren um X-PERT und/oder Endloszertifikate handelt, bitte einfügen:**

"**Ausübungsfrist**" ist der mit dem [•] beginnende (und diesen Tag einschließende) Zeitraum.]

"**Ausübungstag**" ist, vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen, jeweils der [letzte] [•] Geschäftstag im [Januar, April, Juli und Oktober] [•] während [der Ausübungsfrist] [•].]

**[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart bitte gegebenenfalls einfügen:**

"**Ausübungshöchstbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

**[Bei Nicht-europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:**

"**Ausübungsmitteilung**" ist die in Ziffer 3 der Produktbedingungen beschriebene Mitteilung.]

**[Bei europäischer Ausübungsart bitte einfügen:**

"**Ausübungstag**" ist [•] oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag].

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator,

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag.] Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit], wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

**[Ist für die Wertpapiere nicht nur physische Abwicklung vorgesehen und entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung oder ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen**

"**Barausgleichsbetrag**" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier, ein von der Berechnungsstelle bestimmter Betrag, der dem Produkt aus dem Schlussreferenzstand und dem Multiplikator entspricht,

als Formel:

Schlussreferenzstand x Multiplikator

[jedoch] [mindestens der Mindestbetrag] [und] [höchstens der Höchstbetrag.]

Der Barausgleichsbetrag wird zum Wechselkurs an dem [Geschäftstag unmittelbar nach dem] [Bewertungstag] [letzten eingetretenen Bewertungstag] [•] [oder, wenn dieser Tag kein

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Geschäftstag ist, dem unmittelbar [folgenden] [vorausgehenden] Tag, der ein Geschäftstag ist] in die Abwicklungswährung umgerechnet.

Der Barausgleichsbetrag wird auf [zwei Dezimalstellen] [eine ganze Einheit] in der Abwicklungswährung gerundet, wobei [0,005] [eine halbe Einheit] abgerundet wird.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, bitte die entsprechende Definition von "Basis-Referenzbewertungstag", "Basisreferenzstand" und "Basis-Referenzgeltungstag" einfügen:]*

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [der [•] [Handelstag] [Kalendertag] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist [jeder der [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [•] [Primärmarktendtag]] [•] [oder, falls ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Basis-Referenzbewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem solchen Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, europäischer Ausübungsart der Wertpapiere und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag. Ist der nächstfolgende Basis-Referenzgeltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, gilt der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag. Ist ein solcher Tag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag als Basis-Referenzbewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt, handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzbewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Basis-Referenzbewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Basis-Referenzbewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Anfänglich betroffene Position") ist der Basis-Referenzbewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Anfänglich betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Basis-Referenzbewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt der [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Basis-Referenzbewertungstag für die Anfänglich betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Basis-Referenzbewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Anfänglich betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Anfänglich betroffenen Position sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren (1) aufeinander folgenden Tagen oder (2) nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Basis-Referenzgeltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Basis-Referenzbewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Wird der Basisreferenzstand vor Emission festgesetzt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen[•].]

*[Wird der Basisreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Basis-Referenzbewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Basisreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]*

**"Basisreferenzstand"** ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Basis-Referenzbewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Basis-Referenzbewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>3</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem

<sup>3</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

letzten eingetretenen Basis-Referenzbewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Basis-Referenzbewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt<sup>4</sup>.]]

"Basket" ist ein Korb von Vermögenswerten in folgender Zusammensetzung:

Art des Basketbestandteils	Bezeichnung des Basketbestandteils	Sponsor oder Emittent des Basketbestandteils	[Referenzstelle]	Wertpapierkennnummer / ISIN des Basketbestandteils
[Index]	[EuroLeader]	[Deutsche Bank AG]	[In Bezug auf jedes Wertpapier oder jeden Wert, aus dem sich der Index zusammensetzt, die Hauptbörse, an der das betreffende Wertpapier oder der betreffende Wert notiert ist oder gehandelt wird, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]	[Nicht anwendbar]
[Index]	[DAX]	[Deutsche Börse AG]	[Frankfurter Wertpapierbörse ]	[Nicht anwendbar]
[Aktie]	[Stammaktie und ISIN etc.]	[•]	[•]	[•]
[Anderes Wertpapier]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Fondsanteil]	[•]	[•]	[•]	[•]
[Ware]	[Feinunze Gold]	[Nicht anwendbar]	[London Metal Exchange]	[Nicht anwendbar]
[Devisenkurs ]	[Umrechnungskurs [•]]	[Nicht anwendbar]	[•]	[•]
[Future]	[•]	[•]	[•]	[•]

Bezeichnung des Basketbestandteils	Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung	Basketbestandteil-Gewichtung	[Basketbestandteil-Währung]	[Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]	[•]

4 Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.



BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bestimmung des Referenzstandes
[•]	[Auktions-, Schluss-, Eröffnungskurs, gehandelter Kurs, Nettoinventarwert] <sup>5</sup>
[•]	[•]

"**Basketbestandteil**" ist jeder der in der Definition zu "Basket" genannten Vermögenswerte, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

*[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag bekannt, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die in der Definition zu "Basket" angegebene Zahl, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung (als Zähler) und
- (b) dem [Basketbestandteil-Stand] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

*[Sind die Basketbestandteil-Gewichtungen vor dem Ausgabetag nicht bekannt und entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, eine Zahl, die dem Quotienten entspricht aus:

- (a) dem Produkt aus (als Zähler):
  - (i) der jeweiligen Prozentualen Basketbestandteil-Gewichtung,
  - (ii) [dem Basketbestandteil-Wechselkurs der jeweiligen Referenzwährung am [•]] [•];
- (b) dem [Basketbestandteil-Stand] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, dem nächstfolgenden Handelstag] (als Nenner).]

"**Basketbestandteil-Stand**" ist in Bezug auf jeden beliebigen Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein dem Preis oder Stand des Basketbestandteils entsprechender Betrag, wobei der maßgebliche Preis oder Stand wie in der Spalte "Bestimmung des Referenzstandes" unter der Definition zu "Basket" beschrieben ermittelt wird. Alle vorstehend genannten Feststellungen werden von der Berechnungsstelle getroffen.

"**Basketbestandteil-Währung**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil, die für diesen Basketbestandteil in der Definition zu "Basket" genannte Währung, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Referenzwährung und ist das*

<sup>5</sup> Bitte Modus für die Bestimmung des Referenzstandes einfügen.

**Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:**

"**Basketbestandteil-Wechselkurs**" ist, in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" in der Definition zu "Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Basketbestandteil-Währung und der Referenzwährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Basketbestandteil-Währung, die den Gegenwert einer Einheit der Referenzwährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

"**Beendigungstag**" ist

- (a) wenn der Gläubiger gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen das Wertpapier ausgeübt hat, oder das Wertpapier als ausgeübt gilt, der entsprechende Ausübungstag,
- (b) wenn die Emittentin die Wertpapiere gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen gekündigt hat, der Tilgungstag,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.]

"**Berechnungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Emittentin.

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Aktien, Andere Wertpapiere, Fondsanteile, Devisenkurse oder Futures und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der alle Basketbestandteile (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst. Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die der Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit [•], entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des jeweiligen Basketbestandteils [am Bewertungstag] [•] gezahlt], [und zum Wechselkurs am [•]] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

**[Handelt es sich bei dem Bezugsobjekt um Indizes oder Waren und ist nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Bestand der physischen Abwicklung**" ist ein Bestand, der das/die folgende(n) [•] [Zertifikat(e), jeweils bezogen auf einen] [•] Basketbestandteil[e], (jeweils eine "**Einheit der physischen Abwicklung**") umfasst:

Bezeichnung des Basketbestandteils	Bezeichnung des [Zertifikats] [•]	WKN/ISIN	Anzahl Einheiten
------------------------------------	-----------------------------------	----------	------------------

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

[•]	[•]	[•]	[•]
[•]	[•]	[•]	[•]

Jeder Basketbestandteil ist mit der Anzahl von Einheiten vertreten, die der Basketbestandteil-Gewichtung für den jeweiligen Basketbestandteil, multipliziert mit der Anzahl von Einheiten für jeden Basketbestandteil und [•] entspricht [wobei diese Anzahl für jede Einheit der physischen Abwicklung auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird sowie] vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen. Wertpapiere desselben Gläubigers werden zur Bestimmung der jeweiligen Anzahl für die einzelne Einheit der physischen Abwicklung [nicht] zusammengerechnet, [wobei die Gesamtzahl für ein und denselben Gläubiger auf einen ganzzahligen Wert abgerundet wird.] Bruchteile von Einheiten der physischen Abwicklung werden nicht geliefert [und es erfolgt keine Zahlung oder anderweitiger Barausgleich für die Rundung]. [Bei Abrundung auf einen ganzzahligen Wert entsprechend den vorstehenden Bestimmungen wird ein Betrag (der "**Ausgleichsbetrag**") in der [Abwicklungswährung] [Referenzwährung] in Höhe der Summe der Produkte aus dem verbleibenden Bruchteil jeder Einheit der physischen Abwicklung und dem [Wert] [Schlussreferenzstand] [•] des jeweiligen Basketbestandteils [am Bewertungstag] [•] gezahlt], [und zum Wechselkurs am [•]] in die Abwicklungswährung umgerechnet]. Die Zahlung von Ausgleichsbeträgen erfolgt gemäß und vorbehaltlich Ziffer 3 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweiligen Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag]] oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag] [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (A) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (B) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für den Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden einzelnen Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

"**Bewertungstag**" ist [der [•] auf den [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag] folgende [Handelstag] [Kalendertag]] [der [jeweilige Ausübungstag] [Beendigungstag] [•] [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "**Betroffene Position**") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:]*

**"Bewertungstag"** ist [jeder der ersten [•] [•] [Handelstage] [Kalendertage] nach dem [Ausübungstag für dieses Wertpapier] [Beendigungstag]] [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag, der nicht mit einem anderen Bewertungstag zusammenfällt], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit*

**vorgenommen, bitte einfügen:**

**"Bewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist Bewertungstag der nächstfolgende Geltungstag. Ist der nächstfolgende Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in wöchentlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Bewertungstag"** ist der [•] Handelstag jeder Woche von (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Bewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung besteht. Ist dieser Geltungstag nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne Marktstörung ursprünglich der Bewertungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Bewertungstag und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den das Bezugsobjekt an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises des Bezugsobjekts und gegebenenfalls jedes einzelnen im Bezugsobjekt enthaltenen Wertpapiers sowie weiterer ihrer Ansicht nach maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

*[Wenn die Emittentin nicht das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart und wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen und in monatlichem/vierteljährlichem/jährlichem Rhythmus bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf jeden Bestandteil des Basket vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Bewertungstag"** ist der [[•] [Handelstag] [Kalendertag] jedes [Monats] [Quartals] [Kalenderjahres] ab (einschließlich) [•] bis (einschließlich) [•]] [•] [oder, wenn ein solcher Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an einem solchen Tag eine Marktstörung vor, ist der jeweilige Bewertungstag für alle Basketbestandteile, die von der Marktstörung nicht betroffen sind, der ursprünglich festgelegte Bewertungstag; für alle von der Marktstörung betroffenen Basketbestandteile (jeweils eine "Betroffene Position") ist der Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem in Bezug auf diese Betroffene Position keine Marktstörung mehr besteht, es sei denn, es liegt in Bezug auf diese Betroffene Position an jedem der [acht] [•] Handelstage unmittelbar nach dem Tag, der ursprünglich (ohne Marktstörung) der Bewertungstag gewesen wäre, eine Marktstörung vor. In diesem Fall (a) gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als der Bewertungstag für die Betroffene Position und (b) bestimmt die Berechnungsstelle den Referenzstand für diesen Bewertungstag, indem sie den Preis oder Stand, den die Betroffene Position an diesem [achten] [•] Handelstag ohne den Eintritt einer Marktstörung gehabt hätte, unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktbedingungen, des zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Standes oder Preises der Betroffenen Position sowie weiterer, nach Ansicht der Berechnungsstelle maßgeblicher Faktoren bestimmt.]

**"Bezugsobjekt"** ist der unter "Basket" definierte [•] Korb.

**"Clearingstelle"** ist [•]<sup>6</sup> [die Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] und die bzw. das von der Emittentin akzeptierte(n) und den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen bekannt gegebene(n) zusätzliche(n) oder andere(n) Clearingstelle(n) oder Clearingsystem(e) (jeweils eine **"Clearingstelle"** und zusammen die **"Clearingstellen"**], wobei dieser Begriff einen Unterverwahrer einschließt, der die Globalurkunde für die Clearingstelle verwahrt).

**"Emittentin"** ist die Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main[, handelnd durch ihre Londoner Niederlassung (Deutsche Bank AG London)].

*[Handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt und werden die Bewertungen im Falle einer Marktstörung in Bezug auf den Basket in seiner Gesamtheit vorgenommen, bitte einfügen:*

**"Geltungstag"** ist ein Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und kein anderer Bewertungstag eintritt oder als eingetreten gilt.]

*[Ist für die Abwicklung nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:*

**"Geschäftstag"** ist ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, und gegebenenfalls, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist.]

<sup>6</sup> Bitte Clearingstelle und Adresse einfügen.

**[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:**

"**Geschäftstag**" ist (a) ein Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [London], [Frankfurt am Main] [und [•]] Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Handel mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und an dem jede Clearingstelle für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie, für Zwecke des Zahlungsverkehrs in Euro, ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET)-System in Betrieb ist; und (b) gegebenenfalls, in Bezug auf die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung [ein Tag, an dem das Clearingsystem für die physische Abwicklung für den Geschäftsverkehr geöffnet ist [•]<sup>7</sup>.]

"**Gläubigerauslagen**" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallende Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktions- oder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit (i) der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder (ii) einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig wird.

"**Globalurkunde**" hat die in Ziffer 2 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Handelstag**" ist:

**[Ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem, bitte einfügen 8:**

- **[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen:** ein Tag, an dem (i) jede Referenzstelle, die eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem ist [und für die bzw. das das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil kein Multi-Exchange Index ist], und (ii) jede Verbundene Börse für jedes dieser Bezugsobjekte oder Basketbestandteile (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) für den Handel zu regulären Handelszeiten geöffnet ist; [und][oder]]
- **[wenn das Bezugsobjekt oder ein Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index ist, bitte einfügen:** [ist eine Referenzstelle eine Börse, ein Handelssystem oder ein Notierungssystem und das entsprechende Bezugsobjekt oder der entsprechende Basketbestandteil ein Multi-Exchange Index], ein Tag, an dem (i) der [maßgebliche] Index-Sponsor [wie in Bezug auf jeden Multi-Exchange Index angegeben] den Stand [dieses Multi-Exchange Index] [des Bezugsobjekts] veröffentlicht und (ii) jede Verbundene Börse für [jedes dieser Bezugsobjekte oder jeden dieser Basketbestandteile] [das Bezugsobjekt] (sofern angegeben und gemäß der in Ziffer 4 der Produktbedingungen angegebenen Bedeutung) zu den regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist; [und][oder]]

**[Ist eine Referenzstelle keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem, bitte einfügen9:**

- ein Geschäftstag, ausgenommen Tage, an denen Geschäftsbanken und Devisenmärkte in dem Land, in dem die Referenzstelle, die keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist, ihren Sitz hat, geschlossen sind] [•];]

**[Gegebenenfalls andere Bestimmung einfügen:**

[•]]

<sup>7</sup> Bitte Geschäftstag für andere Methode der physischen Abwicklung spezifizieren

<sup>8</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

<sup>9</sup> Gegebenenfalls beide Alternativen angeben.

**[Gegebenenfalls einfügen:**

"**Höchstbetrag**" sind [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

"[**Jährliche**] [•] [**Verwaltungs-**] [•] **Gebühr**" sind [•]%.<sup>10</sup>

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:**

"**Kündigungsmitteilung**" hat die in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Kündigungsperiode**" ist der am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] beginnende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) und am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, am nächstfolgenden Geschäftstag] endende (und [diesen Tag einschließende] [diesen Tag ausschließende]) Zeitraum.]

**[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen und es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart handelt, bitte gegebenenfalls einfügen:**

"**Laufzeitjahre**" sind [•] oder, wenn die Emittentin gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, der Quotient aus (i) Anzahl an Kalendertagen ab einschließlich dem Primärmarktendtag bis einschließlich zum Tilgungstag und (ii) 365.]

"**Marktstörung**" ist jedes Ereignis, das in Ziffer 4 der Produktbedingungen als Marktstörung bezeichnet ist.

**[Außer bei Wertpapieren europäischer Ausübungsart mit automatischer Ausübung bitte gegebenenfalls einfügen:**

"**Mindestausübungsbetrag**" sind [•] Wertpapiere.]

**[Gegebenenfalls einfügen:**

"**Mindestbetrag**" sind [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

"**Mitteilungsfrist**" sind [•] [Handelstage] [Geschäftstage] [Kalendertage].].

"**Multi-Exchange Index**" ist ein in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in dieser Ziffer 1 der Produktbedingungen als Multi-Exchange Index definierter Index.

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [•], vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

**[Wird der Multiplikator nicht anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:**

"**Multiplikator**" ist [•] [,

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr], und
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und

<sup>10</sup> Bitte alphabetische Reihenfolge berücksichtigen.



BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

b) [•] [100% abzüglich der [•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder eine ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:*

"Multiplikator" ist eine Zahl, die dem Quotienten aus:

- 1) [•] [[•] x [100% - [•] [Laufzeitjahre] x [[Jährliche] [•] [Verwaltungs] [•] Gebühr]]] (als Zähler); und
- 2) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt, gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), soll diese periodengerecht widergespiegelt werden und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:*

"Multiplikator" ist [•] [

- 1) in Bezug auf den ersten Multiplikator-Anpassungstag [•], der Quotient aus
  - a) [•] [[• x] [100% abzüglich [• x] der [[Jährlichen] [•] [Verwaltungsgebühr [•] Gebühr]]] (als Zähler); und
  - b) dem Basisreferenzstand (als Nenner),
- 2) in Bezug auf jeden folgenden Multiplikator-Anpassungstag, das Produkt aus
  - a) dem Multiplikator an dem unmittelbar vorausgehenden Multiplikator-Anpassungstag und
  - b) [•] [100% abzüglich der [[•] [Jährlichen] [Verwaltungs] [•] Gebühr];  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Wird der Multiplikator anhand des Basisreferenzstandes bestimmt und gibt es keine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr), bitte einfügen:*

"Multiplikator" ist [•] [eine Zahl, die dem Quotienten aus

- a) [•](als Zähler) und
- b) dem Basisreferenzstand (als Nenner) entspricht,]  
vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen.]

*[Gibt es eine Verwaltungsgebühr (oder ähnliche Gebühr) und handelt es sich um Wertpapiere amerikanischer, europäischer oder Bermuda-Ausübungsart, bitte einfügen:*

"Multiplikator-Anpassungstag" ist [•] [jeder Ausübungstag], [oder, falls dieser Tag kein Handelstag ist, der nächstfolgende Handelstag], wenn nicht nach Auffassung der Berechnungsstelle an diesem Tag eine Marktstörung eingetreten ist. Liegt an diesem Tag eine Marktstörung vor, ist der Multiplikator-Anpassungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr besteht. Ist der nächstfolgende Handelstag ohne Marktstörung nicht bis zum [achten] [•] Handelstag eingetreten, der auf den Tag, der ohne das Eintreten einer Marktstörung ursprünglich der Multiplikator-Anpassungstag gewesen wäre, unmittelbar folgt, dann gilt dieser [achte] [•] Handelstag ungeachtet der Marktstörung als Multiplikator-Anpassungstag.]

*[Bezieht sich die Definition von Basisreferenzstand auf einen Primärmarktendtag, bitte einfügen:*

"Primärmarktendtag" ist der [•], oder, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, der nächstfolgende Geschäftstag.]

"**Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung**" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil die in der Spalte "Prozentuale Basketbestandteil-Gewichtung" in der Definition zu "Basket" für den jeweiligen Basketbestandteil angegebene Zahl.

*[Entsprechen alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung oder ist das Wertpapier ein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein [(als Geldgegenwert in der Referenzwährung zu betrachtender)]<sup>11</sup> von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der in Bezug auf jeden einzelnen Basketbestandteil gebildeten Produkte aus:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand des jeweiligen Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] und
- 2) der Basketbestandteil-Gewichtung dieses Basketbestandteils an diesem Tag.

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_{i=1}^n P_{i,t} \times BCW_{i,t}$$

Dabei gilt:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket  
P<sub>i,t</sub> = Basketbestandteil-Stand i am Tag t  
BCW<sub>i,t</sub> = Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t;]

*[Entsprechen nicht alle Basketbestandteil-Währungen der Abwicklungswährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen:]*

"**Referenzstand**" ist, in Bezug auf jeden Tag, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen, ein von der Berechnungsstelle festgestellter Betrag, welcher der Summe der in Bezug auf jeden einzelnen Basketbestandteil gebildeten Produkte entspricht:

- 1) [dem Basketbestandteil-Stand des jeweiligen Basketbestandteils] [•] am [•] [oder, wenn dieser Tag kein Handelstag ist, am nächstfolgenden Handelstag] an diesem Tag und
- 2) der Quotient aus:
  - a) der Basketbestandteil-Gewichtung dieses Basketbestandteils an diesem Tag (als Zähler) und
  - b) dem jeweiligen Basketbestandteil-Wechselkurs an diesem Tag (als Nenner).

Als Formel:

$$\text{Referenzstand } t = \sum_{i=1}^n P_{i,t} \times \frac{BCW_{i,t}}{BC - ER_{i,t}}$$

Dabei gilt:

- n = Anzahl der Basketbestandteile im Basket  
P<sub>i,t</sub> = Basketbestandteil-Stand i am Tag t  
BCW<sub>i,t</sub> = Basketbestandteil-Gewichtung i am Tag t  
BC-ER<sub>i,t</sub> = Basketbestandteil-Wechselkurs i am Tag t.]

"**Referenzstelle**" ist bzw. sind die in der Tabelle unter "Basket" angegebene(n) Referenzstelle(n) oder jeder Nachfolger einer solchen, von der Berechnungsstelle

<sup>11</sup> Bitte einfügen, wenn es sich bei dem Wertpapier um ein Quanto-Wertpapier handelt.

akzeptierten Referenzstelle, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung, bitte einfügen:]*

"Referenzwährung" ist [•] [das gesetzliche Zahlungsmittel in [•]].]

*[Wird der Schlussreferenzstand an einem einzigen Tag bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten Referenzstandes am Bewertungstag, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren aufeinander folgenden Tagen bestimmt, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des von der Berechnungsstelle festgestellten arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen, ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen.]

*[Wird der Schlussreferenzstand an mehreren nicht aufeinander folgenden Tagen bestimmt und handelt es sich um Wertpapiere europäischer Ausübungsart, bitte einfügen:]*

"Schlussreferenzstand" ist, vorbehaltlich eventueller Anpassungen gemäß Ziffer 4 der Produktbedingungen und der Bestimmungen in der Definition zu "Bewertungstag", ein Betrag in Höhe des arithmetischen Mittels der Referenzstände an allen Bewertungstagen [wie von der Berechnungsstelle festgestellt und ungeachtet später veröffentlichter Korrekturen]<sup>12</sup> [(unter Berücksichtigung von vor dem letzten eingetretenen Bewertungstag gegebenenfalls veröffentlichter Korrekturen, während an oder nach diesem Bewertungstag veröffentlichte Korrekturen unberücksichtigt bleiben), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt]<sup>13</sup>.]

*[Ist für die Abwicklung nicht nur Barausgleich vorgesehen, bitte einfügen:]*

"Störungsbedingter Barausgleichsbetrag" ist, in Bezug auf jedes Wertpapier der Marktwert des Wertpapiers an dem Tag, wie er von der Emittentin nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung von ihrer Ansicht nach maßgeblichen Faktoren, insbesondere des Wertes von gelieferten Einheiten der physischen Abwicklung abzüglich der Kosten, die der Emittentin oder einem Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung der zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen entstehen, bestimmt wird.]

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, die Wertpapiere zu kündigen, bitte einfügen:]*

"Tilgungstag" ist der von der Emittentin in der Kündigungsmitteilung angegebene Tag innerhalb der Kündigungsperiode, wobei dieser Tag nicht weniger als [•] nach dem Tag, an dem diese Kündigungsmitteilung gemäß Ziffer 4.2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen als zugegangen gilt und der nicht mit eingerechnet wird, liegen darf, und unter der weiteren Voraussetzung, dass, wenn dieser Tag kein Geschäftstag ist, Tilgungstag der unmittelbar folgende Geschäftstag ist.

"Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für die Auslegung der Begriffe "Kontrolle" und "kontrollieren" ist eine Stimmrechtsmehrheit bei dem Rechtsträger oder der Emittentin.

*[Entspricht die Abwicklungswährung nicht der Referenzwährung und ist das Wertpapier kein Quanto-Wertpapier, bitte einfügen]*

"Wechselkurs" ist in Bezug auf jeden Basketbestandteil und jeden beliebigen Tag, der an dem betreffenden Tag zu dem in der Spalte "Zeitpunkt der Wechselkursbestimmung" unter

<sup>12</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände nicht berücksichtigt werden sollen.

<sup>13</sup> Bitte einfügen, wenn spätere Korrekturen der Referenzstände berücksichtigt werden sollen.

BEDINGUNGEN FÜR [KÜNDBARE] [X-PERTS] [ENDLOS-] [•] ZERTIFIKATE GEBUNDEN AN EINEN BASKET

"Basket" angegebenen Zeitpunkt (oder zu einem von der Berechnungsstelle als praktikabel bestimmten Zeitpunkt in möglichst großer zeitlicher Nähe dazu) geltende Wechselkurs zwischen der Referenzwährung und der Abwicklungswährung (angegeben als Anzahl von Einheiten, oder Bruchteilen von Einheiten, der Referenzwährung, die den Gegenwert einer Einheit der Abwicklungswährung darstellen), der von der Berechnungsstelle nach Maßgabe von Quellen bestimmt wird, welche die Berechnungsstelle zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für geeignet hält.]

"**Wertpapiere**" sind [•] durch die Globalurkunde verbriefte, auf das Bezugsobjekt bezogene [kündbare] [Endlos-][X-Pert] [•] Zertifikate, einzeln jeweils ein "**Wertpapier**".

"**Zahl- und Verwaltungsstelle**" ist, vorbehaltlich der Bestimmungen in Ziffer 5 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, die Deutsche Bank AG, handelnd über [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt, handelnd durch ihre Niederlassung London, die Emittentin, bitte einfügen: ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London) (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main] [Ist die Deutsche Bank AG Frankfurt die Emittentin, bitte einfügen: ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main (die "**Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle**") und ihre Londoner Geschäftsstelle (Deutsche Bank AG London)], (jeweils eine "**Zahl- und Verwaltungsstelle**", zusammen die "**Zahl- und Verwaltungsstellen**").

Begriffe, die in diesen Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Allgemeinen Emissionsbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## Produktbedingung 2 – Form

Die Wertpapiere werden durch eine Globalurkunde verbrieft (die "**Globalurkunde**"), die, wenn sie bei einer Clearingstelle in Deutschland verwahrt wird, entsprechend dem deutschen Recht auf den Inhaber lautet. Die Globalurkunde wurde bei der [Clearstream Banking AG, Neue Börsenstraße 1, 60487 Frankfurt am Main, Deutschland,] [[•], *bitte Adresse einfügen*] hinterlegt. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben.

Die Wertpapiere sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der Clearingstelle übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

*[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere englischem Recht unterliegen:*

Jede Person (abgesehen von einer anderen Clearingstelle), die zum fraglichen Zeitpunkt in den Aufzeichnungen der zuständigen Clearingstelle als Berechtigter eines bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere geführt wird (in dieser Hinsicht ist jede Bescheinigung oder jedes andere Dokument, das die Clearingstelle über den dem Konto einer Person gutzuschreibenden Nennbetrag der Wertpapiere ausstellt, außer in Fällen offenkundigen Irrtums, endgültig und bindend), wird von der Emittentin und den Zahl- und Verwaltungsstellen für alle Zwecke als Gläubiger dieses bestimmten Nennbetrags der Wertpapiere behandelt (und der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind entsprechend zu verstehen).

*[bitte einfügen, wenn die Wertpapiere deutschem Recht unterliegen:*

Der Begriff „**Gläubiger**“ und ähnliche Begriffe sind so zu verstehen, dass sie sich auf die nach deutschem Recht als Eigentümer der Wertpapiere anerkannten Personen beziehen.

### **Produktbedingung 3 - Ansprüche und Verfahren**

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. Renewable Opportunity- und Express Zertifikate)  
Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B 01

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### 3.3. Abwicklung

Jeder Gläubiger hat am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.3.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.3.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikat und kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger eines bestimmten Nennbetrages der Wertpapiere ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung des Wertpapiers geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Ist das Wertpapier kein Renewable Opportunity- oder Express- Zertifikaten und kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:]**

### 3.9. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("Ausübungsmitteilung").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (8) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (9) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (10) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (11) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (12) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden



Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;

- (13) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (14) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.10. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.11. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung solcher Mitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtet, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den entsprechenden Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.12. *Zugang der Liefermitteilung*

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.]

### 3.13. *Abwicklungseinzelheiten*

3.13.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.13.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art

und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.9. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.10. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.11. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich

Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.12. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.13. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.3. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. **[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:** vorausgesetzt, die Abwicklung der in dieser Weise automatisch ausgeübten Wertpapiere erfolgt durch Barausgleich]. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### 3.4. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (10) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird *[Falls der Wertpapierinhaber das Recht hat, physische Lieferung statt Barausgleich zu verlangen, bitte einfügen: , und angeben, ob physischen Abwicklung oder Barausgleich erfolgen soll (bei fehlender Angabe findet Barausgleich statt);*
- (12) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (14) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausschüttungen sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Dividenden, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (15) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (16) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an

den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (17) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten
- (18) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat.]**

### 3.16. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. Abwicklungseinzelheiten

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.18. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist,

nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.19. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.20. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.21. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.22. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.23. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.24. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.25. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.26. *Ausübungshöchstbetrag*



Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### 3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

#### 3.1. Ausübung

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmittelteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmittelteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (10) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (12) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (14) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (15) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (16) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (17) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (18) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von

1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.14. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.15. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.16. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine

Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.17. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.18. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.19. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.20. *Übergangsfrist*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "Übergangsfrist"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der

Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.21. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.22. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung B 04

#### **4. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

##### *4.1. Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

##### *4.2. Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

- 4.2.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, durch Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder
- 4.2.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (10) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (12) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (14) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (15) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (16) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (17) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (18) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von



1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat. ]**

### 3.16. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.18. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese in Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine

Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.19. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.20. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.21. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.22. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art,

die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.23. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt.

### 3.24. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.25. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.26. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen

Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

#### 4. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (Parachute (Fallschirm)-Zertifikate) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B05

##### 4.1. Ausübung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, wird es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.3 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert), die so bald wie praktikabel nach dem entsprechenden Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung, in jedem Fall aber vor dem Vorzeitigen Tilgungstag zu erfolgen hat, in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu tilgen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tag der Mitteilung der Vorzeitigen Tilgung anzugeben.

##### 4.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Vorzeitigen Barausgleichsbetrags am Vorzeitigen Tilgungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

4.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

4.4. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

4.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### *3.1. Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen wird jedes Wertpapier am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag **[Bei WAVES-XXL, -Return, Renewable Opportunity- oder Express-Zertifikaten bitte einfügen:** bzw., bei Eintritt eines Knock-Out, am Beendigungstag] automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

#### *3.2. Abwicklung*

Jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.4. Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### *3.4. Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (insb. WAVES, WAVE Return Optionsscheine, Renewable Opportunity- und Express Zertifikate sowie andere) Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung B06

Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.5. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.



Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.12. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

#### **3.13. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.14. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.15. Ausübungsmitteilung**

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (7) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.16. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.18. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.19. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.20. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.21. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.22. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl)

bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### *3.10. Ausübung*

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

#### *3.11. Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Zahlung des Barausgleichsbetrags erfolgt nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie gemäß den Regeln der jeweiligen Clearingstelle durch Gutschrift oder Überweisung des Betrags an die jeweilige Clearingstelle zugunsten des Kontos des jeweiligen Gläubigers, die von einer Zahl- und Verwaltungsstelle für Rechnung der Emittentin vorgenommen wird. Ist eine Ausübungsmitteilung erforderlich, ist das in der Ausübungsmitteilung angegebene Konto maßgeblich.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.12. Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### *3.13. Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung

einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (3) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (8) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.14. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.15. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

**3.16. *Zugang der Ausübungsmitteilung***

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

**3.17. *Gläubigerauslagen***

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

**3.18. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko***

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

### **3. Ausübungsrechte und Ausübungsverfahren**

#### **3.12. Ausübung**

Nach Maßgabe der Bedingungen können die Wertpapiere an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmitteilung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

#### **3.13. Abwicklung**

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### **3.14. Allgemeines**

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

#### **3.15. Ausübungsmitteilung**

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

(8) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;



- (9) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (10) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (12) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (14) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.16. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale

Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.18. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.19. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.20. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.21. *Mindestausübungsbetrag*

Die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, darf nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags (sofern festgesetzt) liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag (sofern festgesetzt) übersteigt, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags (sofern festgesetzt) sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.22. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser Tag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 10

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.3. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.3.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.3.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrages abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.3.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.3.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen in allen Fällen den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

**[Kann der Gläubiger Physische Abwicklung anstelle von Barausgleich wählen, bitte einfügen:**

### 3.12. *Ausübungsmitteilung*

Werden die Wertpapiere durch Lieferung des in Ziffer 3.1 der Produktbedingungen genannten Bestands der physischen Abwicklung getilgt, so muss, um die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der jeweilige Kontoinhaber der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens bei Geschäftsschluss zum Stichtag am jeweiligen Empfangsort eine vollständig ausgefüllte Ausübungsmitteilung vorlegen, mit Kopie an die zuständige Clearingstelle ("**Ausübungsmitteilung**").

**Das Wertpapier wird durch Auszahlung des Barausgleichsbetrags gemäß obiger Ziffer 3.2.2. getilgt, es sei denn der Gläubiger hat zum vorstehend angegebenen Zeitpunkt ordnungsgemäß eine Ausübungsmitteilung vorgelegt.**

Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei der angegebenen Geschäftsstelle einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (8) die Anzahl der Wertpapiere, auf die sich die Mitteilung bezieht, angeben;
- (9) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (10) die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, die Wertpapiere diesem Konto an oder vor dem Abwicklungstag zu belasten, und die entsprechende Clearingstelle unwiderruflich anweisen am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (11) die Nummer des Kontos bei der entsprechenden Clearingstelle angeben, dem Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (12) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die entsprechenden Clearingstelle enthalten, ein angegebenes Konto bei der entsprechenden Clearingstelle damit zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten;
- (13) die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten; und
- (14) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.

### 3.13. *Überprüfung*

Der jeweilige Kontoinhaber hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.14. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie, wie vorstehend beschrieben, nicht ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich Kopien, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle berichtigt, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung mit Kopie an die Clearingstelle vorgelegt wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.15. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können Wertpapiere, auf die sich die Liefermitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.16. *Abwicklungseinzelheiten*

3.16.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.16.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.17. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.18. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.19. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.13. Ausschüttung

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. [Diese sind in gleicher Weise zu liefern wie die jeweilige Einheit der physischen Abwicklung.] Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

### 3.14. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 11

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.3. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wird, unwirksam.

#### 3.4. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.2.5. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.6. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch auf:

3.2.7. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung [für Call-Optionsscheine bitte einfügen: des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;



3.2.8. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (10) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;

- (12) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (14) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (15) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (16) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (17) bei Physischer Abwicklung die Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (18) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Das Wertpapier wird gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages abgewickelt, wenn der Gläubiger in seiner ordnungsgemäß vorgelegten Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung festgelegt hat]**

### 3.16. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. Abwicklungseinzelheiten

3.17.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.17.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.18. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.19. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.20. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.21. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.22. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.23. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger auszuschüttende Dividende oder der entsprechende andere Betrag wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

*3.24. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

*3.25. Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

*3.26. Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 12

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.1. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Tilgungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.2. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung der Wertpapiere am Ausübungstag, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch auf:

3.2.2. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, *nach* Zahlung [**für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag; oder

3.2.5. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Übt die Emittentin ihr Tilgungsrecht aus, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.2.6. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, *nach* Zahlung [**für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.2.7. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Tilgungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittelung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der Vorlage der Abwicklungsmittelung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Abwicklungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

*[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" vorgesehen, bitte einfügen:]*

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittelung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von seinen Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die

Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (10) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (12) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (14) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung Störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (15) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (16) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (17) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;



- (18) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.14. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.15. *Abwicklungseinzelheiten*

3.6.3. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.6.4. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.16. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die

korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.17. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.18. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.19. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insoweit Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und nach Auffassung der Berechnungsstelle vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapiereine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag, an dem keine Abwicklungsstörung besteht.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.

### 3.20. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen

Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.21. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.22. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Bar&Physisch, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 13

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.3. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.4. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger am Abwicklungstag gegenüber der Emittentin Anspruch:

3.4.1. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag, oder

3.4.2. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, hat jeder Gläubiger – nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr (MEZ) am Tilgungstag – gegenüber der Emittentin am Abwicklungstag Anspruch:

3.4.3. wenn und insoweit Physische Abwicklung vorgesehen ist, auf Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung und gegebenenfalls des Ausgleichsbetrags, nach Zahlung **[für Call-Optionsscheine bitte einfügen:** des Basispreises und] etwaiger Gläubigerauslagen bis einschließlich zum Abwicklungstag;

3.4.4. wenn und insoweit Barausgleich vorgesehen ist, auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen.

**[Kann die Emittentin zwischen Barausgleich und Physischer Abwicklung wählen, bitte einfügen:**

Die Emittentin teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen (innerhalb der Mitteilungsfrist vor dem Abwicklungstag) mit, ob die Wertpapiere durch Barausgleich und/oder Physische Abwicklung abgewickelt werden; gibt die Emittentin eine solche Mitteilung nicht ab, erfolgt die Tilgung der Wertpapiere durch Zahlung des Barausgleichsbetrags gemäß Ziffer 3.2.2.]

Die Abwicklungsmittteilung muss die für eine Ausübungsmittteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittteilung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittteilung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag oder der Bestand der physischen Abwicklung vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt oder geliefert (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmittteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags oder des Bestands der physischen Abwicklung für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags oder Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung - wegen der oben Vorlage der Abwicklungsmittteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben - erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegen die Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.]

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:**

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt hat, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmittteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten oder gelieferten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen und/oder Lieferungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen

und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.3. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

Handelt es sich bei den Einheiten der physischen Abwicklung um Aktien, werden mit dem Kauf von Wertpapieren keine mit diesen Aktien verbundenen Rechte (Stimm-, Ausschüttungs- oder sonstige Rechte) auf die betreffenden Gläubiger übertragen.

### 3.4. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (10) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (12) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) bei Physischer Abwicklung die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen, am Ausübungstag ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle mit dem Gesamtbetrag der für alle diese Wertpapiere gegebenenfalls zu zahlenden Basispreise (sowie anderen zu zahlenden Beträgen) zu belasten;
- (14) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem (i) bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen oder (ii) bei Physischer Abwicklung störungsbedingte Barausgleichsbeträge und/oder Ausgleichsbeträge sowie gemäß Ziffer 3 der Produktbedingungen zu zahlende Ausschüttungen, abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen, gutgeschrieben werden;
- (15) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (16) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, bei Barausgleich einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und

Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (17) bei Physischer Abwicklung Konto- und Depotdaten ("Lieferangaben") bei der Clearingstelle enthalten;
- (18) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

**[Kann der Gläubiger statt Barausgleich Physische Abwicklung wählen, bitte einfügen:]**

**Die Abwicklung des Wertpapiers erfolgt gemäß 3.2.2 durch Zahlung des Barausgleichsbetrages, wenn der Gläubiger das Wertpapier durch Vorlage einer Ausübungsmitteilung ordnungsgemäß ausgeübt hat und in seiner Ausübungsmitteilung nicht Physische Abwicklung bestimmt hat.]**

### 3.16. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. *Abwicklungseinzelheiten*

3.17.1. Bei Barausgleich wird der Barausgleichsbetrag, zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen.

3.17.2. Bei Physischer Abwicklung erfolgt die Lieferung des Bestands der physischen Abwicklung auf Risiko des jeweiligen Gläubigers und wird auf die Clearingstelle zur Lieferung an den jeweiligen Gläubiger übertragen;

wobei die Emittentin, sollte sie nach alleinigem Ermessen entscheiden, dass die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung praktisch nicht durchführbar, gesetzeswidrig oder für die Emittentin mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden ist, nach ihrer Wahl die betreffenden Einheiten der physischen Abwicklung auf eine andere, wirtschaftlich vertretbare Art und Weise liefern kann, wie sie die Emittentin für die entsprechende Lieferung für geeignet hält, wovon sie die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen in Kenntnis zu setzen hat. Der Bestand der physischen Abwicklung ist in der für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung nach Urteil der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Gläubiger oder sonstige Personen für die jeweiligen Einheiten der physischen Abwicklung in einem Register für Rechte an den entsprechenden Einheiten, so u.a. im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, zu registrieren oder registrieren zu lassen.

### 3.18. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen

nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.19. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.20. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Es erfolgt weder (1) eine Zahlung des Barausgleichsbetrags und/oder anderen Betrages noch (2) eine Lieferung und/oder Übertragung eines Bestands der physischen Abwicklung, bevor sämtliche diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.21. *Abwicklungsstörungen*

Wenn und insofern als Physische Abwicklung in Übereinstimmung mit diesen Bedingungen zur Anwendung kommt und vor der Lieferung einer Einheit der physischen Abwicklung in Bezug auf ein Wertpapier nach Ansicht der Berechnungsstelle eine Abwicklungsstörung vorliegt, verschiebt sich der Abwicklungstag für diese Einheit der physischen Abwicklung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.

Solange die Lieferung aller oder einer bestimmten Menge von Einheiten der physischen Abwicklung auf Grund einer Abwicklungsstörung praktisch nicht durchführbar ist, kann die Emittentin anstelle der Physischen Abwicklung in Bezug auf diese Menge von Einheiten der physischen Abwicklung und unbeschadet sonstiger Regelungen in den Bedingungen ihre Verpflichtungen aus dem betreffenden Wertpapier nach ihrer alleinigen Wahl dadurch erfüllen, dass sie den Störungsbedingten Barausgleichsbetrag zahlt, und zwar spätestens am dritten Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung einer solchen Entscheidung an die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen. Die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Barausgleichsbetrags wird den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen vom Eintritt einer Abwicklungsstörung in Kenntnis.

Bei verspäteter Lieferung von Einheiten der physischen Abwicklung infolge einer Abwicklungsstörung haben weder der Gläubiger noch andere Personen gegen die Emittentin Anspruch auf eine Zahlung hinsichtlich dieses Wertpapiers.



### 3.22. *Übergangsfrist*

Wenn und soweit Physische Abwicklung zur Anwendung kommt, sind weder die Emittentin noch eine andere für deren Rechnung eingeschaltete Person während des Zeitraums nach dem Ausübungstag oder dem Beendigungstag, in dem die Emittentin oder die andere Person noch rechtlicher Inhaber von Einheiten der physischen Abwicklung ist (die "**Übergangsfrist**"), (i) verpflichtet, dem jeweiligen Gläubiger oder einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person Erklärungen, Bescheinigungen, Mitteilungen, Prospekte oder sonstige Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art, die der Emittentin oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber der entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung zugehen, weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, (ii) verpflichtet, mit den entsprechenden Einheiten der physischen Abwicklung verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) während der Übergangsfrist auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen oder (iii) dem jeweiligen Gläubiger, einem späteren wirtschaftlichen Berechtigten aus solchen Einheiten der physischen Abwicklung oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die dem jeweiligen Gläubiger, dem späteren wirtschaftlichen Berechtigten oder der anderen Person unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist rechtlicher Inhaber der Einheiten der physischen Abwicklung ist.

### 3.23. *Ausschüttung*

Sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine „**Ausschüttung**“) in Bezug auf eine zu liefernde Einheit der physischen Abwicklung werden an die Partei ausgeschüttet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der für eine am Bewertungstag, oder, wenn es mehr als einen Bewertungstag gibt, am jeweils letzten Bewertungstag, erfolgende Veräußerung der jeweiligen Einheit der physischen Abwicklung marktüblichen Praxis berechtigt ist. Die an die Gläubiger zu zahlende Ausschüttung wird zur Auszahlung an die Gläubiger, auf die jeweilige Clearingstelle übertragen, wenn das Wertpapier ordnungsgemäß ausgeübt wurde.

### 3.24. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.25. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.26. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

Typ: Europäisch

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 14

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.1. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen am Ausübungstag automatisch ausgeübt, und es finden die Bestimmungen unter Ziffer 3.2 der Produktbedingungen Anwendung. Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen. Einer Ausübungsmitteilung durch den Gläubiger bedarf es nicht.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmitteilung**" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### *3.2. Abwicklung*

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus oder wird das Wertpapier automatisch am Ausübungstag ausgeübt, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

#### *3.6. Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

3.7. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

3.8. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.12. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die am letzten Ausübungstag bis spätestens 10:00 Uhr MEZ keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, gelten automatisch als an diesem Ausübungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.[Bei WAVES Return und WAVES XXL bitte einfügen: Bei Eintritt eines Knock-Out gelten die Wertpapiere als an dem Beendigungstag ausgeübt und unterliegen Ziffer 3.2 der Produktbedingungen.] Bei Bezugnahme auf "Ausübung", "ordnungsgemäße Ausübung" und sonstige damit in Zusammenhang stehende Handlungen unter anderen Begriffen gelten diese für alle Wertpapiere, die gemäß dieser Bestimmung am letzten Ausübungstag automatisch ausgeübt werden, als vorgenommen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle nach 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag vorgelegt wurde, unwirksam.

#### 3.13. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Übt die Emittentin ihr Kündigungsrecht aus, hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Zahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

**[Wenn die Wertpapiere WAVE Return und WAVES XXL sind, bitte einfügen:** Bei Eintritt eines Knock-Out wird jedes Wertpapier automatisch am Beendigungstag ausgeübt. Einer Ausübungsmittelung durch den Gläubiger bedarf es nicht, und jeder Gläubiger hat gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Die Emittentin wird durch Zahlungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.14. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.15. *Ausübungsmitteilung*

Sofern Wertpapiere nicht wie vorstehend beschrieben automatisch ausgeübt werden, können sie nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (1) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (9) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (8) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.16. *Überprüfung*

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. *Feststellungen*

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.18. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.19. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate (ohne Laufzeitbegrenzung, insb. X-perts, WAVES XXL, WAVE Return) Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 15

### 3.20. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.21. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.22. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.



Typ: Europäisch

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Europäischer Typ, Nicht-Automatische  
Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 16

### 3. Ausübung und Kündigung

#### 3.10. Ausübung und Kündigung

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen nur am Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Ausübungstag keine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig. Eine gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vor dem Ausübungstag vorgelegte Ausübungsmitteilung gilt als am Ausübungstag gültig zugegangen.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmitteilung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"Kündigungsmitteilung" ist die unwiderrufliche Mitteilung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mitteilung ist der Tilgungstag anzugeben.

#### 3.11. Abwicklung

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmitteilung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmitteilung muss die für eine Ausübungsmitteilung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "**Ausübungsmitteilung**" in den Produktbedingungen auch für eine "**Abwicklungsmitteilung**".

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmitteilung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am

Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

*[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]*

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs und/oder Lieferungsort geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.12. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.13. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die Ausübungsmitteilung sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmitteilungen müssen

- (4) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (2) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (10) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die

jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;

- (4) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (5) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (8) eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten;
- (9) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. **"US-Personen"** in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.14. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmitteilung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellenden Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.15. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmitteilung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmitteilungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmitteilung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.16. Zugang der Ausübungsmitteilung

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

**3.17. Gläubigerauslagen**

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

**3.18. Ausübungs- und Abwicklungsrisiko**

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Typ: Nicht-Europäisch (Amerikanisch & Bermuda)

Ausübung: Nicht-Automatisch

PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

### **3. Ausübung und Kündigung**

#### *3.12. Ausübung und Kündigung*

Sofern ein Wertpapier nicht zuvor getilgt wurde, kann es nach Maßgabe der Bedingungen an jedem Ausübungstag ausgeübt werden. Wertpapiere, für die an einem Tag eine Ausübungsmittelung erst nach 10.00 Uhr MEZ vorgelegt wird, gelten als am nächstfolgenden Ausübungstag ausgeübt, sofern es einen solchen gibt. Wertpapiere, für die bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am letzten Ausübungstag keine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen vorgelegt wurde, sind nichtig.

Die Emittentin hat das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "**Kündigungsrecht**"), die Wertpapiere nach Zustellung der Kündigungsmittelung (wie nachstehend definiert) durch die Emittentin in ihrer Gesamtheit, aber nicht in Teilen, zu kündigen.

"**Kündigungsmittelung**" ist die unwiderrufliche Mittelung der Emittentin an die Gläubiger gemäß Ziffer 4.1 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Mittelung ist der Tilgungstag anzugeben.

Vorbehaltlich Ziffer 3.8 der Produktbedingungen hindert die Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin die Gläubiger nicht daran, Wertpapiere an einem Ausübungstag bis ausschließlich dem Tilgungstag auszuüben oder Wertpapiere zu verkaufen oder zu übertragen; ein solcher Verkauf oder eine solche Übertragung ist an jedem Tag bis ausschließlich dem Tilgungstag wirksam. In diesem Fall ist jede Ausübungsmittelung, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle oder in Kopie der Clearingstelle am letzten Ausübungstag vor dem Tilgungstag nach 10:00 Uhr MEZ vorgelegt wurde, unwirksam.

#### *3.13. Abwicklung*

Bei ordnungsgemäßer Ausübung hat jeder Gläubiger gegenüber der Emittentin Anspruch auf Auszahlung des Barausgleichsbetrags abzüglich etwaiger Gläubigerauslagen am Abwicklungstag.

Wenn die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausübt, gibt jedes Wertpapier - nach Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Abwicklungsmittelung durch den Gläubiger (an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle und einer Kopie an die Clearingstelle, in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen beschriebenen Form, bis einschließlich 10:00 Uhr MEZ am Kündigungstag - dessen Inhaber das Recht, von der Emittentin den Barausgleichsbetrag abzüglich Gläubigerauslagen am Abwicklungstag zu beziehen.

Die Abwicklungsmittelung muss die für eine Ausübungsmittelung gemäß Ziffer 3.4 der Produktbedingungen erforderlichen Angaben enthalten.

**Im Falle einer Ausübung des Kündigungsrechts durch die Emittentin gelten alle Verweise auf eine "Ausübungsmittelung" in den Produktbedingungen auch für eine "Abwicklungsmittelung".**

Wenn eine ordnungsgemäß ausgefüllte Abwicklungsmittelung und eine Kopie von dieser nicht in Übereinstimmung mit Ziffer 3.4 der Produktbedingungen bis 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag vorgelegt werden, wird der Barausgleichsbetrag vorbehaltlich

nachstehender Bestimmungen so bald wie praktikabel nach dem ursprünglichen Abwicklungstag gezahlt (dieser Zahlungstag gilt für diese Wertpapiere als der Abwicklungstag). **Wenn die Abwicklungsmitteilung und deren Kopie für ein Wertpapier nicht am dreißigsten Kalendertag nach dem Tilgungstag um oder vor 10.00 Uhr (MEZ) in der in Ziffer 3.4 der Produktbedingungen angegebenen Weise vorgelegt werden, hat der Inhaber dieses Wertpapiers kein Recht auf Erhalt des Barausgleichsbetrags für dieses Wertpapier, und die Verpflichtungen der Emittentin in Bezug auf dieses Wertpapier erlöschen.**

Zur Klarstellung: Wenn entweder (i) die Zahlung des Barausgleichsbetrags – wegen der Vorlage der Abwicklungsmitteilung und/oder ihrer Kopie nach 10.00 Uhr MEZ am Tilgungstag, wie oben beschrieben – erst nach dem ursprünglichen Abwicklungstag erfolgt oder (ii) die Verpflichtungen der Emittentin in der oben beschriebenen Weise erlöschen, haben die betreffenden Gläubiger gegenüber der Emittentin keine Zahlungsansprüche, weder für Zinsen noch sonstigen Inhalts.

**[Ist eine Mitteilungsfrist von mehr als sechs Monaten einzuhalten, wie in der Definition von "Tilgungstag" beschrieben, bitte einfügen:]**

Hat die Emittentin ihr Kündigungsrecht ausgeübt, hat sie den Gläubigern höchstens 60 Tage und mindestens 30 Tage vor dem Tilgungstag Mitteilung zu machen und die Gläubiger an die Ausübung des Kündigungsrechtes und das nach diesen Bedingungen bestehende Erfordernis der Vorlage einer Abwicklungsmitteilung zu erinnern.]

Die Emittentin wird durch Zahlungen und/oder Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrages von ihren Zahlungs- und/oder Lieferungsverpflichtungen befreit. Die in den Aufzeichnungen der Clearingstelle als Gläubiger einer bestimmten Anzahl von Wertpapieren ausgewiesenen Personen können ihren Anspruch auf die Weiterleitung solcher Zahlungen, welche die Emittentin an die jeweilige Clearingstelle oder den von dieser angegebenen Zahlungsempfänger geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

Zahlungen und/oder Lieferungen unterliegen grundsätzlich den am Zahlungs- und/oder Lieferungsart geltenden anwendbaren Steuer- oder sonstigen Gesetzen und Vorschriften und stehen unter dem Vorbehalt von Ziffer 6 der Allgemeinen Emissionsbedingungen.

Kann nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle die an einen Gläubiger zu entrichtende Zahlung eines Betrages nicht in der Abwicklungswährung geleistet werden, hat diese Zahlung in der Währung zu erfolgen, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten von Gläubigern bei dieser Clearingstelle leistet, wobei die Umrechnung des entsprechenden Betrages aus der Abwicklungswährung auf Basis des Wechselkurses erfolgt, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach vernünftigem Ermessen geeignet erscheinenden Quellen festlegt.

### 3.14. *Allgemeines*

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die Emittentin noch die Berechnungsstelle oder eine Zahl- und Verwaltungsstelle für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen.

### 3.15. *Ausübungsmitteilung*

Wertpapiere können nur durch Vorlage einer ordnungsgemäß ausgefüllten Ausübungsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, unter Weiterleitung einer Kopie an die zuständige Clearingstelle, ausgeübt werden. Formulare für die

Ausübungsmittelungen sind während der üblichen Geschäftszeiten bei den angegebenen Geschäftsstellen einer jeden Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

Ausübungsmittelungen müssen

- (8) die Anzahl der auszuübenden Wertpapiere angeben;
- (9) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, das mit den Wertpapieren belastet wird;
- (10) die jeweilige Clearingstelle unwiderruflich anweisen und ermächtigen, das Konto bis einschließlich zum Abwicklungstag mit den Wertpapieren zu belasten, und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (11) die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle angeben, dem bei Barausgleich Barausgleichsbeträge abzüglich Gläubigerauslagen gutgeschrieben werden;
- (12) eine Verpflichtungserklärung des Gläubigers zur Zahlung sämtlicher Gläubigerauslagen sowie eine Vollmacht an die jeweilige Clearingstelle enthalten, einen Betrag in entsprechender Höhe von dem an den Gläubiger fälligen Barausgleichsbetrag abzuziehen und/oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle entsprechend zu belasten und die Gläubigerauslagen zu entrichten; und die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle ermächtigen, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Gläubigers entsprechend anzuweisen;
- (13) eine Einwilligung zur Verwendung der Mittelungen in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen enthalten.
- (14) bestätigen, dass weder der Wertpapierinhaber noch eine Person, für die die Wertpapiere gehalten werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist. "**US-Personen**" in diesem Zusammenhang sind sowohl US-Personen im Sinne der Regulation S des United States Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung als auch Personen, die nicht unter die Definition einer Nicht-United States Person gemäß Rule 4.7 des United States Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung fallen.

### 3.16. Überprüfung

Der jeweilige Gläubiger hat anlässlich jeder Ausübungsmittelung in einer die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nach billigem Ermessen zufriedenstellender Weise nachzuweisen, dass er im Besitz der Wertpapiere ist.

### 3.17. Feststellungen

Wird eine Ausübungsmittelung, einschließlich einer Kopie hiervon, nicht wie oben vorgesehen ordnungsgemäß ausgefüllt und vorgelegt, kann sie als unwirksam angesehen werden. Die Entscheidung über die ordnungsgemäße Ausfüllung und Vorlegung von Ausübungsmittelungen, einschließlich einer Kopie hiervon, trifft die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle; sie ist endgültig und bindend für die Emittentin und den jeweiligen Gläubiger. Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist jede Ausübungsmittelung unwirksam, wenn festgestellt wird, dass sie unvollständig ist, nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nicht gemäß den Bedingungen nach Zustellung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle unverzüglich in Kopie an eine Clearingstelle weitergeleitet wurde.

Wird die Ausübungsmittelung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Ausübungsmittelung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle weitergeleitet wird.

Die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle wird alles ihrerseits Erforderliche tun, um den Gläubiger umgehend zu benachrichtigen, wenn sie feststellt, dass eine Ausübungsmitteilung unvollständig ist oder nicht die ordnungsgemäße Form hat. Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften die Emittentin oder die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle niemandem für Handlungen oder Unterlassungen aus oder in Verbindung mit einer solchen Feststellung oder der Benachrichtigung eines Gläubigers von einer solchen Feststellung.

### 3.18. *Zugang der Ausübungsmitteilung*

Der Zugang einer Ausübungsmitteilung gilt als unwiderruflich getroffene Wahl des jeweiligen Gläubigers, die angegebenen Wertpapiere auszuüben. Ausübungsmitteilungen können nach Zugang bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, wie oben vorgesehen, nicht zurückgezogen werden. Nach Zugang einer Ausübungsmitteilung können die Wertpapiere, auf die sich die Ausübungsmitteilung bezieht, nicht übertragen werden.

### 3.19. *Gläubigerauslagen*

Sämtliche auf das jeweilige Wertpapier anfallenden Gläubigerauslagen trägt der jeweilige Gläubiger. Eine Zahlung des Barausgleichsbetrages und/oder anderen Betrages erfolgt nur, wenn zuvor alle diesbezüglichen Gläubigerauslagen zur Zufriedenheit der Emittentin gezahlt wurden.

### 3.20. *Ausübungs- und Abwicklungsrisiko*

Die Ausübung und Abwicklung hinsichtlich der Wertpapiere unterliegt sämtlichen an den jeweils maßgeblichen Zeitpunkten geltenden Gesetzen, sonstigen Vorschriften und Verfahren. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie auf Grund dieser Gesetze, sonstiger Vorschriften oder Verfahren trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Die Emittentin und die Zahl- und Verwaltungsstellen haften unter keinen Umständen für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren.

### 3.21. *Mindestausübungsbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Mindestausübungsbetrag angegeben, darf die Anzahl der an einem Ausübungstag ausgeübten Wertpapiere, wie von der Berechnungsstelle festgelegt, nicht unterhalb des Mindestausübungsbetrags liegen oder muss, wenn die Anzahl den Mindestausübungsbetrag übersteigt und in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ganzzahliger Ausübungsbetrag angegeben ist, ein ganzzahliges Vielfaches des Ganzzahligen Ausübungsbetrags sein. Jede Ausübung von Wertpapieren unter Verletzung dieser Bestimmung ist nichtig und unwirksam.

### 3.22. *Ausübungshöchstbetrag*

Ist in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Ausübungshöchstbetrag angegeben und stellt die Berechnungsstelle fest, dass die Anzahl der an einem Ausübungstag durch einen Gläubiger oder eine Gruppe von Gläubigern (ob gemeinschaftlich oder nicht) ausgeübten Wertpapiere den Ausübungshöchstbetrag (eine dem Ausübungshöchstbetrag entsprechende Anzahl von Wertpapieren nachstehend die "**Tranche**") übersteigt, kann die Emittentin diesen Tag als Ausübungstag für eine erste Tranche dieser Wertpapiere, die auf Basis der zeitlichen Reihenfolge des Zugangs der entsprechenden Ausübungsmitteilungen ausgewählt werden, bestimmen und jeden nachfolgenden Ausübungstag als Ausübungstag für jede weitere Tranche dieser Wertpapiere (oder die sonst noch verbleibende Anzahl) bestimmen, die auf dieselbe Art und Weise ausgewählt werden, bis allen Wertpapieren ein bestimmter Ausübungstag zugeordnet worden ist, wobei für solche



PB 3 Optionsscheine & Zertifikate Nur Bar, Nicht-Europäischer Typ, Nicht-Automatische Ausübung, Kündigungsrecht der Emittentin B 17

Wertpapiere, für welche der Ausübungstag danach auf einen Tag nach dem letzten eingetretenen Ausübungstag fallen würde, dieser zuletzt eingetretene Ausübungstag als Ausübungstag gilt. Wird an ein und demselben Tag eine die Tranche übersteigende Anzahl von Wertpapieren durch einen oder mehrere Gläubiger ausgeübt, liegt die Bestimmung die zeitlichen Reihenfolge für die Abwicklung dieser Wertpapiere im alleinigen Ermessen der Emittentin.

## **Produktbedingung 4 - Anpassungsvorschriften**

Anpassungsvorschriften – Indizes

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, bitte folgenden Abschnitt einfügen.]*

4.1 Indizes

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der jeweilige Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundenen Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, entweder wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil

entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (gegebenenfalls) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1. nicht vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der



Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2. durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der entsprechende Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

kann die Emittentin die nachfolgend in Ziffer 4.1.3.2.2 oder 4.1.3.2.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.3.2.2 die Berechnungsstelle zur Feststellung des Standes dieses Index an diesem Tag auffordern, statt eines veröffentlichten Indexstandes unter Verwendung desjenigen Indexstandes, den die Berechnungsstelle nach der Berechnungsformel und -methode feststellt, die vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung zuletzt gegolten hat; sie verwendet dabei jedoch nur Indexbestandteile, die unmittelbar vor der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung im Index enthalten waren; oder

- 4.1.3.2.3 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Indexänderung, Indexeinstellung oder Indexstörung, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen

Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

- 4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des

Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder
- 4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut

abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

- 4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]* der Produktbedingungen an [•][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Indizes mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Index oder Indizes, der bzw. die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Indizes

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Index oder Indizes, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für *alle* Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Index bzw. Indizes handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Börsengeschäftstag"** ist:

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, jeder Handelstag, an dem der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand veröffentlicht und die Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an der Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Index"** ist (i) der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Index (jeweils ein **"Hauptindex"**) und (ii) jeder in einem Hauptindex enthaltene Index (ein **"Subindex"**).

**"Indexbestandteil"** ist jedes Wertpapier oder jeder sonstige Vermögens- oder Referenzwert (mit Ausnahme eines Subindex), das bzw. der zu einem bestimmten Zeitpunkt im Index enthalten ist.

**"Index-Sponsor"** ist (i) in Bezug auf einen Hauptindex der für einen solchen Hauptindex in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Sponsor und (ii) in Bezug auf einen Subindex die Rechtsperson, die nach Bestimmung der Berechnungsstelle hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung eines solchen Subindex verantwortlich ist, wobei in beiden Fällen Verweise auf einen Index-Sponsor einen Nachfolger des Index-Sponsors (wie nachstehend definiert) einschließen.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Index oder Indexbestandteil

- (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem der entsprechende Index-Sponsor zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Index oder Indexbestandteils feststellt; und
- (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist
  - (A) zur Feststellung, ob eine Marktstörung eingetreten ist
    - (aa) in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil, der Übliche Börsenschluss (wie nachstehend definiert) an der jeweiligen Referenzstelle für diesen Indexbestandteil; und
    - (bb) in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen Index, der Börsenschluss an der Verbundenen Börse; und
  - (B) unter allen anderen Umständen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlusstand dieses Index vom entsprechenden Index-Sponsor berechnet und veröffentlicht wird.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Index oder Indexbestandteil in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land oder die Länder, in dem oder denen der Index berechnet oder veröffentlicht wird oder der Emittent des Indexbestandteils seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Multi-Exchange Index"**, sofern zutreffend, hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung und (ii) ist bzw. sind in Bezug auf einen Subindex oder Indexbestandteil die Referenzstelle oder Referenzstellen, die nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bewertung eines solchen Subindex oder Indexbestandteils zur Bestimmung des Referenzstandes maßgeblich ist bzw. sind.

**"Referenzwährung"** (i) hat in Bezug auf einen Hauptindex die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls dort nicht definiert, die Abwicklungswährung und (ii) ist in Bezug auf einen Indexbestandteil oder Subindex die Währung, auf die der Indexbestandteil oder Subindex lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Index, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, (i) wenn der entsprechende Index kein Multi-Exchange Index ist, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Index hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt, und (ii) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, [die EUREX] [•] oder der jeweilige für die Berechnungsstelle akzeptable Nachfolger.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Index hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition von "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder einen Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 (A) sofern der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, die entsprechende Referenzstelle oder eine Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

(B) wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist

4.1.2.1.1 der entsprechende Index-Sponsor den Indexstand nicht veröffentlicht; oder

4.1.2.1.2 die Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder

4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den entsprechenden Index oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den entsprechenden Index endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundene(n) Börse(n) oder anderweitig eintritt, wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen:

4.1.2.2.1 in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen; oder

4.1.2.2.2 bei Options- oder Futures-Kontrakten auf oder in Bezug auf den entsprechenden Index

(B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben) eintritt, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) Transaktionen in Bezug auf die entsprechenden Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen, durchzuführen oder Marktwerte für solche Indexbestandteile zu ermitteln (ii) oder an der bzw. den Verbundenen Börse(n) für diesen Index bzw. Indexbestandteil Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte über oder in Bezug auf den entsprechenden Index durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der bzw. den entsprechenden Referenzstelle(n) in Bezug auf Indexbestandteile, die mindestens 20% oder mehr des entsprechenden Indexstands ausmachen oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.

Zur Feststellung, ob zu einem Zeitpunkt eine Marktstörung gemäß Ziffer 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3 der Produktbedingungen in Bezug auf den entsprechenden Indexbestandteil vorliegt, wird, falls zu diesem Zeitpunkt eine Marktstörung für diesen Indexbestandteil eingetreten ist, durch einen Vergleich zwischen (x) dem Anteil am Indexstand, der auf diesen Indexbestandteil



entfällt und (y) dem Gesamtstand dieses Index ermittelt, in jedem Fall unmittelbar vor Eintritt einer solchen Marktstörung, oder wenn der entsprechende Index ein Multi-Exchange Index ist, unter Zugrundelegung der amtlichen Eröffnungsgewichtungen, wie vom entsprechenden Index-Sponsor als Teil der Markt-"Eröffnungsdaten" (opening data) veröffentlicht,]; oder

- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

- 4.1.2.5 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, in Bezug auf eine Referenzwährung für einen Hauptindex, Subindex oder Indexbestandteil, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.6 Vorbehaltlich Ziffer 4.1.4.2.4 der Produktbedingungen, das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Indexbestandteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf den betreffenden Index durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]

[Ist die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Index oder Indexbestandteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
- (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Index oder Indexbestandteils unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder
- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle eines Index oder Indexbestandteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Index oder Indexbestandteil eintritt,] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4 und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungen des Index

Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über die von ihr gemäß Ziffer 4.1.3.1 oder 4.1.3.2 getroffenen Festsetzungen in Kenntnis.

##### 4.1.3.1 Wird ein Index:

- 4.1.3.1.1 nicht vom jeweiligen Index-Sponsor berechnet und bekannt gegeben, sondern von einem von der

Berechnungsstelle akzeptierten Nachfolger des Index-Sponsors (der "**Nachfolger des Index-Sponsors**") berechnet und veröffentlicht oder

- 4.1.3.1.2 durch einen Nachfolgeindex ersetzt wird, wobei nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Berechnungsmethode angewandt wird, die der Berechnungsmethode für den Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist,

dann gilt der von dem Nachfolger des Index-Sponsors berechnete und bekannt gegebene Index bzw. gegebenenfalls der Nachfolgeindex.

4.1.3.2 Wenn:

- 4.1.3.2.1 der jeweilige Index-Sponsor oder gegebenenfalls der Nachfolger des Index-Sponsors an oder vor einem Tag, an dem die Berechnungsstelle gemäß Produktbedingungen den Indexstand zu bestimmen hat, (i) eine wesentliche Veränderung der Formel oder der Methode zur Berechnung eines Index vornimmt oder eine solche Veränderung ankündigt oder den Index anderweitig wesentlich verändert (ausgenommen Veränderungen, die nach dieser Methode vorgeschrieben sind, um Änderungen in Bezug auf den Index bildende Aktien, Änderungen der Kapitalisierung oder sonstigen Routinemaßnahmen Rechnung zu tragen) (eine "**Indexänderung**"), (ii) einen Index dauerhaft einstellt (eine "**Indexeinstellung**") oder (iii) die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index versäumt (eine "**Indexstörung**"), und in jedem dieser Fälle Ziffer 4.1.3.1.1 oder 4.1.3.1.2 der Produktbedingungen nicht eingreifen,

ersetzt die Berechnungsstelle diesen Index (der "**Betroffene Index**") im Basket zu dem Tag, zu dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (v.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Sponsor als "Basketbestandteil" bzw. "Index-Sponsor";
- (vi.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Betroffenen Index unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht, und nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

"**Ersatz-Basketbestandteil**" ist ein von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmter Index [...], der noch nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.

**[Für einen Index der Deutschen Bank selbst bitte gegebenenfalls einfügen:]**

Zur Klarstellung: Sind unter "Angaben zum Bezugsobjekt" Bestimmungen für die Berechnung eines Index enthalten, so sind sämtliche in diesen Abschnitten ausgeführten Bestimmungen Bestandteil der Berechnungsmethode dieses Index. Eine Berechnung

dieses Index gemäß diesen Bestimmungen (unter anderem Veränderungen des Geltenden Prozentsatzes oder der Anwendung dieser Bestimmungen) stellt in keinem Fall eine Indexänderung, wie unter Ziffer 4.1.3.2.1 der Produktbedingungen beschrieben, dar, oder erfordert eine Feststellung durch die Berechnungsstelle gemäß Ziffer 4.1.3.2 der Produktbedingungen.

4.1.3.3. Die Berechnungsstelle setzt die Gläubiger so bald wie praktikabel nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage über von ihr im Rahmen dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Gläubigern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.]

#### 4.1.4. Weitere Störungsereignisse

4.1.4.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.4.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.4.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.4.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:

4.1.4.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren

Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.4.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.4.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] [oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder

4.1.2.3] der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und

- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" bzw. der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

4.1 Aktien

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten in der Definition zu "Bezugsobjekt" bzw. "Basket" angegeben (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden: Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien die unter der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Art des Basketbestandteils" unter der Definition zu "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben sind. Für alle Bezugsobjekte bzw. Basketbestandteile, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie bzw. Aktien handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]*

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] *[Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen* : jeder Schweizer Genussschein], [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Börsengeschäftstag"** ist jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]



- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (B) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
    - 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
    - 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
  - (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an einem Börsengeschäftstag an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welches Ereignis früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die jeweilige Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen: 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus

der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

#### 4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Falls die jeweiligen Aktien und/oder die jeweilige Aktiengesellschaft von einer Verschmelzung, einem Übernahmeangebot, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen sind, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung,

- Verstaatlichung oder Insolvenz bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf die Aktie vornimmt; oder
- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Aktien an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "Options-Referenzstelle"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Aktien an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Verschmelzung, dem Übernahmeangebot, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz Rechnung zu tragen, die bzw. das nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

Im Falle einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle

akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) es den Inhabern der Aktien dieser Aktiengesellschaft rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen.

**"Übernahmeangebot"** ist ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson, das bzw. der dazu führt, dass die betreffende Rechtsperson, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf die jeweiligen Aktien (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf eine andere Rechtsperson zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt einer Rechtsperson zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden), oder (iv) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einer anderen Rechtsperson, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von der betreffenden Rechtsperson gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis (einer **"Umgekehrten Verschmelzung"**) umlaufenden Aktien ausmachen, in jedem der genannten Fälle, sofern das Verschmelzungsdatum einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Produktbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts einer Aktie durch die Berechnungsstelle erforderlich sein könnte.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder

4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder

undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder

4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]



- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] **[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]** der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Aktien oder Schweizer Genussscheine mit Ersetzungsklausel

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Aktie oder Aktien oder Schweizer Genussscheine, die unter bestimmten Umständen ersetzt werden sollen, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Aktien

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Aktie oder Aktien, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils", oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Aktie(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Aktie"** ist [die] [der] oder gegebenenfalls [jede Aktie] [Wenn das Bezugsobjekt ein Schweizer Genussschein ist, bitte einfügen]: jeder Schweizer Genussschein, [die] [der] in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Aktiengesellschaft"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Aktie für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Börsengeschäftstag"** ist, jeder Handelstag, an dem jede Referenzstelle und jede Verbundene Börse innerhalb der jeweiligen regulären Handelszeiten für den Handel geöffnet ist, unbeschadet der Schließung des Handels an einer solchen Referenzstelle oder Verbundenen Börse vor dem Üblichen Börsenschluss.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Hedging-Partei"** ist jede Partei, die direkt oder indirekt Absicherungsmaßnahmen für die Emittentin erbringt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Aktie, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Aktie feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Aktie oder die jeweilige Aktiengesellschaft in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem die jeweilige Aktiengesellschaft ihren Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Üblicher Börsenschluss"** ist, in Bezug auf eine Referenzstelle oder Verbundene Börse und einen Handelstag, der zu Werktagen übliche Börsenschluss dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Aktie, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem, wobei der Handel eine wesentliche Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Aktie hat, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

Begriffe, die in dieser Ziffer 4 der Produktbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in Ziffer 1 der Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Aktie hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Aktie eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

- 4.1.2.1 die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse nicht für den Handel zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag geöffnet ist; oder
- 4.1.2.2 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Aktie oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Aktie endet:
- (B) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die entsprechende Referenzstelle oder Verbundene Börse oder anderweitig, (wegen Preisbewegungen, die die von der bzw. den entsprechende(n) Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):
- 4.1.2.2.1 der Aktie an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.2.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Aktie an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis (ausgenommen Ereignisse wie nachstehend unter 4.1.2.3 beschrieben), das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, (i) an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für die Aktie zu ermitteln, oder (ii) an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Aktie durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.3 der Handel an der entsprechenden Referenzstelle oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) an einem Börsengeschäftstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der bzw. den Referenzstelle(n) oder der bzw. den Verbundenen Börse(n) mindestens eine Stunde vor (je nachdem, welcher früher eintritt) (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser bzw. diesen Referenzstelle(n) oder Verbundenen Börse(n) an dem betreffenden Börsengeschäftstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Börsengeschäftstag angekündigt.
- 4.1.2.4 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- [Befindet sich die Referenzstelle für eine Aktie in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.5 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (A) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (B) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (C) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (D) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.6 vorbehaltlich Ziffer 4.1.5.2.4 der Produktbedingungen das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Aktie zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Aktie durchzuführen,]

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere[; und][.]]

[Ist die Referenzstelle für eine Aktie kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Aktie nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Aktie unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum

Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) **[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.4 [Wenn sich die Referenzstelle einer Aktie in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Aktie eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.4, und (falls erforderlich) 4.1.2.5 und 4.1.2.6 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],**

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen und/oder Hedging-Parteien in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Nach einem Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktie hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (i) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (ii) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Aktie vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Dividende, sonstige Ausschüttung oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form (1) zusätzlicher Aktien, (2) sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende und/oder des Erlöses aus

der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren, (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;

- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Einzahlungsaufforderung seitens der Aktiengesellschaft für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen;
- 4.1.3.7 eine Rücknahme von Aktionärsrechten der unter 4.1.3.6 beschriebenen Art; und
- 4.1.3.8 andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.

4.1.4. *Verschmelzung, Übernahmeangebot, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung und Insolvenz*

Tritt bei einer Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Einstellung der Börsennotierung ein, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem die Einstellung der Börsennotierung wirksam wird (der "**Delisting-Tag**"), durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Dabei:

- (iv.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (v.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für diesen Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Delisting-Tag entspricht, und

- (vi.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils nicht bereits eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket dahingehend an, dass dieser in dem Umfang Neue Basketbestandteile enthält, in dem ein Inhaber der Aktie unmittelbar vor Eintritt der Verschmelzung Anspruch auf deren Erhalt nach Vollzug der Verschmelzung hätte. Damit:

- (iv.) gelten der Neue Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft";
- (v.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Neuen Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (vi.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Liegt in Bezug auf eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Sonstige Gegenleistungen, eine Verschmelzung durch Aktientausch oder eine Verschmelzung des Typs Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung vor und ist der Emittent des Neuen Basketbestandteils eine Aktiengesellschaft, passt die Berechnungsstelle den Basket zum oder nach dem Verschmelzungsdatum dahingehend an, dass die Betroffene Aktie nach Vollzug der Verschmelzung im Basket durch eine Ersatzaktie (wie nachstehend definiert) ersetzt wird. Damit:

- (iv.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (v.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor der Verschmelzung entspricht; und
- (vi.) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Ist eine Aktie (eine "**Betroffene Aktie**") von einer Verstaatlichung oder Insolvenz betroffen, ersetzt die Berechnungsstelle die Betroffene Aktie im Basket zu dem Tag, an dem das entsprechende Ereignis wirksam wird, durch einen Ersatz-Basketbestandteil (wie nachstehend definiert). Damit:

- (vii.) gelten der Ersatz-Basketbestandteil und dessen Emittent als "Basketbestandteil" bzw. "Aktiengesellschaft",
- (viii.) passt die Berechnungsstelle den Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dahingehend an, dass das Verhältnis von Spezifiziertem **Kassakurs** zu Kuponreferenzstand für den Ersatz-Basketbestandteil dem Verhältnis von Spezifiziertem Kassakurs zu Kuponreferenzstand für die Betroffene Aktie unmittelbar vor dem Eintritt des betreffenden Ereignisses entspricht; und nimmt die



Berechnungsstelle gegebenenfalls auch andere Anpassungen an relevanten Bedingungen vor.

Im Falle einer Verschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Mitteilung an die Gläubiger entstehen.

**"Ersatz-Basketbestandteil"** ist [die von der Berechnungsstelle nach alleinigem Ermessen bestimmte Aktie aus demselben Sektor und derselben Region wie die Betroffene Aktie, die zum Delisting-Tag, Verschmelzungsdatum oder zum jeweiligen Tag des Inkrafttretens nach Maßgabe des Morgan Stanley Capital Index (der **"MSCI"**) den höchsten Streubesitzanteil aufweist und nicht bereits Bestandteil des Bezugsobjekts ist.] [●]

[**"Sektor"** ist, in Bezug auf eine Aktie, [die Branche, der die entsprechende Aktie im MSCI zugeordnet wird und die für diese in der Definition zu "Basket" in der Spalte "MSCI-Sektor" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Branche, der der entsprechende Ersatz-Basketbestandteil im MSCI zugeordnet wird.] [●]

[**"Region"** ist, in Bezug auf eine Aktie, die Region (entweder die **"USA"**, **"Europa"**, **"Asien"** oder **"Japan"**), in der die Aktiengesellschaft ihren Sitz hat und die für diese Aktie in der Definition zu "Basket" in der Spalte "Region" angegeben ist, und, in Bezug auf einen Ersatz-Basketbestandteil, die Region (entweder die **"USA"**, **"Europa"**, **"Asien"** oder **"Japan"**), in der der Emittent des Ersatz-Basketbestandteils seinen Sitz hat.] [●]

Eine **"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf eine Aktie, für welche die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Verschmelzung oder ein Übernahmeangebot bedingt ist), und die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** liegt in Bezug auf eine Aktie vor, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens (A) sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder (B) Aktien der Gesellschaft von Rechts wegen einem Übertragungsverbot unterliegen.

**"Verschmelzungsdatum"** ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

**"Verschmelzung"** ist, in Bezug auf eine Aktie (i) eine Gattungsänderung oder Umstellung der Aktien, die eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher umlaufenden Aktien zur Folge hat, (ii) eine Verschmelzung der jeweiligen Aktiengesellschaft (durch Aufnahme oder Neubildung) mit einer anderen Rechtsperson (außer bei einer Verschmelzung, bei der die Aktiengesellschaft die aufnehmende Gesellschaft ist und die keine Gattungsänderung oder Umstellung dieser Aktien zur Folge hat) oder (iii) ein sonstiges Übernahmeangebot für die jeweilige Aktiengesellschaft, das eine Übertragung oder unwiderrufliche Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die der Anbieter hält oder kontrolliert), in beiden Fällen, wenn das Verschmelzungsdatum auf den letzten Bewertungstag fällt oder vor diesem liegt.

In Bezug auf eine Verschmelzung haben die folgenden Begriffe die nachstehend angegebene Bedeutung:

- (i) **"Aktientausch"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich Neue Basketbestandteile sind (oder der Aktionär wählen kann, als Gegenleistung ausschließlich Neue Basketbestandteile zu erhalten);
- (ii) **"Aktien gegen Sonstige Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer **Verschmelzung** die Gegenleistung für die jeweilige Aktie ausschließlich aus Sonstigen Gegenleistungen besteht;
- (iii) **"Aktien gegen Kombinierte Gegenleistung"** bedeutet, dass bei einer Verschmelzung die Gegenleistung für die jeweilige Aktie aus einer Kombinierten Gegenleistung besteht;
- (iv) **"Neuer Basketbestandteil"** ist die jeweils angebotene Aktie (des Anbieters oder eines Dritten);
- (v) **"Sonstige Gegenleistungen"** bezeichnet eine Barzahlung und/oder Wertpapiere (bei denen es sich nicht um einen Neuen Basketbestandteil handelt) oder Vermögenswerte (bei denen es sich um Bestandteile des Vermögens des Anbieters oder eines Dritten handelt);
- (vi) **"Kombinierte Gegenleistung"** bezeichnet Neue Basketbestandteile in Kombination mit Sonstigen Gegenleistungen.

**"Verstaatlichung"** ist ein Vorgang, durch den alle Aktien oder alle oder im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft (mit Ausnahme von Aktien, die staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen halten oder kontrollieren) verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen.]

#### 4.1.5. Weitere Störungsereignisse

- 4.1.5.1 Unbeschadet Ziffer 4.1.2 der Produktbedingungen oder Ziffer 2 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, kann die Emittentin, nachdem sie den Eintritt eines Weiteren Störungsereignisses bekannt gegeben hat, und vorausgesetzt, dieses Weitere Störungsereignis hat eine Auswirkung auf die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen in Zusammenhang mit (i) den Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren und/oder (ii) zugrunde liegenden Absicherungsmaßnahmen, eine der folgenden Maßnahmen ergreifen:

- 4.1.5.1.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen zu bestimmen, um dem Weiteren Störungsereignis Rechnung zu tragen und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Diese Anpassung kann u.a. gestiegenen direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen im Rahmen des oder in Zusammenhang mit dem entsprechenden Weiteren Störungsereignis entstanden sind, Rechnung tragen und diese an den bzw. die Gläubiger weitergeben; oder
- 4.1.5.1.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen. Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Weiteren Störungsereignisses, abzüglich der direkten oder indirekten Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.
- 4.1.5.2 **"Weiteres Störungsereignis "** bezeichnet Folgendes:
- 4.1.5.2.1 die Emittentin stellt fest, dass (i) aufgrund der Verabschiedung oder Änderung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen (u.a. Steuergesetzen), oder (ii) aufgrund der Verkündung oder der Änderung der Auslegung von anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen durch die zuständigen Gerichte, Schiedsstellen oder Aufsichtsbehörden (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden), (A) es für die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder werden wird, die Aktien zu halten, zu erwerben, oder zu veräußern oder (B) der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren und/oder verbundener Absicherungsmaßnahmen (beispielsweise aufgrund einer erhöhten Steuerpflicht, geringerer Steuervorteile oder anderer negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen und/oder Hedging-Parteien) entstanden sind oder entstehen werden; oder
- 4.1.5.2.2 die Emittentin stellt fest, dass sie und/oder ihre Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien auch nach Aufwendung wirtschaftlich zumutbarer

Bemühungen nicht in der Lage ist bzw. sind, (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen, erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko aus der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern, oder (B) die Erlöse dieses Geschäfts bzw. dieser Geschäfte, Maßnahme(n), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren; oder

4.1.5.2.3 die Emittentin stellt fest, dass ihr und/oder ihren Verbundenen Unternehmen und/oder Hedging-Parteien wesentlich höhere Steuern, Abgaben, Aufwendungen oder Gebühren (jedoch keine Maklerprovisionen) entstanden sind oder entstehen werden, um (A) ein(e) bzw. mehrere Geschäft(e), Transaktion(en), oder Anlage(n) zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, beizubehalten, aufzulösen oder zu veräußern, die die Emittentin als notwendig erachtet, um ihr Risiko der Übernahme und Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren abzusichern oder (B) die Erlöse dieser Maßnahme(n), Transaktion(en) oder Anlage(n) zu realisieren, wiederzugewinnen oder zu transferieren [oder]

- 4.1.5.2.4 (i) die Emittentin stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass eine Marktstörung gemäß [Ziffer 4.1.2.4 und/oder (falls angegeben) Ziffer 4.1.2.5 und/oder 4.1.2.6] *[oder wenn nur Punkt (ii) der Marktstörung enthalten ist, bitte einfügen: 4.1.2.1 und/oder (falls angegeben) 4.1.2.2 und/oder 4.1.2.3]* der Produktbedingungen an [●][acht] oder mehr Handelstagen vorgelegen hat und weiterhin vorliegt, und dass in den Produktbedingungen angegebene alternative Bewertungsmethoden nach Einschätzung der Emittentin nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind; und
- (ii) die Emittentin dann bestimmt, eine solche Marktstörung wie ein Weiteres Störungsereignis zu behandeln.

Anpassungsvorschriften – Andere Wertpapiere

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Andere Wertpapiere

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, oder bestimmt die Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen, sofern vorhanden, die Lieferung eines Anderen Wertpapiers, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf ein Anderes Wertpapier oder Andere Wertpapiere, das bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind, sowie für ein Wertpapier bzw. Wertpapiere, das bzw. die unter der Definition von "Bestand der Physischen Abwicklung" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um ein oder mehrere in einer solchen Spalte oder in der genannten Definition angegebene(s) (Anderes) Wertpapier bzw. (Andere) Wertpapiere handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem das betreffende Andere Wertpapier für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Anderes Wertpapier"** ist das oder gegebenenfalls jedes andere Wertpapier, das in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Anderen Wertpapiers feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Anderes Wertpapier oder der jeweilige Referenzemittent in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle

## Andere Wertpapiere

bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der Referenzemittent seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzemittent"** ist, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert und in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, der in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere", "Basket" oder "Bestand der Physischen Abwicklung" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des Anderen Wertpapiers.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf das betreffende Andere Wertpapier gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Anderen Wertpapiers hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für das jeweilige Andere Wertpapier endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

- 4.1.2.1.1 des Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder
- 4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf das Andere Wertpapier an einer Verbundenen Börse; oder
- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für das Andere Wertpapier zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf das Andere Wertpapier durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]  
*[Befindet sich die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
  - (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von

dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; [oder]

- 4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, das betreffende Andere Wertpapier zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf dieses Andere Wertpapier durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere; und/oder]]]

*[Ist die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für ein Anderes Wertpapier nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Anderen Wertpapiers unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies



dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Anderen Wertpapiers in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf das betreffende Andere Wertpapier eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf das jeweilige Andere Wertpapier vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Ein "**Potenzielles Anpassungsereignis**" liegt vor, sofern es sich nicht um eine Einstellung der Börsennotierung, eine Insolvenz oder eine Beendigung handelt, wenn (a) der Referenzemittent die Bedingungen der Anderen Wertpapiere abändert oder die Anderen Wertpapiere irreversibel in andere Wertpapiere umwandelt und/oder (b) die im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge ändert (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).

### 4.1.4. Einstellung der Börsennotierung und Beendigung

Falls die jeweiligen Anderen Wertpapiere oder der jeweilige Referenzemittent von einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung

ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf das Andere Wertpapier vornimmt, oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Anderen Wertpapiere an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Anderen Wertpapiere an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** ist die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder sonstige Beendigung der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den Referenzemittenten betreffendes Verfahren.

## Andere Wertpapiere

Eine "**Beendigung**" liegt in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vor, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.]

Anpassungsvorschriften – Fondsanteile

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Fondsanteil oder Fondsanteile, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Fondsanteile

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Fondsanteil oder Fondsanteile, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Fondsanteil(e) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem der betreffende Fondsanteil für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Aufnahmetag**", ist, in Bezug auf einen Fonds, der am Ausgabetag ein Fonds (wie vorstehend definiert) ist, der Ausgabetag, sowie in Bezug auf einen anderen Fonds der Tag, an dem dieser, für die Zwecke dieser Wertpapiere, ein Fonds (wie vorstehend definiert) geworden ist.

"**Bestimmungstag für die Ersetzung**" hat die in Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Durchführungstag**" ist im Zusammenhang mit der Ersetzung eines Fondsanteils gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen:

[Bitte eine der folgenden Optionen einfügen:]

- [(i) der fünfte auf den Bestimmungstag für die Ersetzung folgende Handelstag oder, falls früher,
- (ii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste.]

[der früheste der folgenden Tage:

- (i) der Tag, an dem die Berechnungsstelle festlegt, dass ein Marktteilnehmer, welcher die zu ersetzenden Fondsanteile hält (einschließlich der Emittentin und gegebenenfalls Verbundener

Unternehmen), in der Lage wäre, die Fondsanteile zu angemessenen Bedingungen zu verkaufen, zu tilgen oder anderweitig zu veräußern;

- (ii) der Tag ein Jahr nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung; und
- (iii) der [bitte Zahl einfügen] Handelstag vor einem Tag, welcher [der Bestimmungstag für die Ersetzung ist oder] auf einen Tag nach dem Bestimmungstag für die Ersetzung fällt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert dieser Fondsanteile bestimmen müsste].

**"Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils.

**"Fondsanteil"** ist der oder gegebenenfalls jeder in der Definition zu "Bezugsobjekt" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführte Fondsanteil.

**"Fondsmanager"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Fondsverwalter"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in Bezug auf den Fonds in einem entsprechenden Informationsdokument als solcher genannt ist oder Verwaltungs-, Buchführungs- oder ähnliche Dienstleistungen (unabhängig von deren genauer Beschreibung) für den Fonds erbringt, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Informationsdokument"** ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt im Sinne der Definition in diesem Dokument, ein sonstiger Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds und/oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Master-Fonds"** ist, in Bezug auf einen Fonds, eine Rechtsperson, die in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen genauer Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie im Hinblick auf die Wertpapiere von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Nettoinventarwert"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Nettoinventarwert oder ein entsprechender Wert für diesen Fondsanteil, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Fondsanteils feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Fondsanteil oder der jeweilige Fonds in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Bestimmung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf das Land, in dem der jeweilige Fonds seinen Sitz hat, und/oder auf andere ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Fondsanteil gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Fondsanteils hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:]*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:]*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Fondsanteil oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Fondsanteil endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 des Fondsanteils an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für den Fondsanteil zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Fondsanteil durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder
- 4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder
- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]
- Befindet sich die Referenzstelle für einen Fondsanteil in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:*
- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:
- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
  - (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;

- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Fondsanteil zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Fondsanteil durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

*[Ist die Referenzstelle für einen Fondsanteil kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

[(ii)] für den Fall dass die Referenzstelle für einen Fondsanteil nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Fondsanteils unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) *[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen:* eines der unter 4.1.2.3 *[Wenn sich die Referenzstelle eines Fondsanteils in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:*, 4.1.2.4 und 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Fondsanteil eintritt) **ODER** *[Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5*



*einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

*[Soll ein weiterer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondereignissen bestehen, bitte hier einfügen:*

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondereignisse

Wenn ein Außerordentliches Fondereignis in Bezug auf einen Fonds oder dessen Fondsanteile eintritt oder eingetreten ist (jeder dieser Fonds ein "**Betroffener Fonds**"), kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.3.1, [oder] 4.1.3.2 [oder 4.1.3.3] genannten Maßnahmen treffen:

4.1.3.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vorzunehmen, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Außerordentlichen Fondereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen; oder

4.1.3.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des Außerordentlichen Fondereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise, [oder]

[4.1.3.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.4 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden "**Bestimmungstag für die Ersetzung**" auswählen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung für die unter (1) genannten Zwecke an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen

Fondereignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondereignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Erfolgt eine Anpassung oder Ersetzung, um einem Außerordentlichen Fondereignis Rechnung zu tragen, teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Außerordentlichen Fondereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassung oder Ersetzung vorgenommen wurde.

Ein "**Außerordentliches Fondereignis**" liegt vor, wenn:

- (i) gegenüber dem Ausgabetag Änderungen und/oder Modifikationen in Bezug auf Währung, Strategie, Zielsetzungen, Richtlinien und/oder Anlagepolitik eines Fonds oder Master-Fonds (u.a. Änderungen und/oder Modifikationen des Informationsdokuments) vorgenommen werden;
- (ii) ein Fonds, dessen Manager, Verwalter oder Master-Fonds von Insolvenz, Liquidation (freiwillig oder zwangsweise) oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen sind;
- (iii) die Registrierung oder Zulassung eines Fonds, dessen Managers oder Master-Fonds durch die zuständige Behörde aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder ein Fond, dessen Manager oder Master-Fonds Gegenstand von Untersuchungen durch die zuständigen Verwaltungs-, Justiz- oder Aufsichtsbehörden geworden ist;
- (iv) eine Fondsverschmelzung (wie nachstehend definiert) eintritt;
- (v) eine Marktstörung über [bitte Zahl einfügen] aufeinander folgende Handelstage anhält;
- (vi) der Fonds oder eine in seinem Auftrag handelnde Partei in Bezug auf Erwerb, Zeichnung, Verkauf oder Rückgabe von Fondsanteilen Beschränkungen einführt oder Gebühren erhebt (mit Ausnahme der bereits am Aufnahmetag geltenden Beschränkungen und Gebühren);
- (vii) von der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen gemäß den für einen Fonds jeweils geltenden Verfahren ein Kauf- oder Verkaufsauftrag abgegeben wird, es der Deutschen Bank AG oder einem Verbundenen Unternehmen am jeweiligen Handelstag jedoch nicht möglich ist, Fondsanteile zu dem an diesem Handelstag geltenden Nettoinventarwert oder einem diesem entsprechenden Wert zu kaufen oder zu verkaufen;
- (viii) von einer Behörde Maßnahmen getroffen oder vorgeschlagen werden, welche die Verabschiedung oder Verkündung von Gesetzen oder Verordnungen, oder Änderungen derselben, nach dem Aufnahmetag, oder die Verabschiedung von Richtlinien, oder Änderungen in der offiziellen oder faktischen Auslegung derselben, durch Gerichte oder Aufsichtsbehörden nach dem Aufnahmetag zur Folge haben oder vernünftigerweise erwarten lassen (jede Maßnahme, vorgeschlagene Maßnahme, Verabschiedung, Verkündung oder Änderung eine "Änderung"), die dazu führen oder es (nach Ansicht der

Berechnungsstelle) sehr wahrscheinlich machen, dass die Emittentin oder Verbundene Unternehmen derselben im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen (i) zu einer am Aufnahmetag nicht vorgesehenen Zahlung eines Steuerbetrags (aus welchem Grund auch immer) verpflichtet sind, oder (ii) eine Zahlung erhalten, von der ein zum Aufnahmetag nicht vorgesehener Steuerbetrag (aus welchem Grund auch immer) abgezogen wird;

- (ix) (a) es, in Folge einer Änderung oder aus anderen Gründen, für die Emittentin oder Verbundene Unternehmen rechtswidrig oder nicht mehr praktikabel wäre, Fondsanteile zu halten, zu erwerben oder zu verkaufen, und dies am Aufnahmetag nicht der Fall war oder
  - (b) [ein Ereignis eintritt, das sich im Zusammenhang mit dem Besitz von Fondsanteilen sowie bei Erwerb oder Verkauf von Fondsanteilen durch die Deutsche Bank AG und/oder Verbundene Unternehmen folgendermaßen auswirken würde:  
(i) Verpflichtung der Deutschen Bank und/oder Verbundener Unternehmen zum Vorhalten von Reserven oder Sondereinlagen sowie Auferlegung ähnlicher Verpflichtungen, die am Aufnahmetag noch nicht bestanden, oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;  
(ii) Beeinflussung der Höhe des bankaufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, mit dem die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere unterlegen müssen [nach dem Aufnahmetag], oder Modifizierung entsprechender am Aufnahmetag geltender Verpflichtungen;
- (x) die Rücknahme von Fondsanteilen gegen Ausgabe von Sachwerten erfolgt;
  - (xi) [ein Fondsmanager oder eine dritte Partei der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen Informationen zur Zusammensetzung eines Fonds vorlegt, die Grund zu der Annahme geben, dass ein Fonds oder Fondsmanager in illiquide Vermögenswerte investiert, und solche Anlagen nachteilige Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Fonds haben können;]
  - (xii) der Handel mit einem Fonds eingestellt wird, und/oder ein Fondsmanager oder Fondsverwalter nicht mehr als Manager oder Verwalter eines solchen Fonds fungiert;
  - (xiii) ein Wechsel des Fondsmanagers oder Fondsverwalters unter in diesen Bedingungen nicht beschriebenen Umständen erfolgt;
  - (xiv) ein Potenzielles Fondsanpassungsereignis oder eine Einstellung der Börsennotierung (wie nachstehend definiert) eintritt bzw. erfolgt; oder
  - (xv) ein Ereignis eintritt, das die Festlegung des Referenzstandes unmöglich macht oder in praktischer Hinsicht ausschließt, und dies voraussichtlich auf absehbare Zeit so bleiben wird.

**"Potenzielles Fondsanpassungsereignis"** ist in Bezug auf einen Fonds oder Master-Fonds:

- (i) eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung in Bezug auf den betreffenden Fonds oder Master-Fonds (sofern keine Fondsverschmelzung vorliegt);
- (ii) eine Sonderausschüttung oder -dividende; oder
- (iii) ein sonstiges Ereignis (mit Ausnahme von Ausschüttungen oder Dividenden), das wirtschaftliche Auswirkungen oder einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des Nettoinventarwertes eines solchen Fonds haben kann.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.]

[Soll ein geringerer Ermessensspielraum für die Behandlung von Fondereignissen bestehen, bitte hier einfügen:]

#### 4.1.3 Außerordentliche Fondereignisse

Nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses legt die Berechnungsstelle fest, ob das betreffende Potenzielle Anpassungsereignis einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert des jeweiligen Fondsanteils hat und nimmt, falls dies der Fall sein sollte, (1) gegebenenfalls eine entsprechende Anpassung der fraglichen Bedingungen vor, die nach ihrer Beurteilung sachgerecht ist, um dem Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt Rechnung zu tragen, und (2) legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassung fest.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie

praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Außerordentlichen Fondseignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund eines Außerordentlichen Fondseignisses vorgenommenen Anpassung und Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge des Außerordentlichen Fondseignisses von der Emittentin oder Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (u.a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u.a. aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere herrühren.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit keine Fondsverschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 4.1.3.2 eine Ausschüttung oder Dividende an die Inhaber entsprechender Fondsanteile in Form (1) zusätzlicher Fondsanteile, (2) von Aktienkapital oder Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen und/oder auf Lieferung von Vermögenswerten und/oder den Erlös aus der Liquidation des Fonds in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser Fondsanteile gewährt bzw. gewähren, oder (3) von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder (4) von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 4.1.3.3 eine Sonderdividende;
- 4.1.3.4 eine Zahlungsaufforderung seitens des Fonds für die jeweiligen Fondsanteile, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- 4.1.3.5 wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht;

## Fondsanteile

- 4.1.3.6 ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen);
- 4.1.3.7 die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "**Übernahmeangebot**") durch eine Rechtsperson zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden und/oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt;
- 4.1.3.8 eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Preises oder Wertes des jeweiligen Fondsanteils, oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird; oder
- 4.1.3.9 andere Ereignisse, die nach Auffassung der Berechnungsstelle einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der Fondsanteile haben.

### 4.1.4 *Fusion, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz und Sonstiges Ereignis*

Falls die jeweiligen Fondsanteile von einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis betroffen sind, kann die Emittentin die nachfolgend in 4.1.4.1, [oder] 4.1.4.2 [oder 4.1.4.3] genannten Maßnahmen treffen:

- 4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder einem Sonstigen Ereignis Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass der Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den Fondsanteil vornimmt. Bei jeder aufgrund einer Verschmelzung, eines Übernahmeangebots, einer Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz vorgenommenen Anpassung oder Ersetzung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen infolge der Verschmelzung, des Übernahmeangebots, der Einstellung der Börsennotierung, Verstaatlichung oder Insolvenz von der Emittentin und/oder gegebenenfalls Verbundenen Unternehmen derselben zu tragenden Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung getragen werden. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei

unter anderem aus Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder gegebenenfalls deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf diese Wertpapiere herrühren; oder

- 4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Fondsverschmelzung, der Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder des Sonstigen Ereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder
- 4.1.4.3 die Ersetzung des Fonds gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen bestimmen und den entsprechenden **"Bestimmungstag für die Ersetzung"** festlegen, und zwar entweder denjenigen Tag, an dem diese Festlegung erfolgt, oder einen anderen nach Bestimmung der Emittentin geeigneten Tag, den die Emittentin unter Bezugnahme auf von ihr ausgewählte Faktoren bestimmt, so u.a. Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere].

Im Falle einer Fondsverschmelzung, Einstellung der Börsennotierung, Insolvenz oder eines Sonstigen Ereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger davon nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter Angabe diesbezüglicher Einzelheiten und der in Verbindung damit geplanten Maßnahmen so bald wie praktikabel in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.

**"Einstellung der Börsennotierung"** liegt in Bezug auf einen Fondsanteil, für welchen die Referenzstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem darstellt, vor, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Fondsanteils an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund (sofern die Einstellung der Börsennotierung nicht durch eine Fondsverschmelzung bedingt ist), und der jeweilige Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

**"Insolvenz"** in Bezug auf einen Fondsanteil liegt vor, wenn (A) (i) der jeweilige Fonds, (ii) der jeweilige Master-Fonds oder (iii) der jeweilige Fondsverwalter oder Fondsmanager, sofern dieser nicht jeweils durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, von freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder einem vergleichbaren Verfahren betroffen ist oder (B) alle entsprechenden Fondsanteile auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen.

**"Fondsverschmelzung"** ist in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:

- (i) die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds; oder
- (ii) eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds oder Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager ist; oder
- (iii) ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat.

Ein **"Sonstiges Ereignis"** ist:

- (i) wenn der Fondsverwalter oder Fondsmanager oder der Verwalter oder Manager des Master-Fonds seine Tätigkeit als Verwalter oder Manager des Fonds oder Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen für die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird,
- (ii) eine wesentliche Änderung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder Anlagerichtlinien (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des Fonds oder Master-Fonds,
- (iii) eine wesentliche Änderung oder Verletzung (mit Ausnahme von Änderungen gemäß Abschnitt (ii) oben) der Bedingungen des jeweiligen Fonds und/oder Master-Fonds (u.a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts im Sinne der Definition in diesem Dokument, sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds),
- (iv) Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwertes oder eines anderen Werts oder Preises des Master-Fonds,
- (v) eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds und/oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u.a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien), die nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentliche Auswirkungen auf die Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat oder wahrscheinlich haben wird,
- (vi) die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rückgabeauftrags der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen



- in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund,
- (vii) eine anderweitige Aussetzung der Rückgabe von Fondsanteilen durch den Fonds,
  - (viii) die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rückgabe oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder einen von diesem Beauftragten (mit Ausnahme der bereits am Ausgabetag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren),
  - (ix) wenn die Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde aufgehoben oder widerrufen wird und/oder die Emittentin und/oder Verbundene Unternehmen durch die zuständige Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet werden, Fondsanteile zu veräußern, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden,
  - (x) eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen und/oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge und/oder Vermögenswerte, die von der Emittentin und/oder Verbundenen Unternehmen im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden,
  - (xi) das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile und/oder auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Potenzielles Anpassungsereignis darstellt und/oder
  - (xii) das Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses, für das nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Anpassung gemäß Ziffer 4.[1].3 der Produktbedingungen aus beliebigen Gründen unmöglich oder nicht praktikabel ist.]

#### 4.1.[4][5]Fondersetzung

Bestimmt die Emittentin, dass Fondsanteile (die "**Betroffenen Fondsanteile**") gemäß Ziffer 4.1.[3][4] der Produktbedingungen ersetzt werden sollen, ersetzt die Berechnungsstelle am oder vor dem Durchführungstag die entsprechenden Fondsanteile durch neue Fondsanteile (die "**Neuen Fondsanteile**" und der entsprechende Fonds der "**Neue Fonds**"), wobei es sich bei dem Neuen Fonds um einen Fonds mit derselben oder einer ähnlichen Ausrichtung in Bezug auf Strategie, Ziele, Richtlinien und Anlagepolitik wie im jeweiligen Informationsdokument niedergelegt handeln (wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt) und die Währung der Neuen Fondsanteile der Währung der Betroffenen Fondsanteile entsprechen muss.

Werden Betroffene Fondsanteile gemäß dieser Bestimmung ersetzt, nimmt die Berechnungsstelle an den Bedingungen diejenigen Anpassungen vor, die

## Fondsanteile

sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um der Ersetzung Rechnung zu tragen. Dabei bestimmt die Berechnungsstelle die Auswirkungen einer solchen Ersetzung auf den entsprechenden Referenzstand, indem sie den Beitrag der Betroffenen Fondsanteile zum Referenzstand auf der Grundlage des Wertes bestimmt, zu dem die Fondsanteile des Betroffenen Fonds zum Zeitpunkt der Ersetzung hätten zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können (oder es wird, wenn ein Betroffener Fondsanteil nicht zu angemessenen Bedingungen hätte zurückgegeben, verkauft oder veräußert werden können, ein Wert von null oder ein anderer Wert angesetzt, der nach Feststellung der Berechnungsstelle den Marktwert widerspiegelt).]

Anpassungsvorschriften – Waren

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Waren

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Andere Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. an dem die betreffende Ware für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf eine Ware, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert der Waren feststellt.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Ware, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf eine Ware, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder

## Waren

Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf die betreffende Ware gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

"**Verbundenes Unternehmen**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Ware**" ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert einer Ware hätte bestimmen müssen.

Eine "**Marktstörung**" liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für eine Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

- (i) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für die jeweilige Ware oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für die jeweilige Ware endet:

- (A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 der Ware an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Ware an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für die Ware zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen

Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

- 4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

**[Befindet sich die Referenzstelle für eine Ware in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]**

- 4.1.2.4 für den Fall, dass die Referenzwährung nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

- 4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von

Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, die betreffende Ware zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf die betreffende Ware durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]

[Ist die Referenzstelle für eine Ware kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

(ii) für den Fall dass die Referenzstelle für eine Ware nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]

(a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) der betreffenden Ware unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

(b) *[wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle einer Ware in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen:; 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf die betreffende Ware eintritt] ODER [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],*

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Potenzielle Anpassungsereignisse

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an

einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf die jeweilige Ware vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** bezeichnet Folgendes:

- 4.1.3.1 wenn die Ware an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer Zusammensetzung gehandelt wird (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder anderem Herkunftsort);
- 4.1.3.2 wenn ein sonstiges Ereignis eintritt oder sonstige Maßnahme ergriffen werden, infolge dessen bzw. derer die Ware, wie sie an der Referenzstelle gehandelt wird, eine Veränderung erfährt;
- 4.1.3.3 wenn Options- oder Futures-Kontrakte auf die Ware, wie diese an einer Verbundenen Börse gehandelt werden, in der unter Ziffer 4.[1].3.1 oder 4.[1].3.2 der Produktbedingungen beschriebenen Weise geändert werden.

Die endgültige Entscheidung darüber, ob es sich bei einem Ereignis oder einer Maßnahme um ein Potenzielles Anpassungsereignis handelt, liegt bei der Berechnungsstelle.

#### 4.1.4. *Einstellung des Handels und Sonstiges Beendigungsereignis*

- 4.1.4.1 Ist die Referenzstelle für diese Ware eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird die jeweilige Ware nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**") oder
- 4.1.4.2 ist nach dem Eintreten eines Potenziellen Anpassungsereignisses eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Festlegung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund unmöglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel ("**Sonstiges Beendigungsereignis**"),

werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung des Handels oder des Sonstigen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils

## Waren

wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Nach Eintritt einer Einstellung des Handels oder eines Sonstigen Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]



Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

Anpassungsvorschriften – Waren außer Edelmetalle, Gold, Silber, Platin oder Palladium

*[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen eine Ware, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]*

#### 4.1 Waren

*[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]*

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf eine Ware oder Waren, die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um eine oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene Ware(n) handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

##### 4.1.1 Definitionen

**"Futures-Kontrakt"** ist ein Vertrag über die zukünftige Lieferung des Bezugsobjekts zu einem Liefertermin.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Maßgeblicher Preis"** ist ein von der Berechnungsstelle entsprechend den Produktbedingungen zu bestimmender Stand, Wert oder Preis (einschließlich eines Referenzstandes) in Bezug auf eine Ware.

**"Maßgeblicher Tag"** hat die nachstehend angegebene Bedeutung.

**"Transaktionstag"** ist der [●].

**"Ware"** ist die oder gegebenenfalls jede Ware, die in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

##### 4.1.2 Marktstörungen

**"Marktstörung"** ist ein Ereignis, das gegebenenfalls zu einer Marktstörung (wie nachstehend beschrieben) führen würde und das an einem Tag (einem **"Maßgeblichen Tag"**) eintritt, an dem die Berechnungsstelle gemäß den Produktbedingungen den Maßgeblichen Preis in Bezug auf eine Ware zu bestimmen hat. Die Berechnungsstelle bestimmt diesen Maßgeblichen Preis unter Berücksichtigung des letzten verfügbaren Stands, Werts oder Preises für die Ware an oder in Bezug auf diesen Maßgeblichen Tag sowie sonstiger nach Treu und Glauben als relevant erachteter Informationen.

Die nachstehend aufgeführten Ereignisse sind Marktstörungen und haben folgende Bedeutung:

- (i) Referenzstellenbedingte Preisstörung;

- (ii) Handelsaussetzung;
- (iii) Nichtvorliegen des Warenpreises;
- (iv) Wesentliche Änderung der Formel;
- (v) Wesentliche Änderung der Zusammensetzung;
- (vi) Steuerbedingte Störung; oder
- (vii) Handelsbeschränkung.

Dabei gilt:

**"Handelsaussetzung"** ist die wesentliche Aussetzung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Futures- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Aussetzung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Handelsbeschränkung"** ist die wesentliche Beschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen auf eine Ware bezogenen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. in dem diese Termin- oder Optionskontrakte gehandelt werden, sofern diese Beschränkung nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich ist.

**"Referenzstellenbedingte Preisstörung"** liegt vor, wenn (A) die Referenzstelle einen Maßgeblichen Preis (oder die für die Bestimmung eines Maßgeblichen Preises erforderlichen Informationen) nicht bekannt gibt oder veröffentlicht oder wenn (B) der Geschäftsbetrieb der Referenzstelle vorübergehend oder dauerhaft ausgesetzt oder unterbrochen wird.

**"Nichtvorliegen des Warenpreises"** bedeutet, dass (A) der Futures-Kontrakt an der Referenzstelle zu Handelsbeginn nicht gehandelt wird oder der Handel dauerhaft ausgesetzt wird, oder dass (B) eine Ware vom Markt verschwindet oder nicht mehr gehandelt wird.

**"Steuerbedingte Störung"** liegt vor, wenn von einer Regierung oder Steuerbehörde nach dem Transaktionstag eine Verkehrs-, Abbau-, Verbrauchs-, Mehrwert-, Börsenumsatz- oder Stempelsteuer, Steuer in Zusammenhang mit Urkunden oder Eintragungen oder sonstige Steuer auf die jeweilige Ware oder in Bezug auf die jeweilige Ware erhoben, verändert oder aufgehoben wird (sofern es sich dabei nicht um eine Steuer auf oder bemessen in Bezug auf die gesamten Brutto- oder Nettoeinkünfte handelt), wenn dies unmittelbar eine Erhöhung oder Verringerung des Maßgeblichen Preises an dem Tag zur Folge hat, der sonst ein Maßgeblicher Tag gewesen wäre.

**"Wesentliche Änderung der Zusammensetzung"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf Inhalt oder Zusammensetzung einer Ware oder des jeweiligen Futures-Kontrakts seit dem Transaktionstag.

**"Wesentliche Änderung der Formel"** ist das Vorliegen einer wesentlichen Änderung in Bezug auf die Formel oder die Methode zur Berechnung eines Maßgeblichen Preises seit dem Transaktionstag.

Anpassungsvorschriften – Devisenkurse

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Devisenkurs oder Devisenkurse, bitte folgenden Abschnitt einfügen:]

4.1 Devisenkurse

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:]

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Devisenkurs oder Devisenkurse, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebenen Devisenkurs bzw. Devisenkurse handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

"**Abwicklungswährung**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Andere Börse**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem außer der Referenzstelle, an der bzw. dem der jeweilige Umrechnungskurs für den Handel zugelassen ist, gehandelt wird oder notiert ist.

"**Erste Währung**" ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an erster Stelle aufgeführt ist.

"**Referenzwährung**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, die Währung, auf die der Umrechnungskurs lautet.

"**Referenzstand**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Referenzstelle**" hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

"**Maßgeblicher Zeitpunkt**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung feststellt.

"**Maßgebliches Land**" ist, in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sowohl:

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem die Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem eine Referenzwährung für diesen Umrechnungskurs oder die Referenzstelle in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die

Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf die ihrer Ansicht nach geeigneten Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Umrechnungskurs"** ist der oder gegebenenfalls jeder Umrechnungskurs zwischen einem Währungspaar, wie er unter "Devisenkurs" in der Definition zu "Bezugsobjekt", "Wertpapiere" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen aufgeführt ist.

**"Verbundene Börse"** ist in Bezug auf einen Umrechnungskurs, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den jeweiligen Umrechnungskurs gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Zweite Währung"** ist die Währung, die in einem Umrechnungskurs an zweiter Stelle aufgeführt ist.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Preis oder Wert eines Umrechnungskurses in der Abwicklungswährung hätte bestimmen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

*[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:*

*[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (ii) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:*

(i) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem ist,]

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Umrechnungskurs oder innerhalb der Stunde, die mit dem Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Umrechnungskurs endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 einer Zweiten Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, an der Referenzstelle oder einer Anderen Börse oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste

Währung, an einer Verbundenen Börse; oder

- (B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf eine Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die jeweilige Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte dafür zu ermitteln oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf die Zweite Währung, gerichtet auf deren Umtausch in die Erste Währung, durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "**Üblicher Börsenschluss**" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 das Eintreten eines Ereignisses, das es der Emittentin und/oder deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land, infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;

- (ii) Umtausch einer Zweiten Währung in die jeweilige Erste Währung zu einem Kurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Kurs;
- (iii) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Lands auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Lands;
- (iv) Transferierung einer Ersten Währung oder einer Zweiten Währung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Umrechnungskurs zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Umrechnungskurs durchzuführen,

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so u.a. unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere[; und/oder]]]

[Ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem, bitte einfügen:

[Bitte folgenden Text einfügen, wenn Abschnitt (i) der Definition zu "Marktstörung" ebenfalls verwendet wird:

- (ii) für den Fall dass die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs nach Bestimmung der Berechnungsstelle kein(e) Börse, Handels- oder Notierungssystem ist,]
  - (a) aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat, die Bestimmung des Preises oder Wertes (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) einer Zweiten Währung in der jeweiligen Ersten Währung unter Bezugnahme auf die entsprechende Referenzstelle in der in der Definition zu "Referenzstand" in Ziffer 1 der Produktbedingungen oder in den "Angaben zum Bezugsobjekt" ausgeführten Art und Weise, oder anderweitig gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieses Preises oder Wertes, nicht möglich ist (unabhängig davon, ob dies dadurch bedingt ist, dass der entsprechende Preis oder Wert nicht veröffentlicht wurde, oder eine andere Ursache hat); oder

- (b) [wird Abschnitt (i) oben verwendet bitte einfügen: eines der unter 4.1.2.3 [Wenn sich die Referenzstelle eines Umrechnungskurses in einem Emerging Market-Land befindet, bitte einfügen., 4.1.2.4 und/oder 4.1.2.5] genannten Ereignisse in Bezug auf den betreffenden Umrechnungskurs eintritt] **ODER** [Wird Abschnitt (i) oben nicht verwendet, bitte 4.1.2.3, 4.1.2.4, und 4.1.2.5 einfügen, die dann jeweils als 4.1.2.1, 4.1.2.2 und 4.1.2.3 neu zu nummerieren sind],

wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 Anpassungsereignis

Wird eine Zweite Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, durch eine andere Währung ersetzt oder mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung verschmolzen (eine solche ersetzende oder verschmolzene Währung gilt als "**Neue Referenzwährung**") und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung, so wird die Zweite Währung in dem Umrechnungskurs durch die Neue Referenzwährung ersetzt (dieser Umrechnungskurs gilt als "**Neuer Umrechnungskurs**"), wobei der Neue Umrechnungskurs auf der Grundlage derjenigen Anzahl von Einheiten der Neuen Referenzwährung bestimmt wird, die sich aus der Umrechnung derjenigen Anzahl von Einheiten der Zweiten Währung, die für die Bestimmung des ursprünglichen Umrechnungskurses herangezogen wird, in die Neue Referenzwährung auf Basis des für eine solche Umrechnung anwendbaren Wechselkurses ergibt, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

#### 4.1.4 Beendigungsereignisse

- 4.1.4.1 Ist die Referenzwährung aus irgendeinem Grund nicht mehr gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhalten, die diese Referenzwährung ausgibt, und finden die Bestimmungen unter Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen oder Ziffer 10 der Allgemeinen Emissionsbedingungen keine Anwendung oder ist eine Anpassung gemäß Ziffer 4.1.3 der Produktbedingungen nach Bestimmung der Berechnungsstelle aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nach billigem Ermessen nicht praktikabel oder
- 4.1.4.2 ist die Referenzstelle für einen Umrechnungskurs eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem und gibt die Referenzstelle bekannt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Ersten Währung und Zweiten Währung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und wird der jeweilige Wechselkurs nicht

unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert ("**Einstellung des Handels**")

(jeweils ein "**Beendigungsereignis**"), werden die Wertpapiere von der Emittentin durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen gekündigt.

Werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung des jeweiligen Beendigungsereignisses, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

Bei Eintritt eines Beendigungsereignisses setzt die Berechnungsstelle die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel davon in Kenntnis. Die Gläubiger sollten jedoch zur Kenntnis nehmen, dass zwangsläufig Verzögerungen zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts eines solchen Ereignisses und dessen Bekanntgabe an die Gläubiger entstehen.]



Anpassungsvorschriften – Futures

[Umfasst das "Bezugsobjekt" oder der "Basket" nach der Definition in Ziffer 1 der Produktbedingungen einen Future oder Futures, bitte folgenden Abschnitt einfügen:

4.1 Futures

[Ist mehr als eine Art von Bezugsobjekten oder Basketbestandteilen in der Definition zu "Basket" oder "Bezugsobjekt" angegeben, (a) müssen die Abschnitte in Ziffer 4 der Produktbedingungen entsprechend neu nummeriert werden und (b) muss folgender Text eingefügt werden:

Ziffer 4.[1] dieser Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen gelten nur in Bezug auf einen Future oder Futures, der bzw. die in Ziffer 1 der Produktbedingungen unter der Definition zu "Basket" in der Spalte "Art des Basketbestandteils" oder unter der Definition zu "Bezugsobjekt" in der Spalte "Art des Bezugsobjekts" angegeben ist/sind. Für alle Bezugsobjekte, bei denen es sich nicht um einen oder mehrere in einer solchen Spalte angegebene(n) Future bzw. Futures handelt, gelten die jeweils anwendbaren anderen Abschnitte von Ziffer 4 der Produktbedingungen und die entsprechenden Definitionen.]

4.1.1 Definitionen:

**"Abwicklungswährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Future"** bezeichnet den oder gegebenenfalls jeden in der Definition zu "Bezugsobjekt" oder "Basket" in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebenen Futures-Kontrakt oder, wenn ein Futures-Kontrakt gemäß Ziffer 4.1.5 der Produktbedingungen ersetzt wurde, den jeweiligen Nachfolge-Future.

**"Handelstag"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstand"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzstelle"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

**"Referenzwährung"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung oder ist, falls nicht in Ziffer 1 der Produktbedingungen definiert, die Abwicklungswährung.

**"Maßgebliches Land"** ist sowohl

- (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine Referenzwährung oder die Abwicklungswährung gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, als auch
- (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Future, oder die Referenzstelle, in einer wesentlichen Beziehung steht, wobei sich die Berechnungsstelle bei ihrer Beurteilung, was als wesentlich zu betrachten ist, auf ihrer Ansicht nach geeignete sonstige Faktoren beziehen kann,

wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Maßgeblicher Zeitpunkt"** ist, in Bezug auf einen Future, der Zeitpunkt der Notierung, zu dem die Berechnungsstelle zur Festlegung des Referenzstandes den Preis oder Wert des Futures feststellt.

**"Verbundene Börse"** ist, in Bezug auf einen Future, sofern in Ziffer 1 der Produktbedingungen nicht anders definiert, eine Börse, ein Handels- oder Notierungssystem, an der bzw. an dem Options- oder Futures-Kontrakte auf den betreffenden Future gehandelt werden, wie von der Berechnungsstelle bestimmt.

**"Verbundenes Unternehmen"** hat die in Ziffer 1 der Produktbedingungen angegebene Bedeutung.

#### 4.1.2 Marktstörungen

Die Berechnungsstelle teilt den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen so bald wie praktikabel mit, ob an einem Tag eine Marktstörung eingetreten ist, an dem die Berechnungsstelle ohne Marktstörung gemäß den Produktbedingungen den Stand eines Futures hätte festlegen müssen.

Eine **"Marktstörung"** liegt vor, wenn:

4.1.2.1 an einem Handelstag zum Zeitpunkt der Notierung für den jeweiligen Future oder innerhalb der Stunde, die mit dem Maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Future endet:

(A) eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels (wegen Preisbewegungen, die die von der entsprechenden Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse zugelassenen Grenzen überschreitet oder aus anderen Gründen):

4.1.2.1.1 an einer Referenzstelle insgesamt oder

4.1.2.1.2 von Options- oder Futures-Kontrakten auf einen Future an einer Verbundenen Börse oder

4.1.2.1.3 von solchen Futures an einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem, an dem der Future zugelassen oder notiert wird,

(B) ein Ereignis, das (nach Bestimmung der Berechnungsstelle) allgemein die Möglichkeit der Marktteilnehmer stört oder beeinträchtigt, an der entsprechenden Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen oder Marktwerte für den Future zu ermitteln, oder an einer Verbundenen Börse Transaktionen in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf den Future durchzuführen oder Marktwerte für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln, eintritt oder vorliegt; oder

4.1.2.2 der Handel an der Referenzstelle oder einer Verbundenen Börse an einem Handelstag vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen wird, es sei denn, die frühere Schließung des Handels wird von der Referenzstelle oder der Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor (aa) dem tatsächlichen Börsenschluss für den regulären Handel an dieser Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem

betreffenden Handelstag oder, falls früher, vor (bb) dem Orderschluss (sofern gegeben) der Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Orders zum Maßgeblichen Zeitpunkt an diesem Handelstag angekündigt. "Üblicher Börsenschluss" ist der zu Werktagen übliche Börsenschluss der entsprechenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten; oder

4.1.2.3 ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte in dem Maßgeblichen Land verhängt wird; [oder]

*[Befindet sich die Referenzstelle für einen Future in einem Emerging Market-Land, bitte einfügen:]*

4.1.2.4 in Bezug auf die Referenzwährung eines Futures, die nicht der Abwicklungswährung entspricht, ein Ereignis eintritt, das es der Emittentin und deren Verbundenen Unternehmen nach Feststellung der Berechnungsstelle unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen, bzw. deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde:

- (i) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung auf üblichen und legalen Wegen oder Transferierung einer der beiden Währungen innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. aus dem entsprechenden Land infolge von dem Maßgeblichen Land verhängter Kontrollen, die einen solchen Umtausch oder eine solche Transferierung einschränken oder verbieten;
- (ii) Umtausch der Referenzwährung in die Abwicklungswährung zu einem Wechselkurs, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem Maßgeblichen Land geltende Wechselkurs;
- (iii) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung von Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes auf Konten außerhalb des Maßgeblichen Landes;
- (iv) Transferierung der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten in dem Maßgeblichen Land oder an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person; oder

4.1.2.5 das Maßgebliche Land (a) Kontrollen einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet, (b)(i) Gesetze und Vorschriften einführt oder eine entsprechende Absicht bekundet oder (ii) die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften ändert oder eine entsprechende Absicht bekundet, und die Emittentin und/oder deren Verbundene Unternehmen nach Auffassung der Berechnungsstelle dadurch voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigt werden, den betreffenden Future zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug auf diesen Future durchzuführen,] wenn die vorgenannten Ereignisse nach Feststellung der Berechnungsstelle wesentlich sind, wobei die Berechnungsstelle

ihr Urteil auf der Grundlage derjenigen Umstände trifft, die sie nach billigem Ermessen für geeignet hält, so unter anderem unter Berücksichtigung von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin und/oder deren Verbundener Unternehmen in Bezug auf die Wertpapiere.]

#### 4.1.3 *Potenzielle Anpassungsereignisse*

Tritt ein Potenzielles Anpassungsereignis ein oder ist ein solches eingetreten, (1) nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls solche Anpassungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die ihr als sachgerecht erscheinen und (2) bestimmt die Berechnungsstelle den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Anpassungen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Potenziellen Anpassungsereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Future vornimmt.

Nach Vornahme der Anpassungen teilt die Berechnungsstelle den Gläubigern gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen unter kurzer Beschreibung des Potenziellen Anpassungsereignisses so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen an den Bedingungen vorgenommen wurden.

**"Potenzielles Anpassungsereignis"** ist, sofern es sich nicht um die Einstellung der Börsennotierung oder eine Beendigung handelt, eine wesentliche Abänderung der Bedingungen des Futures oder des diesem zugrunde liegenden Basiskonzepts.

#### 4.1.4 *Einstellung der Börsennotierung und Beendigung*

Falls die jeweiligen Futures von einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung betroffen sind bzw. ist, kann die Emittentin gegebenenfalls die nachfolgend in 4.1.4.1, 4.1.4.2 oder 4.1.4.3 genannten Maßnahmen treffen:

4.1.4.1 die Berechnungsstelle auffordern, gegebenenfalls die ihr sachgerecht erscheinende Anpassung an einer oder mehreren Bedingungen zu bestimmen, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, und den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Anpassung festzulegen. Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Terminbörse aus Anlass einer Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung bei an dieser Terminbörse gehandelten Optionen auf den Future vornimmt; oder

4.1.4.2 die Wertpapiere durch Mitteilung an die Gläubiger nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen kündigen; werden die Wertpapiere derart gekündigt, zahlt die Emittentin an jeden Gläubiger für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers, unter Berücksichtigung der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung, abzüglich der Kosten, die der Emittentin und/oder einem ihrer Verbundenen Unternehmen aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen, jeweils wie von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise; oder

- 4.1.4.3 die Berechnungsstelle nach einer Anpassung der Abwicklungsbedingungen für Optionen auf die Futures an von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen ausgewählten Börsen, Handels- oder Notierungssystemen (die "**Options-Referenzstelle**"), an denen diese Optionen gehandelt werden, auffordern, eine entsprechende Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vorzunehmen, die an dem Tag wirksam wird, an dem nach Feststellung der Berechnungsstelle die von der Options-Referenzstelle vorgenommene Anpassung wirksam wird. Werden keine Optionen auf die Futures an der Options-Referenzstelle gehandelt, nimmt die Berechnungsstelle unter Berücksichtigung etwa von der Options-Referenzstelle vorgegebener Richtlinien und Präzedenzfälle gegebenenfalls diejenige Anpassung einer oder mehrerer Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um der Einstellung der Börsennotierung oder Beendigung Rechnung zu tragen, die nach Beurteilung der Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Options-Referenzstelle zur Folge hätte, falls solche Optionen dort gehandelt würden.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

Eine "**Einstellung der Börsennotierung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn die entsprechende Referenzstelle bekannt gibt, dass gemäß den Vorschriften der entsprechenden Referenzstelle die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Futures an der Referenzstelle, sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, beendet wird, gleich aus welchem Grund, und der jeweilige Future nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.

"**Beendigung**" liegt in Bezug auf einen Future vor, wenn dieser Futures-Kontrakt beendet oder gekündigt wurde oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befindet.

#### [4.1.5. Ersetzung

Bei Eintritt eines Ersetzungsereignisses in Bezug auf einen Future wird dieser mit Wirkung zum Ersetzungstag durch den Nachfolge-Future ersetzt. In diesem Fall sind alle Verweise auf einen Future in den Produktbedingungen als Verweise auf den Nachfolge-Future zu verstehen. Ebenfalls mit Wirkung vom Ersetzungstag nimmt die Berechnungsstelle gegebenenfalls Änderungen an einer oder mehreren Bedingungen vor, die sie für sachgerecht hält, um dem Ersetzungsereignis Rechnung zu tragen. Die Anpassungen dienen der Wahrung der wirtschaftlichen Position des Gläubigers vor der Ersetzung und spiegeln die Differenz zwischen dem letzten Preis des Futures und dem letzten Preis des Nachfolge-Futures vor dem Wirksamwerden der Ersetzung wider.

Stellt die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen fest, dass ein Nachfolge-Future nicht zur Verfügung steht, kündigt die Emittentin die Wertpapiere in Übereinstimmung mit Produktbedingung 4.1.4.2.

"**Ersetzungsereignis**" bedeutet, [dass der Future eine Restlaufzeit von weniger als [●] hat] [dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung von Optionskontrakten auf den Future an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt beendet wird, gleich aus welchem Grund, und diese nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die

## Futures

Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert werden] [●].

**"Ersetzungstag"** ist der auf den Tag, an dem das Ersetzungsereignis eintritt, folgende Handelstag.

**"Nachfolge-Future"** ist [der demselben Basiskonzept folgende Futures-Kontrakt mit derselben Referenzstelle, der bei Eintritt des Ersetzungsereignisses die kürzeste Restlaufzeit hat[, wobei die Laufzeit mindestens [●] betragen muss][●.] ]

## Splitting

### Anpassungsvorschriften – Splitting

*[Wenn die Emittentin das Recht hat, ein Splitting der Wertpapiere vorzunehmen, bitte einfügen:]*

#### 4.[ ] Splits

Die Emittentin hat das ihrem alleinigen Ermessen unterliegende Recht, die Wertpapiere jederzeit derart zu splitten, dass jeder Gläubiger, der zur Zeit dieses Splits ein Wertpapier besitzt, danach eine von der Emittentin festgelegte Anzahl von Wertpapieren besitzt. Von jedem solchen Split hat die Emittentin die Gläubiger gemäß Ziffer 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen zu unterrichten. Eine solche Mitteilung hat mindestens 10 Geschäftstage vor Ausführung des Splits zu erfolgen und das Datum dieses Splits und den im Anschluss an diesen Split angepassten Multiplikator anzugeben. *[Bei Nicht-Europäischer Ausübungsart, und/oder Nicht-Automatischer Ausübung, bitte einfügen:]* Vor einem Split gemäß Produktbedingungen 3 übermittelte Ausübungsmitteilungen *[Hat die Emittentin das Recht, die Wertpapiere zu kündigen und ist für die Wertpapiere keine automatische Abwicklung vorgesehen, bitte einfügen:]* oder Abwicklungsmitteilungen] in Bezug auf nach einem solchen Split weiterhin ausstehende Wertpapiere werden als auf die im Anschluss an den Split angepassten Wertpapiere bezogen betrachtet.] Die Emittentin hat davon auch die Clearingstellen in Kenntnis zu setzen und zu verlangen, dass sie im Anschluss an diesen Split ihre Aufzeichnungen entsprechend abändern. Eine Anpassung des Multiplikators erfolgt nur, um die wirtschaftliche Position und die Rechte der Gläubiger so zu erhalten, wie sie vor dem Split gewesen sind.]

### **Produktbedingung 5 - Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

***[Unterliegen die Wertpapiere englischem Recht, bitte einfügen:]***

Die Wertpapiere unterliegen englischem Recht. Bedingungen der Wertpapiere können nicht auf der Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 von Personen geltend gemacht oder eingeklagt werden, die nicht Vertragspartei sind; Ansprüche oder Rechtsmittel auf anderer Grundlage bleiben davon jedoch unberührt.]

***[Unterliegen die Wertpapiere deutschem Recht, bitte einfügen:]***

Die Wertpapiere unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Bedingungen der Wertpapiere geregelten Angelegenheiten ist, soweit gesetzlich zulässig, [Frankfurt am Main] [●].



## 2. Angaben zum Bezugsobjekt

Sind als Quelle für in diesem Abschnitt enthaltene Angaben Dritte angegeben, bestätigt die Emittentin, dass diese Angaben dem Original entsprechend wiedergegeben sind und dass, soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von den jeweiligen Dritten veröffentlichten Angaben ableiten kann, keine Fakten ausgelassen wurden, die die wiedergegebenen Angaben unrichtig oder irreführend machen würden. Die Emittentin übernimmt keine Gewährleistung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Angaben.

Angaben zur historischen und fortlaufenden Wertentwicklung und Volatilität des Bezugsobjekts sind erhältlich [auf der frei zugänglichen Internetseite unter www.[•]] **[Sind keine öffentlichen Informationsmedien vorhanden bitte einfügen:** in den Geschäftsstellen von **[Adresse/Telefonnummer einfügen]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Wertpapier, bitte einfügen:**

[•] **Name des Wertpapieremittenten, ISIN/WKN]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Index und wird der Index von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

[•] **Bezeichnung und Beschreibung des Index]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Index und wird der Index nicht von der Emittentin berechnet, bitte einfügen:**

**[Weitere Angaben über den Index][•]**

[Weitere Angaben über das Bezugsobjekt sind [über [Adresse/Telefonnummer]] [oder] [auf der Internetseite unter folgender Adresse [•] erhältlich].

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil ein Zinssatz, bitte einfügen:**

[•] **Beschreibung des Zinssatzes]**

**[Ist das Bezugsobjekt ein Basket und sein Basketbestandteil kein Wertpapier, Index oder Zinssatz und sind weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen, bitte einfügen:**

[•] **weitere Angaben ]**

### Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

[Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben über das Bezugsobjekt bereitzustellen.] [Die Emittentin stellt weitere Angaben über das Bezugsobjekt **[Bezugsquelle einfügen [•]]** zur Verfügung [und aktualisiert diese nach der Emission der Wertpapiere fortlaufend]. Zu diesen Informationen gehören **[Information beschreiben: [•]** ]

### **3. Allgemeine Emissionsbedingungen**

*Diese Allgemeinen Emissionsbedingungen beziehen sich auf die Wertpapiere und sind im Zusammenhang mit sowie vorbehaltlich der weiteren in diesem Dokument enthaltenen Produktbedingungen zu verstehen. Die Produktbedingungen und die Allgemeinen Emissionsbedingungen bilden zusammen die Bedingungen der Wertpapiere und sind der Globalurkunde, die die Wertpapiere verbrieft, beigelegt.*

#### **1. Status der Wertpapiere**

Die Wertpapiere begründen nicht-nachrangige und unbesicherte vertragliche Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

#### **2. Vorzeitige Ausübung, außerordentliche Tilgung oder Kündigung, Rechtswidrigkeit und höhere Gewalt**

Stellt die Emittentin fest, dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aufgrund der Wertpapiere ganz oder teilweise aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar geworden ist oder dass aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, die Beibehaltung ihrer Absicherungsmaßnahmen im Hinblick auf die Wertpapiere aus gleich welchem Grund rechtswidrig oder undurchführbar ist, ist die Emittentin berechtigt, die Wertpapiere nach eigenem Ermessen ohne diesbezügliche Verpflichtung als ausgeübt zu betrachten, zu tilgen oder vorzeitig zu kündigen, indem sie die Gläubiger gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen hierüber in Kenntnis setzt.

Sollte eine Bestimmung oder sollten mehrere Bestimmungen der Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt.

Werden die Wertpapiere durch die Emittentin vorzeitig ausgeübt, getilgt oder gekündigt, zahlt die Emittentin, soweit nach dem jeweils geltenden Recht zulässig, jedem Gläubiger für jedes von ihm gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktpreises des Wertpapiers, ungeachtet dieser Rechtswidrigkeit oder Undurchführbarkeit, abzüglich der Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungspositionen; jeweils wie von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen festgelegt. Zahlungen erfolgen auf die den Gläubigern nach Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilte Weise.

#### **3. Erwerb von Wertpapieren**

Die Emittentin ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, jederzeit Wertpapiere zu einem beliebigen Kurs am offenen Markt oder aufgrund öffentlichen Gebots oder individuellen Vertrags zu erwerben. Alle derart erworbenen Wertpapiere können gehalten, wiederverkauft oder zur Vernichtung eingereicht werden.

#### **4. Mitteilungen**

##### *4.1. Wirksamkeit*

Mitteilungen an die Gläubiger sind wirksam, wenn sie der/den Clearingstelle(n) zur Benachrichtigung der Gläubiger übermittelt werden; solange die Wertpapiere jedoch in einem Land an einer Börse notiert sind oder öffentlich angeboten werden, sind Mitteilungen an die Gläubiger nach den Vorschriften der entsprechenden Börse und der Rechtsordnung des entsprechenden Landes zu veröffentlichen. Voraussichtlich werden Mitteilungen an die Gläubiger in der Bundesrepublik Deutschland in der Regel in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

##### *4.2. Zugang*

Mitteilungen nach vorstehender Nr. 4.1 werden, sofern sie der/den Clearingstelle(n) übermittelt werden, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle bzw. allen Clearingstellen, falls es mehrere gibt, wirksam. Im Falle ihrer Veröffentlichung (auch

wenn diese zusätzlich erfolgt) werden Mitteilungen am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung, oder, falls die Veröffentlichung in mehr als einer Zeitung erforderlich ist, am Tag der ersten Veröffentlichung in allen erforderlichen Zeitungen wirksam.

## **5. Zahl- und Verwaltungsstellen, Berechnungsstelle, Festlegungen und Änderungen**

### *5.1. Zahl- und Verwaltungsstellen*

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen sowie zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen zu bestellen; die Abberufung der bestellten Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls und soweit die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss für dieses Land eine Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börsen und der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Gläubiger werden nach Maßgabe von Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen über Bestellungen, den Widerruf von Bestellungen oder Änderungen der genannten Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt. Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin; sie übernehmen gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### *5.2. Berechnungsstelle*

Die Emittentin übernimmt hinsichtlich der Wertpapiere die Aufgaben der Berechnungsstelle (die "**Berechnungsstelle**"; Rechtsnachfolger sind von diesem Begriff umfasst), es sei denn die Emittentin beschließt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine andere Berechnungsstelle als Nachfolger zu ernennen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Ersatz-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Gläubiger werden über jede solche Abberufung oder Bestellung entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt.

Die Berechnungsstelle (es sei denn es handelt sich hierbei um die Emittentin) handelt allein für die Emittentin; sie übernimmt gegenüber den Gläubigern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin. Sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Berechnungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere, sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

Die Berechnungsstelle kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der Emittentin auf Dritte übertragen, soweit sie dies als sachgerecht erachtet.

### *5.3. Feststellungen durch die Emittentin*

Sämtliche Festlegungen der Emittentin nach Maßgabe dieser Bedingungen sind (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Gläubiger endgültig, abschließend und bindend.

### *5.4. Änderungen*

Die Emittentin kann diese Bedingungen, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig, ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger ändern, soweit ihr dies angemessen und erforderlich erscheint, um dem wirtschaftlichen Zweck der Bedingungen gerecht zu werden, sofern die Änderung die Interessen der Gläubiger nicht wesentlich nachteilig beeinträchtigt oder formaler, geringfügiger oder technischer Art ist oder dazu dienen soll, einen offenkundigen Irrtum zu berichtigen oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Bedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen. Die Gläubiger werden über solche Änderungen entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen benachrichtigt; das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

## **6. Besteuerung**

Hinsichtlich eines jeden Wertpapiers hat der betreffende Gläubiger sämtliche Gläubigerauslagen nach Maßgabe der Produktbedingungen zu zahlen. Sämtliche Zahlungen oder etwaige Lieferungen hinsichtlich der Wertpapiere unterliegen in allen Fällen sämtlichen geltenden Steuergesetzen sowie sonstigen gesetzlichen Vorschriften (gegebenenfalls einschließlich solcher Gesetze, die den Abzug oder Einbehalt von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren vorschreiben). Nicht die Emittentin, sondern der betreffende Gläubiger ist verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge, die im Zusammenhang mit dem Besitz von ihm gehaltener Wertpapiere, ihrer Übertragung oder einer Zahlung und/oder Lieferung hinsichtlich dieser Wertpapiere anfallen, zu zahlen. Die Emittentin ist berechtigt aber nicht verpflichtet, von den an den Gläubiger auszahlenden Beträgen oder von ihm geschuldeten Lieferungen, den zur Begleichung von Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen erforderlichen Betrag oder Anteil einzubehalten oder abzuziehen. Jeder Gläubiger hat die Emittentin von Verlusten, Kosten oder sonstigen Verbindlichkeiten, die ihr in Verbindung mit derartigen Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere des jeweiligen Gläubigers entstehen, freizustellen.

## **7. Weitere Emissionen**

Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne die Zustimmung einzelner oder aller Gläubiger weitere Wertpapiere zu begeben, so dass diese mit den Wertpapieren zusammengefasst werden und eine einheitliche Emission mit ihnen bilden.

## **8. Substitution**

### **8.1. Ersetzung der Emittentin**

Die Emittentin oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit ohne Zustimmung der Gläubiger berechtigt, eine ihrer Tochtergesellschaften oder ein verbundenes Unternehmen (die "Ersatz-Emittentin") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den Wertpapieren zu setzen, sofern:

- 8.1.1. die Deutsche Bank AG (es sei denn, sie selbst ist die Ersatz-Emittentin) die Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin aus den Wertpapieren garantiert,
- 8.1.2. sämtliche Maßnahmen, Bedingungen und Schritte, die eingeleitet, erfüllt und durchgeführt werden müssen (einschließlich der Einholung erforderlicher Zustimmungen), um sicherzustellen, dass die Wertpapiere rechtmäßige, wirksame und bindende Verpflichtungen der Ersatz-Emittentin darstellen, eingeleitet, erfüllt und vollzogen worden sind und uneingeschränkt rechtsgültig und wirksam sind,
- 8.1.3. die Emittentin den Gläubigern den Tag der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt hat.

Alle in den Bedingungen enthaltenen Verweise auf die Emittentin beziehen sich im Falle einer Ersetzung der Emittentin auf die Ersatz-Emittentin.

#### 8.2. *Ersetzung der Geschäftsstelle*

Die Emittentin ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der Wertpapiere tätig ist, indem sie den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen die Änderung und deren Zeitpunkt mitteilt. Die Geschäftsstelle kann nicht vor dieser Mitteilung geändert werden.

### 9. **Ersetzung von Wertpapieren**

Im Falle des Verlusts, des Diebstahls, der Beschädigung, der Verunstaltung oder der Vernichtung eines Wertpapiers kann dieses durch die angegebene Geschäftsstelle der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle (bzw. durch eine andere Stelle, die den Gläubigern entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen mitgeteilt wurde) ersetzt werden; die Ersetzung erfolgt gegen Übernahme der daraus entstehenden Kosten durch den Anspruchsteller zu den von der Emittentin festgelegten angemessenen Bedingungen für Nachweise und Schadloshaltung. Die Ersetzung erfolgt erst nach Einreichung der beschädigten oder verunstalteten Wertpapiere.

### 10. **Anpassungen aufgrund der Europäischen Währungsunion**

#### 10.1. *Umstellung*

Die Emittentin hat die Wahl, bestimmte Bedingungen der Wertpapiere, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, mit Wirkung von dem in der Mitteilung angegebenen Anpassungstag an auf Euro umzustellen.

Diese Wahl hat folgende Auswirkungen:

- 10.1.1. Ist die Abwicklungswährung die Nationale Währungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Gläubiger angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, so als ob Bezugnahmen in den Wertpapieren auf die Abwicklungswährung solche auf Euro wären.
- 10.1.2. Ist in den Bedingungen ein Wechselkurs angegeben oder gibt eine Bedingung eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes an, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, unabhängig davon, ob ab 1999 oder später, gelten der angegebene Wechselkurs und/oder sonstige Währungsangaben in den Bedingungen als Angabe in Euro, oder, soweit ein Wechselkurs angegeben ist, als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des Festgesetzten Kurses.
- 10.1.3. Die Emittentin kann weitere Änderungen der Bedingungen vornehmen, um diese den dann gültigen Gepflogenheiten anzupassen, die für Instrumente mit Währungsangaben in Euro gelten.

#### 10.2. *Anpassung der Bedingungen*

Die Emittentin ist berechtigt, ohne Zustimmung der Gläubiger durch Mitteilung an diese entsprechend Nr. 4 der Allgemeinen Emissionsbedingungen, solche Anpassungen der Bedingungen vornehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen auf die Bedingungen Rechnung zu tragen.

#### 10.3. *Kosten der Euro-Umrechnung etc.*

Ungeachtet von Nr. 10.1. und/oder 10.2. der Bedingungen haften die Emittentin, die Berechnungsstelle und die Zahl- und Verwaltungsstellen weder gegenüber den Gläubigern noch gegenüber sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen.

#### 10.4. *Definitionen*

In dieser Allgemeinen Emissionsbedingung gelten die folgenden Definitionen:

**"Abkommen"** ist der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

**"Anpassungstag"** ist ein durch die Emittentin in der Mitteilung an die Gläubiger gemäß dieser Bedingung angegebener Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht von Anfang an an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Abkommen teilnimmt, auf oder nach den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

**"Festgesetzter Kurs"** ist der Wechselkurs für die Umrechnung der Originalwährung (gemäß den Vorschriften zur Rundung nach geltenden EU-Bestimmungen) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe des ersten Satzes von Artikel 123 Absatz 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des Abkommens festgesetzt worden ist.

**"Nationale Währungseinheit"** ist die Währungseinheit eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion oder, in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht von Anfang an an dieser dritten Stufe teilgenommen haben.

### 11. **Definitionen**

Begriffe, die in diesen Allgemeinen Emissionsbedingungen nicht definiert sind, haben die ihnen in den Produktbedingungen zugewiesene Bedeutung.

## VII. LÄNDERSPEZIFISCHE ANGABEN

*Dieser Abschnitt unterliegt den Produktbedingungen, den Allgemeinen Emissionsbedingungen sowie den übrigen Abschnitten dieses Dokuments und ist in Verbindung mit diesen zu lesen.*

### **Besteuerung**

*[in Abhängigkeit von dem jeweiligen Wertpapiertyp zu vervollständigen: [●]]*

### **[Zeichnungsfrist] [Angebotszeitraum]**

[Anträge auf Zeichnung der Wertpapiere können in [entsprechendes Land einfügen] während der Zeichnungsfrist vom [●] bis zum [●] [bei den Geschäftstellen der Deutschen Bank AG] [●] gestellt werden. Die Emittentin behält sich jedoch vor, die Zeichnungsfrist, gleich aus welchem Grund, vorzeitig zu beenden.] [Das Angebot der Wertpapiere beginnt am [●].] [●]

### **Abwicklung und Clearing**

[Die Globalurkunde wird bei der [Clearstream Banking AG] [●] hinterlegt, die auch als Clearingstelle für dieselben unter folgenden Wertpapierkennnummern fungiert:

ISIN: [●]

WKN: [●]

### **Zahl- und Verwaltungsstelle in [Land einfügen]**

[In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Zahl- und Verwaltungsstelle agiert als Optionsschein- oder Zahlungsstelle unter der folgenden Adresse: Alfred-Herrhausen-Allee, 16-24, 65760, Eschborn, Deutschland (z. Hd.: Corporate Actions Department) (Telefon: (69) 910 66817 und Fax (69) 910 69218).] *[Angaben für andere Länder einfügen: [●]]*

## VIII. FINANZINFORMATIONEN



Im Folgenden wird die Presse-Information der Deutsche Bank AG zu dem Ergebnis für das Gesamtjahr 2006 sowie die Finanzdaten im Überblick und die Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung für das Gesamtjahr 2006 wiedergegeben.

Weiterhin ist nachstehend der Zwischenbericht der Deutsche Bank AG zum 30. September 2006 abgedruckt. Die darin enthaltenen Seitenangaben beziehen sich auf die Seitennummerierung des Zwischenberichts und nicht auf die des Prospekts.



### Deutsche Bank: Jahresüberschuss 2006 um 70% auf 6,0 Mrd Euro gestiegen

- *Ergebnis vor Steuern um 33% auf 8,1 Mrd Euro gestiegen; Eigenkapitalrendite vor Steuern von 30%*
- *Ergebnis je Aktie (verwässert) 11,55 Euro, ein Anstieg von 66%*
- *Ergebnis vor Steuern im vierten Quartal um 81% auf 1,9 Mrd Euro verbessert*
- *Gewinn nach Steuern im vierten Quartal einschließlich Erstattungsansprüchen aus Körperschaftsteuerguthaben um 272% auf 1,8 Mrd Euro gewachsen; Ergebnis je Aktie (verwässert) 3,55 Euro*
- *Dividendenvorschlag: Erhöhung um 1,50 Euro beziehungsweise 60% auf 4,00 Euro pro Aktie*

FRANKFURT AM MAIN, 1. Februar 2007 – Die Deutsche Bank (XETRA: DBKGn.DE / NYSE: DB) hat heute für das Gesamtjahr 2006 ein Ergebnis vor Steuern von 8,1 Mrd € bekannt gegeben. Dies entspricht einem Anstieg von 33% gegenüber dem Vorjahreswert von 6,1 Mrd €. Der Jahresüberschuss, einschließlich Erstattungsansprüchen aus Körperschaftsteuerguthaben in Höhe von 355 Mio € im vierten Quartal, erhöhte sich um 70% auf 6,0 Mrd € nach 3,5 Mrd € in 2005.

Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) lag im Berichtsjahr bei 30%. Gemäß Zielgrößendefinition, bei der Restrukturierungsaufwendungen und signifikante Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen unberücksichtigt bleiben, betrug die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) 31% gegenüber 25% in 2005. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) verbesserte sich in 2006 um 66% auf 11,55 € nach 6,95 € in 2005. Der Vorstand hat für 2006 die Ausschüttung einer Dividende von 4,00 € pro Aktie vorgeschlagen. Dies entspricht einem Anstieg von 60% nach 2,50 € je Aktie in 2005.

Im vierten Quartal 2006 belief sich das Ergebnis vor Steuern auf 1,9 Mrd €, ein Zuwachs von 81% gegenüber dem Wert des Vergleichsquartals 2005. Der Gewinn nach Steuern stieg im Vergleich zum Vorjahresquartal um 272% auf 1,8 Mrd €. Darin enthalten sind die vorgenannten Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben in Höhe von 355 Mio €, die auf Grund einer Änderung der deutschen Steuergesetzgebung im Berichtsquartal zu berücksichtigen waren. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern gemäß Zielgrößendefinition (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) lag im vierten Quartal bei 28%. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) erreichte 3,55 €.

Dr. Josef Ackermann, Vorsitzender des Vorstands, sagte: *„Dies ist das beste vierte Quartal in der Geschichte der Deutschen Bank und damit ein hervorragender Abschluss eines außergewöhnlich erfolgreichen Jahres. In beiden Konzernbereichen Corporate and Investment Bank sowie Private Clients and Asset Management konnten wir Rekordergebnisse erzielen. Ich freue mich über die Wertschaffung für*

unsere Aktionäre, die sich in unserem Dividendenvorschlag von 4,00 Euro je Aktie widerspiegelt.“

Er ergänzte: „Wichtige Trends prägen derzeit unser Geschäftsumfeld. Erstens: Das Tempo der Globalisierung nimmt weiter zu. Geographische Grenzen verschwinden und die Schwellenmärkte gewinnen an Bedeutung. Zweitens: Wir beobachten ein nachhaltiges Wachstum auf den internationalen Kapitalmärkten mit fortlaufenden Innovationen im Wertpapierhandel und einer starken Zunahme von Unternehmensaktivitäten. Drittens: Das betreute Vermögen nimmt weltweit zu. Ausschlaggebend dafür sind der gestiegene Bedarf an privater Altersvorsorge, die zunehmende Vermögensbildung in Schwellenmärkten sowie das wachsende Interesse privater und institutioneller Investoren an neuen Anlageprodukten.

Die Deutsche Bank ist bestens positioniert, um von diesen Trends zu profitieren. Wir gehören zu den wenigen Finanzinstituten, die wirklich global tätig sind und über eine außergewöhnlich breite regionale Aufstellung sowie eine signifikante Präsenz in allen bedeutenden Schwellenmärkten verfügen. Wir sind eine der weltweit führenden Investmentbanken mit einer starken Stellung im Firmenkundengeschäft und einer herausragenden Marktposition in der Platzierung und im Handel von Wertpapieren. Darüber hinaus zeichnen wir uns durch Exzellenz in den Bereichen aus, in denen innovative Leistungen gefragt sind. Die Deutsche Bank zählt zu den führenden Anbietern im Privatkundengeschäft und im Asset Management mit einer starken Stellung im Bereich Alternative Investments. Wir sind erfolgreich in die Phase 3 unserer Management-Agenda gestartet und sehen ausgezeichnete Chancen für weiterhin anhaltende Erfolge im Jahr 2007.“

## **Wesentliche Ergebnisgrößen**

Im vierten Quartal 2006 stiegen die Erträge auf 7,2 Mrd €. Sie lagen damit um 9% über den Erträgen im vierten Quartal 2005 von 6,5 Mrd €, die 330 Mio € aus dem Verkauf von Anteilen an der DaimlerChrysler AG enthielten.

Der Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB) verbesserte seine Erträge um 20% auf 4,5 Mrd € und erreichte damit einen Rekordwert für ein viertes Quartal. Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) erreichte mit 1,8 Mrd € ein Ertragswachstum von 26% gegenüber dem Vorjahresquartal. Zu der Entwicklung trugen ein starkes Geschäft mit Kredit- und Zinsprodukten sowie das Emerging-Markets-Geschäft (Debt) bei. Die Erträge aus Sales & Trading (Equity) wuchsen um 23% auf 1,1 Mrd €. Neben einem sehr guten Eigenhandelsergebnis war diese Verbesserung im Vergleich zum vierten Quartal 2005 auf Ertragssteigerungen im Geschäft mit Derivaten und im Emerging-Markets-Aktiengeschäft zurückzuführen. Damit konnten beide Sales & Trading-Bereiche neue Höchstmarken für ein viertes Quartal verzeichnen. Das Emissionsgeschäft ebenso wie das Beratungsgeschäft erreichten im vierten Quartal 2006 ebenfalls Rekorderträge. Die Erträge im Emissionsgeschäft erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahresquartal um 38% auf 611 Mio €. Im Beratungsgeschäft stiegen die Erträge um 21% auf 239 Mio €. Der Unternehmensbereich Global Transaction Banking konnte seine Erträge im vierten Quartal 2006 um 14% auf 586 Mio € verbessern.

Die Erträge im Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) wuchsen um 5% auf 2,4 Mrd €. Im Unternehmensbereich Asset and Wealth Management (AWM) lagen die Erträge bei 1,1 Mrd €. Dazu trugen höhere erfolgsabhängige Provisionen im Immobiliengeschäft des Unternehmensbereichs Asset Management (AM) bei. Die Erträge im Unternehmensbereich Private &

Business Clients (PBC) verbesserten sich im Vergleich zum Vorjahresquartal um 7% auf 1,3 Mrd €.

Im Gesamtjahr 2006 wuchsen die Erträge des Konzerns gegenüber dem Vorjahr um 11% auf 28,3 Mrd €.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug im Berichtsquartal 129 Mio €. Diese enthielten Wertberichtigungen für Kreditausfälle von 124 Mio € und Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft von 5 Mio €. Letztere werden in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen. Im vierten Quartal 2005 wurden für die Risikovorsorge im Kreditgeschäft 98 Mio € ausgewiesen. Darin enthalten waren 118 Mio € Wertberichtigungen für Kreditausfälle und 20 Mio € Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen. Auf den Konzernbereich CIB entfielen Nettoneubildungen für die Risikovorsorge im Kreditgeschäft von 29 Mio € im vierten Quartal 2006 und Nettoauflösungen von 2 Mio € im Vorjahresquartal. Im Konzernbereich PCAM war eine Risikovorsorge im Kreditgeschäft von 101 Mio € gegenüber 99 Mio € im Vorjahresquartal zu berücksichtigen. Der Großteil dieser Vorsorge entfiel auf PBC, dessen Quartalszahlen erstmals die norisbank enthalten.

Im Gesamtjahr 2006 ging die Risikovorsorge im Kreditgeschäft um 20% auf 280 Mio € zurück. In 2005 wurden 350 Mio € ausgewiesen.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von 5,2 Mrd € waren im Vergleich zu 5,4 Mrd € im Vorjahresquartal um 4% rückläufig. Sie enthielten im vierten Quartal 2006 Restrukturierungsaufwendungen von 74 Mio € im Vergleich zu 327 Mio € im Vorjahresquartal. Die operative Kostenbasis, in der Restrukturierungsaufwendungen und bestimmte andere Aufwandsgrößen nicht enthalten sind, betrug im Berichtsquartal 5,1 Mrd € verglichen mit 4,8 Mrd € im Vorjahresquartal. Die darin enthaltenen Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem Vorjahresquartal um 20% auf 3,1 Mrd €. Dies war auf höhere leistungsabhängige Vergütungen infolge der verbesserten Geschäftsergebnisse zurückzuführen. Der operative Sachaufwand von 2,0 Mrd € reduzierte sich im Vergleich zum Vorjahresquartal um 11%. Im vierten Quartal 2005 waren im operativen Sachaufwand von 2,2 Mrd € höhere Zuführungen zu Rückstellungen für rechtliche Risiken enthalten. Gegenüber dem dritten Quartal 2006 stieg der operative Sachaufwand im vierten Quartal 2006 um 243 Mio €. Diese Entwicklung war vor allem auf transaktions- und ertragsbezogene, akquisitionsbezogene sowie saisonbedingte Aufwendungen zurückzuführen.

Im Gesamtjahr 2006 betragen die zinsunabhängigen Aufwendungen 19,9 Mrd € gegenüber 19,2 Mrd € in 2005. Die operative Kostenbasis belief sich auf 19,7 Mrd € nach 18,1 Mrd € in 2005.

Das Ergebnis vor Steuern von 1,9 Mrd € im Berichtsquartal übertraf das vierte Quartal 2005 um 81%. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) erreichte 27% im Vergleich zu 15% im Vorjahresquartal. Gemäß Zielgrößendefinition, bei der Restrukturierungsaufwendungen und signifikante Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen unberücksichtigt bleiben, ergab sich eine Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) von 28% gegenüber 15% im Vorjahresquartal.

Im Gesamtjahr 2006 lag die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem Active Equity) bei 30% nach 24% im Vorjahr. Gemäß Zielgrößendefinition betrug sie 31% gegenüber 25% in 2005.

Der Gewinn nach Steuern stieg im vierten Quartal um 272% auf 1,8 Mrd €. Darin enthalten sind Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben für vorangegangene Geschäftsjahre von 355 Mio €, die infolge einer Änderung der deutschen Steuergesetzgebung für Ausschüttungsguthaben zu berücksichtigen waren. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) belief sich im Berichtsquartal auf 3,55 €. Die genannten Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben trugen 70 Cent zu dieser Kennziffer bei. Die effektive Steuerquote betrug im Berichtsquartal 3%. Bereinigt um den Effekt der Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben lag sie bei 22% im Vergleich zu 53% im Vorjahresquartal. Im Berichtsquartal profitierte die effektive Steuerquote darüber hinaus von den Ergebnissen abgeschlossener Steuerprüfungen in einigen Regionen. Demgegenüber war die effektive Steuerquote im vierten Quartal 2005 durch einen hohen Betrag für den Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen sowie durch negative Steuereffekte im Zusammenhang mit Rückstellungen für rechtliche Risiken, die steuerlich nicht abzugsfähig waren, belastet.

Für das Gesamtjahr 2006 erhöhte sich der Jahresüberschuss um 70% auf 6,0 Mrd €. Die effektive Steuerquote betrug im Berichtsjahr 27% im Vergleich zu 42% für das Vorjahr. Die effektive Steuerquote für das Gesamtjahr 2006 war durch die zuvor genannten Faktoren aus dem vierten Quartal 2006 begünstigt. Im Gesamtjahr 2005 wurden die zuvor erwähnten negativen Faktoren des vierten Quartals 2005 durch Effekte aus dem Abschluss von Steuerprüfungen in einigen Regionen kompensiert. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) übertraf mit 11,55 € den Vorjahreswert um 4,60 € oder 66%.

Die BIZ-Kernkapitalquote (Tier-1) betrug 8,9% zum Ende des Berichtsquartals und blieb unverändert im Vergleich zum Ende des dritten Quartals 2006. Sie blieb damit am oberen Ende unserer Zielbandbreite von 8% bis 9%. Die risikogewichteten Aktiva betrugen zum Quartalsende 274 Mrd € und stiegen geringfügig im Vergleich zum Ende des Vorquartals. Die Deutsche Bank hat ihr Aktienrückkaufprogramm im vierten Quartal 2006 fortgesetzt und insgesamt 2,8 Mio Aktien zu einem Durchschnittspreis von 98,88 € pro Aktie erworben.

## Segmentüberblick

### Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB)

in Mio €	4. Quartal			Gesamtjahr		
	2006	2005	Veränderung in %	2006	2005	Veränderung in %
Bereinigte Erträge	4.484	3.749	20	18.712	15.923	18
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	29	(2)	n.v.	(88)	10	n.v.
Operative Kostenbasis	3.256	2.759	18	12.894	11.122	16
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.202</b>	<b>985</b>	<b>22</b>	<b>5.880</b>	<b>4.753</b>	<b>24</b>

CIB erzielte im Berichtsquartal bereinigte Erträge von 4,5 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg von 20% oder 735 Mio € gegenüber dem Vorjahresquartal. Das Ergebnis vor Steuern stieg im vierten Quartal gegenüber dem Vergleichsquartal des Vorjahres um 369 Mio € oder 47% auf 1,2 Mrd €. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem Restrukturierungsaufwendungen nicht berücksichtigt sind, belief sich im Berichtsquartal auf 1,2 Mrd € und lag damit 22% über dem Wert des Vorjahres.

Im Gesamtjahr 2006 stiegen die bereinigten Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 18% oder 2,8 Mrd € auf 18,7 Mrd €. Das Ergebnis vor Steuern erhöhte sich im Gesamtjahr gegenüber dem Vorjahr um 33% auf 5,8 Mrd € und das bereinigte Ergebnis vor Steuern verbesserte sich im gleichen Zeitraum um 1,1 Mrd € oder 24% auf 5,9 Mrd €.

### Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S)

in Mio €	4. Quartal			Gesamtjahr		
	2006	2005	Veränderung in %	2006	2005	Veränderung in %
Bereinigte Erträge	3.898	3.236	20	16.484	13.948	18
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	28	18	57	(59)	28	n.v.
Operative Kostenbasis	2.828	2.352	20	11.354	9.650	18
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.045</b>	<b>860</b>	<b>21</b>	<b>5.163</b>	<b>4.233</b>	<b>22</b>

Im Berichtsquartal verbesserten sich die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) gegenüber dem Vorjahresquartal um 26% oder 375 Mio € auf 1,8 Mrd €. Dieser Anstieg war auf deutliche Steigerungen in allen Produktbereichen, insbesondere im Handel mit Zins- und Kreditprodukten sowie im Emerging-Markets-Geschäft zurückzuführen. Die Erträge aus Sales & Trading (Equity) stiegen gegenüber dem vierten Quartal 2005 um 23% oder 203 Mio € auf insgesamt 1,1 Mrd €. Hierzu trugen ebenfalls deutliche Verbesserungen in allen wesentlichen Produktbereichen sowie höhere Erträge aus dem designierten Eigenhandelsbereich bei, der sich im Vergleich zu den beiden Vorquartalen erholte.

Im Gesamtjahr stiegen die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) auf ein Rekordniveau von 9,0 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg von 23% oder 1,7 Mrd € gegenüber 2005. Die Erträge aus Sales & Trading (Equity)

stiegen gegenüber dem Vorjahr um 764 Mio € oder 23% auf 4,1 Mrd € und erreichten damit den höchsten Stand seit fünf Jahren. Dieses Ertragswachstum spiegelte die führende Marktposition von CIB bei strukturierten High-Value-Produkten wider, zu denen Kredit-, Aktien-, Devisen- und Zinsderivate sowie Produkte auf Basis von notleidenden Schuldtiteln und Verbriefungen gehören. Die Kundennachfrage nach diesen Produkten war während des gesamten Jahres sowohl seitens der Investoren als auch der Emittenten sehr hoch. Insbesondere Kredit- und Aktienderivate profitierten von einer weiter steigenden Kundennachfrage und einem wachsenden Angebot von maßgeschneiderten Produkten für unsere Kunden. Die Märkte in Schwellenländern zeigten sich in 2006 ebenfalls stabil und insbesondere unser Aktiengeschäft erzielte gegenüber dem Vorjahr deutlich höhere Erträge. Das kundenbezogene Geschäft blieb die Hauptertragsquelle von CIB in Sales & Trading, obwohl die Margen in standardisierten Produktbereichen wie dem klassischen Aktiengeschäft, Devisenhandel und Geldmarktgeschäft weiterhin rückläufig waren. CIB gelang es trotzdem, in diesen Produktbereichen durch den Ausbau von Marktanteilen und die Nutzung technologischer Lösungen deutliche Ertragszuwächse zu erzielen.

Die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft stiegen gegenüber dem Vorjahresquartal um 33% auf ein Rekordniveau von 849 Mio €. Für das Gesamtjahr wurde mit Erträgen von 2,9 Mrd € ebenfalls ein Höchstwert erzielt, der 603 Mio € oder 27% über dem Vorjahreswert lag. Das Emissionsgeschäft (Debt) profitierte im Leveraged-Finance-Geschäft weiterhin von Marktaktivitäten auf Rekordniveau. Hier übertraf das kombinierte Provisionsaufkommen für Emissionen hochverzinslicher Anleihen und syndizierter Kredite in 2006 das Provisionsaufkommen für Aktienemissionen um nahezu zwei Mrd US-Dollar. Die Deutsche Bank belegte in 2006 dank ihrer führenden Stellung im Leveraged-Finance-Geschäft einen Platz unter den weltweit besten Fünf bei der Emission hochverzinslicher Anleihen und syndizierter Kredite. Auch im Geschäft mit High-Grade Bonds konnte sich die Deutsche Bank in 2006 einen Platz unter den fünf führenden Instituten sichern. Im Emissionsgeschäft (Equity) erholten sich die Erträge im vierten Quartal 2006 dank gesteigener Emissionsvolumen und einem damit einhergehenden höheren Provisionsaufkommen. In den USA und im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) konnte die Deutsche Bank in 2006 ihren Marktanteil am Provisionsaufkommen steigern. In Europa war die Deutsche Bank im vierten Quartal 2006 mit einer Verdoppelung ihres Marktanteils im Vergleich zum Vorquartal an führender Position. Im gesamten Emissionsgeschäft wuchsen die Erträge der Deutschen Bank stärker als der Markt, gemessen an der Entwicklung des Provisionsaufkommens. Auch im Beratungsgeschäft konnten im Berichtsquartal bei sehr guten Marktbedingungen erneut Rekorderträge erzielt werden. Die Deutsche Bank war 2006 an vierter Position bei Beratungen in Europa und konnte ihren Marktanteil in den USA gemessen am Anteil am dortigen Provisionsaufkommen weiter ausbauen. (Quellen für alle Angaben zu Positionen, Marktvolumina und Provisionsaufkommen: *Thomson Financial, Dealogic*).

Die Erträge aus dem Kreditgeschäft beliefen sich im vierten Quartal 2006 auf 203 Mio € und blieben damit um 37% unter dem Vorjahresquartal. Im Gesamtjahr 2006 sanken die Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 36% auf 805 Mio €. Dieser Rückgang war im Wesentlichen auf Marktwertverluste bei Credit Default Swaps zur Absicherung unseres Investment-Grade-Kreditportfolios in 2006 zurückzuführen, während in 2005 Marktwertgewinne ausgewiesen wurden. Die Credit Spreads waren für die meisten Branchen rückläufig und spiegelten das weiterhin insgesamt günstige Kreditumfeld während des gesamten Jahres wider.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft zeigte im Unternehmensbereich CB&S im vierten Quartal 2006 eine Nettozuführung von 28 Mio € im Vergleich zu einer Nettozuführung von 18 Mio € im Vorjahresquartal. Für das Gesamtjahr wies CB&S eine Nettoauflösung von 59 Mio € gegenüber einer Nettozuführung von 28 Mio € im Vorjahr aus. Die Nettoauflösung in 2006 resultierte aus einigen größeren Auflösungen von Wertberichtigungen und Eingängen aus abgeschriebenem Krediten infolge erfolgreicher Workout Aktivitäten im ersten Halbjahr 2006.

Zinsunabhängige Aufwendungen im Unternehmensbereich CB&S stiegen im Vergleich zum Vorjahresquartal um 16% auf 2,9 Mrd €. Im Berichtsquartal betragen Restrukturierungsaufwendungen im Zusammenhang mit dem Programm zur Neuausrichtung der Konzernstruktur 36 Mio € gegenüber 139 Mio € im Vorjahresquartal. Die operative Kostenbasis, in der diese Kosten und bestimmte andere Aufwandsgrößen nicht berücksichtigt sind, betrug im Berichtsquartal 2,8 Mrd €. Sie stieg vornehmlich wegen höherer leistungsabhängiger Vergütungen um 20% gegenüber dem vierten Quartal 2005. Im Gesamtjahr stiegen die zinsunabhängigen Aufwendungen um 14% auf 11,5 Mrd €. Die darin enthaltene operative Kostenbasis erhöhte sich im Wesentlichen auf Grund höherer leistungsabhängiger Vergütungen um 18% auf 11,4 Mrd €.

Das Ergebnis vor Steuern von CB&S verbesserte sich im Berichtsquartal um 287 Mio € auf 1,0 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg um 40% gegenüber dem Vorjahresquartal. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem Restrukturierungsaufwendungen nicht berücksichtigt sind, erhöhte sich von 860 Mio € im vierten Quartal 2005 um 185 Mio € oder 21% auf 1,0 Mrd € im Berichtsquartal. Im Gesamtjahr 2006 stiegen das Ergebnis vor Steuern um 30% auf 5,1 Mrd € und das bereinigte Ergebnis vor Steuern um 22% auf 5,2 Mrd €.

### Unternehmensbereich Global Transaction Banking (GTB)

in Mio €	4. Quartal			Gesamtjahr		
	2006	2005	Veränderung in %	2006	2005	Veränderung in %
Bereinigte Erträge	586	513	14	2.228	1.975	13
Risikovorsorge Kreditgeschäft	1	(19)	N/A	(29)	(18)	62
Operative Kostenbasis	428	408	5	1.540	1.472	5
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>157</b>	<b>125</b>	<b>26</b>	<b>717</b>	<b>521</b>	<b>38</b>

Im vierten Quartal 2006 beliefen sich die Erträge aus Transaction Services auf 586 Mio €. Sie lagen um 73 Mio € oder 14% über dem Vorjahresquartal. Dieser Ertragszuwachs wurde im Wesentlichen auf Grund einer stabilen Kundennachfrage in unserem Cash-Management- und Trust & Securities-Services-Geschäft (TSS) erzielt. Cash Management erwirtschaftete im Bereich Payment Services auf Grund verbesserter Zinsmargen, eines höheren Einlagenvolumens in allen Regionen und eines gestiegenen Transaktionsvolumens im Euro-Clearing-Geschäft deutlich höhere Erträge. Die Erträge aus dem TSS-Geschäft stiegen in den Dienstleistungsbereichen für Investoren infolge höherer Marktaktivität. In unserem emittentenbezogenen inländischen Custodygeschäft verbesserten sich die Erträge vornehmlich wegen eines Anstiegs der Assets under Custody von 35% auf 1,2 Billionen €. Im Gesamtjahr 2006 stiegen die bereinigten Erträge im Vergleich zum Vorjahr um 13% oder 253 Mio € auf 2,2 Mrd €.



Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft des Unternehmensbereichs GTB entsprach im vierten Quartal 2006 einer Nettozuführung von 1 Mio € im Vergleich zu einer Nettoauflösung von 19 Mio € im Vorjahresquartal. Für das Gesamtjahr 2006 ergab sich bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft eine Nettoauflösung von 29 Mio € gegenüber einer Nettoauflösung von 18 Mio € für 2005. Diese Auflösungen spiegeln ein anhaltend günstiges Kreditumfeld wider.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen in GTB betragen 431 Mio € im vierten Quartal 2006 und waren 7% niedriger als im Vergleichsquartal des Vorjahres. Das vierte Quartal 2006 beinhaltet Restrukturierungsaufwendungen von 6 Mio €. Im Vorjahresquartal betragen diese 55 Mio €. Die operative Kostenbasis, in der Restrukturierungsaufwendungen und bestimmte andere Aufwandsgrößen nicht berücksichtigt sind, stieg im Berichtsquartal verglichen mit dem Vorjahresquartal um 20 Mio € oder 5% auf 428 Mio €. Dieser Anstieg war auf höhere leistungsabhängige Vergütungen zurückzuführen. Die zinsunabhängigen Aufwendungen in GTB sanken im Gesamtjahr 2006 leicht gegenüber dem Vorjahr und betragen 1,5 Mrd €. Die operative Kostenbasis stieg um 5% auf 1,5 Mrd €. Die bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation für das Gesamtjahr 2006 betrug 69% und verbesserte sich gegenüber dem Vorjahr um 6 Prozentpunkte.

Das Ergebnis vor Steuern in GTB erhöhte sich im Berichtsquartal um 82 Mio € auf 152 Mio €. Dies entspricht einem Anstieg von 118% gegenüber dem Vorjahresquartal. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem Restrukturierungsaufwendungen nicht berücksichtigt sind, belief sich im Berichtsquartal auf 157 Mio €. Es stieg um 32 Mio € oder 26% im Vergleich zum vierten Quartal 2005. Im Gesamtjahr 2006 erhöhte sich das Ergebnis vor Steuern um 263 Mio € auf 696 Mio €. Dies entspricht einem Anstieg von 61% gegenüber dem Vorjahr. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern erhöhte sich deutlich von 521 Mio € im Jahr 2005 auf 717 Mio € im Jahr 2006. Es stieg damit um 197 Mio € oder 38%.

### Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM)

in Mio €	4. Quartal			Gesamtjahr		
	2006	2005	Veränderung in %	2006	2005	Veränderung in %
Bereinigte Erträge	2.413	2.275	6	9.084	8.450	8
Risikovorsorge Kreditgeschäft	101	99	2	366	340	8
Operative Kostenbasis	1.839	1.650	11	6.760	6.339	7
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>475</b>	<b>503</b>	<b>(6)</b>	<b>1.958</b>	<b>1.740</b>	<b>13</b>

Im Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) stiegen die bereinigten Erträge im vierten Quartal 2006 auf 2,4 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg von 6% oder 138 Mio € gegenüber dem vierten Quartal 2005. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft war mit 101 Mio € gegenüber dem Vorjahresquartal nahezu unverändert. Die operative Kostenbasis lag mit 1,8 Mrd € um 188 Mio € oder 11% über dem vierten Quartal 2005. Das Ergebnis vor Steuern stieg im

Berichtsquarter im Vergleich zum Vorjahresquarter um 50 Mio € oder 12% auf 462 Mio €. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, bei dem im Berichtsquarter Restrukturierungsaufwendungen von 32 Mio € und Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftseinheiten von 19 Mio € unberücksichtigt blieben, ging im Vergleich zum vierten Quartal 2005 um 6% auf 475 Mio € zurück.

Im Gesamtjahr 2006 verbesserten sich die bereinigten Erträge von PCAM auf 9,1 Mrd € und lagen damit um 8% oder 634 Mio € über dem Vorjahr. Das Ergebnis vor Steuern für das Gesamtjahr erhöhte sich um 437 Mio € oder 29% auf 1,9 Mrd €. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, das Restrukturierungsaufwendungen von 91 Mio € und Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftseinheiten von 54 Mio € nicht berücksichtigte, war im Gesamtjahr mit 2,0 Mrd € um 218 Mio € oder 13% höher als in 2005.

Die Invested Assets in PCAM nahmen im Berichtsquarter um 26 Mrd € auf 908 Mrd € zu. Davon resultierten 13 Mrd € aus den Akquisitionen von Tilney im Geschäftsbereich Private Wealth Management (PWM) und der norisbank in PBC. Der übrige Anstieg war zu 5 Mrd € auf Nettomittelzuflüsse und zu 8 Mrd € auf positive Marktwert- und Wechselkursentwicklungen zurückzuführen. DWS Scudder konnte im vierten Quartal 2006 Nettomittelzuflüsse verzeichnen.

In 2006 beliefen sich die Nettomittelzuflüsse der Invested Assets von PCAM auf 28 Mrd €. Nettomittelzuflüsse von 21 Mrd € in AWM spiegelten die erfolgreiche Umsetzung der Wachstumsinitiativen von PWM und die anhaltenden Zuflüsse in AM wider. PBC konnte durch das Angebot innovativer Vermögensanlageprodukte an seine breite Kundenbasis Nettomittelzuflüsse von 6 Mrd € generieren.

Die Assetklassifizierung in PWM wurde nach einer Überprüfung im vierten Quartal 2006 angepasst. Als Ergebnis wurden 5 Mrd € von der Kategorie „Invested Assets“ in die Kategorie „Custody-Only Assets“ umgegliedert. Die Reklassifizierung wurde auch für Vorperioden vorgenommen (Details dieser Reklassifizierung finden Sie auf Seite 12 des Financial Data Supplement).

### Unternehmensbereich Asset and Wealth Management (AWM)

in Mio €	4. Quartal			Gesamtjahr		
	2006	2005	Veränderung in %	2006	2005	Veränderung in %
Bereinigte Erträge	1.116	1.052	6	4.081	3.750	9
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	1	0	56	(1)	(0)	N/A
Operative Kostenbasis	877	788	11	3.213	2.984	8
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>241</b>	<b>243</b>	<b>(1)</b>	<b>870</b>	<b>735</b>	<b>18</b>

Die bereinigten Erträge in AWM stiegen im vierten Quartal 2006 auf die neue Rekordmarke von 1,1 Mrd €. Dies entspricht einem Anstieg von 64 Mio € oder 6% im Vergleich zum Vorjahresquarter. Die Erträge aus dem Portfolio/Fund Management in AM erhöhten sich um 17%, was vor allem auf gestiegene erfolgsabhängige Provisionen im Immobilien-Investmentgeschäft zurückzuführen war. In PWM nahmen die Erträge aus dem Portfolio/Fund Management gegenüber dem vierten Quartal 2005 um 9% zu, vornehmlich auf Grund höherer Invested Assets. Die Erträge aus

dem Brokeragegeschäft stiegen im Vergleich zum Vorjahresquartal infolge gestiegener Invested Assets und anhaltender Kundennachfrage nach höherwertigen Finanzprodukten um 7%. Im Kredit-/Einlagengeschäft verbesserten sich die Erträge auf Grund höherer Volumina um 14%. Die Erträge aus Sonstigen Produkten gingen um 53% auf 90 Mio € zurück. Dies resultierte vor allem aus einem Rückgang der Gewinne im Immobilien-Investmentgeschäft. Darüber hinaus enthielt das Berichtsquartal Gewinne von 8 Mio € aus dem Verkauf unseres AM-Geschäfts in Großbritannien und Philadelphia sowie eines Immobilienfonds in Australien. Das Vorjahresquartal enthielt Gewinne von 39 Mio € aus dem Verkauf von Geschäftseinheiten in AM und PWM.

Im Vergleich zum Gesamtjahr 2005 stiegen die bereinigten Erträge in AWM um 331 Mio € oder 9% auf 4,1 Mrd € im Jahr 2006.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von AWM erhöhten sich im Vergleich zum vierten Quartal 2005 um 2% auf 909 Mio € im Berichtsquartal. Die darin enthaltenen Restrukturierungsaufwendungen lagen mit 17 Mio € um 44 Mio € unter dem Vorjahreswert. Aus dem Ergebnisanteil konzernfremder Gesellschafter ergab sich im Berichtsquartal ein positiver Beitrag von 2 Mio €. Im vierten Quartal 2005 waren hier Aufwendungen von 22 Mio € enthalten. Die operative Kostenbasis von 877 Mio €, in der Restrukturierungsaufwendungen und bestimmte andere Aufwandspositionen nicht berücksichtigt sind, nahm gegenüber dem Vorjahresquartal um 89 Mio € oder 11% zu. Dieser Anstieg spiegelte höhere leistungsabhängige Vergütungen sowie Aufwendungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Wachstumsstrategie von PWM wider. Im Gesamtjahr 2006 erhöhten sich die zinsunabhängigen Aufwendungen um 1% oder 23 Mio € auf 3,3 Mrd €, während die operative Kostenbasis um 228 Mio € oder 8% auf 3,2 Mrd € anstieg.

AWM erzielte ein Ergebnis vor Steuern von 231 Mio €. Dies entspricht einer Erhöhung von 11 Mio € oder 5% gegenüber dem Vorjahresquartal. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, bei dem im Berichtsquartal 17 Mio € Restrukturierungsaufwendungen und 8 Mio € Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftseinheiten unberücksichtigt blieben, war mit 241 Mio € im Vergleich zum vierten Quartal 2005 nahezu unverändert. Im Gesamtjahr 2006 verbesserte sich sowohl das Ergebnis vor Steuern als auch das bereinigte Ergebnis vor Steuern auf 870 Mio €. Dies entspricht einem Anstieg von 273 Mio € oder 46% beziehungsweise 135 Mio € oder 18% im Vergleich zum Vorjahr.

## Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC)

in Mio €	4. Quartal			Gesamtjahr		
	2006	2005	Veränderung in %	2006	2005	Veränderung in %
Bereinigte Erträge	1.297	1.223	6	5.003	4.700	6
Risikovorsorge Kreditgeschäft	100	99	1	367	340	8
Operative Kostenbasis	962	863	11	3.547	3.355	6
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>235</b>	<b>261</b>	<b>(10)</b>	<b>1.089</b>	<b>1.005</b>	<b>8</b>

Die bereinigten Erträge von PBC lagen im vierten Quartal 2006 mit 1,3 Mrd € um 74 Mio € oder 6% über dem ertragsstarken Vorjahresquartal. Die Erträge aus dem Kredit-/Einlagengeschäft stiegen gegenüber dem vierten Quartal des Vorjahres um 45 Mio € oder 8%. Diese Verbesserung war auf die Erstkonsolidierung der norisbank, das stetige Wachstum von Kredit- und Einlagenvolumina sowie auf höhere Margen im Einlagengeschäft zurückzuführen. Die Erträge aus dem Portfolio/Fund Management erhöhten sich infolge der gestiegenen Invested Assets um 25%. Im Brokeragegeschäft lagen die Erträge im Berichtsquartal mit 261 Mio € geringfügig unter dem Niveau des vierten Quartals 2005. Die Erträge aus Zahlungsverkehr, Kontoführung und sonstigen Finanzdienstleistungen waren im Berichtsquartal mit 238 Mio € um 4% höher als im Vorjahresquartal. Die Erträge aus Sonstigen Produkten erhöhten sich im Vergleich zum Vorjahresquartal um 23 Mio € und enthielten einen Gewinn von 11 Mio € aus dem Teilverkauf der Kreditkartenabwicklung von PBC in Italien.

Im Gesamtjahr 2006 erzielte PBC bereinigte Erträge in Rekordhöhe von 5,0 Mrd €, dies entspricht einem Anstieg um 303 Mio € oder 6%.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft belief sich im Berichtsquartal auf 100 Mio € und blieb damit trotz der Effekte aus der Erstkonsolidierung der norisbank gegenüber dem Vorjahresquartal nahezu unverändert. Für das Gesamtjahr erhöhte sich die Risikovorsorge im Kreditgeschäft gegenüber dem Vorjahr um 27 Mio € oder 8% auf 367 Mio €. Dieser Zuwachs spiegelte die höheren Volumina im Kreditgeschäft sowie die erstmalige Konsolidierung der norisbank wider.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von PBC stiegen um 42 Mio € oder 4% auf 974 Mio € im vierten Quartal 2006. Darin waren Restrukturierungsaufwendungen von 15 Mio € im Berichtsquartal enthalten, gegenüber 71 Mio € im vierten Quartal 2005. Die operative Kostenbasis, in der Restrukturierungsaufwendungen und bestimmte andere Aufwandspositionen nicht berücksichtigt sind, lag mit 962 Mio € im vierten Quartal 2006 um 99 Mio € oder 11% über dem vierten Quartal des Vorjahres. Diese Zunahme war auf die Erstkonsolidierung der norisbank, einschließlich damit verbundener Integrationsaufwendungen, sowie auf gestiegene Investitionen in Wachstumsprodukte und -regionen, insbesondere in Osteuropa und Asien, zurückzuführen. Im Gesamtjahr 2006 stiegen die zinsunabhängigen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um 116 Mio € oder 3% auf 3,6 Mrd € an. Im gleichen Zeitraum stieg die operative Kostenbasis um 193 Mio € oder 6% auf 3,5 Mrd €.

Das Ergebnis vor Steuern in PBC erhöhte sich im Berichtsquartal um 39 Mio € oder 21% auf 231 Mio €. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, bei dem im Berichtsquartal Restrukturierungsaufwendungen von 15 Mio € und Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftseinheiten von 11 Mio € unberücksichtigt blieben, erreichte im Berichtsquartal 235 Mio €. Gegenüber dem Vorjahresquartal entspricht dies einem Rückgang um 26 Mio € oder 10%. Im Gesamtjahr 2006 erzielte PBC sowohl beim Ergebnis vor Steuern als auch beim bereinigten Ergebnis vor Steuern mit jeweils 1,1 Mrd € neue Höchstwerte.

PBC konnte seine Geschäftsvolumina weiter erfolgreich ausbauen. Einschließlich der Akquisition der norisbank stiegen die Kreditvolumina auf 79 Mrd € zum Jahresende 2006. Dies entspricht einer Zunahme von 3 Mrd € gegenüber dem Ende des dritten Quartals 2006 und von 6 Mrd € im Vergleich zum Vorjahresende. Die Invested Assets erhöhten sich auf 176 Mrd €, mit Nettomittelzuflüssen von 2 Mrd € im Berichtsquartal und von 6 Mrd € im Berichtsjahr.

## Konzernbereich Corporate Investments (CI)

Der Konzernbereich CI erreichte im Berichtsquartal ein Ergebnis vor Steuern von 79 Mio €. Darin waren Nettogewinne aus at equity bilanzierten und anderen Beteiligungen von 124 Mio €, einschließlich eines nennenswerten Gewinns aus dem Verkauf unserer Beteiligung an der Germanischer Lloyd AG, und eine Goodwillabschreibung von 31 Mio € im Zusammenhang mit einer voll konsolidierten Private-Equity-Beteiligung enthalten. Im vierten Quartal 2005 beinhaltete das Ergebnis vor Steuern von 404 Mio € Gewinne von 330 Mio € aus dem Verkauf von Anteilen an der DaimlerChrysler AG.

Für das Gesamtjahr 2006 belief sich das Ergebnis vor Steuern auf 451 Mio € im Vergleich zu 1,0 Mrd € im Vorjahr, in dem ein Verkaufsgewinn von 666 Mio € aus unserer Beteiligung an der DaimlerChrysler AG enthalten war.

Das bereinigte Ergebnis im Konzernbereich CI, in dem diese Veräußerungsgewinne, bestimmte andere Ertragskomponenten und die Goodwillabschreibung unberücksichtigt blieben, entspricht im vierten Quartal 2006 einem Verlust von 40 Mio € und im Vergleichszeitraum des Vorjahres einem Verlust von 30 Mio €. Für das Gesamtjahr 2006 wurde ein bereinigter Verlust vor Steuern von 20 Mio € ausgewiesen. In 2005 betrug der bereinigte Gewinn vor Steuern 37 Mio €.

## Consolidation & Adjustments

In Consolidation & Adjustments belief sich der Gewinn vor Steuern im Berichtsquartal auf 172 Mio €. Im Vorjahresquartal wurde hier ein Verlust vor Steuern von 570 Mio € ausgewiesen. Im vierten Quartal 2006 profitierten die Erträge mit 116 Mio € von der Auflösung von Rückstellungen nach dem Abschluss von Steuerprüfungen. Darüber hinaus waren Rückstellungen von 78 Mio € für den Immobilienfonds grundbesitzinvest aufzulösen, der im Dezember 2006 einen wesentlichen Teil seiner deutschen Immobilien an Eurocastle verkauft hatte. Das vierte Quartal 2005 war durch Zuführungen zu Rückstellungen für rechtliche Risiken von rund 350 Mio € und Rückstellungen für die Entschädigung von Immobilienfondsanlegern in Höhe von 203 Mio € belastet.

Die angegebenen Zahlen sind vorläufig und nicht testiert. Der Geschäftsbericht 2006 wird am 27. März 2007 veröffentlicht. Weitere Informationen finden sich in einem Datenanhang (Financial Data Supplement), der angehängt oder im Internet unter [www.deutsche-bank.de/ir/financial-supplements](http://www.deutsche-bank.de/ir/financial-supplements) verfügbar ist.

Diese Presse-Information enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben; sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Jede Aussage in dieser Presse-Information, die unsere Absichten, Annahmen, Erwartungen oder Vorhersagen (sowie die zu Grunde liegenden Annahmen) wiedergibt, ist eine zukunftsgerichtete Aussage. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Zukunftsgerichtete Aussagen beziehen sich deshalb nur auf den Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse weiterzuentwickeln.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte

in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, die Umsetzung unserer Management Agenda, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement, sowie andere Risiken, die den von uns bei der U.S. Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ vom 23. März 2006 im Abschnitt „Risk Factors“ im Detail dargestellt. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei uns erhältlich oder kann unter [www.deutsche-bank.com/ir](http://www.deutsche-bank.com/ir) heruntergeladen werden

# Finanzdaten im Überblick

## Finanzdaten im Überblick



	1Q 2005	2Q 2005	3Q 2005	4Q 2005	1Q 2006	2Q 2006	3Q 2006	4Q 2006	4Q2006 vs. 4Q2005	4Q2006 vs. 3Q2006	Jan.-Dez. 2003	Jan.-Dez. 2004	Jan.-Dez. 2005	Jan.-Dez. 2006	2006 vs. 2005
Aktienkurs zum Ende der Berichtsperiode	€ 66,55	€ 64,71	€ 77,82	€ 81,90	€ 94,25	€ 88,00	€ 95,16	€ 101,34	24 %	8 %	€ 65,70	€ 65,32	€ 81,90	€ 101,34	24 %
Aktienkurs höchst	€ 89,90	€ 88,52	€ 78,50	€ 85,00	€ 98,19	€ 100,20	€ 96,81	€ 103,29	22 %	8 %	€ 86,04	€ 77,77	€ 85,00	€ 103,29	22 %
Aktienkurs tiefst	€ 83,35	€ 80,90	€ 83,00	€ 74,06	€ 81,17	€ 80,74	€ 82,39	€ 94,00	27 %	14 %	€ 32,97	€ 52,37	€ 60,90	€ 80,74	33 %
Ergebnis je Aktie	€ 2,36	€ 2,04	€ 2,12	€ 1,05	€ 3,76	€ 2,74	€ 2,77	€ 4,01	N/M	45 %	€ 2,44	€ 5,02	€ 7,62	€ 13,31	75 %
Ergebnis je Aktie (verwässert) <sup>1</sup>	€ 2,09	€ 1,90	€ 1,89	€ 0,94	€ 3,30	€ 2,17	€ 2,45	€ 3,55	N/M	45 %	€ 2,31	€ 4,53	€ 6,95	€ 11,55	66 %
Ausstehende Aktien (Durchschnitt), in Mio	468	484	468	464	455	447	448	452	-3 %	1 %	559	493	463	450	-3 %
Ausstehende Aktien (verwässert, Durchschnitt), in Mio	509	499	510	517	519	512	503	511	-1 %	2 %	590	532	509	511	0 %
Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	16,7 %	14,1 %	13,9 %	6,3 %	22,4 %	16,3 %	16,5 %	22,6 %	16,3 ppt	6,1 ppt	4,7 %	9,1 %	12,5 %	19,5 %	7,0 ppt
Bereinigte Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity) <sup>2</sup>	19,2 %	15,6 %	20,1 %	10,3 %	25,4 %	18,8 %	18,5 %	26,0 %	15,7 ppt	7,5 ppt	5,2 %	10,5 %	16,2 %	22,2 %	6,0 ppt
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Eigenkapital)	27,0 %	21,1 %	26,3 %	13,4 %	34,2 %	24,8 %	23,8 %	23,3 %	9,9 ppt	-0,5 ppt	9,5 %	14,8 %	21,7 %	26,4 %	4,7 ppt
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	30,2 %	23,4 %	29,2 %	15,4 %	39,7 %	28,6 %	26,7 %	26,9 %	11,5 ppt	0,2 ppt	10,1 %	16,3 %	24,3 %	30,4 %	6,1 ppt
Aufwand-Ertrag-Relation <sup>3</sup>	71,5 %	74,8 %	70,3 %	82,3 %	67,3 %	71,1 %	70,6 %	72,1 %	-10,2 ppt	1,5 ppt	81,8 %	79,9 %	74,7 %	70,2 %	-4,5 ppt
Erträge insgesamt, in Mio €	6.583	5.901	6.617	6.538	7.990	6.800	6.391	7.156	9 %	12 %	21.268	21.918	25.640	28.338	11 %
Wertberichtigungen für Kreditausfälle, in Mio €	94	75	87	118	10	95	101	124	5 %	22 %	1.113	372	374	330	-12 %
Zinsunabhängige Aufwendungen, in Mio €	4.706	4.412	4.652	5.383	5.375	4.838	4.510	5.159	-4 %	14 %	17.399	17.517	19.154	19.883	4 %
Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, in Mio €	1.783	1.414	1.878	1.037	2.605	1.867	1.780	1.873	81 %	5 %	2.758	4.029	6.112	8.125	33 %
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern, in Mio €	1.103	947	991	497	1.664	1.226	1.236	1.814	272 %	47 %	1.214	2.472	3.529	5.940	68 %
Gewinn nach Steuern, in Mio €	1.103	947	991	497	1.710	1.226	1.236	1.814	272 %	47 %	1.365	2.472	3.529	5.986	70 %
Bereinigte Erträge, in Mio €	6.456	5.835	6.149	6.044	7.839	6.702	6.213	6.970	15 %	12 %	21.892	21.238	24.483	27.724	13 %
Risikovorsorge im Kreditgeschäft, in Mio €	81	90	91	98	4	78	70	129	32 %	85 %	1.063	307	350	280	-20 %
Operative Kostenbasis, in Mio €	4.526	4.272	4.471	4.833	5.302	4.788	4.537	5.117	6 %	13 %	17.257	16.900	18.101	19.745	9 %
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern, in Mio €	1.837	1.472	1.576	1.092	2.515	1.831	1.603	1.731	59 %	8 %	3.575	4.028	5.978	7.680	28 %
Bereinigte Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf dem durchschnittlichen Active Equity)	31,1 %	24,3 %	24,5 %	16,2 %	38,4 %	28,0 %	24,0 %	24,8 %	8,6 ppt	0,8 ppt	13,1 %	16,3 %	23,8 %	28,7 %	4,9 ppt
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation	70,1 %	73,2 %	72,7 %	80,0 %	67,6 %	71,4 %	73,0 %	73,4 %	-6,6 ppt	0,4 ppt	78,8 %	79,6 %	73,9 %	71,2 %	-2,7 ppt
BIZ Kernkapitalquote (Tier-I) <sup>4</sup>	9,2 %	9,1 %	9,0 %	8,7 %	8,8 %	8,7 %	8,9 %	8,9 %	0,2 ppt	0,0 ppt	10,0 %	8,6 %	8,7 %	8,9 %	0,2 ppt
Niederlassungen <sup>4</sup>	1.561	1.563	1.576	1.588	1.587	1.605	1.609	1.717	8 %	7 %	1.576	1.559	1.588	1.717	8 %
davon in Deutschland	831	831	834	836	834	835	835	934	12 %	12 %	845	831	836	934	12 %
Mitarbeiter (in Vollzeitkräfte umgerechnet) <sup>4</sup>	64.527	63.652	63.751	63.427	64.103	65.435	67.474	68.849	9 %	2 %	67.682	65.417	63.427	68.849	9 %
davon in Deutschland	27.026	26.770	26.741	26.336	26.247	26.214	26.332	26.401	0 %	0 %	29.878	27.093	26.336	26.401	0 %
Langfristing <sup>4</sup>															
Moody's Investors Service, New York	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	Aa3			Aa3	Aa3	Aa3	Aa3	
Standard & Poor's, New York	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-			AA-	AA-	AA-	AA-	
Fitch Ratings, New York	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-	AA-			AA-	AA-	AA-	AA-	

<sup>1</sup> Einschließlich Effekt auf den Zähler aus angenommener Wundlung.

<sup>2</sup> Bei Festlegung des durchschnittlichen Active Equity wird das durchschnittliche Eigenkapital um die durchschnittlichen unrealisierten Gewinne aus Wertpapieren "Available for Sale", nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen, sowie die durchschnittlichen Dividenden bereinigt.

<sup>3</sup> Summe der zinsunabhängigen Aufwendungen in Prozent der Summe aus Zinsüberschuss vor Risikovorsorge im Kreditgeschäft und zinsunabhängigen Erträgen.

<sup>4</sup> Zum Ende der Berichtsperiode.

Quelle für die Aktienkursinformationen: Thomson Financial, basierend auf XETRA; Höchst- und Tiefstkurse basierend auf Tagespreisen.

# Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung

## Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (In Mio €)



	1Q 2005	2Q 2005	3Q 2005	4Q 2005	1Q 2006	2Q 2006	3Q 2006	4Q 2006	4Q2006 vs. 4Q2005	4Q2006 vs. 3Q2006	Jan.-Dez. 2003	Jan.-Dez. 2004	Jan.-Dez. 2005	Jan.-Dez. 2006	2006 vs. 2005
Zinserträge	8.907	11.488	9.998	11.335	12.485	15.493	14.080	13.160	16 %	-7 %	27.583	28.023	41.708	55.217	32 %
Zinsaufwendungen	7.484	9.855	8.782	9.606	10.881	13.823	12.217	11.578	21 %	-5 %	21.736	22.841	35.707	48.298	35 %
Zinsüberschuss	1.443	1.613	1.216	1.729	1.604	1.870	1.863	1.582	-9 %	-15 %	5.847	5.182	6.001	6.919	15 %
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	94	75	87	118	10	95	101	124	5 %	22 %	1.113	372	374	330	-12 %
Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	1.349	1.538	1.129	1.611	1.594	1.775	1.762	1.458	-9 %	-17 %	4.734	4.810	5.627	6.589	17 %
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	809	848	938	981	937	1.034	917	1.107	15 %	21 %	3.273	3.211	3.556	3.995	12 %
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	918	951	1.071	1.117	1.288	1.289	1.045	1.399	25 %	34 %	3.564	3.711	4.057	5.019	24 %
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	807	553	656	659	656	630	658	585	-11 %	-11 %	2.495	2.584	2.476	2.530	2 %
Handelsergebnis	2.411	1.593	2.048	1.377	2.970	1.717	1.537	2.023	47 %	32 %	5.811	6.186	7.429	8.247	11 %
Ergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“	110	90	363	493	42	125	173	67	-88 %	-81 %	20	235	1.055	407	-81 %
Gewinn/Verlust (-) aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	132	88	53	146	271	51	78	112	-23 %	44 %	-422	388	418	512	22 %
Sonstige Erträge	153	165	272	56	224	84	120	281	N/M	134 %	880	421	648	709	9 %
Zinsunabhängige Erträge	5.140	4.288	5.401	4.809	6.386	4.930	4.528	5.574	16 %	23 %	15.421	16.736	19.639	21.419	9 %
Personalaufwand	2.998	2.640	2.737	2.618	3.624	3.088	2.801	3.136	20 %	12 %	10.495	10.222	10.993	12.649	15 %
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	245	258	251	260	250	250	251	268	3 %	7 %	1.251	1.258	1.014	1.020	1 %
Betriebs- und Geschäftsausstattung	40	40	41	47	42	38	37	40	-15 %	8 %	193	178	169	157	-7 %
EDV-Aufwendungen	378	373	364	424	373	371	382	460	8 %	20 %	1.913	1.728	1.539	1.586	3 %
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	182	197	248	288	271	298	261	372	39 %	43 %	836	824	895	1.202	34 %
Kommunikation und Datenadministration	147	145	146	162	158	153	154	169	4 %	10 %	626	599	599	634	6 %
Sonstige Aufwendungen	548	643	709	1.277	615	583	608	609	-52 %	0 %	2.000	2.291	3.178	2.412	-24 %
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	31	N/M	N/M	114	19	-	31	N/M
Restrukturierungsaufwand	168	116	156	327	42	57	18	74	-77 %	N/M	-29	400	767	192	-75 %
Zinsunabhängige Aufwendungen	4.706	4.412	4.652	5.383	5.375	4.838	4.510	5.159	-4 %	14 %	17.399	17.517	19.154	19.883	4 %
<b>Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden</b>	<b>1.783</b>	<b>1.414</b>	<b>1.878</b>	<b>1.037</b>	<b>2.605</b>	<b>1.867</b>	<b>1.780</b>	<b>1.873</b>	<b>81 %</b>	<b>5 %</b>	<b>2.756</b>	<b>4.029</b>	<b>6.112</b>	<b>8.125</b>	<b>33 %</b>
Ertragsteueraufwand ohne Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben	649	487	585	339	941	641	545	414	22 %	-24 %	1.327	1.437	2.039	2.541	25 %
Erstattungsansprüche aus Körperschaftsteuerguthaben	-	-	-	-	-	-	-	-355	N/M	N/M	-	-	-	-355	N/M
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	31	-	302	211	-	-	-1	-	N/M	N/M	215	120	544	-1	N/M
<b>Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern</b>	<b>1.103</b>	<b>947</b>	<b>991</b>	<b>487</b>	<b>1.664</b>	<b>1.226</b>	<b>1.236</b>	<b>1.814</b>	<b>272 %</b>	<b>47 %</b>	<b>1.214</b>	<b>2.472</b>	<b>3.529</b>	<b>5.940</b>	<b>68 %</b>
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	-	-	-	-	46	-	-	-	N/M	N/M	151	-	-	46	N/M
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.103</b>	<b>947</b>	<b>991</b>	<b>487</b>	<b>1.710</b>	<b>1.226</b>	<b>1.236</b>	<b>1.814</b>	<b>272 %</b>	<b>47 %</b>	<b>1.365</b>	<b>2.472</b>	<b>3.529</b>	<b>5.986</b>	<b>70 %</b>



# Zwischenbericht

zum 30. September 2006



Deutsche Bank 

# Deutsche Bank – Der Konzern im Überblick

	Jan.–Sep.	
	2006	2005
Aktienkurs zum Ende der Berichtsperiode	95,16 €	77,82 €
Aktienkurs höchst	100,20 €	78,50 €
Aktienkurs tiefst	80,74 €	60,90 €
Ergebnis je Aktie	9,29 €	6,52 €
Ergebnis je Aktie (verwässert) <sup>1</sup>	8,11 €	5,95 €
Ausstehende Aktien (Durchschnitt), in Mio	449	466
Ausstehende Aktien (verwässert, Durchschnitt), in Mio	511	506
Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf durchschnittlichem Eigenkapital)	18,4%	14,9%
Bereinigte Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity)	20,8%	18,4%
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Eigenkapital)	27,6%	24,8%
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity)	31,6%	27,6%
Aufwand-Ertrag-Relation	69,5%	72,1%
	in Mio €	in Mio €
Erträge insgesamt	21.182	19.102
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	206	256
Zinsunabhängige Aufwendungen	14.724	13.771
Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden	6.252	5.075
Gewinn nach Steuern	4.172	3.042
Bereinigte Erträge	20.755	18.439
Risikovorsorge im Kreditgeschäft	152	252
Operative Kostenbasis	14.627	13.268
Bereinigtes Ergebnis vor Steuern	5.949	4.886
Bereinigte Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity)	30,1%	26,6%
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation	70,5%	72,0%
	<b>30.9.2006</b>	<b>31.12.2005</b>
	in Mrd €	in Mrd €
Bilanzsumme	1.097	992
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	177	151
Eigenkapital	31,1	29,9
BIZ-Kernkapitalquote (Tier-I)	8,9%	8,7%
	Anzahl	Anzahl
Niederlassungen	1.609	1.588
davon in Deutschland	835	836
Mitarbeiter (in Vollzeitkräfte umgerechnet)	67.474	63.427
davon in Deutschland	26.332	26.336
Langfristrating		
Moody's Investors Service, New York	Aa3	Aa3
Standard & Poor's, New York	AA–	AA–
Fitch Ratings, New York	AA–	AA–

Die Überleitung des durchschnittlichen Active Equity, der bereinigten Ergebnisse und Kennzahlen von berichteten Angaben befindet sich auf den Seiten 47 und 48 dieses Berichts.

<sup>1</sup> Einschließlich Effekt auf den Zähler aus angenommener Wandlung. Dieser Effekt betrug im Neunmonatszeitraum 2006 minus 0,05 € und im Neunmonatszeitraum 2005 minus 0,06 €.

Auf Grund von Rundungen können sich im vorliegenden Bericht bei Summenbildungen und bei der Berechnung von Prozentangaben geringfügige Abweichungen ergeben.

# Darstellung des Ergebnisses unserer Geschäftstätigkeit

Die Deutsche Bank erzielte im dritten Quartal 2006 ein Ergebnis vor Steuern von 1,8 Mrd € und einen Gewinn nach Steuern von 1,2 Mrd €. Die berichtete Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) betrug 27%. Gemäß Zielgrößendefinition, bei der Restrukturierungsaufwendungen und signifikante Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen unberücksichtigt bleiben, belief sich die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) auf 26% und war unverändert gegenüber dem Vorjahresquartal. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) lag im Berichtsquartal bei 2,45 € nach 1,89 € im dritten Quartal 2005.

In den ersten neun Monaten 2006 erreichte das Ergebnis vor Steuern 6,3 Mrd €. Die berichtete Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) betrug 32%. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern gemäß Zielgrößendefinition verbesserte sich in den ersten neun Monaten 2006 ebenfalls auf 32% nach 28% im Vergleichszeitraum des Vorjahres. Der Gewinn nach Steuern stieg im Vergleich zum Vorjahreswert um 37% auf 4,2 Mrd €. In den ersten neun Monaten 2006 betrug das Ergebnis je Aktie (verwässert) 8,11 € gegenüber 5,95 € im Vergleichszeitraum 2005.

## Wesentliche Ergebnisgrößen

Die Erträge im dritten Quartal 2006 beliefen sich auf 6,4 Mrd € im Vergleich zu 6,6 Mrd € im Vorjahresquartal. Zu den Erträgen im dritten Quartal 2005 trugen Gewinne von 337 Mio € aus dem Teilverkauf unserer Anteile an der DaimlerChrysler AG bei. Im dritten Quartal 2006 enthielten die Erträge einen Gewinn von 92 Mio € aus dem Verkauf eines Teils von Aktien der Linde AG. Der Verkauf umfasste ungefähr die Anzahl der im Rahmen der Kapitalerhöhung im dritten Quartal 2006 erworbenen Aktien. Darüber hinaus beinhalteten die Erträge im Berichtsquartal Zahlungen von Versicherungsgesellschaften in Höhe von 125 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am 11. September 2001 entstanden waren.

In den ersten neun Monaten 2006 stiegen die Konzernerträge gegenüber dem gleichen Zeitraum des Vorjahres um 11% auf 21,2 Mrd €.

Die im Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB) erzielten Erträge von 4,0 Mrd € blieben nahezu unverändert gegenüber dem Vorjahresquartal, trotz geringerer Marktaktivitäten in einigen Kernprodukten gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres. Der Bereich Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) wies mit 2,0 Mrd € die höchsten jemals in einem dritten Quartal erwirtschafteten Erträge aus. Demgegenüber lagen die Erträge im Bereich Sales & Trading (Equity) mit 700 Mio € um 32% unter denen des dritten Quartals 2005. Dies war in erster Linie auf ein geringeres, insgesamt aber positives Ergebnis im Eigenhandel zurückzuführen. Die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft stiegen um 12% auf 642 Mio € und spiegelten einen Rekordwert im Beratungsgeschäft sowie ein starkes Wachstum im Emissionsgeschäft (Debt) wider. Der Bereich Global Transaction Banking verzeichnete eine Ertragssteigerung von 10% auf 541 Mio €, die von einem Wachstum in den Bereichen Cash Management und Trust & Securities Services geprägt war.

Die Erträge im Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM) lagen im Berichtsquartal mit 2,1 Mrd € geringfügig unter denen des dritten Quartals 2005. In Asset Management blieben die Erträge unter dem Wert des Vorjahresquartals, der sowohl Gewinne aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern als auch noch laufende Erträge dieser Geschäftsfelder enthielt. Die Erträge im Brokeragegeschäft waren im Berichtsquartal rückläufig, da Marktvolatilitäten im zweiten Quartal 2006 zu einer geringeren Kundenaktivität führten. Durch den Ertragszuwachs im Kredit-/Einlagengeschäft des Bereichs Private & Business Clients (PBC) wurde dieser Ertragsrückgang jedoch ausgeglichen. Die Invested Assets in PCAM stiegen um 35 Mrd €, davon 13 Mrd € durch Nettomittelzuflüsse im dritten Quartal 2006.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft, die sowohl Wertberichtigungen für Kreditausfälle als auch Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft enthält (Letztere werden in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen), sank von 91 Mio € im Vorjahresquartal auf 70 Mio € im Berichtsquartal. Die Risikovorsorge in CIB profitierte weiterhin von Eingängen aus abgeschriebenen Krediten und Auflösungen von Wertberichtigungen, während die Risikovorsorge in PCAM die Wachstumsstrategie von PBC im Konsumentenkreditgeschäft deutlich widerspiegelte. Zum Ende des

dritten Quartals beliefen sich die Problemkredite auf 3,5 Mrd € und waren damit im Vergleich zum zweiten Quartal 2006 unverändert.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen sanken im Berichtsquartal auf 4,5 Mrd €, verglichen mit 4,7 Mrd € im Vorjahresquartal. Die Aufwand-Ertrag-Relation belief sich auf 71% gegenüber 70% im Vergleichsquartal des Vorjahres. Die darin enthaltenen Restrukturierungsaufwendungen verringerten sich auf 18 Mio € im Vergleich zu 156 Mio € im dritten Quartal 2005. Die operative Kostenbasis, in der Restrukturierungsaufwendungen und bestimmte andere Größen nicht enthalten sind, betrug 4,5 Mrd € und lag damit um 1% über dem Vorjahresquartal. Die Personalaufwendungen stiegen gegenüber dem dritten Quartal 2005 um 2% auf 2,8 Mrd €; die Personalaufwandsquote lag bei 44%. Im Vergleich zum Vorjahresquartal war die bereinigte Personalaufwandsquote mit 45% konstant. Der operative Sachaufwand blieb mit 1,7 Mrd € nahezu unverändert gegenüber dem dritten Quartal 2005.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen lagen für die ersten neun Monate mit 14,7 Mrd € um 7% über dem Vergleichswert des Vorjahres. Die operative Kostenbasis wuchs um 10% auf 14,6 Mrd €. Dieser Anstieg war im Wesentlichen auf variable Vergütungsbestandteile infolge der verbesserten operativen Ergebnisse zurückzuführen. Sowohl die berichtete als auch die bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation verbesserten sich auf 70% gegenüber 72% im Vorjahr.

Das Ergebnis vor Steuern erreichte im Berichtsquartal 1,8 Mrd € gegenüber 1,9 Mrd € im dritten Quartal 2005. Die berichtete Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) betrug 27% nach 29% im Vorjahresquartal. Auf der Basis unserer Zielgrößendefinition (in der Restrukturierungsaufwendungen und wesentliche Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen nicht enthalten sind) ergibt sich eine gegenüber dem dritten Quartal 2005 unveränderte Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) von 26%.

In den ersten neun Monaten stieg das Ergebnis vor Steuern um 23% auf 6,3 Mrd €. Die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) lag bei 32% gegenüber 28% im Vorjahr. Gemäß unserer Zielgrößendefinition stieg die Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) für die ersten neun Monate dieses Jahres ebenfalls auf 32% nach 28% im Vorjahr.

Der Gewinn nach Steuern im Berichtsquartal erreichte 1,2 Mrd € und stieg damit um 25% gegenüber dem dritten Quartal 2005. Die effektive Steuerquote betrug im dritten Quartal 2006 31%, verglichen mit 47% im Vorjahresquartal. Das Vorjahresquartal war mit dem Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen infolge des Teilverkaufs unserer Anteile an der DaimlerChrysler AG belastet. Verglichen mit dem zweiten Quartal 2006 mit einer effektiven Steuerquote von 34%, spiegelte die Steuerquote im dritten Quartal 2006 den Einfluss von steuerfreien Gewinnen und abgeschlossenen Steuerprüfungen wider. Das Ergebnis je Aktie (verwässert) lag im Berichtsquartal mit 2,45 € um 30% über dem Wert des Vergleichs Quartals 2005. In den ersten neun Monaten stieg der Gewinn nach Steuern um 37% auf 4,2 Mrd €, während sich das Ergebnis je Aktie (verwässert) auf 8,11 € belief. Damit verbesserte sich diese Kennziffer um 36% gegenüber dem Vergleichszeitraum des Vorjahres und übertraf den Wert des Gesamtjahres 2005 bereits um 1,16 €.

Die BIZ-Kernkapitalquote (Tier-1) erhöhte sich von 8,7% zum Ende des zweiten Quartals 2006 auf 8,9% zum Ende des dritten Quartals 2006 und lag somit in unserer Zielbandbreite von 8% bis 9%. Die Deutsche Bank bekräftigte die ihrem Kapitalmanagement zu Grunde liegende Strategie, in geschäftliches Wachstum zu investieren und gleichzeitig für ihre Aktionäre Wert zu schaffen. Die Bank hat im Berichtsquartal die risikogewichteten Aktiva um 9 Mrd € auf 271 Mrd € erhöht. Der Rückkauf von Aktien wurde fortgesetzt, wenngleich in geringerem Umfang als in den beiden vorangegangenen Quartalen. Grund hierfür war der Kapitalbedarf für die kürzlich angekündigten Unternehmenserwerbe. Im Berichtsquartal wurden 1,6 Millionen Aktien zu einem Durchschnittspreis von 88,66 € je Aktie zurückgekauft.

## Segmentüberblick

### **Konzernbereich Corporate and Investment Bank (CIB)**

Der Konzernbereich CIB erzielte im dritten Quartal 2006 ein Ergebnis vor Steuern von 1,1 Mrd €. Dieses lag um 132 Mio € oder 11% unter dem Vergleichswert des sehr guten Vorjahresquartals. Das Ergebnis vor Steuern enthielt Restrukturierungsaufwendungen von 10 Mio € im Berichtsquartal und von 55 Mio € im dritten Quartal 2005. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem Restrukturierungsaufwendungen nicht enthalten sind, belief sich im Berichtsquartal ebenfalls auf 1,1 Mrd € und ging im Vergleich zum dritten Quartal 2005 um 177 Mio € oder 13% zurück.

### **Unternehmensbereich Corporate Banking & Securities (CB&S)**

Die Erträge aus Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte) lagen im Berichtsquartal mit 2,0 Mrd € um 8% über dem in 2005 für ein drittes Quartal erzielten Rekordergebnis. Die im Juli und August schwächere Nachfrage bei nahezu allen Produkten wurde durch erhöhte Kundenaktivität im September teilweise wieder ausgeglichen. Insgesamt wurden im Handel mit notleidenden Schuldtiteln, im Devisenhandel und im Emerging-Markets-Geschäft niedrigere Erträge erzielt. Die stärksten Ertragszuwächse im Vergleich zum Vorjahresquartal erreichte das Geschäft mit strukturierten Kredit- und Zinsprodukten. Daneben wurde im Geldmarktgeschäft ein gutes Ergebnis erwirtschaftet.

Die Erträge aus Sales & Trading (Equity) beliefen sich im Berichtsquartal auf 700 Mio €. Sie lagen damit um 32% unter dem Wert des dritten Quartals 2005. Unsere wichtigsten kundenbezogenen Geschäftsfelder wiesen trotz saisonbedingter geringerer Marktaktivitäten zu Beginn des Sommers gute Ergebnisse auf. Insbesondere im Geschäft mit Aktienderivaten konnte das Wachstum im Jahresvergleich fortgesetzt werden; darin spiegelte sich die Entwicklung der auf Kundenbedürfnisse zugeschnittenen Lösungen und der Gesamterträge wider. Auch das Emerging-Markets-Geschäft erzielte weiterhin gute Ergebnisse. Diese waren zum Teil auf Marktanteilsgewinne durch mehrere ergänzende Zukäufe in strategischen Märkten wie Russland und der Türkei zurückzuführen. Das Eigenhandelsgeschäft, das im Berichtsquartal einen leicht positiven Beitrag erwirtschaftete, blieb deutlich hinter dem dritten Quartal 2005 zurück und war im Wesentlichen für den Rückgang der Erträge in Sales & Trading (Equity) im Vergleich zum Vorjahr verantwortlich.

Die Erträge aus dem Emissions- und Beratungsgeschäft lagen mit 642 Mio € im dritten Quartal 2006 um 71 Mio € oder 12% über dem Vorjahresquartal. Im Emissionsgeschäft (Debt) konnte die Deutsche Bank die Erträge steigern und in den ersten neun Monaten 2006 ihre Position unter den weltweit ersten fünf im Geschäft mit High-Grade Bonds und High-Yield Bonds sowie mit syndizierten Krediten behaupten. Niedrigere Erträge aus dem Emissionsgeschäft (Equity) waren die Folge des weltweiten Rückgangs bei Aktienemissionen und damit einhergehend gesunkener Provisionsaufkommen. Dennoch konnte die Deutsche Bank den Marktanteil am Provisionsaufkommen in den USA verdoppeln und die Position im asiatisch-pazifischen Raum (ohne Japan) verbessern. Im Beratungsgeschäft wurde bei den Erträgen ein Rekordwert für ein Quartal erreicht. Sie waren auf weltweit höhere Marktvolumina und Marktanteilsgewinne (gemessen am Provisionsaufkommen) in Europa, im asiatisch-pazifischen Raum und in Japan zurückzuführen. Die Deutsche Bank steigerte ihre Position bei Mergers & Acquisitions in Europa um zwei Plätze und gehörte hier, gemessen am Provisionsaufkommen, zu den zwei führenden Banken (Quelle für alle Angaben zu Positionen, Marktvolumina und Provisionsaufkommen: *Thomson Financial, Dealogic*).

Die Erträge aus dem Kreditgeschäft beliefen sich im dritten Quartal 2006 auf 203 Mio € und lagen damit um 15% unter dem Vorjahresquartal. Dies war auf niedrigere Zins- und Provisionserträge zurückzuführen.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft, die sowohl Wertberichtigungen für Kreditausfälle als auch Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft enthält (Letztere werden in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen), entsprach im Unternehmensbereich CB&S im dritten Quartal 2006 einer Nettoauflösung von 19 Mio € im Vergleich zu einer Nettozuführung von 8 Mio € im Vorjahresquartal. Durch Eingänge aus abgeschriebenen Krediten und Auflösungen von Wertberichtigungen infolge erfolgreicher Workoutaktivitäten wurde der Bedarf neu zu bildender Risikovorsorge mehr als kompensiert.

Zinsunabhängige Aufwendungen im Unternehmensbereich CB&S stiegen um 3% auf 2,5 Mrd €. Im Berichtsquartal betragen die Restrukturierungsaufwendungen 9 Mio € und im Vorjahresquartal 46 Mio €. Die operative Kostenbasis, in der diese Kosten nicht berücksichtigt sind, betrug im Berichtsquartal ebenfalls 2,5 Mrd € und lag damit um 6% über dem Niveau des Vorjahresquartals. Dieser Anstieg war zu einem großen Teil auf höhere nicht leistungsabhängige Personalaufwendungen zurückzuführen.

Das Ergebnis vor Steuern von CB&S betrug im Berichtsquartal 957 Mio € und ging um 174 Mio € oder 15% im Vergleich zum Vorjahresquartal zurück. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem Restrukturierungsaufwendungen nicht enthalten sind, belief sich im Berichtsquartal auf 966 Mio € und verringerte sich im Vergleich zum dritten Quartal 2005 um 211 Mio € oder 18%.

#### **Unternehmensbereich Global Transaction Banking (GTB)**

Im dritten Quartal 2006 beliefen sich die Erträge aus Transaction Services auf 541 Mio €. Sie lagen um 47 Mio € oder 10% über dem Vorjahresquartal. Dieser Ertragszuwachs wurde vorwiegend im Cash-Management- und im Trust & Securities-Services-Geschäft (TSS) erzielt. Cash Management erwirtschaftete in Payment Services auf Grund besserer Zinsmargen, eines höheren Einlagenvolumens in allen Regionen und eines gestiegenen Transaktionsvolumens im Euro-Clearing-Geschäft ein deutlich besseres Ergebnis. Die gestiegenen Erträge aus dem emittentenbezogenen TSS-Geschäft spiegelten die Kapitalmarktaktivität wider. Dies galt ebenso für die Erträge aus dem inländischen Custodygeschäft.

Bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft im Unternehmensbereich GTB ergab sich im dritten Quartal 2006 eine Nettoauflösung von 9 Mio € gegenüber einer Nettoauflösung von 4 Mio € im Vorjahresquartal. Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft enthält sowohl Wertberichtigungen für Kreditausfälle als auch Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (Letztere werden in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen).

Die zinsunabhängigen Aufwendungen in GTB betragen 369 Mio € im Berichtsquartal und waren 1% höher als im Vergleichsquartal des Vorjahres. Die Restrukturierungsaufwendungen gingen von 9 Mio € im dritten Quartal 2005 auf 1 Mio € im dritten Quartal 2006 zurück. Die operative Kostenbasis, in der Restrukturierungsaufwendungen und Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft nicht enthalten sind (Letztere werden in der Risikovorsorge im Kreditgeschäft ausgewiesen), stieg im Vergleich zum Vorjahresquartal um 18 Mio € oder 5% auf 381 Mio € im Berichtsquartal. Sowohl die berichtete Aufwand-Ertrag-Relation als auch die bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation verbesserten sich gegenüber dem Vergleichszeitraum 2005 um 4 Prozentpunkte.

Das Ergebnis vor Steuern in GTB belief sich im Berichtsquartal auf 168 Mio € und stieg um 41 Mio € oder 33% gegenüber dem Vorjahresquartal. GTB erreichte im Vergleich zum dritten Quartal 2005 ein um 34 Mio € oder 25% auf 169 Mio € verbessertes bereinigtes Ergebnis vor Steuern.

#### **Konzernbereich Private Clients and Asset Management (PCAM)**

Die Invested Assets von PCAM stiegen deutlich von 852 Mrd € zum Ende des zweiten Quartals 2006 um 35 Mrd € auf 887 Mrd € zum Ende des Berichtsquartals. Diese Zunahme resultierte aus positiven Marktwertentwicklungen und Nettomittelzuflüssen, die in den ersten neun Monaten 2006 bereits den Gesamtjahreswert 2005 übertrafen. Die Ausweitung der Kreditvolumina auf 88 Mrd € zum Ende des dritten Quartals 2006 spiegelte die erfolgreiche Umsetzung der Wachstumsstrategie von PCAM in diesem Geschäft wider. Die Umsätze in Vermögensanlageprodukten waren rückläufig, was auf

geringere Kundenaktivität nach der Korrektur der Aktienmärkte im zweiten Quartal 2006 sowie auf saisonale Effekte zurückzuführen war.

Die in PCAM erzielten Erträge von 2,1 Mrd € lagen um 94 Mio € oder 4% unter dem Vorjahresquartal. Mehr als die Hälfte des Rückgangs war auf Nettogewinne aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern von 49 Mio € im dritten Quartal 2005 zurückzuführen. Der verbleibende Rückgang entfiel auf die bereinigten Erträge, die um 44 Mio € oder 2% abnahmen. Diese Reduzierung resultierte vor allem aus den in 2006 entfallenen Erträgen der veräußerten Geschäftseinheiten.

Das Ergebnis vor Steuern verbesserte sich im Vergleich zum Vorjahresquartal um 21 Mio € oder 5% auf 429 Mio €. Dieser Anstieg war vor allem auf um 93 Mio € niedrigere Restrukturierungsaufwendungen zurückzuführen, dem der vorgenannte Nettogewinn aus der Veräußerung von Geschäftseinheiten im Vorjahr gegenüberstand. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem die Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftseinheiten und Restrukturierungsaufwendungen nicht enthalten sind, lag im Berichtsquartal mit 436 Mio € um 23 Mio € oder 5% unter dem Wert des Vorjahresquartals. Dieser Rückgang war vorwiegend durch Aufwendungen für die Neuausrichtung und das Wachstum unseres AWM-Geschäfts verursacht.

### **Unternehmensbereich Asset and Wealth Management (AWM)**

AWM verzeichnete im dritten Quartal 2006 Nettomittelzuflüsse von 12 Mrd € und damit den höchsten Zuwachs von Invested Assets der letzten sechs Quartale. Die Geschäftsbereiche Asset Management (AM) und Private Wealth Management (PWM) trugen jeweils 6 Mrd € zu dieser Entwicklung bei. In den ersten neun Monaten des Jahres konnte AWM Nettomittelzuflüsse von 20 Mrd € verzeichnen. Diese positive Entwicklung reflektierte die höhere Produktivität der Vertriebseinheiten.

Die Erträge von AWM lagen mit 904 Mio € im dritten Quartal 2006 um 110 Mio € oder 11% unter denen des Vorjahresquartals, in dem ein Nettogewinn von 42 Mio € aus dem Verkauf eines wesentlichen Teils unseres AM-Geschäfts in Großbritannien und Philadelphia enthalten war. Die bereinigten Erträge, in denen dieser Veräußerungsgewinn nicht enthalten ist, sanken um 68 Mio € oder 7%. Im Portfolio/Fund

Management (AM) nahmen die Erträge im Vergleich zum dritten Quartal 2005 um 62 Mio € oder 11% ab. Hauptursache dafür war der Wegfall von Erträgen nach der vorgenannten Veräußerung von Geschäftseinheiten. Die Erträge aus dem Portfolio/Fund Management (PWM) erhöhten sich um 5%, was im Wesentlichen den Anstieg der Invested Assets seit dem dritten Quartal 2005 widerspiegelte. Die Erträge aus dem Brokeragegeschäft sanken auf Grund geringerer Kundenaktivität infolge der Korrektur der Aktienmärkte im zweiten Quartal 2006 um 3%. Dieser Rückgang wurde größtenteils durch einen Anstieg der Erträge aus dem Kredit-/Einlagengeschäft um 11% kompensiert, der vorwiegend aus einem höheren Einlagenvolumen resultierte. Die Erträge aus sonstigen Produkten gingen um 52 Mio € zurück, vor allem durch den vorgenannten Veräußerungsgewinn im Vorjahr sowie durch die Entkonsolidierung der Immobilien-Investmentgesellschaft Deutsche Wohnen AG zu Beginn des Berichtsquartals.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen nahmen gegenüber dem Vorjahresquartal um 114 Mio € oder 14% ab. Dies resultierte aus dem Rückgang der Restrukturierungsaufwendungen um 67 Mio € und der Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter um 14 Mio €. Letztere sanken vor allem infolge der Entkonsolidierung der Deutsche Wohnen AG. Die operative Kostenbasis, in der Restrukturierungsaufwendungen und Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter nicht enthalten sind, verringerte sich um 32 Mio € oder 4%. Diese Reduzierung resultierte aus dem Wegfall operativer Kosten auf Grund der oben genannten Veräußerung von Geschäftseinheiten. Teilweise wurde dieser Effekt durch weitere Investitionen in PWM, mit mehr als 350 neuen Mitarbeitern seit dem Vorjahresquartal, und Aufwendungen für die Neuausrichtung unseres AM-Geschäfts, vor allem in den USA, reduziert.

Das Ergebnis vor Steuern in AWM belief sich im dritten Quartal 2006 auf 180 Mio €, was einem leichten Anstieg von 4 Mio € oder 2% gegenüber dem dritten Quartal 2005 entsprach. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, in dem keine Veräußerungsgewinne von Geschäftsfeldern und Restrukturierungsaufwendungen enthalten sind, sank um 22 Mio € oder 11% auf 183 Mio €. Dieses Ergebnis reflektierte, nach Berücksichtigung von Entkonsolidierungseffekten, eine stabile Ertragsentwicklung trotz schwierigerer Marktbedingungen, der zusätzlichen Aufwendungen für die Neuausrichtung des Asset-Management-Geschäfts sowie strategischer Wachstumsinvestitionen in PWM.

### **Unternehmensbereich Private & Business Clients (PBC)**

Im dritten Quartal 2006 konnte PBC seine Geschäftsvolumina weiter erfolgreich ausbauen. Das Kreditvolumen stieg auf 76 Mrd € und war damit 1 Mrd € höher als am Ende des zweiten Quartals 2006 und 4 Mrd € höher als am Jahresende 2005. Die Invested Assets wuchsen auf 169 Mrd € an, mit Nettomittelzuflüssen von 2 Mrd € im Berichtsquartal. In den ersten neun Monaten dieses Jahres erzielte PBC Nettomittelzuflüsse von 4 Mrd €. Die Transaktionen im Bereich Brokerage nahmen im Berichtsquartal ab, was eine geringere Kundenaktivität nach den Korrekturen an den Aktienmärkten im zweiten Quartal 2006 widerspiegelte. Gleichzeitig verschob sich der Anlagefokus unserer Kunden von Investmentfonds zu Zertifikatprodukten, was zu geringeren Brokeragemargen führte.

Die Erträge lagen leicht über dem Niveau des Vorjahresquartals, das Gewinne von 8 Mio € aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern beinhaltete. Die bereinigten Erträge, in denen solche Veräußerungsgewinne nicht enthalten sind, stiegen um 24 Mio € oder 2%. Als Folge wachsender Geschäftsvolumina und stabiler Margen konnte insbesondere das Kredit-/Einlagengeschäft einen deutlichen Ertragszuwachs von 55 Mio € oder 10% verzeichnen. Durch die oben genannten geringeren Kundenaktivitäten und das veränderte Anlageverhalten waren die Erträge aus dem Brokeragegeschäft rückläufig.

Die Risikovorsorge im Kreditgeschäft, die sowohl Wertberichtigungen für Kreditausfälle als auch Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft enthält (Letztere werden in den zinsunabhängigen Aufwendungen ausgewiesen), stieg im Vergleich zum dritten Quartal 2005 um 8 Mio € oder 9% auf 99 Mio € im Berichtsquartal. Diese Entwicklung steht im Einklang mit der Volumenausweitung.

Die zinsunabhängigen Aufwendungen von PBC reduzierten sich gegenüber dem Vorjahresquartal um 8 Mio € oder 1%. Dieser Rückgang war vornehmlich auf niedrigere Restrukturierungsaufwendungen zurückzuführen, die von 29 Mio € im dritten Quartal 2005 auf 4 Mio € im Berichtsquartal sanken. Die operative Kostenbasis, in der diese Aufwendungen nicht enthalten sind, stieg im Berichtsquartal um 17 Mio € oder 2%. Dieser Zuwachs spiegelte unsere anhaltenden Investitionen in Wachstumsprodukte und -regionen, insbesondere in Osteuropa und Asien, wider.

Das Ergebnis vor Steuern erreichte im Berichtsquartal 249 Mio € im Vergleich zu 232 Mio € im Vorjahresquartal. Das bereinigte Ergebnis vor Steuern, aus dem Gewinne aus dem Verkauf von Geschäftsfeldern und Restrukturierungsaufwendungen herausgerechnet werden, belief sich im Berichtsquartal auf 252 Mio €. Das bereinigte Ergebnis war damit auf dem Niveau des Vorjahresquartals und lag zum fünften Mal in Folge über dem Wert von 250 Mio €.

### **Konzernbereich Corporate Investments (CI)**

Der Konzernbereich CI erreichte im dritten Quartal 2006 ein Ergebnis vor Steuern von 128 Mio €. Darin waren Gewinne von 114 Mio € aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen enthalten, die im Wesentlichen die Beteiligung an der Linde AG betrafen. Dieser Verkauf umfasste ungefähr die Anzahl Aktien, die im Rahmen einer Kapitalerhöhung zu Beginn des Quartals erworben wurden, und führte zu einem Gewinn von 92 Mio €. Im dritten Quartal des Vorjahres waren im Ergebnis vor Steuern von 375 Mio € Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen, insbesondere 337 Mio € aus dem Teilverkauf unserer Anteile an der DaimlerChrysler AG, enthalten.

Das bereinigte Ergebnis, aus dem sowohl Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen als auch andere Gewinne und Verluste aus weiteren wesentlichen Beteiligungen oder selbst genutzten Gebäuden herausgerechnet werden, war im Berichtsquartal ein Verlust vor Steuern von 38 Mio €, im dritten Quartal 2005 ein Verlust von 33 Mio €.

### **Consolidation & Adjustments**

Im dritten Quartal 2006 verzeichnete Consolidation & Adjustments einen Gewinn vor Steuern von 99 Mio € gegenüber einem Verlust vor Steuern von 162 Mio € im Vorjahresquartal. Die Erträge von 113 Mio € im Berichtsquartal enthielten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften in Höhe von 125 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten entstanden waren. Effekte, die aus Unterschieden zwischen den für die Managementberichtssysteme angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards gemäß US GAAP



entstehen (zum Beispiel bei Absicherungsgeschäften für Emissionen und bei kurzfristigen Refinanzierungen), führten im Berichtsquartal zu einem leicht positiven Ergebnis. Im Vergleichsquartal des Vorjahres waren diese Effekte geringfügig negativ. Die zinsunabhängigen Aufwendungen von 15 Mio € enthielten im dritten Quartal 2006 Zuführungen zu Rückstellungen für rechtliche Risiken und operative Verluste von rund 50 Mio € nach Saldierung mit vereinbarten Entschädigungen. Durch Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 28 Mio €, die für den indirekten Wertausgleich im Zusammenhang mit dem offenen Immobilienfonds grundbesitz-invest gebildet worden waren, wurde dieser Aufwand teilweise ausgeglichen. Im dritten Quartal 2005 beliefen sich die zinsunabhängigen Aufwendungen auf 94 Mio €. Sie enthielten Belastungen aus höheren Rückstellungen für rechtliche Risiken, die in früheren Jahren entstanden sind, von 108 Mio €.

# Bescheinigung der unabhängigen beim PCAOB registrierten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

An den Aufsichtsrat der Deutsche Bank Aktiengesellschaft

Wir haben die beigefügte zusammengefasste Konzernbilanz zum 30. September 2006 und die Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung und die umfassende Periodenerfolgsrechnung des Konzerns für die Drei- und Neunmonatszeiträume endend am 30. September 2006 und 2005, die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Konzern-Kapitalflussrechnung der Deutsche Bank Aktiengesellschaft einschließlich ihrer Tochterunternehmen (Deutsche Bank-Gruppe) für die Neunmonatszeiträume endend am 30. September 2006 und 2005 einer prüferischen Durchsicht unterzogen. Die Aufstellung dieses zusammengefassten konsolidierten Zwischenabschlusses liegt in der Verantwortung des Vorstands der Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Wir haben die prüferische Durchsicht des Abschlusses unter Beachtung der vom Public Company Accounting Oversight Board (United States) festgestellten Grundsätze vorgenommen. Eine prüferische Durchsicht von Zwischenabschlüssen beschränkt sich in erster Linie auf analytische Beurteilungen und Befragungen von bestimmten Mitarbeitern der Gesellschaft. Sie hat einen wesentlich geringeren Umfang als eine Abschlussprüfung unter Beachtung der vom Public Company Accounting Oversight Board (United States) festgestellten Grundsätze, deren Ziel die Erteilung eines Bestätigungsvermerks ist. Dementsprechend erteilen wir keinen Bestätigungsvermerk.

Auf der Grundlage unserer prüferischen Durchsicht sind uns keine wesentlichen Änderungen bekannt geworden, die notwendig wären, damit der zusammengefasste konsolidierte Zwischenabschluss in Übereinstimmung mit den U. S. Generally Accepted Accounting Principles (US GAAP) aufgestellt ist.

Wir haben unter Beachtung der vom Public Company Accounting Oversight Board (United States) festgestellten Grundsätze die Konzernbilanz der Deutsche Bank-Gruppe zum 31. Dezember 2005 und die Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung, die umfassende Periodenerfolgsrechnung des Konzerns, die Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung und die Konzern-Kapitalflussrechnung für das dann endende Jahr geprüft (hier nicht beigefügt); mit Datum vom 9. März 2006 haben wir einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk auf diesen Konzernabschluss erteilt. Nach unserer Überzeugung vermitteln die Informationen, welche in der beigefügten zusammengefassten Konzernbilanz zum 31. Dezember 2005 aufgeführt sind, in allen wesentlichen Aspekten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild in Bezug auf die geprüfte Konzernbilanz, von welcher diese hergeleitet wurde.

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft  
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Frankfurt am Main (Deutschland), den 31. Oktober 2006

# Konzern-Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert)

## Gewinn-und-Verlust-Rechnung

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
Zinserträge	14.080	9.998	42.058	30.373
Zinsaufwendungen	12.217	8.782	36.721	26.101
<b>Zinsüberschuss</b>	<b>1.863</b>	<b>1.216</b>	<b>5.337</b>	<b>4.272</b>
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	101	87	206	256
<b>Zinsüberschuss nach Wertberichtigungen für Kreditausfälle</b>	<b>1.762</b>	<b>1.129</b>	<b>5.131</b>	<b>4.016</b>
Provisionsüberschuss aus Treuhandgeschäften	917	938	2.888	2.595
Provisionsüberschuss des Wertpapiergeschäfts	1.045	1.071	3.620	2.940
Provisionsüberschuss für sonstige Dienstleistungen	658	656	1.945	1.817
Handelsergebnis	1.537	2.048	6.224	6.052
Ergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“	173	363	340	562
Gewinn aus Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen	78	53	400	273
Sonstige Erträge	120	272	428	591
<b>Zinsunabhängige Erträge</b>	<b>4.528</b>	<b>5.401</b>	<b>15.845</b>	<b>14.830</b>
Personalaufwand	2.801	2.737	9.513	8.375
Mieten und Unterhaltskosten für Gebäude	251	251	752	754
Betriebs- und Geschäftsausstattung	37	41	117	122
EDV-Aufwendungen	382	364	1.127	1.115
Aufwendungen für Beratungs- und ähnliche Dienstleistungen	261	248	830	627
Kommunikation und Datenadministration	154	146	465	437
Sonstige Aufwendungen	606	709	1.802	1.901
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	–	–	–	–
Restrukturierungsaufwand	18	156	118	440
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>4.510</b>	<b>4.652</b>	<b>14.724</b>	<b>13.771</b>
<b>Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden</b>	<b>1.780</b>	<b>1.878</b>	<b>6.252</b>	<b>5.075</b>
Ertragsteueraufwand	545	585	2.127	1.700
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	– 1	302	– 1	333
<b>Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern</b>	<b>1.236</b>	<b>991</b>	<b>4.126</b>	<b>3.042</b>
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	–	–	46	–
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.236</b>	<b>991</b>	<b>4.172</b>	<b>3.042</b>

## Ergebnis je Aktie (EPS)

in €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
<b>Ergebnis je Aktie:</b>				
Basic:				
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	2,77	2,12	9,19	6,52
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern <sup>1</sup>	–	–	0,10	–
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>2,77</b>	<b>2,12</b>	<b>9,29</b>	<b>6,52</b>
Verwässertes Ergebnis je Aktie:				
Ergebnis vor kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern <sup>2</sup>	2,45	1,89	8,02	5,95
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern <sup>1</sup>	–	–	0,09	–
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>2,45</b>	<b>1,89</b>	<b>8,11</b>	<b>5,95</b>
Anzahl der Aktien in Mio				
Gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien – Nenner für die Berechnung des Ergebnisses je Aktie	445,7	467,7	449,1	466,4
Bereinigter gewichteter Durchschnitt der ausstehenden Aktien nach angenommener Wandlung – Nenner für die Berechnung des verwässerten Ergebnisses je Aktie	503,4	510,4	510,8	506,1

<sup>1</sup> Bezüglich SFAS 123(R) betrug der kumulierte Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern, im Neunmonatszeitraum 2006 0,09 € für das Ergebnis je Aktie (Basic) beziehungsweise 0,08 € für das verwässerte Ergebnis je Aktie. Bezüglich EITF 05-5 betrug der kumulierte Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern, im Neunmonatszeitraum 2006 für das Ergebnis je Aktie (Basic) und für das verwässerte Ergebnis je Aktie jeweils 0,01 €.

<sup>2</sup> Einschließlich Effekt auf den Zähler aus angenommener Wandlung. Dieser Effekt betrug im 3. Quartal 2006 0,00 € und im Neunmonatszeitraum 2006 minus 0,05 € sowie im 3. Quartal 2005 minus 0,05 € und im Neunmonatszeitraum 2005 minus 0,06 €.

## Umfassende Periodenerfolgsrechnung des Konzerns (Consolidated Statement of Comprehensive Income) (nicht testiert)

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.236</b>	<b>991</b>	<b>4.172</b>	<b>3.042</b>
<b>Übriger umfassender Periodenerfolg (Other Comprehensive Income):</b>				
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	– 1	302	– 1	333
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Wertpapieren „Available for Sale“:				
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) (per saldo) der Periode, nach Steuern und sonstigen Anpassungen	496	1.274	8	1.401
Reklassifizierung auf Grund von Gewinn- (–)/Verlust-realisationen, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	– 156	– 353	– 337	– 510
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	14	– 7	– 47	– 17
Anpassungen aus der Währungsumrechnung:				
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) (per saldo) der Periode, nach Steuern	143	21	– 510	956
Reklassifizierung auf Grund von Gewinn- (–)/Verlust-realisationen, nach Steuern	–	–	2	– 1
<b>Übriger umfassender Periodenerfolg (Other Comprehensive Income), insgesamt</b>	<b>496</b>	<b>1.237</b>	<b>– 885</b>	<b>2.162</b>
<b>Umfassender Periodenerfolg (Comprehensive Income)</b>	<b>1.732</b>	<b>2.228</b>	<b>3.287</b>	<b>5.204</b>

# Konzernbilanz

## Aktiva

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
	(nicht testiert)	
Barreserve	6.062	6.571
Verzinsliche Einlagen bei Kreditinstituten	19.786	11.963
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	136.225	130.993
Forderungen aus Wertpapierleihen	117.787	101.125
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	284.595	260.469
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	107.473	99.479
Positive Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	75.853	75.354
Sonstige Handelsaktiva	15.139	13.091
Handelsaktiva insgesamt	483.060	448.393
Wertpapiere „Available for Sale“	23.323	21.675
Sonstige Finanzanlagen	4.830	7.382
Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	177.402	151.355
Sachanlagen	4.207	5.079
Goodwill	6.758	7.045
Sonstige immaterielle Vermögenswerte	1.127	1.198
Sonstige Aktiva	115.979	99.382
<b>Summe der Aktiva</b>	<b>1.096.546</b>	<b>992.161</b>

## Passiva

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
	(nicht testiert)	
Unverzinsliche Einlagen	26.992	30.005
Verzinsliche Einlagen	348.703	350.782
Einlagen insgesamt	375.695	380.787
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	92.042	81.294
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	45.048	28.473
Negative Marktwerte aus derivativen Finanzinstrumenten	93.786	84.580
Handelsspassiva insgesamt	230.876	194.347
Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	192.739	143.524
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen	12.876	24.581
Sonstige kurzfristige Geldaufnahmen	29.485	20.549
Sonstige Passiva	93.631	81.377
Langfristige Verbindlichkeiten	126.788	113.554
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	3.406	3.506
<b>Verbindlichkeiten</b>	<b>1.065.496</b>	<b>962.225</b>
Stammaktien, ohne Nennwert, rechnerischer Nominalwert 2,56 € Ausgegebene Aktien: 30.9.2006: 521,4 Mio; 31.12.2005: 554,5 Mio	1.335	1.420
Kapitalrücklage	14.009	11.672
Gewinnrücklagen	23.233	22.628
Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten 30.9.2006: 24,5 Mio Aktien; 31.12.2005: 49,0 Mio Aktien	- 2.205	- 3.368
Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	- 3.406	- 3.506
Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung	-	2.121

Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)		
Latente Steuern auf unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available for Sale“, die im Zusammenhang mit den Steuersatzänderungen in Deutschland in 1999 und 2000 stehen	– 2.165	– 2.164
Unrealisierte Gewinne aus Wertpapieren „Available for Sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	2.169	2.498
Unrealisierte Gewinne/Verluste (–) aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	– 38	9
Unterdeckung der Pensionsverpflichtungen, nach Steuern	– 8	– 8
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	– 1.874	– 1.366
Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg insgesamt	– 1.916	– 1.031
<b>Eigenkapital</b>	<b>31.050</b>	<b>29.936</b>
<b>Summe der Passiva</b>	<b>1.096.546</b>	<b>992.161</b>

# Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung (nicht testiert)

in Mio €	Jan.–Sep.	
	2006	2005
<b>Stammaktien</b>		
Anfangsbestand	1.420	1.392
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen begebene Stammaktien	17	24
Einziehung von Stammaktien	– 102	–
Endbestand	1.335	1.416
<b>Kapitalrücklage</b>		
Anfangsbestand	11.672	11.147
Umgliederung aus aktienbasierter Vergütung – auszugebende Stammaktien	3.456	–
Umgliederung aus Abgrenzung aus aktienbasierter Vergütung (Deferred Compensation)	– 1.335	–
Nettoveränderung der aktienbasierten Vergütung in der Berichtsperiode	– 278	–
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen begebene Stammaktien	438	351
Steuerminderung im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungsplänen	55	–
Sonstige	1	–
Endbestand	14.009	11.498
<b>Gewinnrücklagen</b>		
Anfangsbestand, wie zuvor berichtet	22.628	19.814
Effekte aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden	13	–
Anfangsbestand	22.641	19.814
Gewinn nach Steuern	4.172	3.042
Gezahlte Bardividende	– 1.239	– 868
Dividende bezüglich der Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien	180	117
Gewinne aus dem Verkauf Eigener Aktien	158	43
Einziehung von Stammaktien	– 2.667	–
Sonstige	– 12	– 8
Endbestand	23.233	22.140
<b>Eigene Aktien im Bestand zu Anschaffungskosten</b>		
Anfangsbestand	– 3.368	– 1.573
Käufe von Aktien	– 29.178	– 32.042
Verkäufe von Aktien	26.571	30.946
Einziehung von Aktien	2.769	–
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen ausgegebene Eigene Aktien	1.001	379
Endbestand	– 2.205	– 2.290
<b>Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien</b>		
Anfangsbestand	– 3.506	– 3.058
Zugänge	– 813	– 814
Abgänge	913	366
Endbestand	– 3.406	– 3.506
<b>Aktienbasierte Vergütung – auszugebende Stammaktien</b>		
Anfangsbestand	3.456	2.965
Umgliederung in die Kapitalrücklage	– 3.456	–
Neu gewährte Zusagen, per saldo	–	850
Begebene Aktien	–	– 379
Endbestand	–	3.436
<b>Abgrenzung aus aktienbasierter Vergütung (Deferred Compensation)</b>		
Anfangsbestand	– 1.335	– 1.452
Umgliederung in die Kapitalrücklage	1.335	–
Neu gewährte Zusagen, per saldo	–	– 850
Anteilige Aufwendungen, per saldo	–	792
Endbestand	–	– 1.510

<b>Kumulierter übriger umfassender Periodenerfolg (Accumulated Other Comprehensive Income)</b>		
Anfangsbestand	- 1.031	- 3.331
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	- 1	333
Veränderung unrealisierter Gewinne aus Wertpapieren „Available for Sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen	- 329	891
Veränderung unrealisierter Gewinne/Verluste aus Derivaten, die Schwankungen zukünftiger Cashflows absichern, nach Steuern	- 47	- 17
Anpassungen aus der Währungsumrechnung, nach Steuern	- 508	955
Endbestand	- 1.916	- 1.169
<b>Eigenkapital zum Ende der Periode</b>	<b>31.050</b>	<b>30.015</b>



# Konzern-Kapitalflussrechnung (nicht testiert)

in Mio €	Jan.–Sep.	
	2006	2005
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>4.172</b>	<b>3.042</b>
Überleitung auf den Cashflow aus operativer Geschäftstätigkeit:		
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	206	256
Restrukturierungsaufwand	6	74
Gewinne aus dem Verkauf von Wertpapieren „Available for Sale“, sonstigen Finanzanlagen, Krediten und sonstige Ergebniskomponenten	– 696	– 875
Latente Steuern, netto	63	817
Abschreibungen, Wertberichtigungen und Zuschreibungen	1.088	1.208
Kumulierter Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	46	–
Anteilige Gewinne aus at equity bewerteten Unternehmen	– 261	– 258
Nettoveränderung von:		
Handelsaktiva	– 34.189	– 51.014
sonstigen Aktiva	– 18.506	– 28.044
Handelspassiva	37.268	23.653
sonstigen Passiva	10.534	17.965
Sonstigen, per saldo	– 961	– 680
<b>Nettocashflow aus operativer Geschäftstätigkeit</b>	<b>– 1.230</b>	<b>– 33.856</b>
Nettoveränderung von:		
verzinslichen Einlagen bei Kreditinstituten	– 7.609	– 735
Forderungen aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Reverse Repos)	– 5.016	– 13.652
Forderungen aus Wertpapierleihen	– 16.662	– 28.911
Forderungen aus dem Kreditgeschäft	– 28.415	– 11.093
Erlöse aus:		
Verkauf von Wertpapieren „Available for Sale“	6.986	7.535
Endfälligkeit von Wertpapieren „Available for Sale“	2.099	2.318
Verkauf von sonstigen Finanzanlagen	4.702	1.413
Verkauf von Krediten	8.762	9.369
Verkauf von Sachanlagen	252	120
Erwerb von:		
Wertpapieren „Available for Sale“	– 12.214	– 12.049
sonstigen Finanzanlagen	– 2.054	– 1.122
Krediten	– 5.029	– 5.162
Sachanlagen	– 636	– 490
Nettocashflow aus Unternehmensakquisitionen und -verkäufen	– 427	60
Sonstige, per saldo	369	54
<b>Nettocashflow aus Investitionstätigkeit</b>	<b>– 54.892</b>	<b>– 52.345</b>
Nettoveränderung von:		

Einlagen	- 5.102	30.865
Verbindlichkeiten aus Wertpapierleihen und Verbindlichkeiten aus übertragenen Zentralbankeinlagen und aus Wertpapierpensionsgeschäften (Repos)	37.510	35.085
sonstigen kurzfristigen Geldaufnahmen	8.935	6.086
Emission langfristiger Verbindlichkeiten	44.879	36.723
Rückzahlung/Rücklauf langfristiger Verbindlichkeiten	- 27.202	- 22.040
Im Rahmen von aktienbasierten Vergütungsplänen begebene Stammaktien	449	375
Kauf Eigener Aktien	- 29.178	- 32.042
Verkauf Eigener Aktien	26.703	30.982
Dividendenzahlung	- 1.239	- 868
Sonstige, per saldo	117	21
<b>Nettocashflow aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>55.872</b>	<b>85.187</b>
Nettoeffekt aus Wechselkursänderungen der Barreserve	- 259	445
Nettoveränderung Barreserve	- 509	- 569
Anfangsbestand Barreserve	6.571	7.579
Endbestand Barreserve	6.062	7.010
Gezahlte Zinsen	35.883	25.670
Gezahlte Ertragsteuern, netto	2.123	536

# Grundlage der Darstellung

Die vorliegenden Konzernzwischenabschlüsse zum 30. September 2006 und 2005 sowie für die dann endenden Drei- und Neunmonatszeiträume sind nicht testiert und enthalten die Abschlüsse der Deutsche Bank AG und ihrer Tochterunternehmen (zusammengefasst die Deutsche Bank-Gruppe oder das Unternehmen). Die Erstellung des Zwischenabschlusses nach US GAAP verlangt vom Management, Beurteilungen und Annahmen zu treffen hinsichtlich der Bestimmung des Fair Value bestimmter Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, der Risikovorsorge im Kreditgeschäft, der Wertminderung (Impairment) von Vermögenswerten mit Ausnahme von Krediten, der Wertberichtigung für aktive latente Steuern sowie gesetzlicher, regulatorischer, steuerlicher und sonstiger Bewandnisse. Diese Beurteilungen und Annahmen beeinflussen den Ausweis von Aktiva und Passiva, von Eventualforderungen und -verbindlichkeiten am Stichtag sowie von Erträgen und Aufwendungen der Berichtsperiode. Die tatsächlichen Ergebnisse können von den Einschätzungen des Managements abweichen. Nach Überzeugung des Managements wurden alle periodisch wiederkehrenden Anpassungen, die für eine angemessene Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind, in den Zwischenabschlüssen berücksichtigt. In Einzelfällen wurden Beträge der Vorperioden zur Vergleichbarkeit der aktuellen Darstellung angepasst. Die in diesem Bericht veröffentlichten Ergebnisse und ergänzenden Informationen können nicht notwendigerweise als Indikatoren für ein zu erwartendes Gesamtergebnis des Geschäftsjahres 2006 gewertet werden. Die vorliegenden Zwischenabschlüsse sollten im Zusammenhang mit dem Konzernabschluss und den dazugehörigen Erläuterungen (Notes) im Finanzbericht 2005 des Unternehmens gelesen werden. Bestimmte Angaben und Erläuterungen, die im Rahmen der Darstellung des Jahresabschlusses nach US GAAP vorgeschrieben sind, werden in dem vorliegenden Zwischenbericht nicht oder zusammengefasst dargestellt. Die nachfolgenden Angaben beinhalten Erläuterungen zu dem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, die Segmentberichterstattung, weitere Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung und zur Bilanz sowie sonstige Finanzinformationen.

# Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden (nicht testiert)

## **SFAS 158**

Im September 2006 veröffentlichte das FASB das SFAS No. 158, „Employers' Accounting for Defined Benefit Pension and Other Postretirement Plans“ („SFAS 158“). Nach Maßgabe von SFAS 158 muss ein Arbeitgeber den überfinanzierten oder unterfinanzierten Status eines leistungsorientierten Pensionsplans als Aktiv- oder Passivposten in seiner konsolidierten Bilanz ausweisen. Gemäß SFAS 158 sind versicherungsmathematische Gewinne und Verluste sowie nachzuerrechnender Dienstzeitaufwand, die nicht bereits in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung als Nettovorsorgeaufwand berücksichtigt wurden, im übrigen umfassenden Periodenerfolg (Other Comprehensive Income), nach Steuern, zu erfassen, bis sie als Bestandteil des Nettovorsorgeaufwands amortisiert werden. SFAS 158 tritt zum Ende des nach dem 15. Dezember 2006 endenden Geschäftsjahres in Kraft und darf nicht rückwirkend angewandt werden. Wir prüfen gegenwärtig die möglichen Auswirkungen der Erstanwendung von SFAS 158 auf unseren Konzernabschluss. Zum 31. Dezember 2005 belief sich der Nettobetrag der versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste sowie des nachzuerrechnenden Dienstzeitaufwands, der nicht bereits in der Gewinn-und-Verlust-Rechnung berücksichtigt wurde, auf 1,0 Mrd €, vor Steuern.

## **SFAS 157**

Im September 2006 veröffentlichte das FASB das SFAS No. 157, „Fair Value Measurements“ („SFAS 157“). SFAS 157 definiert den Fair Value, legt ein Regelwerk für die Ermittlung des Fair Value unter solchen anderen Bilanzierungsvorschriften fest, denen zufolge die Ermittlung des Fair Value zulässig oder erforderlich ist, ändert die Methoden zur Ermittlung des Fair Value und erweitert die Offenlegungsvorschriften für die Ermittlung des Fair Value. Darüber hinaus setzt SFAS 157 die spezifischen Vorschriften nach Maßgabe von EITF Issue No. 02-3, „Issues Involved in Accounting for Derivative Contracts Held for Trading Purposes and Contracts Involved in Energy Trading and Risk Management Activities“, außer Kraft, die die Realisierung von Gewinnen und Verlusten bei Eintritt in ein Derivategeschäft in Ermangelung beobachtbarer Marktinformationen untersagte. SFAS 157 untersagt die Verwendung eines Bewertungsfaktors für großen Anteilsbesitz für die Ermittlungen des Fair Value im Handel mit Finanzinstrumenten auf aktiven Märkten. SFAS 157 ist für die nach dem 15. November 2007 beginnenden Geschäftsjahre und die entsprechenden Zwischenberichtsperioden anzuwenden. Unternehmen ist es auch gestattet, SFAS 157 bereits ab dem Beginn ihres Geschäftsjahres anzuwenden, sofern noch keine Zwischenberichte veröffentlicht wurden. Wir prüfen gegenwärtig die möglichen Auswirkungen der Erstanwendung von SFAS 157 auf unseren Konzernabschluss.

## **SAB 108**

Im September 2006 veröffentlichte die SEC das Staff Accounting Bulletin No. 108, „Considering the Effects of Prior Year Misstatements when Quantifying Misstatements in Current Year Financial Statements“ („SAB 108“). SAB 108 enthält Vorschriften über die Berücksichtigung von Fehlern im Vorjahr bei der Quantifizierung von Fehlern im aktuellen Jahresabschluss. Nach Maßgabe des SAB 108 müssen bei der SEC registrierte Unternehmen Fehler nach Maßgabe sowohl eines Bilanz- als auch eines GuV-orientierten Ansatzes quantifizieren und beurteilen, ob die durch die Anwendung einer dieser Methoden erzielten Ergebnisse unter Berücksichtigung aller relevanten quantitativen und qualitativen Faktoren einen wesentlichen Fehler ergeben. Die in SAB 99, „Materiality“, enthaltenen Vorschriften bezüglich der Beurteilung der Materialität von Fehlern werden durch SAB 108 nicht verändert. SAB 108 tritt in den nach dem 15. November 2006 beginnenden Geschäftsjahren in Kraft. Bei erstmaliger Anwendung von SAB 108 ist eine einmalige Anpassung der Gewinnrücklagen infolge des sich aus der Erstanwendung ergebenden kumulativen Effekts zulässig. Wir prüfen gegenwärtig die möglichen Auswirkungen der Erstanwendung von SAB 108 auf unseren Konzernabschluss.

#### **FIN 48**

Im Juli 2006 veröffentlichte das FASB die FASB Interpretation No. 48, „Accounting for Uncertainty in Income Taxes“ („FIN 48“). FIN 48 schreibt Kriterien für den Ansatz und die Bewertung von Steuerpositionen vor, die in Steuererklärungen eingenommen wurden oder voraussichtlich eingenommen werden. Die Interpretation enthält auch Regelungen zu Ausbuchung, Klassifizierung, Zinsen und Strafzuschlägen, Bilanzierung in Zwischenabschlüssen, Offenlegung und Überleitung. FIN 48 ist erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die nach dem 15. Dezember 2006 beginnen. Die Bestimmungen von FIN 48 sind mit Erstanwendung auf alle Steuerpositionen anzuwenden. Dabei sind Effekte, die sich zum Erstanwendungszeitpunkt ergeben, ergebnisneutral über die Gewinnrücklagen zu erfassen. Wir prüfen gegenwärtig die möglichen Auswirkungen der Erstanwendung von FIN 48 auf unseren Konzernabschluss.

#### **FSP FIN 46(R)-6**

Im April 2006 veröffentlichte das FASB die Staff Position FSP FIN 46(R)-6, „Determining the Variability to Be Considered in Applying FASB Interpretation No. 46(R)“ („FSP FIN 46(R)-6“). FSP FIN 46(R)-6 regelt, ob bestimmte Vereinbarungen im Zusammenhang mit Variable Interest Entities (VIEs) als Instrumente zu betrachten sind, die die Variabilität, also die wirtschaftlichen Risiken und Chancen einer Gesellschaft, absorbieren (Variable Interests) oder aber Variabilität erzeugen. Ferner legt die Staff Position fest, dass die zu berücksichtigende Variabilität auf Grundlage einer Analyse der Struktur der Gesellschaft ermittelt werden soll. FSP FIN 46(R)-6 ist ab dem ersten Tag des nach dem 15. Juni 2006 beginnenden Berichtszeitraums prospektiv auf alle Einheiten anzuwenden, mit denen die Deutsche Bank erstmals Geschäftsbeziehungen aufnimmt, sowie bei Eintritt bestimmter Ereignisse auf alle Einheiten, die bereits in der Vergangenheit gemäß FIN 46(R) analysiert werden mussten. Die Erstanwendung von FSP FIN 46(R)-6 hatte keine wesentlichen Auswirkungen auf unseren Konzernabschluss.

#### **FSP FTB 85-4-1**

Im März 2006 hat das FASB die Staff Position FSP FTB 85-4-1, „Accounting for Life Settlement Contracts by Third-Party Investors“ („FSP FTB 85-4-1“), veröffentlicht. FSP FTB 85-4-1 verlangt, dass bestimmte Verträge zwischen dem Halter einer Lebensversicherungspolice und einem Investor (Life Settlement Contracts) vom Investor entweder zu ihrem Fair Value oder nach der Investmentmethode bewertet werden. Bisher wurden solche Verträge zum Buchwert oder zum niedrigeren Rückkaufswert angesetzt. Nach der Investmentmethode wird ein Life Settlement Contract anfänglich zum Transaktionspreis zuzüglich sämtlicher direkt zurechenbarer externer Anschaffungskosten angesetzt. Fortlaufende Kosten, um die Gültigkeit der Police aufrechtzuerhalten, werden aktiviert und ein Gewinn wird erst dann ausgewiesen, wenn der Versicherte stirbt. Das Wahlrecht zwischen der Fair-Value-Methode und der Investmentmethode kann auf Einzelvertragebene ausgeübt werden. Der Konzern hat beschlossen, mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 die Fair-Value-Methode für alle in seinem Besitz befindlichen Life Settlement Contracts anzuwenden. Zum 1. Januar 2006 wurde der kumulative Effekt aus der Erstanwendung als eine Anpassung der Gewinnrücklagen in Höhe von 13 Mio € verbucht.

### **SFAS 156**

Im März 2006 veröffentlichte das FASB das SFAS No. 156, „Accounting for Servicing of Financial Assets“ („SFAS 156“). Gegenstand von SFAS 156 sind die Bilanzierung von erfassten Ansprüchen und Verbindlichkeiten aus der Verwaltung von Finanzaktiva (Servicing Assets und Servicing Liabilities) im Zusammenhang mit bestimmten Übertragungen von Finanzaktiva des Verwalters sowie die Akquisition oder Übernahme von Verpflichtungen zur Verwaltung von Finanzaktiva, die nicht im Zusammenhang mit den Finanzaktiva des Verwalters und ihm nahestehenden Dritten stehen. SFAS 156 verlangt, dass alle erfassten Servicing Assets und Servicing Liabilities beim erstmaligen Ansatz zum Fair Value und danach entweder zum Fair Value oder nach einer Amortisierungsmethode bewertet werden. Dies gilt für jede Art von erfassten Servicing Assets und Servicing Liabilities. SFAS 156 tritt in den nach dem 15. September 2006 beginnenden Geschäftsjahren in Kraft. Die Erstanwendung von SFAS 156 wird voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf unseren Konzernabschluss haben.

### **SFAS 155**

Im Februar 2006 veröffentlichte das FASB das SFAS No. 155, „Accounting for Certain Hybrid Financial Instruments“ („SFAS 155“). SFAS 155 gibt Unternehmen die Möglichkeit, hybride Finanzinstrumente mit eingebetteten Derivaten, welche gemäß SFAS No. 133 („Accounting for Derivative Instruments and Hedging Activities“) getrennt zu bilanzieren wären, im Ganzen zum Fair Value auszuweisen und Veränderungen des Fair Value erfolgswirksam zu erfassen. Ferner legt SFAS 155 fest, dass Ansprüche („Beneficial Interests“) in verbrieften Vermögenswerten analysiert werden sollen, um zu ermitteln, ob sie als frei stehende Derivate anzusehen sind oder eingebettete Derivate enthalten. Mit SFAS 155 entfällt auch eine frühere Einschränkung bezüglich der Formen passiver Derivate, welche eine sogenannte „Qualifizierende Zweckgesellschaft“ (Qualifying Special Purpose Entity) halten darf. SFAS 155 ist auf Finanzinstrumente anzuwenden, die in den nach dem 15. September 2006 beginnenden Geschäftsjahren neu erworben oder modifiziert wurden; die Bestimmungen bezüglich der Bilanzierung hybrider Finanzinstrumente zum Fair Value können dagegen auch auf bestehende Instrumente angewandt werden. Die Erstanwendung von SFAS 155 wird voraussichtlich keine wesentlichen Auswirkungen auf unseren Konzernabschluss haben.

### **EITF 05-5**

Im Juni 2005 hat das FASB den Konsens zu EITF Issue No. 05-5, „Accounting for Early Retirement or Postemployment Programs with Specific Features (Such As Terms Specified in Altersteilzeit Early Retirement Arrangements)“ („EITF 05-5“), bestätigt. EITF 05-5 legt fest, dass der Aufwand für Gehälter, Boni und zusätzliche Rentenbeiträge im Zusammenhang mit bestimmten in Deutschland üblichen Vorruhestandsvereinbarungen (sowie ähnlichen Programmen) über den Zeitraum zwischen dem Beginn der Laufzeit des Altersteilzeitvertrags und dem Ende der aktiven Dienstzeit in der

Erfolgsrechnung zu berücksichtigen ist. Bisher erfasste der Konzern den Aufwand basierend auf einer versicherungsmathematischen Bewertung zum Zeitpunkt des Abschlusses des Altersteilzeitvertrags mit dem Mitarbeiter. Das EITF regelt zudem die Rechnungslegung für staatliche Leistungen im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen. EITF 05-5 findet in den nach dem 15. Dezember 2005 beginnenden Geschäftsjahren Anwendung. Infolge der Erstanwendung von EITF 05-5 vereinnahmte der Konzern als kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethode einen Gewinn von 4 Mio €, nach Steuern.

### **EITF 03-1, FSP EITF 03-1-1, FSP FAS 115-1 und FAS 124-1**

Im März 2004 hat das FASB den Konsens zu EITF Issue No. 03-1, „The Meaning of Other-Than-Temporary Impairment and Its Application to Certain Investments“ („EITF 03-1“), bestätigt. Durch die Entscheidungen wurde ein allgemeingültiger Beurteilungsansatz geschaffen, um bei zu fortgeführten Anschaffungskosten bilanzierten nicht festverzinslichen Wertpapieren sowie bei festverzinslichen und nicht festverzinslichen Wertpapieren „Available for Sale“ festzustellen, ob Wertminderungen dieser Papiere als nicht temporär anzusehen sind. Im September 2004 hat das FASB eine endgültige FASB Staff Position, No. EITF 03-1-1 („FSP EITF 03-1-1“), veröffentlicht, die das Inkrafttreten der Ansatz- und Bewertungsvorschriften von EITF 03-1 verschiebt. Die Offenlegungsvorschriften nach EITF 03-1 traten am 31. Dezember 2004 in Kraft.

Im Juni 2005 hat das FASB beschlossen, keine zusätzlichen Vorschriften hinsichtlich der Definition nicht temporärer Wertminderungen herauszugeben, seine Mitarbeiter aber angewiesen, FSP FAS 115-1 und FAS 124-1 zu veröffentlichen. Die endgültige Fassung von FSP FAS 115-1 und FAS 124-1, „The Meaning of Other-Than-Temporary Impairment and Its Application to Certain Investments“, wurde im November 2005 veröffentlicht und hat einige Bestimmungen von EITF 03-1 außer Kraft gesetzt. Nach Maßgabe von FSP FAS 115-1 und FAS 124-1 ist die Prüfung, ob Wertminderungen nicht temporär sind, auf der Basis der geltenden Bilanzierungsvorschriften vorzunehmen.

FSP EITF 03-1-1, und damit die Verschiebung des Inkrafttretens der Ansatz- und Bewertungsvorschriften nach Maßgabe von EITF 03-1, wurde durch die endgültige Fassung von FSP FAS 115-1 und FAS 124-1 abgelöst, die für die nach dem 15. Dezember 2005 beginnenden Geschäftsjahre maßgeblich ist. Die Erstanwendung von FSP FAS 115-1 und FAS-124-1 hatte keine Auswirkungen auf unseren Konzernabschluss.

### **SFAS 123 (überarbeitet in 2004)**

Im Dezember 2004 hat das FASB SFAS No. 123 (überarbeitet in 2004), „Share-Based Payment“ („SFAS 123(R)“), veröffentlicht. SFAS 123(R) ersetzt SFAS No. 123, „Accounting for Stock-Based Compensation“ („SFAS 123“), und löst APB Opinion No. 25, „Accounting for Stock Issued to Employees“, ab. Nach der neuen Vorschrift sind Unternehmen verpflichtet, Personalaufwand für aktienbasierte Zahlungsvorgänge in ihrem Jahresabschluss auszuweisen. Der Personalaufwand ist auf der Basis des Fair Value der emittierten Eigenkapitalinstrumente oder Schuldtitel zu ermitteln. Mit Wirkung ab dem 1. Januar 2003 hat die Deutsche Bank ihre aktienbasierten Vergütungen nach der in SFAS 123 vorgeschriebenen Fair-Value-Methode abgebildet. Diese Methode wurde prospektiv auf alle Mitarbeitervergütungen angewandt, die nach dem 1. Januar 2003 gewährt, modifiziert oder ausgeübt wurden. Die Deutsche Bank wendet derzeit zur Schätzung des Fair Value der den Mitarbeitern gewährten Optionsrechte ein Black-Scholes-Optionsbewertungsmodell an und wird dies voraussichtlich auch im Rahmen der Anwendung von SFAS 123(R) beibehalten. SFAS 123(R) beinhaltet auch einige Änderungen hinsichtlich des Zeitpunkts des Ausweises von Aufwendungen, der Behandlung von verfallenen Ansprüchen und der Neubewertung von als Verbindlichkeit ausgewiesenen Ansprüchen zum aktuellen Fair Value. SFAS 123(R) zufolge gelten diese Vorschriften für nach dem 15. Juni 2005 beginnende Berichtszeiträume.

Im März 2005 veröffentlichte die SEC das Staff Accounting Bulletin No. 107, „Share-Based Payment“ („SAB 107“), das Erläuterungen zu den Wechselbeziehungen zwischen SFAS 123(R) und bestimmten SEC-Vorschriften und -Richtlinien enthält. Darin wird auch die Sicht der SEC hinsichtlich der Bewertung aktienbasierter Vergütungsvereinbarungen dargestellt. Im April 2005 hat die SEC die Stichtage für die Erstanwendung von SFAS 123(R) geändert. Damit wird es Unternehmen ermöglicht, die Vorschrift mit Beginn ihres nächsten Geschäftsjahres und nicht bereits für nach dem 15. Juni 2005 beginnende Berichtszeiträume anzuwenden. Dementsprechend wendet der Konzern SFAS 123(R) mit Wirkung zum 1. Januar 2006 an. Der Konzern hat beschlossen, für die Überleitung die modifizierte prospektive Methode anzuwenden. Unter dieser Methode findet SFAS 123(R) Anwendung für nach dem Erstanwendungstermin neu gewährte Vergütungen sowie Vergütungen, die nach diesem Zeitpunkt modifiziert, zurückgekauft oder rückgängig gemacht werden.

Infolge der Erstanwendung in 2006 vereinnahmte der Konzern als kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethode einen Gewinn von 42 Mio € nach Steuern. Ursächlich für diesen Effekt ist eine Anpassung des bereits abgegrenzten Personalaufwands. Nach Maßgabe von SFAS 123(R) ist der Personalaufwand nur für solche gewährten aktienbasierten

Vergütungen abzugrenzen, von denen erwartet wird, dass sie ausgegeben werden, sodass bei der Abgrenzung von Beginn an die voraussichtlich verfallenden Ansprüche berücksichtigt werden müssen. Nach Maßgabe von SFAS 123 hatte der Konzern den Personalaufwand auf der Basis der tatsächlich verfallenden Ansprüche bilanziert und deshalb den bereits abgegrenzten Aufwand in der Periode zurückgenommen, in der die Mitarbeiter die Ansprüche verwirkten. Der Personalaufwand für künftige, als Jahresbonus begebene Aktienrechte, die eine Anwartschaftsfrist vorsehen, wird nicht mehr im jeweiligen Performancejahr als Teil der jährlichen Vergütung erfolgswirksam verbucht.

Zusätzlich wurden infolge der Erstanwendung von SFAS 123(R) einige Bilanzpositionen im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen innerhalb des Eigenkapitals reklassifiziert. Diese geänderte Darstellung hatte keinen Nettoeffekt auf unser Eigenkapital. Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wurden Abgrenzungen aus aktienbasierter Vergütung (Deferred Compensation) und die Position „Aktienbasierte Vergütung – auszugebende Stammaktien“ aufgerechnet. Der Nettobetrag wurde in die Kapitalrücklage umgliedert.

Vor der Erstanwendung von SFAS 123(R) hatte der Konzern den Personalaufwand für alle Vergütungen, die als Halteprämien gewährt worden waren, über die Anwartschaftsfrist abgegrenzt. Mit der Erstanwendung von SFAS 123(R) hat der Konzern den Abgrenzungszeitraum des Aufwands für im Februar 2006 gewährte Vergütungen verkürzt, die dem Begünstigten einen vorgezogenen Ruhestand erlauben und deswegen eine nominale, aber nicht substanziale Dienstzeitregelung vorsehen. Der Aufwand für diese Vergütungen betrug 21 Mio €. Die bilanzielle Behandlung von Vergütungen, die vor der Erstanwendung von SFAS 123(R) gewährt wurden, wurde nicht verändert.

Wäre der Personalaufwand für solche Zusagen bereits bisher über einen verkürzten Zeitraum erfasst worden, hätte sich der zusätzliche Personalaufwand für die Geschäftsjahre 2005, 2004 und 2003 auf 101 Mio €, 177 Mio € beziehungsweise 130 Mio € belaufen. Auf Grund der beschleunigten Verbuchung des Personalaufwands in früheren Jahren wäre der im dritten Quartal beziehungsweise Neunmonatszeitraum 2006 verbuchte Personalaufwand 68 Mio € beziehungsweise 172 Mio € niedriger gewesen als der tatsächlich verbuchte Personalaufwand.

Am 10. November 2005 veröffentlichte das FASB die endgültige FASB Staff Position No. FAS 123(R)-3, „Transition Election Related to Accounting for the Tax Effects of Share-Based Payment Awards“ („FSP FAS 123(R)-3“), die eine praxisnahe Überleitungsmöglichkeit zur Berechnung zusätzlicher Steuervorteile (den Kapitalrücklagenpool [„APIC-Pool“]) vorsieht, die mit zusätzlichen Steuerbelastungen verrechnet werden können, die nach der Erstanwendung von SFAS 123(R) bilanziert wurden. Der Konzern kann bis zum 31. Dezember 2006 über die Anwendung der durch diesen FSP vorgesehenen Überleitungsmöglichkeit entscheiden und analysiert derzeit die mit dem FSP zur Verfügung gestellten Alternativen zur Berechnung des APIC-Pools.



## **IFRS**

*IFRS-Regelungen.* In Übereinstimmung mit den in der EU und Deutschland geltenden Bestimmungen werden wir mit dem Geschäftsjahr 2007 unseren Konzernabschluss auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen (einschließlich der entsprechenden Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 2006).

IFRS wird auch die Grundlage der Finanzberichterstattung gegenüber der SEC sein. Nach IFRS erstellte Konzernabschlüsse werden von der SEC anerkannt, sofern darin eine Überleitung des Jahresüberschusses und des Eigenkapitals auf US GAAP vorgelegt wird.

*IFRS-Projekt.* Wir starteten das Projekt zur Vorbereitung der Umstellung der Rechnungslegung von US GAAP auf IFRS in 2004. Wir haben ein Projektteam zusammengestellt und spezifische Arbeitsgruppen eingerichtet, um den unterschiedlichen Aspekten der Einführung von IFRS Rechnung zu tragen. Das Projekt hat die Aufgabe, eine strukturierte und wohldurchdachte IFRS-Implementierung sicherzustellen. In das Projekt sind alle Geschäftsfelder und zentralen Schlüsselfunktionen eingebunden.

Das Projekt begann mit der Identifizierung der zwischen US GAAP und IFRS bestehenden Unterschiede, um die wichtigsten Auswirkungen auf Finanzberichterstattung, Geschäftsaktivitäten sowie Systeme und Prozesse zu analysieren. Bilanzierungsentscheidungen wurden für jene Sachverhalte getroffen, in denen IFRS Bilanzierungswahlrechte gewährt. Des Weiteren werden die Geschäftsfelder und zentralen Schlüsselfunktionen bei Fragen der Anwendung von IFRS beraten, um eine sachgerechte und konsistente Auslegung der Standards zu gewährleisten. Dies wird fortlaufend in einer Konzernbilanzierungsrichtlinie zusammengefasst und dokumentiert.

In 2005 haben wir die erforderlichen Anpassungen unserer Bilanzierungsprozesse sowie Konsolidierungssysteme vorgenommen. Änderungen vorgelagerter Systeme und Prozesse wurden bereits identifiziert und werden im Jahr 2006 implementiert. Damit soll eine weitestgehend automatisierte Berücksichtigung der IFRS-Anforderungen erreicht werden.

Das Projekt ist so angelegt, dass alle Beteiligten für die Umstellung des Konzernabschlusses auf IFRS gut vorbereitet sind, und umfasst auch die Durchführung von Schulungsmaßnahmen.

Der Projektfortschritt entspricht dem Plan und unterliegt den üblichen Projektkontrollen und dem regulären Änderungsmanagementprozess.

Die wesentlichen Risiken und Unsicherheiten der IFRS-Implementierung bestehen im Zusammenhang mit der andauernden Fortentwicklung der Rechnungslegungsstandards und den sich daraus ergebenden Auswirkungen auf Finanzberichterstattung und Prozesse. Allerdings werden diesbezügliche Entwicklungen der beiden Rechnungslegungsgremien IASB und FASB zeitnah verfolgt. Außerdem beteiligen wir uns aktiv am Prozess der Festlegung von Rechnungslegungsstandards.

*Wesentliche Unterschiede zwischen IFRS und US GAAP.* Obwohl IFRS und US GAAP einander in vielerlei Hinsicht ähneln und sowohl das IASB als auch das FASB sich um Konvergenz der Rechnungslegungsvorschriften bemühen, gibt es für Finanzinstitute derzeit noch eine Reihe von Unterschieden. Die wesentlichen Abweichungen bestehen bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten, der Ein- beziehungsweise Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte sowie im Rahmen der Konsolidierung. Allerdings können sich zukünftige Änderungen der Vorschriften auf die Eröffnungsbilanz nach IFRS auswirken, sodass sich die Abweichungen zwischen der nach US GAAP und der nach IFRS ermittelten Gewinn-und-Verlust-Rechnung und Bilanz zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersagen lassen.

## **Segmentberichterstattung** (nicht testiert)

Die Segmentberichterstattung folgt der den internen Managementberichtssystemen zu Grunde liegenden Organisationsstruktur des Konzerns. Auf dieser Basis wird die finanzielle Performance der Segmente beurteilt und über die Zuteilung der Ressourcen zu den Segmenten entschieden.

Im dritten Quartal 2006 ergaben sich keine wesentlichen Veränderungen innerhalb der Organisationsstruktur, hinsichtlich der Managementverantwortlichkeiten und des Formats der Segmentberichterstattung.

Aus Gründen der Vergleichbarkeit wurden die Ergebnisse sämtlicher Vorjahreszeiträume der aktuellen Darstellung der Segmente angepasst.

Am 1. Juli 2006 wurde die Deutsche Wohnen AG nach Beendigung des Beherrschungsvertrags mit der DB Real Estate Management AG dekonsolidiert. Die Deutsche Wohnen AG ist eine Immobilien-Investmentgesellschaft und war dem Unternehmensbereich Asset and Wealth Management zugeordnet.

## Segmentergebnisse

3. Quartal 2006  in Mio € (außer Prozentsätzen)	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Insgesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Insgesamt		
<b>Erträge</b>	<b>3.477</b>	<b>541</b>	<b>4.019</b>	<b>904</b>	<b>1.202</b>	<b>2.106</b>	<b>153</b>	<b>6.278</b>
Bereinigte Erträge	3.477	541	4.019	893	1.202	2.095	- 13	6.101
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	- 1	5	4	- 1	98	97	0	102
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	- 19	- 14	- 32	0	0	1	- 0	- 32
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>- 19</b>	<b>- 9</b>	<b>- 28</b>	<b>- 1</b>	<b>99</b>	<b>98</b>	<b>- 0</b>	<b>70</b>
Operative Kostenbasis	2.524	381	2.905	712	851	1.563	27	4.495
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	6	-	6	- 1	0	- 1	- 3	3
Restrukturierungsaufwand	9	1	10	3	4	7	1	18
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	-
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	-	10	-	10	-	10
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	- 19	- 14	- 32	0	0	1	- 0	- 32
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>2.521</b>	<b>369</b>	<b>2.890</b>	<b>724</b>	<b>855</b>	<b>1.580</b>	<b>25</b>	<b>4.495</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>957</b>	<b>168</b>	<b>1.124</b>	<b>180</b>	<b>249</b>	<b>429</b>	<b>128</b>	<b>1.681</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (-):</b>								
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“/ Industriebeteiligungen inklusive Hedgingaktivitäten	-	-	-	-	-	-	- 114	- 114
wesentlicher Equity Pick-ups/ Nettogewinne aus Beteiligungen <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-	- 53	- 53
Nettoergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	-	-	-	-	-	-	-	-
Nettoergebnis aus Gebäuden	-	-	-	-	-	-	-	-
Restrukturierungsaufwand nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	9	1	10	3	4	7	1	18
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>966</b>	<b>169</b>	<b>1.135</b>	<b>183</b>	<b>252</b>	<b>436</b>	<b>- 38</b>	<b>1.533</b>
Aufwand-Ertrag-Relation in %	73	71	73	80	71	75	16	72
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation in %	73	70	72	80	71	75	N/A	74
Aktiva <sup>3</sup>	977.612	21.207	986.730	34.653	88.480	123.097	14.193	1.089.373
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	175.794	13.248	189.043	12.325	63.027	75.352	5.213	269.607
Durchschnittliches Active Equity	16.730	1.062	17.792	4.907	2.392	7.300	1.158	26.249
Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	23	63	25	15	42	23	44	26
Bereinigte Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	23	63	26	15	42	24	- 13	23

N/A – nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Für den Ausweis der operativen Kostenbasis wurden Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ reklassifiziert.

<sup>2</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise den Aktiva des korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Management Reporting insgesamt ausgewiesenen Aktiva, die Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.

3. Quartal 2005  in Mio € (außer Prozentsätzen)	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Ins-gesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Ins-gesamt		
<b>Erträge</b>	<b>3.581</b>	<b>494</b>	<b>4.076</b>	<b>1.014</b>	<b>1.186</b>	<b>2.199</b>	<b>410</b>	<b>6.685</b>
Bereinigte Erträge	3.581	494	4.076	962	1.178	2.140	1	6.217
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	- 1	3	2	- 1	91	90	- 4	87
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	10	- 7	3	1	0	1	- 0	4
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>8</b>	<b>- 4</b>	<b>5</b>	<b>0</b>	<b>91</b>	<b>91</b>	<b>- 4</b>	<b>91</b>
Operative Kostenbasis	2.384	363	2.747	743	834	1.577	39	4.364
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	12	-	12	13	- 0	13	- 1	24
Restrukturierungsaufwand	46	9	55	71	29	100	1	156
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	-	-	-	-	-	-	-	0
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	-	-	-	10	-	10	-	10
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	10	- 7	3	1	0	1	- 0	4
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>2.452</b>	<b>365</b>	<b>2.817</b>	<b>838</b>	<b>863</b>	<b>1.702</b>	<b>39</b>	<b>4.558</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.131</b>	<b>126</b>	<b>1.257</b>	<b>176</b>	<b>232</b>	<b>408</b>	<b>375</b>	<b>2.040</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (-):</b>								
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“/ Industriebeteiligungen inklusive Hedgingaktivitäten	-	-	-	-	-	-	- 342	- 342
wesentlicher Equity Pick-ups/ Nettogewinne aus Beteiligungen <sup>2</sup>	-	-	-	-	-	-	- 51	- 51
Nettoergebnis aus der Veräuße-rung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	-	-	-	- 42	- 8	- 49	-	- 49
Nettoergebnis aus Gebäuden	-	-	-	-	-	-	- 16	- 16
Restrukturierungsaufwand nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	46	9	55	71	29	100	1	156
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.177</b>	<b>135</b>	<b>1.312</b>	<b>205</b>	<b>254</b>	<b>459</b>	<b>- 33</b>	<b>1.737</b>
Aufwand-Ertrag-Relation in %	68	75	69	83	73	77	10	68
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation in %	67	74	67	77	71	74	N/A	70
Aktiva (per 31.12.2005) <sup>3</sup>	872.928	18.079	881.649	37.150	86.528	123.640	15.025	984.184
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	157.181	12.995	170.175	13.288	58.468	71.756	9.345	251.276
Durchschnittliches Active Equity	13.771	1.375	15.146	5.152	1.685	6.837	2.909	24.893
Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	33	37	33	14	55	24	52	33
Bereinigte Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	34	39	35	16	60	27	- 5	28

N/A – nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Für den Ausweis der operativen Kostenbasis wurden Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ reklassifiziert.

<sup>2</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise den Aktiva des korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Management Reporting insgesamt ausgewiesenen Aktiva, die Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.

Jan.–Sep. 2006  in Mio € (außer Prozentsätzen)	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Ins-gesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Ins-gesamt		
<b>Erträge</b>	<b>12.588</b>	<b>1.640</b>	<b>14.228</b>	<b>3.036</b>	<b>3.707</b>	<b>6.742</b>	<b>459</b>	<b>21.430</b>
Bereinigte Erträge	12.588	1.640	14.228	2.965	3.707	6.671	107	21.006
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	– 75	– 1	– 75	– 1	264	263	19	207
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	– 12	– 29	– 41	– 0	2	2	– 15	– 55
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>– 87</b>	<b>– 30</b>	<b>– 117</b>	<b>– 1</b>	<b>267</b>	<b>265</b>	<b>3</b>	<b>152</b>
Operative Kostenbasis	8.527	1.111	9.638	2.336	2.586	4.921	87	14.646
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	29	–	29	1	0	1	– 4	26
Restrukturierungsaufwand	41	16	57	26	33	59	1	118
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	–	–	–	–	–	–	–	–
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	–	–	36	–	36	–	36
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	– 12	– 29	– 41	– 0	2	2	– 15	– 55
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>8.585</b>	<b>1.098</b>	<b>9.683</b>	<b>2.398</b>	<b>2.622</b>	<b>5.020</b>	<b>69</b>	<b>14.771</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>4.078</b>	<b>543</b>	<b>4.621</b>	<b>638</b>	<b>821</b>	<b>1.459</b>	<b>372</b>	<b>6.452</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (–):</b>								
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“/ Industriebeteiligungen inklusive Hedgingaktivitäten	–	–	–	–	–	–	– 122	– 122
wesentlicher Equity Pick-ups/ Nettogewinne aus Beteiligungen <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	– 232	– 232
Nettoergebnis aus der Veräuße-rung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	–	–	–	– 35	–	– 35	–	– 35
Nettoergebnis aus Gebäuden	–	–	–	–	–	–	2	2
Restrukturierungsaufwand nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	41	16	57	26	33	59	1	118
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>4.119</b>	<b>559</b>	<b>4.678</b>	<b>629</b>	<b>854</b>	<b>1.483</b>	<b>21</b>	<b>6.182</b>
Aufwand-Ertrag-Relation in %	68	69	68	79	71	74	18	69
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation in %	68	68	68	79	70	74	82	70
Aktiva <sup>3</sup>	977.612	21.207	986.730	34.653	88.480	123.097	14.193	1.089.373
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	175.794	13.248	189.043	12.325	63.027	75.352	5.213	269.607
Durchschnittliches Active Equity	16.514	1.095	17.609	4.990	2.225	7.215	1.146	25.970
Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	33	66	35	17	49	27	43	33
Bereinigte Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	33	68	35	17	51	27	2	32

<sup>1</sup> Für den Ausweis der operativen Kostenbasis wurden Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ reklassifiziert.

<sup>2</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise den Aktiva des korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Management Reporting insgesamt ausgewiesenen Aktiva, die Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.

Jan.–Sep. 2005  in Mio € (außer Prozentsätzen)	Corporate and Investment Bank			Private Clients and Asset Management			Corporate Investments	Management Reporting insgesamt
	Corporate Banking & Securities	Global Transaction Banking	Ins-gesamt	Asset and Wealth Management	Private & Business Clients	Ins-gesamt		
<b>Erträge</b>	<b>10.714</b>	<b>1.460</b>	<b>12.174</b>	<b>2.769</b>	<b>3.485</b>	<b>6.254</b>	<b>779</b>	<b>19.207</b>
Bereinigte Erträge	10.714	1.460	12.174	2.698	3.477	6.175	200	18.549
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Wertberichtigungen für Kreditausfälle	– 10	26	15	– 1	242	241	– 0	256
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	21	– 24	– 4	0	– 1	– 0	– 0	– 4
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>10</b>	<b>1</b>	<b>12</b>	<b>– 0</b>	<b>241</b>	<b>241</b>	<b>– 0</b>	<b>252</b>
Operative Kostenbasis	7.299	1.064	8.362	2.197	2.492	4.689	134	13.185
Ergebnisanteile konzernfremder Gesellschafter	31	–	31	9	0	9	– 0	40
Restrukturierungsaufwand	191	32	224	159	56	214	1	439
Nicht temporäre Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	–	–	–	–	–	–	–	–
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	–	–	–	30	–	30	–	30
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>1</sup>	21	– 24	– 4	0	– 1	– 0	– 0	– 4
<b>Zinsunabhängige Aufwendungen insgesamt</b>	<b>7.542</b>	<b>1.072</b>	<b>8.614</b>	<b>2.394</b>	<b>2.547</b>	<b>4.942</b>	<b>134</b>	<b>13.690</b>
<b>Ergebnis vor Steuern</b>	<b>3.182</b>	<b>363</b>	<b>3.545</b>	<b>376</b>	<b>696</b>	<b>1.071</b>	<b>645</b>	<b>5.261</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (–):</b>								
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“/ Industriebeteiligungen inklusive Hedgingaktivitäten	–	–	–	–	–	–	– 429	– 429
wesentlicher Equity Pick-ups/ Nettogewinne aus Beteiligungen <sup>2</sup>	–	–	–	–	–	–	– 95	– 95
Nettoergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	–	–	–	– 42	– 8	– 49	–	– 49
Nettoergebnis aus Gebäuden	–	–	–	–	–	–	– 55	– 55
Restrukturierungsaufwand nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	191	32	224	159	56	214	1	439
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>3.373</b>	<b>395</b>	<b>3.768</b>	<b>493</b>	<b>744</b>	<b>1.237</b>	<b>67</b>	<b>5.072</b>
Aufwand-Ertrag-Relation in %	70	75	71	86	73	79	17	71
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation in %	68	73	69	81	72	76	67	71
Aktiva (per 31.12.2005) <sup>3</sup>	872.928	18.079	881.649	37.150	86.528	123.640	15.025	984.184
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	157.181	12.995	170.175	13.288	58.468	71.756	9.345	251.276
Durchschnittliches Active Equity	12.530	1.342	13.873	4.926	1.637	6.563	3.277	23.712
Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	34	36	34	10	57	22	26	30
Bereinigte Eigenkapitalrendite (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %	36	39	36	13	61	25	3	29

<sup>1</sup> Für den Ausweis der operativen Kostenbasis wurden Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ reklassifiziert.

<sup>2</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Die Summe der Aktiva der Unternehmensbereiche entspricht auf Grund von Konsolidierungstatbeständen zwischen den Unternehmensbereichen nicht notwendigerweise den Aktiva des korrespondierenden Konzernbereichs. Dies gilt auch für die Summe der Aktiva der Konzernbereiche im Vergleich zu den im Management Reporting insgesamt ausgewiesenen Aktiva, die Konsolidierungstatbestände zwischen den Konzernbereichen berücksichtigen.

Die nachstehenden Tabellen enthalten die Ertragskomponenten des Konzernbereichs Corporate and Investment Bank sowie des Konzernbereichs Private Clients and Asset Management für das dritte Quartal beziehungsweise den Neunmonatszeitraum 2006 und 2005:

#### Ertragskomponenten des Konzernbereichs Corporate and Investment Bank

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
Emissionsgeschäft (Equity)	139	156	489	443
Emissionsgeschäft (Debt)	294	267	988	779
<b>Emissionsgeschäft insgesamt</b>	<b>434</b>	<b>423</b>	<b>1.477</b>	<b>1.223</b>
Sales & Trading (Equity)	700	1.022	3.010	2.449
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	1.992	1.850	7.205	5.870
<b>Sales &amp; Trading insgesamt</b>	<b>2.692</b>	<b>2.873</b>	<b>10.215</b>	<b>8.319</b>
Beratung	208	148	544	407
Kreditgeschäft	203	240	604	932
Transaction Services	541	494	1.640	1.460
Sonstige Produkte	– 59	– 102	– 252	– 166
<b>Insgesamt</b>	<b>4.019</b>	<b>4.076</b>	<b>14.228</b>	<b>12.174</b>

### Ertragskomponenten des Konzernbereichs Private Clients and Asset Management

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
Portfolio/Fund Management	666	712	2.221	1.975
Brokeragegeschäft	432	468	1.448	1.386
Kredit-/Einlagengeschäft	660	600	1.947	1.780
Zahlungsverkehr, Kontoführung und übrige Finanzdienstleistungen	222	220	656	623
Sonstige Produkte	126	199	470	490
<b>Insgesamt</b>	<b>2.106</b>	<b>2.199</b>	<b>6.742</b>	<b>6.254</b>

## Überleitung der Segmentergebnisse auf den Konzernabschluss nach US GAAP

in Mio €	3. Quartal 2006			3. Quartal 2005		
	Management Reporting insgesamt	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt	Management Reporting insgesamt	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt
Erträge	6.278	113	6.391	6.685	- 67	6.617
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	102	- 0	101	87	- 0	87
Zinsunabhängige Aufwendungen	4.495	15	4.510	4.558	94	4.652
<b>Ergebnis vor Steuern<sup>1</sup></b>	<b>1.681</b>	<b>99</b>	<b>1.780</b>	<b>2.040</b>	<b>- 162</b>	<b>1.878</b>
Aktiva	1.089.373	7.173	1.096.546	984.184 <sup>2</sup>	7.977 <sup>2</sup>	992.161 <sup>2</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	269.607	1.610	271.217	251.276	1.498	252.774
Durchschnittliches Active Equity	26.249	458	26.707	24.893	794	25.687

<sup>1</sup> Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

<sup>2</sup> Per 31. Dezember 2005.

in Mio €	Jan.–Sep. 2006			Jan.–Sep. 2005		
	Management Reporting insgesamt	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt	Management Reporting insgesamt	Consolidation & Adjustments	Konzern insgesamt
Erträge	21.430	- 248	21.182	19.207	- 106	19.102
Wertberichtigungen für Kreditausfälle	207	- 0	206	256	- 0	256
Zinsunabhängige Aufwendungen	14.771	- 48	14.724	13.690	81	13.771
<b>Ergebnis vor Steuern<sup>1</sup></b>	<b>6.452</b>	<b>- 200</b>	<b>6.252</b>	<b>5.261</b>	<b>- 186</b>	<b>5.075</b>
Aktiva	1.089.373	7.173	1.096.546	984.184 <sup>2</sup>	7.977 <sup>2</sup>	992.161 <sup>2</sup>
Risikopositionen (BIZ-Risikopositionen)	269.607	1.610	271.217	251.276	1.498	252.774
Durchschnittliches Active Equity	25.970	409	26.379	23.712	793	24.505

<sup>1</sup> Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

<sup>2</sup> Per 31. Dezember 2005.

Im dritten Quartal 2006 verzeichnete Consolidation & Adjustments einen Gewinn vor Steuern von 99 Mio € gegenüber einem Verlust vor Steuern von 162 Mio € im Vorjahresquartal. Die Erträge von 113 Mio € im Berichtsquartal enthielten Zahlungen von Versicherungsgesellschaften in Höhe von 125 Mio € zur Erstattung von Verlusten durch Betriebsunterbrechungen und sonstigen Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge am 11. September 2001 in den Vereinigten Staaten entstanden waren. Effekte, die aus Unterschieden zwischen den für die Managementberichtssysteme angewandten Bilanzierungsmethoden und den Rechnungslegungsstandards gemäß US GAAP entstehen (zum Beispiel bei Absicherungsgeschäften für Emissionen und bei kurzfristigen Refinanzierungen), führten im Berichtsquartal zu einem leicht positiven Ergebnis. Im Vergleichsquartal des Vorjahres waren diese Effekte geringfügig negativ. Die zinsunabhängigen Aufwendungen von 15 Mio € enthielten im dritten Quartal 2006 Zuführungen zu Rückstellungen für rechtliche Risiken und operative Verluste von rund 50 Mio € nach Saldierung mit vereinbarten Entschädigungen. Durch Auflösungen von Rückstellungen in Höhe von 28 Mio €, die für den indirekten Wertausgleich im Zusammenhang mit dem offenen Immobilienfonds grundbesitz-invest gebildet worden waren, wurde dieser Aufwand teilweise ausgeglichen. Im dritten Quartal 2005 beliefen sich die zinsunabhängigen Aufwendungen auf 94 Mio €. Sie enthielten Belastungen aus höheren Rückstellungen für rechtliche Risiken, die in früheren Jahren entstanden sind, von 108 Mio €.



# Angaben zur Gewinn-und-Verlust-Rechnung (nicht testiert)

## Zinsüberschuss und Handelsergebnis

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
Zinsüberschuss	1.863	1.216	5.337	4.272
Handelsergebnis	1.537	2.048	6.224	6.052
<b>Zinsüberschuss und Handelsergebnis</b>	<b>3.400</b>	<b>3.264</b>	<b>11.561</b>	<b>10.324</b>
Aufgliederung nach Konzernbereich/CIB-Produkt:				
Sales & Trading (Equity)	473	782	2.036	1.838
Sales & Trading (Debt und sonstige Produkte)	1.904	1.560	6.349	5.158
Sales & Trading insgesamt	2.377	2.342	8.385	6.996
Kreditgeschäft <sup>1</sup>	109	109	265	547
Transaction Services	257	230	785	677
Übrige Produkte <sup>2</sup>	- 5	- 71	- 23	- 67
Corporate and Investment Bank insgesamt	2.738	2.611	9.413	8.153
Private Clients and Asset Management	720	675	2.196	2.118
Corporate Investments	- 22	- 33	31	83
Consolidation & Adjustments	- 37	11	- 78	- 31
<b>Zinsüberschuss und Handelsergebnis</b>	<b>3.400</b>	<b>3.264</b>	<b>11.561</b>	<b>10.324</b>

<sup>1</sup> Enthält sowohl die Zinsspanne für Darlehen als auch die Ergebnisse aus Credit Default Swaps zur Absicherung unseres Kreditportfolios.

<sup>2</sup> Enthält Zinsüberschuss und Handelsergebnis von Emissions-, Beratungs- und sonstigen Produkten.

## Pensions- und sonstige Versorgungszusagen

in Mio €	Pensionszusagen		Sonstige Versorgungszusagen	
	3. Quartal		3. Quartal	
	2006	2005	2006	2005
Dienstzeitaufwand	73	60	1	2
Zinsaufwand	98	96	2	2
Erwarteter Ertrag aus Planvermögen	- 103	- 97	-	-
Berücksichtigter versicherungsmathematischer Verlust	18	10	1	-
Minderungen der Anwartschaft/ Übertragungen	- 2	0	-	-
<b>Gesamtaufwand von leistungsorientierten Pensionsplänen</b>	<b>84</b>	<b>69</b>	<b>4</b>	<b>4</b>
Aufwand für beitragsorientierte Pensionspläne	42	37	-	-
<b>Nettovorsorgeaufwand</b>	<b>126</b>	<b>106</b>	<b>4</b>	<b>4</b>

in Mio €	Pensionszusagen		Sonstige Versorgungszusagen	
	Jan.–Sep.		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
Dienstzeitaufwand	228	191	5	5
Zinsaufwand	295	289	7	6
Erwarteter Ertrag aus Planvermögen	- 309	- 292	-	-
Berücksichtigter versicherungsmathematischer Verlust	52	32	2	-
Minderungen der Anwartschaft/ Übertragungen	- 4	2	-	-
<b>Gesamtaufwand von leistungsorientierten Pensionsplänen</b>	<b>262</b>	<b>222</b>	<b>14</b>	<b>11</b>
Aufwand für beitragsorientierte Pensionspläne	138	113	-	-
<b>Nettovorsorgeaufwand</b>	<b>400</b>	<b>335</b>	<b>14</b>	<b>11</b>

Wie im Finanzbericht 2005 auf Seite 129 dargelegt, werden die gesamten Zuführungen zum Planvermögen von leistungsorientierten Pensionsplänen im Geschäftsjahr 2006 voraussichtlich circa 300 Mio € betragen, was in Summe dem erwarteten Dienstzeitaufwand für das Jahr 2006 entspricht.

## Aktienbasierte Vergütungen

Mit Wirkung zum 1. Januar 2006 wendet der Konzern SFAS 123(R) nach Maßgabe der modifizierten prospektiven Methode an. Unter dieser Methode findet SFAS 123(R) Anwendung für nach dem Erstanwendungstermin neu gewährte Vergütungen sowie Vergütungen, die nach diesem Zeitpunkt modifiziert, zurückgekauft oder rückgängig gemacht werden.

SFAS 123(R) ersetzt SFAS 123 und löst APB Opinion No. 25 ab. Der Konzern wandte die Fair-Value-Methode des SFAS 123 prospektiv für alle aktienbasierten Vergütungen an, die nach dem 1. Januar 2003 gewährt, modifiziert oder ausgeübt wurden, mit Ausnahme der auf das Performancejahr 2002 bezogenen Vergütungen. Zuvor begebene aktienbasierte Vergütungen bilanzierte der Konzern nach der „Inneren-Wert-Methode“ des APB Opinion No. 25.

Die folgende Tabelle zeigt, wie die Anwendung der Fair-Value-Methode auf alle aktienbasierten Vergütungen den Gewinn nach Steuern und das Ergebnis je Aktie im dritten Quartal 2005 beziehungsweise im Neunmonatszeitraum 2005 beeinflusst hätte.

in Mio €	3. Quartal 2005	Jan.–Sep. 2005
Gewinn nach Steuern (wie ausgewiesen)	991	3.042
Hinzuzufügen: im ausgewiesenen Gewinn nach Steuern enthaltener Personalaufwand für aktienbasierte Vergütungen, nach Steuern	139	428
Abzuziehen: nach der Fair-Value-Methode ermittelter Personalaufwand für sämtliche aktienbasierten Vergütungen, nach Steuern	– 136	– 423
<b>Pro-forma-Gewinn nach Steuern</b>	<b>994</b>	<b>3.047</b>
Ergebnis je Aktie:		
Basic – wie ausgewiesen	2,12 €	6,52 €
Basic – pro forma	2,13 €	6,53 €
Verwässertes Ergebnis – wie ausgewiesen <sup>1</sup>	1,89 €	5,95 €
Verwässertes Ergebnis – pro forma <sup>1</sup>	1,89 €	5,96 €

<sup>1</sup> Einschließlich Effekt auf den Zähler aus angenommener Wandlung. Dieser Effekt betrug im 3. Quartal 2005 minus 0,05 € und im Neunmonatszeitraum 2005 minus 0,06 €.

Infolge der Erstanwendung von SFAS 123(R) in 2006 vereinnahmte der Konzern als kumulativen Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethode einen Gewinn von 42 Mio € nach Steuern. Ursächlich für diesen Effekt ist eine Anpassung des bereits abgegrenzten Personalaufwands. Nach Maßgabe von SFAS 123(R) wird der Personalaufwand für diejenigen aktienbasierten Vergütungen abgegrenzt, bei denen mit einer Ausgabe zu rechnen ist. Bei der Abgrenzung müssen deshalb von Beginn an die voraussichtlich verfallenden Ansprüche berücksichtigt werden. Nach Maßgabe von SFAS 123 hatte der Konzern den Personalaufwand auf der Basis der tatsächlich verfallenden Ansprüche bilanziert und deshalb den bereits abgegrenzten Aufwand in der Periode zurückgenommen, in der die Mitarbeiter die Ansprüche verwirkten.

Die derzeit im Konzern für Neubegebungen genutzten aktienbasierten Vergütungspläne werden in der nachstehenden Tabelle zusammengefasst. Diese Pläne und Pläne, unter denen keine Neubegebungen mehr durchgeführt werden, sind detailliert in unserem Finanzbericht 2005 auf den Seiten 116 bis 119 beschrieben.

Bezeichnung des Plans	Teilnahmeberechtigung	Dienstzeit*	Behandlung des Aufwands	Aktienrechte oder Equity Units	Performanceoptionen/ Partnership Appreciation Rights
<b>Aktienbasierte Vergütungspläne</b>					
Restricted Equity Units Plan	Ausgewählte Führungskräfte	4,5 Jahre	<sup>3</sup>	X	
DB Global Partnership Plan					
DB Equity Units					
als Bonusrechte	Ausgewählte Führungskräfte	2 Jahre	<sup>2</sup>	X	
als Halteprämie	Ausgewählte Führungskräfte	3,5 Jahre	<sup>3</sup>	X	
Performanceoptionen	Ausgewählte Führungskräfte <sup>1</sup>	4 Jahre	<sup>2</sup>		X
Partnership Appreciation Rights	Ausgewählte Führungskräfte <sup>1</sup>	4 Jahre	<sup>2</sup>		X
DB Share Scheme					
als Bonusrechte	Ausgewählte Mitarbeiter	3 Jahre	<sup>2</sup>	X	
als Halteprämie	Ausgewählte Mitarbeiter	3 Jahre	<sup>3</sup>	X	
DB Key Employee Equity Plan (DB KEEP)	Ausgewählte Führungskräfte	5 Jahre	<sup>3</sup>	X	
DB Global Share Plan (seit 2004)	Alle Mitarbeiter <sup>4</sup>	1 Jahr	<sup>3</sup>	X	

\* Ungefährer Zeitraum, nach dem alle Bestandteile der Zusage nicht länger den für den Plan spezifischen Verfallbarkeitsregeln unterliegen.

<sup>1</sup> Performanceoptionen und Partnership Appreciation Rights werden als Einheit gewährt.

<sup>2</sup> Der Wert wird im jeweiligen Performancejahr als Teil des Personalaufwands ausgewiesen (bis Performancejahr 2004; ab Performancejahr 2005 wird gemäß SFAS 123(R) der Aufwand über die erforderliche Dienstzeit abgegrenzt).

<sup>3</sup> Der Wert wird über die erforderliche Dienstzeit linear als Teil des Personalaufwands abgegrenzt.

<sup>4</sup> Ein Teilnehmer muss mindestens ein Jahr für den Konzern gearbeitet haben und in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen.

### Personalaufwand

Der Aufwand für aktienbasierte Vergütung wird linear über die erforderliche Dienstzeit abgegrenzt. Die Dienstzeit beginnt üblicherweise mit dem Zeitpunkt der Gewährung der Vergütung und endet, wenn die Vergütung nicht länger den planspezifischen Verfallbarkeitsregeln unterliegt. Die gewährte Vergütung verfällt, wenn ein Mitarbeiter unter bestimmten Umständen sein Dienstverhältnis vor dem Ende der Dienstzeit kündigt. Die Abgrenzung erfolgt unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Ansprüche.

Der Konzern berücksichtigte den Personalaufwand für seine wesentlichen aktienbasierten Vergütungspläne wie folgt.

in Mio €	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
DB Global Partnership Plan	1	1	4	2
DB Global Share Plan	10	13	32	32
DB Share Scheme/Restricted Equity Units Plan/DB KEEP	252	219	761	658
Stock Appreciation Rights Plan <sup>1</sup>	– 2	– 11	24	27
<b>Insgesamt</b>	<b>261</b>	<b>222</b>	<b>821</b>	<b>719</b>

<sup>1</sup> Für das 3. Quartal 2006 beziehungsweise 2005 wurde im Personalaufwand ein Nettogewinn von 19 Mio € und 135 Mio € aus nicht zu Handelszwecken gehaltenen Aktienderivaten berücksichtigt, die zum Ausgleich von Schwankungen des Werts der Rechte verwendet wurden. Im Neunmonatszeitraum 2006 beziehungsweise 2005 betrug der entsprechende Nettogewinn 62 Mio € und 96 Mio €.

Die Steuerminderung im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungen betrug im Neunmonatszeitraum 2006 ungefähr 290 Mio € und 266 Mio € für den Neunmonatszeitraum 2005.

Zum 30. September 2006 belief sich der noch nicht abgegrenzte Personalaufwand für ausstehende aktienbasierte Vergütungen auf 1,3 Mrd €. Dieser Aufwand wird voraussichtlich über einen durchschnittlichen Zeitraum von rund einem Jahr und 11 Monaten wirksam werden.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Entwicklung der aktuell genutzten aktien- und optionsbasierten Vergütungspläne des Konzerns im Neunmonatszeitraum 2006 dar.

in Tsd Einheiten (außer Fair Value und Ausübungspreisen)	DB Global Partnership Plan			
	DB Equity Units	Gewichteter Durchschnitt der Fair Values je Aktienrecht am Tag der Gewährung	Performance- optionen <sup>1</sup>	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis <sup>2</sup>
<b>Bestand per 31.12.2005</b>	<b>290</b>	<b>57,38 €</b>	<b>16.105</b>	<b>77,82 €</b>
Gewährt	93	78,90 €	–	–
Ausgegeben	– 24	34,65 €	–	–
Ausgeübt	–	–	– 6.101	78,06 €
Verfallen	–	–	– 25	89,57 €
<b>Bestand per 30.9.2006</b>	<b>359</b>	<b>64,51 €</b>	<b>9.979</b>	<b>77,65 €</b>
Gewichtete durchschnittliche restliche Vertragslaufzeit am:				
30.9.2006				1 Jahr und 7 Monate
31.12.2005				2 Jahre und 4 Monate

<sup>1</sup> Alle im Rahmen des DB Global Partnership Plan gewährten Performanceoptionen sind zum 30. September 2006 ausübbar.

<sup>2</sup> Der gewichtete durchschnittliche Ausübungspreis enthält keine Effekte aus den im Rahmen des DB Global Partnership Plan begebenen Partnership Appreciation Rights.

Die Entwicklung der aktienbasierten Vergütungspläne des Konzerns (DB Share Scheme, DB Key Employee Equity Plan, Restricted Equity Units Plan und DB Global Share Plan [seit 2004]) im Neunmonatszeitraum 2006 wird in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Der Personalaufwand für als Bonus und als Halteprämie gewährte Rechte sowie für den DB Global Share Plan (seit 2004) wird über die erforderliche Dienstzeit abgegrenzt.

in Tsd Einheiten (außer Fair Value)	DB Share Scheme/ DB KEEP/ REU	DB Global Share Plan (seit 2004)	<b>Insgesamt</b>	Gewichteter Durchschnitt der Fair Values je Aktie am Tag der Gewährung der Aktienrechte
	<b>Bestand per 31.12.2005</b>	<b>64.952</b>		
Gewährt	13.381	–	13.381	74,99 €
Ausgegeben	– 14.792	–	– 14.792	67,54 €
Verfallen	– 1.941	– 10	– 1.951	55,84 €
<b>Bestand per 30.9.2006</b>	<b>61.600</b>	<b>524</b>	<b>62.124</b>	<b>53,09 €</b>

Die nachfolgende Tabelle enthält eine Übersicht über die aktienbasierten Vergütungspläne des Konzerns (für die keine Neubegabungen erfolgen werden) für den Neunmonatszeitraum 2006.

in Tsd Einheiten (außer Basis- und Ausübungspreisen)	Stock Appreciation Rights Plan		DB Global Share Plan (vor 2004)		
	Units <sup>1</sup>	Gewichteter durchschnittlicher Basispreis	Aktien	Performanceoptionen <sup>2</sup>	Gewichteter durchschnittlicher Ausübungspreis
<b>Bestand per 31.12.2005</b>	<b>7.107</b>	<b>69,79 €</b>	<b>N/A</b>	<b>2.510</b>	<b>69,77 €</b>
Gewährt	–	–	–	–	–
Ausgegeben	–	–	–	–	–
Ausgeübt	– 4.594	68,69 €	–	– 744	70,43 €
Verfallen	–	–	–	– 53	74,42 €
Abgelaufen	–	–	–	–	–
<b>Bestand per 30.9.2006</b>	<b>2.513</b>	<b>71,79 €</b>	<b>N/A</b>	<b>1.713</b>	<b>69,34 €</b>
Gewichtete durchschnittliche restliche Vertragslaufzeit am:					
30.9.2006		3 Monate		2 Jahre und 9 Monate	
31.12.2005		1 Jahr		3 Jahre und 6 Monate	

N/A – nicht anwendbar. Der Teilnehmer besaß eine unverfallbare Anwartschaft auf im Rahmen des DB Global Share Plan erworbene Aktien.

<sup>1</sup> Die Zahlungen im Zusammenhang mit der Ausübung betragen im Neunmonatszeitraum 2006 etwa 118 Mio €.

<sup>2</sup> Alle im Rahmen des DB Global Share Plan gewährten Performanceoptionen sind zum 30. September 2006 ausübbar.

Der innere Wert aller im Neunmonatszeitraum 2006 beziehungsweise 2005 ausgeübten Performanceoptionen (DB Global Partnership Plan und DB Global Share Plan vor 2004), ohne Effekte aus den im Rahmen des DB Global Partnership Plan begebenen Partnership Appreciation Rights – PARs) betrug rund 72 Mio € beziehungsweise 149 Mio €. Der innere Wert der ausstehenden Performanceoptionen betrug zum 30. September 2006 219 Mio €.

Die Ausübung der PARs führte im Neunmonatszeitraum 2006 zu Zahlungen in Höhe von rund 79 Mio €.

Auf Grund der Ausübung von Optionen wurden im Neunmonatszeitraum 2006 Zahlungen in Höhe von 529 Mio € empfangen und rund 6,8 Millionen Aktien wurden bei der Ausübung dieser Optionen ausgegeben.

Die Steuererminderung aus der Ausübung von Performanceoptionen (einschließlich PARs) betrug im Neunmonatszeitraum 2006 rund 20 Mio €. Die Steuererminderung aus der Ausgabe von Aktien betrug im gleichen Zeitraum rund 34 Mio €.

#### Regeln für die Bedienung aktienbasierter Vergütungsprogramme

Verpflichtungen aus aktienbasierten Vergütungsprogrammen werden durch zuvor im Markt zurückgekaufte Aktien oder durch neu begebene Aktien erfüllt. Aktienbasierte Vergütungspläne, die dem Mitarbeiter das Recht einräumen, Stammaktien des Konzerns zu einem festgelegten zukünftigen Zeitpunkt zu erhalten, werden durch Aktien erfüllt, die von der Bank grundsätzlich vor Gewährung der Rechte im Rahmen von Aktienrückkaufprogrammen zurückgekauft werden. Für den Großteil dieser Vergütungspläne werden diese bereits zurückgekauften Aktien am Tag der Gewährung in Termingeschäfte eingebracht und am Ende der Anwartschaftsfrist an teilnehmende Mitarbeiter geliefert. Vom Mitarbeiter ausgeübte Aktienoptionen hingegen werden durch die Ausgabe neuer Aktien unter Verwendung von bedingtem Kapital bedient. Basierend auf den per 30. September 2006 gewährten und noch nicht ausgeübten Optionsrechten, kann das Kapital noch um rund 30 Mio € erhöht werden.

# Angaben zur Bilanz (nicht testiert)

## Wertpapiere „Available for Sale“

in Mio €	30.9.2006				31.12.2005			
	Fair Value	Unrealisierte Bruttobewertungs- ergebnisse		Fortge- führte An- schaffungs- kosten	Fair Value	Unrealisierte Bruttobewertungs- ergebnisse		Fortge- führte An- schaffungs- kosten
		Gewinne	Verluste			Gewinne	Verluste	
Festverzinsliche Wertpapiere	17.300	129	- 95	17.266	16.296	236	- 56	16.116
Nicht festverzinsliche Wertpapiere	6.023	2.188	- 14	3.849	5.379	2.382	- 6	3.003
<b>Insgesamt</b>	<b>23.323</b>	<b>2.317</b>	<b>- 109</b>	<b>21.115</b>	<b>21.675</b>	<b>2.618</b>	<b>- 62</b>	<b>19.119</b>

## Problemkredite

in Mio €	30.9.2006			31.12.2005		
	Not-leidende Kredite	Leistungs- gestörte homogene Kredite	Insgesamt	Not-leidende Kredite	Leistungs- gestörte homogene Kredite	Insgesamt
Kredite ohne Zinsabgrenzung	2.098	1.104	3.202	2.444	1.106	3.550
Kredite 90 Tage oder mehr überfällig, mit Zinsabgrenzung	8	161	169	13	189	202
Notleidende Kredite im Prozess der Restrukturierung	106	-	106	119	-	119
<b>Insgesamt</b>	<b>2.212</b>	<b>1.265</b>	<b>3.477</b>	<b>2.576</b>	<b>1.295</b>	<b>3.871</b>

## Risikovorsorge im Kreditgeschäft

Wertberichtigungen für Kreditausfälle in Mio €	Jan.–Sep.	
	2006	2005
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>1.928</b>	<b>2.345</b>
Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle	206	256
<b>Nettoabschreibungen insgesamt</b>	<b>- 333</b>	<b>- 542</b>
Abschreibungen	- 537	- 659
Eingänge aus abgeschriebenen Krediten	204	117
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	-	-
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 16	50
<b>Bestand am Periodenende</b>	<b>1.785</b>	<b>2.109</b>

Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft in Mio €	Jan.–Sep.	
	2006	2005
<b>Bestand am Jahresanfang</b>	<b>329</b>	<b>345</b>
Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	- 55	- 4
Effekte aus Änderungen des Konsolidierungskreises	-	-
Effekte aus Wechselkursänderungen	- 6	8
<b>Bestand am Periodenende</b>	<b>268</b>	<b>349</b>

## Sonstige Aktiva und Passiva

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
<b>Sonstige Aktiva:</b>		
Forderungen aus Handelsgeschäften und Wertpapierabwicklung	55.790	49.175
Zur Veräußerung bestimmte Forderungen aus dem Kreditgeschäft, netto	31.256	25.453
Sonstige Aktiva aus dem Versicherungsgeschäft	1.140	1.149
Akzeptforderungen	156	93
Forderungen aus Zinsabgrenzungen	4.642	5.000
Steuerforderungen	5.820	5.903
Sonstige	17.175	12.609
<b>Sonstige Aktiva insgesamt</b>	<b>115.979</b>	<b>99.382</b>

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
<b>Sonstige Passiva:</b>		
Verbindlichkeiten aus Handelsgeschäften und Wertpapierabwicklung	51.060	42.528
Verbindlichkeiten und Rückstellungen aus dem Versicherungsgeschäft	1.998	1.940
Akzeptverbindlichkeiten	156	93
Verbindlichkeiten aus Zinsabgrenzungen	5.522	4.684
Verbindlichkeiten aus Aufwandsabgrenzungen	9.029	9.584
Steuerverbindlichkeiten	7.208	7.215
Sonstige	18.658	15.333
<b>Sonstige Passiva insgesamt</b>	<b>93.631</b>	<b>81.377</b>

## Langfristige Verbindlichkeiten

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
<b>Vorrangige Verbindlichkeiten:</b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen:		
mit fester Verzinsung	64.865	54.898
mit variabler Verzinsung	45.389	41.785
<b>Nachrangige Verbindlichkeiten:</b>		
Anleihen und Schuldverschreibungen:		
mit fester Verzinsung	9.850	9.830
mit variabler Verzinsung	6.684	7.041
<b>Insgesamt</b>	<b>126.788</b>	<b>113.554</b>

## Restrukturierungsrückstellung

in Mio €	Restrukturierungsrückstellung gebildet im					Insgesamt
	4. Quartal 2004	Geschäfts-jahr 2005	1. Quartal 2006	2. Quartal 2006	3. Quartal 2006	
<b>Stand zum 31.12.2005</b>	<b>6</b>	<b>178</b>	–	–	–	<b>184</b>
Zuführung	–	–	46	60	31	137
Zweckbestimmte Verwendung	– 4	– 152	– 44	– 50	– 18	– 268
Auflösung	– 1	– 17	0	– 1	–	– 19
Wechselkursänderungen	–	– 1	–	–	–	– 1
<b>Stand zum 30.9.2006</b>	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>2</b>	<b>9</b>	<b>13</b>	<b>33</b>

## Sonstige Finanzinformationen (nicht testiert)

### Variable Interest Entities (VIEs)

Die folgende Tabelle beinhaltet Informationen über die nach FIN 46(R) konsolidierten sowie die signifikanten nicht konsolidierten VIEs.

30.9.2006 in Mio €	Konsolidierte VIEs		Signifikante VIEs
	Aggregierte Bilanzsummen	Aggregierte Bilanzsummen	Maximales Verlustrisiko
Commercial-Paper-Programme	550	34.354	29.124
Investmentfonds mit Wertgarantie	525	15.231	15.007
Verbriefung von Vermögenswerten	8.930	–	–
Strukturierte Finanzierungen und Sonstiges	14.845	6.692	1.328
Gewerbliche Immobilien-Leasing-gesellschaften, geschlossene Fonds und Immobilien-Investment-gesellschaften	811	251	15

Die gesamten konsolidierten Aktiva der Variable Interest Entities dienen grundsätzlich als Sicherheiten für die entsprechenden konsolidierten Verbindlichkeiten. Die Gläubiger dieser Variable Interest Entities haben kein Rückgriffsrecht auf den Konzern, soweit der Konzern den Anlegern den Wert von Investmentfondsanteilen nicht garantiert. Das maximale Verlustpotenzial bezüglich der signifikanten nicht konsolidierten Investmentfonds mit Wertgarantie resultiert aus den oben genannten Garantien. Das maximale Verlustpotenzial des Konzerns aus Commercial-Paper-Programmen, an denen er in bedeutendem Umfang beteiligt ist, entspricht der vertraglichen Höhe der bereitgestellten Liquiditätsfazilitäten. Diese führen lediglich zu einem begrenzten Kreditrisiko, da der Konzern nicht verpflichtet ist, Liquidität bereitzustellen, wenn die Zweckgesellschaften in Zahlungsverzug sind.

### Finanzinstrumente mit bilanzunwirksamen Kreditrisiken

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
Unwiderrufliche Kreditzusagen		
für Buch- und Wechselkredite	126.581	130.492
für Garantien und Akkreditive	1.355	1.209
Platzierungs- und Übernahmezusagen	1.267	896
Unwiderrufliche Kreditzusagen insgesamt	129.203	132.597
Widerrufliche Kreditzusagen	21.681	22.344
<b>Kreditzusagen insgesamt</b>	<b>150.884</b>	<b>154.941</b>
Garantien für finanzielle Verpflichtungen Dritter, Kreditbriefe und Performancegarantien	38.790	31.576
<b>Insgesamt</b>	<b>189.674</b>	<b>186.517</b>

Der Konzern bietet Kunden bestimmte Investmentfondsprodukte mit Marktwertgarantien an. Zum 30. September 2006 belief sich der Maximalbetrag der potenziellen Zahlungen für die Marktwertgarantien auf 21,2 Mrd € (2005: 14,7 Mrd €). Hierin enthalten sind Marktwertgarantien im Zusammenhang mit signifikanten nicht konsolidierten VIEs (FIN 46(R)).

Die vom Konzern übernommenen Garantien sind detailliert in unserem Finanzbericht 2005 auf Seite 151 beschrieben.



## Eigenkapital gemäß BIZ

in Mio €	30.9.2006	31.12.2005
<b>Tier-I</b>		
Stammaktien	1.335	1.420
Kapitalrücklage <sup>1</sup>	14.009	11.672
Gewinnrücklagen, Eigene Aktien im Bestand, Verpflichtung zum Erwerb Eigener Aktien, Anpassungen aus der Währungsumrechnung <sup>2</sup>	15.749	16.508
Anteile in Fremdbesitz	787	622
Nicht kumulative Vorzugsaktien	4.120	3.587
Sonstiges (Einlagen stiller Gesellschafter)	–	–
In Abzug gebrachte Posten (überwiegend Goodwill und Steuereffekt aus der „Available for Sale“-Bewertung)	– 11.822	– 11.911
<b>Kernkapital insgesamt</b>	<b>24.178</b>	<b>21.898</b>
<b>Tier-II</b>		
Unrealisierte Gewinne aus notierten Wertpapieren (45% angerechnet)	996	1.182
Sonstige Wertberichtigungen für inhärente Risiken	398	435
Kumulative Vorzugsaktien	1.115	1.178
Nachrangige Verbindlichkeiten, sofern nach BIZ anrechenbar	8.597	9.193
<b>Ergänzungskapital insgesamt</b>	<b>11.106</b>	<b>11.988</b>
<b>Aufsichtsrechtliches Kapital insgesamt</b>	<b>35.284</b>	<b>33.886</b>

<sup>1</sup> Per 30.9.2006 einschließlich Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung.

<sup>2</sup> Per 31.12.2005 einschließlich Rücklagen aus aktienbasierter Vergütung.

## BIZ-Risikoposition und Kapitaladäquanzquoten

in Mio €, sofern nicht anders angegeben	30.9.2006	31.12.2005
BIZ-Risikoposition <sup>1</sup>	271.217	251.202
BIZ-Eigenkapitalquote (Tier-I + -II + -III) <sup>2</sup>	13,0%	13,5%
BIZ-Kernkapitalquote (Tier-I)	8,9%	8,7%

<sup>1</sup> Vorwiegend bestehend aus Risikoaktiva. Darin enthalten ist weiterhin ein Marktrisikooäquivalent von 11,2 Mrd € (31.12.2005: 10,5 Mrd €).

<sup>2</sup> Zurzeit bestehen keine Tier-III-Kapitalkomponenten.

## Rechtsstreitigkeiten

*Enron.* Die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen sind gemeinsam in mehr als zehn Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit ihren Beziehungen zur Enron Corp., ihren Tochtergesellschaften und bestimmten mit Enron in Beziehung stehenden Gesellschaften („Enron“) im Bankgeschäft involviert. Zu diesen Rechtsstreitigkeiten gehört eine Reihe von als Sammelklagen bezeichneten Verfahren, die im Namen von Enron-Aktionären erhoben wurden, einschließlich des als *Newby v. Enron Corp.* bezeichneten Musterverfahrens. Die in der Sache *Newby* eingereichte erste ergänzte konsolidierte Klageschrift benennt als Beklagte unter anderem die Deutsche Bank AG, einige andere Investmentbanken, einige Anwaltskanzleien, die früheren Abschlussprüfer von Enron sowie verbundene Unternehmen und Einzelpersonen und andere einzelne Beklagte, einschließlich gegenwärtiger und früherer Direktoren und leitender Angestellter von Enron; mutmaßlich behauptet sie Ansprüche nach den US-Bundeswertpapiergesetzen gegen die Deutsche Bank AG und einige ihrer Tochtergesellschaften. Am 5. Juni 2006 wies das Gericht sämtliche in der *Newby*-Klage gegen die Deutsche Bank AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen geltend gemachten Ansprüche ab. Am 21. Juni 2006 reichte der Musterkläger in dem *Newby*-Verfahren einen Antrag ein, dass das Gericht die Abweisung der Klage gegen die Deutsche Bank AG und die mit ihr verbundenen Unternehmen in der Sache *Newby* überprüfen möge.

Ferner wurde von Enron vor dem Konkursgericht ein Streitverfahren unter anderem gegen die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen eingeleitet. In diesen Streitverfahren fordert Enron von den Deutsche Bank-Parteien wie auch von den anderen Beklagten Schadenersatz wegen behaupteter Beihilfe zur Verletzung von Treuepflichten durch Enron-Insider, Beihilfe zum Betrug und zu unrechtmäßigem kollusivem Zusammenwirken (*Civil Conspiracy*) und fordert zudem die Rückgabe von behaupteten Vermögensübertragungen und Vorrechten zum Nachteil der Gläubiger sowie den Rangrücktritt ihrer Ansprüche aus Billigkeitsgründen in dem Enron-Konkurs. Der Antrag der Deutsche Bank-Unternehmen auf teilweise Abweisung des Streitverfahrens ist noch anhängig.

Zusätzlich zu *Newby* und dem oben genannten Streitverfahren sind Klagen Dritter sowie Einzel- und angebliche Sammelklagen von Enron-Investoren und -Gläubigern bei verschiedenen Gerichten anhängig, die Ansprüche aus US-Bundes- und -einzelstaatlichem Recht gegen die Deutsche Bank AG und einige mit ihr verbundene Unternehmen behaupten.

*Steuerbezogene Finanzprodukte.* Die Deutsche Bank AG, einige mit ihr verbundene Unternehmen und frühere Mitarbeiter (gemeinsam als „Deutsche Bank“ bezeichnet) sind Beklagte in mehr als 75 Rechtsstreitigkeiten mit Kunden im Zusammenhang mit steuerbezogenen Geschäften. Die Deutsche Bank hat für diese Kunden, die von verschiedenen Wirtschaftsprüfern, Rechtsanwälten und Finanzberatern beraten wurden, Finanzdienstleistungen erbracht. Die Kunden haben auf Grund dieser Geschäfte Steuervorteile gegenüber den US-Steuerbehörden geltend gemacht, die jedoch von diesen nicht anerkannt wurden. Die Kunden behaupten, dass die Deutsche Bank und die Berater sie unzulässigerweise dahin gehend irreführt haben, dass die geltend gemachten Steuervorteile von den US-Steuerbehörden anerkannt würden. Die Klageverfahren sind bei verschiedenen Bundesgerichten und einzelstaatlichen Gerichten und vor Schiedsgerichten in den USA anhängig und beziehen sich sowohl auf die Verletzung von Bundesrecht als auch des Rechts einzelner Bundesstaaten. Es handelt sich sowohl um Einzelklagen als auch um angebliche Sammelklagen. Gegenüber der Deutschen Bank ist keine Klägergruppe (*Litigation Class*) zugelassen worden. Die Rechtsstreitigkeiten befinden sich in verschiedenen Vorverhandlungsphasen (*Pre-trial Stages*) einschließlich der wechselseitigen Auskunftserteilung (*Discovery*).

Das US-Justizministerium (Department of Justice – „DOJ“) führt außerdem strafrechtliche Ermittlungen wegen steuerbezogener Geschäfte durch, die etwa zwischen 1997 und 2001 durchgeführt wurden. In diesem Zusammenhang hat das DOJ von der Deutschen Bank verschiedene Unterlagen und andere Informationen angefordert und das Handeln verschiedener Personen und Unternehmen einschließlich der Deutschen Bank bei diesen Geschäften untersucht. Im zweiten Halbjahr 2005 erhob das DOJ gegen zahlreiche Personen Anklage wegen ihrer Beteiligung an steuerbezogenen Geschäften, als sie bei anderen Unternehmen als der Deutschen Bank beschäftigt waren. Ebenfalls im zweiten Halbjahr 2005 schloss das DOJ mit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (die „Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“) eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung (*Deferred Prosecution Agreement*) ab, wonach das DOJ von der Strafverfolgung gegen die

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wegen ihrer Beteiligung an verschiedenen steuerbezogenen Geschäften unter der Bedingung absieht, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung erfüllt. Am 14. Februar 2006 gab das DOJ bekannt, dass es mit einem Finanzinstitut (das „Finanzinstitut“) eine Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung abgeschlossen hat, wonach das DOJ von der Strafverfolgung gegen das Finanzinstitut wegen dessen Rolle bei der Erbringung von Finanzprodukten und -dienstleistungen unter der Bedingung absieht, dass das Finanzinstitut die Vereinbarung über die Aussetzung der Strafverfolgung erfüllt. Die Deutsche Bank hat ähnliche Finanzprodukte und -dienstleistungen für gleiche oder ähnliche steuerbezogene Geschäfte erbracht wie diejenigen, die Gegenstand der oben genannten strafrechtlichen Vorwürfe sind. Die Deutsche Bank hat auch Finanzprodukte und -dienstleistungen für weitere steuerbezogene Geschäfte erbracht. Die Ermittlungen des DOJ dauern an.

*Philipp Holzmann AG.* Die Philipp Holzmann AG („Holzmann“) war ein großes deutsches Bauunternehmen, das im März 2002 Insolvenzantrag gestellt hat. Die Deutsche Bank war viele Jahrzehnte ein bedeutender Kreditgeber von Holzmann und hielt eine Beteiligung. Von April 1997 bis April 2000 war ein früheres Mitglied des Vorstands der Deutsche Bank AG Vorsitzender des Aufsichtsrats des Unternehmens. Als Holzmann Ende 1999 zahlungsunfähig wurde, beteiligte sich ein von der Deutschen Bank geführtes Bankenkonsortium Ende 1999 und Anfang 2000 an der Sanierung von Holzmann mit Einräumung einer Kreditlinie, der Beteiligung an einer Kapitalerhöhung und dem Tausch von Forderungen in Wandelanleihen. Das Sanierungspaket umfasste etwa 1,6 Mrd €, wovon die Deutsche Bank 547 Mio € darstellte. Im März 2002 haben Holzmann und verschiedene der Konzerngesellschaften, insbesondere die imbau Industrielles Bauen GmbH („imbau“), Insolvenzantrag gestellt. Infolge dieser Insolvenz haben die Insolvenzverwalter für Holzmann und für imbau sowie eine Gruppe von Anleihegläubigern die Deutsche Bank informiert, dass sie Ansprüche gegen sie geltend machen wegen ihrer Rolle als Kreditgeber der Holzmann-Gruppe vor und nach der Restrukturierung und als Führer des Bankenkonsortiums, das die Restrukturierung unterstützt hat. Die angeblichen Forderungen ergäben sich daraus, dass an die Banken geleistete Zahlungen anfechtbar seien und deshalb an die insolventen Unternehmen zurückgegeben werden müssten. Außerdem sei die Bank als Kreditgeber haftbar wegen der Unterstützung der Banken für eine angeblich undurchführbare Sanierung. Obwohl die Deutsche Bank sich derzeit in Gesprächen befindet, haben einzelne dieser Parteien Klagen eingereicht.

Die Insolvenzverwalterin für imbau hat im August 2004 eine Klage gegen die Deutsche Bank erhoben, in der behauptet wird, dass Zahlungen (inklusive Zinsen) in Höhe von 77 Mio €, welche die Deutsche Bank bis 1998 auf einen Kredit an imbau sowie im Zusammenhang mit einer Immobilientransaktion, die Bestandteil der Restrukturierung war, erhalten hat, anfechtbar seien und deshalb an das insolvente Unternehmen zurückgegeben werden müssten. Einige Anleihegläubiger haben im Dezember 2005 eine Klage gegen die Deutsche Bank erhoben, mit der Schadenersatzansprüche in Höhe von 53 Mio € wegen ihrer angeblich widerrechtlichen Unterstützung der Holzmann-Sanierung 1999/2000 geltend gemacht werden. Außerdem hat die Gebema N.V. in 2000 eine Klage erhoben, mit der Schadenersatzansprüche in Höhe von 187 Mio € gegen die Deutsche Bank wegen angeblicher Fehler in den Angebotsunterlagen geltend gemacht werden, auf Grund derer Gebema N.V. 1998 Aktien und Wandelschuldverschreibungen von Holzmann erworben hatte.

*Allgemeines.* Infolge der Charakteristik ihrer Geschäftsaktivitäten sind die Deutsche Bank und ihre Tochtergesellschaften in Deutschland und in einer Reihe von anderen Ländern, darunter den Vereinigten Staaten, in Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördliche Verfahren verwickelt, wie sie im normalen Geschäftsverlauf vorkommen können. Dazu gehören auch die vorstehend beschriebenen Verfahren. Gemäß den anzuwendenden Rechnungslegungsvorschriften bilden wir für potenzielle Verluste aus ungewissen Verbindlichkeiten einschließlich ungewisser Verbindlichkeiten bezüglich dieser Verfahren Rückstellungen, wenn der potenzielle Verlust wahrscheinlich und schätzbar ist. Ungewisse Verbindlichkeiten in Bezug auf rechtliche Verfahren unterliegen zahlreichen Unwägbarkeiten. Das Ergebnis der einzelnen Verfahren kann nicht mit Gewissheit vorhergesagt werden. Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit und die Bezifferung von ungewissen Verbindlichkeiten erfordern in großem Umfang Einschätzungen. Unsere endgültige Verbindlichkeit kann hiervon erheblich abweichen. Unsere bilanzierten Gesamtverbindlichkeiten bezüglich Gerichts-, Schiedsgerichts- und aufsichtsbehördlicher Verfahren werden auf der Basis der Einzelfälle festgelegt und sind eine Einschätzung der

wahrscheinlichen Verluste unter Berücksichtigung des Fortgangs der einzelnen Verfahren, unserer Erfahrungen und der Erfahrungen Dritter in vergleichbaren Fällen, der Stellungnahme von Rechtsanwälten und anderer Faktoren. Den Ausgang unserer Rechtsstreitigkeiten zu prognostizieren ist naturgemäß schwierig, insbesondere in Fällen, in denen die Anspruchsteller erhebliche oder unbezifferte Schadenersatzansprüche geltend machen. Obwohl die endgültige Erledigung dieser Fälle wesentliche Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis für einen bestimmten Berichtszeitraum haben kann, ist die Bank der Überzeugung, dass die Finanzlage des Konzerns davon nicht wesentlich beeinflusst werden wird. Hinsichtlich jeder der vorstehend dargestellten Rechtsstreitigkeiten, die jeweils eine Anzahl von Einzelverfahren umfassen, sind nach unserer Einschätzung die voraussichtlich möglichen Verluste in Bezug auf diese Streitigkeiten, welche die Rückstellungen übersteigen, entweder nicht wesentlich oder nicht schätzbar.

## **Terroranschläge in den Vereinigten Staaten**

Durch die Terroranschläge in den Vereinigten Staaten am 11. September 2001 wurden einige Bürogebäude sowie angemietete Geschäftsräume des Konzerns schwer beschädigt oder zerstört. Die Kosten, die dem Konzern infolge der Terroranschläge entstanden, umfassen unter anderem Abschreibungen von Sachanlagen, Sanierungskosten für die beschädigten Gebäude, Umzugskosten sowie Kosten für die Sicherung und Instandhaltung der beschädigten Gebäude. Der Konzern hat die Kosten durch Ansprüche aus von ihm abgeschlossenen Versicherungen geltend gemacht. In unserem Finanzbericht 2005 auf Seite 156 werden die „Terroranschläge in den Vereinigten Staaten“ detailliert beschrieben.

Im dritten Quartal 2006 erzielte der Konzern eine endgültige Einigung mit den zwei verbleibenden Versicherern (mit den beiden anderen Versicherern wurden bereits in früheren Jahren Vergleiche geschlossen). Damit wurden alle ausstehenden Ansprüche abgegolten und Zahlungen von 150 Mio US-\$ im Berichtsquartal vereinnahmt. Bis einschließlich 30. September 2006 erhielt der Konzern von den vier Versicherern und der Lower Manhattan Development Corporation (LMDC) Zahlungen von insgesamt 1,0 Mrd US-\$. Diese Erlöse aus der Regulierung von Ansprüchen des Konzerns überstiegen den Gesamtbetrag der in der Bilanz ausgewiesenen Nettoforderungen aus der Abschreibung von Vermögenswerten, Aufwendungen für Umweltschutzmaßnahmen und Beratungsleistungen sowie sonstigen Kosten. Die Zahlungen aus der endgültigen Einigung im Gegenwert von rund 125 Mio € wurden als Erträge im Berichtsquartal verbucht.

# Sonstige Informationen

## Aufsichtsrat

Prof. Dr. Paul Kirchhof hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 15. Juli 2006 niedergelegt. Prof. Dr. Theo Siegert wurde für die Zeit vom 16. Juli 2006 bis zum Ablauf der Hauptversammlung am 24. Mai 2007 als neues Mitglied gerichtlich bestellt.

## Value-at-risk der Handelsbereiche<sup>1, 2</sup>

in Mio €	Insgesamt		Zinsrisiko		Aktienkurs-risiko		Währungs-risiko		Rohwaren- preisrisiko	
	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005	2006	2005
Durchschnitt <sup>3</sup>	68,4	65,8	51,4	52,8	38,8	33,3	15,0	10,3	12,9	7,0
Maximum <sup>3</sup>	77,7	79,2	66,1	61,6	47,7	43,1	46,2	18,2	25,0	11,3
Minimum <sup>3</sup>	58,3	57,8	42,1	41,9	31,4	22,9	4,5	5,5	8,1	3,5
Periodenende <sup>4</sup>	67,0	69,8	51,2	55,3	42,3	32,8	5,6	12,9	8,7	9,6

<sup>1</sup> Alle Angaben für 1 Tag Haltedauer; 99% Konfidenzniveau.

<sup>2</sup> Value-at-risk ist nicht additiv auf Grund von Korrelationseffekten.

<sup>3</sup> Die Werte geben die Schwankungsbreiten an, innerhalb derer sich die Werte im Neunmonatszeitraum 2006 beziehungsweise im Geschäftsjahr 2005 bewegten.

<sup>4</sup> Angaben für 2005 per 31. Dezember 2005; Angaben für 2006 per 30. September 2006.

## Definition für die Zielgröße Eigenkapitalrendite

Während der Implementierung unserer in 2002 begonnenen Transformationsstrategie hat der Konzern neben den nach US GAAP berichteten Ergebnissen zusätzlich bereinigte Ergebnisse veröffentlicht. Beide Ergebnisgrößen haben sich nach Umsetzung der Transformationsstrategie stark angenähert.

Vor dem Hintergrund dieser Konvergenz definiert sich die Eigenkapitalrendite, die unserer Zielgröße von 25% zu Grunde liegt, als prozentualer Anteil des Vorsteuerergebnisses (nach US GAAP) vor Restrukturierungsaufwand und signifikanten Gewinnen aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen am durchschnittlichen Active Equity.

Nachstehende Tabelle enthält die Überleitung des nach US GAAP berichteten Ergebnisses vor Steuern auf das für die Definition unserer Zielgröße maßgebliche angepasste Ergebnis.

in Mio €, sofern nicht anders angegeben	3. Quartal		Jan.–Sep.	
	2006	2005	2006	2005
<b>Berichtetes Ergebnis vor Steuern<sup>1</sup></b>	<b>1.780</b>	<b>1.878</b>	<b>6.252</b>	<b>5.075</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (-):</b>				
Restrukturierungsaufwand (bezogen auf das Programm zur Neuausrichtung der Konzernstruktur)	18	156	118	440
signifikanter Gewinne aus dem Verkauf von Industriebeteiligungen	- 92	- 337	- 92	- 337
<b>Ergebnis vor Steuern (Zielgrößendefinition)</b>	<b>1.706</b>	<b>1.698</b>	<b>6.277</b>	<b>5.178</b>
Durchschnittliches Active Equity	26.707	25.687	26.379	24.505
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) (Zielgrößendefinition)	25,6%	26,4%	31,7%	28,2%

<sup>1</sup> Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

Wir werden die Veröffentlichung bereinigter Ergebnisse für den Konzern beibehalten, um dem Leser einen Vergleich zwischen aktuellen und zurückliegenden Berichtsperioden zu ermöglichen. Darüber hinaus werden wir in der Berichterstattung über unsere Segmente bereinigte Ergebnisse verwenden, da das Management intern die finanzielle Performance der Segmente auf dieser Basis beurteilt.

## Überleitung der berichteten zu den bereinigten Ergebnissen

Dieses Dokument beinhaltet bereinigte Finanzkennzahlen (Non-US GAAP Financial Measures), die sich aus den Positionen bereinigte Erträge, Risikovorsorge im Kreditgeschäft, operative Kostenbasis, bereinigtes Ergebnis vor Steuern, durchschnittliches Active Equity und mit diesen Messgrößen in Verbindung stehenden Kennzahlen zusammensetzen. Nachstehend folgen

- die Definitionen der bereinigten Finanzkennzahlen (Non-US GAAP Financial Measures),
- die Überleitung der bereinigten Finanzkennzahlen auf die am direktesten vergleichbaren Finanzkennzahlen nach US GAAP.

### Definition der verwendeten Finanzkennzahlen

Wir verwenden die nachstehend definierten Begriffe:

- *Bereinigte Erträge*: Erträge abzüglich spezifischer Erträge, auf die in den entsprechenden Tabellen Bezug genommen wird, und Aufwendungen im Versicherungsgeschäft (reklassifiziert von zinsunabhängigen Aufwendungen).
- *Risikovorsorge im Kreditgeschäft*: Zuführungen zu/Auflösungen von Wertberichtigungen für Kreditausfälle und Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (reklassifiziert von zinsunabhängigen Aufwendungen).
- *Operative Kostenbasis*: Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft (ausgewiesen unter Risikovorsorge im Kreditgeschäft), Aufwendungen im Versicherungsgeschäft (ausgewiesen unter bereinigte Erträge), Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter, Restrukturierungsaufwand, nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte und Rückstellungen im Zusammenhang mit grundbesitz-invest im vierten Quartal 2005 und dazugehörige Auflösungen. *Zinsunabhängige Aufwendungen, die nicht Personalaufwand sind*: Zinsunabhängige Aufwendungen abzüglich Personalaufwendungen. *Sachaufwandsbezogene operative Kostenbasis*: Operative Kostenbasis abzüglich Personalaufwendungen.
- *Bereinigtes Ergebnis vor Steuern*: Ergebnis vor Steuern abzüglich Restrukturierungsaufwand, nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte, Rückstellungen im Zusammenhang mit grundbesitz-invest im vierten Quartal 2005 und dazugehörige Auflösungen und spezifischer Ertragspositionen, auf die in den entsprechenden Tabellen Bezug genommen wird.
- *Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation in %*: Prozentualer Anteil der operativen Kostenbasis an den bereinigten Erträgen. *Aufwand-Ertrag-Relation in %*: Der prozentuale Anteil der zinsunabhängigen Aufwendungen an den Erträgen insgesamt wird ebenfalls ausgewiesen.
- *Bereinigte Personalaufwandsquote in %*: Prozentualer Anteil des Personalaufwands an den bereinigten Erträgen. *Personalaufwandsquote in %*: Der prozentuale Anteil des Personalaufwands an den Erträgen insgesamt wird ebenfalls ausgewiesen.
- *Bereinigte Sachaufwandsquote in %*: Prozentualer Anteil der sachaufwandsbezogenen operativen Kostenbasis an den bereinigten Erträgen. *Sachaufwandsquote in %*: Der prozentuale Anteil der anderen zinsunabhängigen Aufwendungen, die nicht Personalaufwand sind, an den Erträgen insgesamt wird ebenfalls ausgewiesen.

- *Durchschnittliches Active Equity*: Anteil am bereinigten durchschnittlichen Eigenkapital des Konzerns, der einem Segment nach unserer Kapitalallokationsmethodik zugeordnet wird. Diese Methodik berücksichtigt bei der Allokation des bereinigten durchschnittlichen Eigenkapitals in erster Linie die dem jeweiligen Segment zugehörigen Goodwillpositionen und anderen immateriellen Vermögenswerte mit unbestimmter Nutzungsdauer sowie das Ökonomische Kapital der Segmente. Im zweiten Quartal 2005 hat die Deutsche Bank die Bemessung des operationellen Risikos im Zuge ihrer Vorbereitungen auf den Advanced Measurement Approach gemäß Basel II weiter ausgearbeitet. Die Verfeinerung dieser Bemessung hat sich auf das Ökonomische Kapital für operationelle Risiken für den Konzern nicht materiell ausgewirkt. Jedoch kam es zu einer höheren Allokation des Ökonomischen Kapitals für operationelle Risiken zu CB&S und zu Senkungen in anderen Segmenten. Bei Festlegung des insgesamt zu verteilenden durchschnittlichen Active Equity wird das durchschnittliche Eigenkapital um die durchschnittlichen unrealisierten Gewinne aus Wertpapieren „Available for Sale“, nach darauf entfallenden Steuern und sonstigen Anpassungen, sowie die durchschnittlichen Dividendenabgrenzungen bereinigt.
- *Bereinigte Eigenkapitalrendite nach Steuern in %*: Prozentualer Anteil des Ergebnisses nach Steuern abzüglich Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000 und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern (annualisiert) am durchschnittlichen Active Equity. *Bereinigte Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %*: Prozentualer Anteil des bereinigten Ergebnisses vor Steuern (annualisiert) am durchschnittlichen Active Equity. *Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity) in %*, definiert als prozentualer Anteil des Ergebnisses vor Steuern (annualisiert) am durchschnittlichen Active Equity, wird ebenfalls ausgewiesen. Beim Vergleich dieser auf der Basis des durchschnittlichen Active Equity ermittelten Renditen mit denen anderer Unternehmen ist der unterschiedliche Kalkulationsansatz für die jeweiligen Relationszahlen zu berücksichtigen. Unsere Grundsätze zur Kapitalallokation verteilen nicht das gesamte durchschnittliche Active Equity auf die Segmente. Folglich ist der gewichtete Durchschnitt der Eigenkapitalrenditen vor Steuern der Segmente größer als die Eigenkapitalrendite des Konzerns.
- *Bereinigte Gewinnmarge in %*: Prozentualer Anteil des bereinigten Ergebnisses vor Steuern an den bereinigten Erträgen. *Gewinnmarge in %*: Prozentualer Anteil des berichteten Ergebnisses vor Steuern an den berichteten Erträgen.

Diese Messgrößen werden im Rahmen unseres internen Managementberichtssystems verwendet, weil die Deutsche Bank der Überzeugung ist, dass damit die Darstellung der finanziellen Performance der Bereiche transparenter und aussagekräftiger ist. Durch die Veröffentlichung dieser Messgrößen erhalten Investoren und Analysten einen tieferen Einblick in die Steuerung der Geschäftsaktivitäten unseres Konzerns. Des Weiteren dienen sie dem besseren Verständnis der Ergebnisse. Die einzelnen Positionen, um welche die Ergebnisse bereinigt werden, sind in unserem Finanzbericht 2005 auf den Seiten 137 bis 139 dargelegt.



## Überleitung der berichteten zu den bereinigten Ergebnissen des Konzerns

Nachstehend folgt die Überleitung der bereinigten Finanzkennzahlen (Non-US GAAP Financial Measures), beginnend mit den am direktesten vergleichbaren Finanzkennzahlen unter US GAAP.

in Mio €	3. Quartal		Veränderung	Jan.–Sep.		Veränderung
	2006	2005	in %	2006	2005	in %
<b>Berichtete Erträge<sup>1</sup></b>	<b>6.391</b>	<b>6.617</b>	<b>- 3</b>	<b>21.182</b>	<b>19.102</b>	<b>11</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (-):</b>						
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“/Industriebeteiligungen inklusive Hedgingaktivitäten	- 114	- 342	- 67	- 122	- 429	- 72
wesentlicher Equity Pick-ups/Nettogewinne aus Beteiligungen <sup>2</sup>	- 53	- 51	3	- 232	- 95	144
Nettoergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	-	- 49	N/A	- 35	- 49	- 30
Nettoergebnis aus Gebäuden	-	- 16	N/A	2	- 55	N/A
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft <sup>3</sup>	- 11	- 11	1	- 40	- 34	17
<b>Bereinigte Erträge</b>	<b>6.213</b>	<b>6.149</b>	<b>1</b>	<b>20.755</b>	<b>18.439</b>	<b>13</b>
<b>Berichtete Zuführungen zu Wertberichtigungen für Kreditausfälle</b>	<b>101</b>	<b>87</b>	<b>16</b>	<b>206</b>	<b>256</b>	<b>- 19</b>
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>4</sup>	- 32	4	N/A	- 55	- 4	N/A
<b>Risikovorsorge im Kreditgeschäft</b>	<b>70</b>	<b>91</b>	<b>- 23</b>	<b>152</b>	<b>252</b>	<b>- 40</b>
<b>Berichtete zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>4.510</b>	<b>4.652</b>	<b>- 3</b>	<b>14.724</b>	<b>13.771</b>	<b>7</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (-):</b>						
Restrukturierungsaufwand	- 18	- 156	- 88	- 118	- 440	- 73
nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	-	-	N/A	-	-	N/A
Auflösung von Rückstellungen für Entschädigung von Immobilienfonds-Investoren	28	-	N/A	33	-	N/A
Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter	- 3	- 11	- 72	- 27	- 32	- 18
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft <sup>3</sup>	- 11	- 11	1	- 40	- 34	17
Zuführungen zu/Auflösungen von (-) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft <sup>4</sup>	32	- 4	N/A	55	4	N/A
<b>Operative Kostenbasis</b>	<b>4.537</b>	<b>4.471</b>	<b>1</b>	<b>14.627</b>	<b>13.268</b>	<b>10</b>
<b>Berichtetes Ergebnis vor Steuern<sup>5</sup></b>	<b>1.780</b>	<b>1.878</b>	<b>- 5</b>	<b>6.252</b>	<b>5.075</b>	<b>23</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (-):</b>						
Nettoergebnis aus Wertpapieren „Available for Sale“/Industriebeteiligungen inklusive Hedgingaktivitäten	- 114	- 342	- 67	- 122	- 429	- 72
wesentlicher Equity Pick-ups/Nettogewinne aus Beteiligungen <sup>2</sup>	- 53	- 51	3	- 232	- 95	144
Nettoergebnis aus der Veräußerung von und zum Verkauf bestimmten Geschäftsfeldern	-	- 49	N/A	- 35	- 49	- 30
Nettoergebnis aus Gebäuden	-	- 16	N/A	2	- 55	N/A
Restrukturierungsaufwand	18	156	- 88	118	440	- 73
nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	-	-	N/A	-	-	N/A
Auflösung von Rückstellungen für Entschädigung von Immobilienfonds-Investoren	- 28	-	N/A	- 33	-	N/A
<b>Bereinigtes Ergebnis vor Steuern</b>	<b>1.603</b>	<b>1.576</b>	<b>2</b>	<b>5.949</b>	<b>4.886</b>	<b>22</b>

N/A – nicht aussagefähig

<sup>1</sup> Zinsüberschuss vor Wertberichtigungen für Kreditausfälle und zinsunabhängige Erträge.

<sup>2</sup> Enthält Nettogewinne/-verluste aus wesentlichen Anteilen an at equity bewerteten Unternehmen und anderen wesentlichen Beteiligungen.

<sup>3</sup> Aufwendungen im Versicherungsgeschäft wurden von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Bereinigte Erträge“ reklassifiziert.

<sup>4</sup> Für den Ausweis der operativen Kostenbasis wurden Zuführungen zu/Auflösungen von Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft von „Zinsunabhängige Aufwendungen“ zu „Risikovorsorge im Kreditgeschäft“ reklassifiziert.

<sup>5</sup> Ergebnis vor Steueraufwand und kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden.

## Überleitung der berichteten und der bereinigten Kennzahlen des Konzerns

in Mio €	3. Quartal		Veränderung	Jan.–Sep.		Veränderung
	2006	2005		2006	2005	
<b>Überleitung der Aufwandskennzahlen:</b>						
<b>Berichtete zinsunabhängige Aufwendungen</b>	<b>4.510</b>	<b>4.652</b>	<b>– 3%</b>	<b>14.724</b>	<b>13.771</b>	<b>7%</b>
<b>Abzüglich:</b>						
Personalaufwand	2.801	2.737	2%	9.513	8.375	14%
<b>Andere zinsunabhängige Aufwendungen, die nicht Personalaufwand sind</b>	<b>1.709</b>	<b>1.915</b>	<b>– 11%</b>	<b>5.211</b>	<b>5.396</b>	<b>– 3%</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (–):</b>						
Restrukturierungsaufwand	– 18	– 156	– 88%	– 118	– 440	– 73%
nicht temporärer Wertminderung auf Goodwill/immaterielle Vermögenswerte	–	–	N/A	–	– 0	N/A
Auflösung von Rückstellungen für Entschädigung von Immobilienfonds-Investoren	28	–	N/A	33	–	N/A
Ergebnisanteilen konzernfremder Gesellschafter	– 3	– 11	– 72%	– 27	– 32	– 18%
Aufwendungen im Versicherungsgeschäft	– 11	– 11	1%	– 40	– 34	17%
Zuführungen zu/Auflösungen von (–) Rückstellungen für außerbilanzielle Verpflichtungen im Kreditgeschäft	32	– 4	N/A	55	4	N/A
<b>Sachaufwandsbezogene operative Kostenbasis</b>	<b>1.737</b>	<b>1.733</b>	<b>0%</b>	<b>5.115</b>	<b>4.894</b>	<b>5%</b>
Aufwand-Ertrag-Relation	70,6%	70,3%	0,3 Ppkt.	69,5%	72,1%	– 2,6 Ppkt.
Bereinigte Aufwand-Ertrag-Relation	73,0%	72,7%	0,3 Ppkt.	70,5%	72,0%	– 1,5 Ppkt.
Personalaufwandsquote	43,8%	41,4%	2,4 Ppkt.	44,9%	43,8%	1,1 Ppkt.
Bereinigte Personalaufwandsquote	45,1%	44,5%	0,6 Ppkt.	45,8%	45,4%	0,4 Ppkt.
Sachaufwandsquote	26,7%	28,9%	– 2,2 Ppkt.	24,6%	28,2%	– 3,6 Ppkt.
Bereinigte Sachaufwandsquote	27,9%	28,2%	– 0,3 Ppkt.	24,6%	26,5%	– 1,9 Ppkt.
<b>Überleitung der Profitabilitätskennzahlen:</b>						
<b>Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.236</b>	<b>991</b>	<b>25%</b>	<b>4.172</b>	<b>3.042</b>	<b>37%</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (–):</b>						
Ausgleich des Ertrags aus Steuersatzänderungen in 1999/2000	– 1	302	N/A	– 1	333	N/A
kumuliertem Effekt aus Änderungen der Bilanzierungsmethoden, nach Steuern	–	–	N/A	– 46	–	N/A
<b>Bereinigter Gewinn nach Steuern</b>	<b>1.235</b>	<b>1.293</b>	<b>– 4%</b>	<b>4.125</b>	<b>3.375</b>	<b>22%</b>
<b>Durchschnittliches Eigenkapital</b>	<b>29.967</b>	<b>28.610</b>	<b>5%</b>	<b>30.231</b>	<b>27.263</b>	<b>11%</b>
<b>Zuzüglich/abzüglich (–):</b>						
durchschnittlicher unrealisierter Gewinne aus Wertpapieren „Available for Sale“, nach darauf entfallenden Steuern	– 2.050	– 2.155	– 5%	– 2.310	– 1.780	30%
durchschnittlicher Dividendenabgrenzungen	– 1.210	– 769	57%	– 1.541	– 978	58%
<b>Durchschnittliches Active Equity</b>	<b>26.707</b>	<b>25.687</b>	<b>4%</b>	<b>26.379</b>	<b>24.505</b>	<b>8%</b>
Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf durchschnittlichem Eigenkapital)	16,5%	13,9%	2,6 Ppkt.	18,4%	14,9%	3,5 Ppkt.
Bereinigte Eigenkapitalrendite nach Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity)	18,5%	20,1%	– 1,6 Ppkt.	20,8%	18,4%	2,4 Ppkt.
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Eigenkapital)	23,8%	26,3%	– 2,5 Ppkt.	27,6%	24,8%	2,8 Ppkt.
Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity)	26,7%	29,2%	– 2,5 Ppkt.	31,6%	27,6%	4,0 Ppkt.
Bereinigte Eigenkapitalrendite vor Steuern (basierend auf durchschnittlichem Active Equity)	24,0%	24,5%	– 0,5 Ppkt.	30,1%	26,6%	3,5 Ppkt.
Gewinnmarge	27,9%	28,4%	– 0,5 Ppkt.	29,5%	26,6%	2,9 Ppkt.
Bereinigte Gewinnmarge	25,8%	25,6%	0,2 Ppkt.	28,7%	26,5%	2,2 Ppkt.

Ppkt. – Prozentpunkte

N/A – nicht aussagefähig

# Impressum

**Deutsche Bank Aktiengesellschaft**

**Taunusanlage 12**

**60262 Frankfurt am Main**

**Telefon: (0 69) 9 10-00**

**[deutsche.bank@db.com](mailto:deutsche.bank@db.com)**

Investor Relations:

(0 69) 9 10-3 80 80

[db.ir@db.com](mailto:db.ir@db.com)

Der Zwischenbericht im Internet:

[www.deutsche-bank.de/3Q2006](http://www.deutsche-bank.de/3Q2006)

## **Hinweis in Bezug auf zukunftsgerichtete Aussagen**

Dieser Bericht enthält zukunftsgerichtete Aussagen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind Aussagen, die nicht Tatsachen der Vergangenheit beschreiben, sie umfassen auch Aussagen über unsere Annahmen und Erwartungen. Jede Aussage in dieser Darstellung, die unsere Absichten, Annahmen, Erwartungen oder Vorhersagen (sowie die zu Grunde liegenden Annahmen) wiedergibt, ist eine zukunftsgerichtete Aussage. Diese Aussagen beruhen auf Planungen, Schätzungen und Prognosen, die der Geschäftsleitung der Deutschen Bank derzeit zur Verfügung stehen. Zukunftsgerichtete Aussagen beziehen sich deshalb nur auf den Tag, an dem sie gemacht werden. Wir übernehmen keine Verpflichtung, solche Aussagen angesichts neuer Informationen oder künftiger Ereignisse weiterzuentwickeln.

Zukunftsgerichtete Aussagen beinhalten naturgemäß Risiken und Unsicherheitsfaktoren. Eine Vielzahl wichtiger Faktoren kann dazu beitragen, dass die tatsächlichen Ergebnisse erheblich von zukunftsgerichteten Aussagen abweichen. Solche Faktoren sind etwa die Verfassung der Finanzmärkte in Deutschland, Europa, den USA und andernorts, wo wir einen erheblichen Teil unserer Erträge aus dem Wertpapierhandel erzielen, der mögliche Ausfall von Kreditnehmern oder Kontrahenten von Handelsgeschäften, die Umsetzung unseres Programms zur Neuausrichtung der Konzernstruktur, die Verlässlichkeit unserer Grundsätze, Verfahren und Methoden zum Risikomanagement sowie andere Risiken, die in den von uns bei der US Securities and Exchange Commission (SEC) hinterlegten Unterlagen dargestellt sind. Diese Faktoren sind in unserem SEC-Bericht nach „Form 20-F“ vom 23. März 2006 auf den Seiten 7 bis 13 unter der Überschrift „Risk Factors“ im Detail erläutert. Dieses Dokument ist auf Anfrage bei uns erhältlich oder unter [www.deutsche-bank.com/ir](http://www.deutsche-bank.com/ir) verfügbar.

## IX. BETEILIGTE PARTEIEN

### **Emittentin:**

[Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60262 Frankfurt  
Deutschland]

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London  
Winchester House  
1 Great Winchester Street  
London EC2N 2DB  
Großbritannien ]

### **Zahl- und Verwaltungsstelle:**

[Deutsche Bank AG, Niederlassung London  
Winchester House  
1 Great Winchester Street  
London EC2N 2DB  
Großbritannien]

[Deutsche Bank AG  
Taunusanlage 12  
D-60262 Frankfurt  
Deutschland]